Hols. 126 - 1
Falk

<36609900230017

<36609900230017

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlungen

zur

nähern Kunde des Vaterlandes

in

hiſtoriſcher, ſtatiſtiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht.

Herausgegeben

von

Dr. N. Falk,

Profeſſor des Rechts in Kiel.

Erſter Band.

Altona,

bei J. F. Hammerich

1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Welchen Umfang die hier beginnende Sammlung haben ſolle, beſagt ſchon der Titel im Allgemeinen. Dem Herausgeber wird es jedoch gebühren, durch eine nähere Darlegung des Planes denſelben genauer zu beſtimmen und eben dadurch zu rechtfertigen.

Zunächſt und hauptſächlich iſt ſein Augenmerk auf eine Vervollſtändigung und Vervollkommung der vaterländiſchen Rechtsgeſchichte gerichtet, durch Sammlung derjenigen Materialien und Mittheilung ſolcher Forſchungen, welche einer etwas mehr befriedigenden Rechtsgeſchichte als wir bis jetzt haben nothwendiger-

 weiſe

weiſe voraufgehen müßen. Zwar ſind gewiſſe Theile unſerer Rechtsgeſchichte, wie die Geſchichte der Quellen, und mancher ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, in dem Maaße bearbeitet, daß nicht viel mehr als kleine Berichtigungen im Einzelnen nachzuholen ſind, und beſchränkte man den Begriff der Rechtsgeſchichte etwa auf die Weiſe, wie der ſeelige Schrader gethan hat, ſo wäre für den Forſcher auf dieſem Gebiete nichts mehr zu thun übrig, als beyläufig in einer neuen Bearbeitung eines Hand- oder Lehrbuchs ganz füglich geſchehen könnte. So aber bleiben Theile unſeres Rechts in geſchichtlicher Hinſicht unerörtert, welche gerade die intereſſanteſten ſeyn dürften, deren geſchichtliche Kenntniß ganz vornemlich nothwendig iſt, um das geltende Recht mit ſicherm und vorurtheilsfreiem Blicke zu würdigen. Wer nun die bisherigen Vorarbeiten für eine Geſchichte der hier gemeinten Rechtstheile einigermaaßen überſieht, den braucht man nicht erſt durch einen umſtändlichen Beweis davon zu überzeugen, daß für die Geſchichte ſehr wichtiger Verhältniße wenig oder gar nichts geſchehen iſt, und daß erſt noch das nöthige Material herbey geſchaft werden muß, ehe die geſchichtliche Darſtellung von einer flachen, nichtsſagenden Allgemeinheit zu einem inhaltsreichen Bilde wahrer und lebendiger Individualität erhoben werden könne. Sollten

ten hier einige Beyſpiele ſolcher Rechtsverhältniße genannt werden, die noch immer auf die Erhellung durch treue geſchichtliche Forſchung warten, ſo liegen ſehr nahe: die Ausbildung der verſchiedenen Stände, beſonders des Adels und des Standes der Bürger in den Städten, auch der nun verſchwundenen Klaſſe von Unfreien; die Veränderungen in der Familienverbindung, beſonders durch eine gänzlich umgewandelte Lage des weiblichen Geſchlechts; die Entſtehung der verſchiedenen Arten des Grundeigenthums; endlich die beyden ſo allgemein wichtigen Inſtitute der Gemeindeverfaſſung und des Gerichtsweſens, um nicht auch der zahlreichen rein privatrechtlichen Verhältniße zu erwähnen. Gut wäre es ohne Zweifel, daß wir über unſer geſammtes Recht, ſo weit es dem Wandel der Zeiten unterworfen geweſen, eine allgemeine lesbare geſchichtliche Darſtellung erhalten, die einem jeden Gebildeten klar mache, wie das gegenwärtige Recht geworden, und die vornemlich den Studierenden einführe in ein gründliches Studium der Landesrechte und auf den rechten Punct ſtelle, von welchem die juriſtiſche Wiſſenſchaft in dieſer Beziehung ausgehen muß. Ohne längere Vorbereitung, ohne Sammlungen und Unterſuchungen, und ohne die Mitwirkung mehrerer geſchichtskundiger und rechtsgelehrter Männer zu dieſem Zwecke, dürfte es kaum möglich ſeyn,

dieſen

dieſen Zweig unſerer Kenntniß ſo bald zu einigem Grunde der Vollendung zu bringen. Darum ſchien es dem Herausgeber ein ſich von ſelbſt empfehlender Plan zu ſeyn, wenn für den eben angegebenen Zweck eine Sammlung begonnen würde, und lieb wäre es ihm, wenn dieſer Plan Beyfall und Unterſtüzung fände; bey ſeinen Landsleuten zunächſt, dann auch Beyfall bey denjenigen Gelehrten in andern deutſchen Ländern, die ſich mit dem Studium des germaniſchen Rechts beſchäftigen; denn daß vom Einzelnen die tüchtige Vorbereitung einer allgemeinen deutſchen Rechtsgeſchichte ausgehen müße, iſt gewiß für jeden Kenner eine ausgemachte Sache.

Vieles von dem was den eigentlichen Inhalt der politiſchen Geſchichte und der Statiſtik ausmacht iſt ſchon an und für ſich dem Hauptzwecke der Sammlung gar nicht fremd, ſondern ſtehet vielmehr mit demſelben in einem ſehr genauen Zuſammenhange; die Statiſtick namentlich — in Rückſicht der politiſchen Geſchichte wird es keiner Ausführung bedürfen — gehört ganz unzweifelhaft hieher, inſofern ſie nicht blos die Minute des Augenblicks auffaßt, ſondern die beſtehende Verfaßung in ihren kleinſten Zügen in Verbindung mit dem früher Geweſenen darſtellt, und auf dieſe Weiſe

Vieles

Vieles ans Licht bringt, was zugleich als Zeugniß für ältere Zeiten gelten kann. Da das Beſtehende nicht gerade und bey uns in ſehr wenigen Fällen eine neue Bildung, ſondern althergebrachte Einrichtung iſt, ſo ergiebt ſich dieſes von ſelbſt. In dem Winkel mancher kleinen Gemeindeverfaſſung haben ſich Bruchſtücke des Alterthums erhalten, deren Entdeckung oft nicht blos eine curioſe Gelehrſamkeit befriedigt, ſondern mit der Kunde der Vorzeit in einen bedeutenden allgemeinen Zuſammenhang tritt. Daß nur derjenige Theil der Statiſtik, welcher die Rechtsverfaſſungen, Sitten und Gebräuche betrift, hieher zu ziehen iſt, verſteht ſich im Allgemeinen von ſelbſt.

Aus äußern Gründen mußte es indeß zweckmäßig ſcheinen, die politiſche Geſchichte und Statiſtik nicht blos, ſo weit ſie das Gebiet der geſchichtlichen Jurisprudenz berühren, ſondern in einem viel größern Umfange dieſer Sammlung anzueignen. Unſer Land iſt klein, und die Anzahl derjenigen, welche für rechtsgeſchichtliche Unterſuchungen Sinn haben, kann natürlich nicht groß ſeyn. Um einen größern Kreis von Leſern zu gewinnen, war eine größere Miſchung der zu behandelnden Gegenſtände ſehr anzurathen; und mußte auch um ſo unbedenklicher erſcheinen, da es doch der

geſchichtlichen und ſtatiſtiſchen Materien ſehr wenige geben dürfte, die nicht wenigſtens mittelbar in die Rechtsgeſchichte mit eingreifen könnten oder ſonſt von andern Seiten demjenigen wichtig ſeyn würden, der zunächſt das Juriſtiſche vor Augen hat. Auf allen Fall wird eine umfaſſende Kunde des Vaterlandes in allen andern, als in der juriſtiſchen Beziehung, für rechtsgeſchichtliche Studien mannichfaltigen Vortheil gewähren. Warum ſollte denn das Andere ausgeſchloſſen ſeyn, da durch die Ausdehnung des Planes keinem Andern ins Fach gegriffen wird? Für die Geſchichte und Statiſtik haben wir ſeit langer Zeit keine beſondere Sammlungen in unſerer Literatur. Daß aber durch ein ſolches, von Zeit zu Zeit fortgeſetztes Buch, theils für die Erregung eines allgemeinen Intereſſes an hiſtoriſchen und ſtaatiſchen Kenntnißen in Beziehung auf das Vaterland, theils für die Verbreitung, Läuterung und Berichtigung dieſer Kenntniße zweckmäßig gewirkt werden kann, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen.

Während alſo die Erweiterung des Planes auf die Geſchichte und Statiſtik ſich mit dem Plane, den der Herausgeber zunächſt verfolgt, ſich recht wohl verträgt, glaubt er zugleich durch die erwähnte Ausdehnung

dehnung einem Wunſche entgegen zu kommen, den ohne Zweifel mehrere ſeiner Landsleute haben. Denn es ſcheint allerdings, als wäre das Intereſſe an der Geſchichte und Statiſtik des Vaterlandes wiederum im Zunehmen begriffen, wie es denn auch in den neuern Zeiten an manchen äuſſern Anläſſen nicht fehlt, der genauern Kunde des Vaterlandes die gebührende Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Unter einer ſtaatswirthſchaftlichen Kunde verſtehen wir die Kenntniß des dermaligen Zuſtandes, verbunden mit einem ſichern Urtheil über den Werth deſſelben nach Maaßgabe der Forderungen, welche an die Ordnung und die Einrichtung einer bürgerlichen Geſellſchaft gemacht werden können. Es iſt zu natürlich, wenn das Beſtehende dargeſtellt wird, wenigſtens im Allgemeinen darauf hinzudeuten, inwiefern es erprobten Grundſätzen gemäß eingerichtet iſt, oder ob es auf andere Weiſe beſſer ſeyn könnte, daß es nicht möglich iſt, ſolche Beurtheilungen aus eigentlichen hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Darſtellungen auszuſchließen. Sollten aber auch ſelbſtſtändige ſtaatswirthſchaftliche Unterſuchungen z. B. über die Grundſätze der Beſteurung, verſteht ſich immer in beſtimmter Anwendung auf das Steuerweſen unſeres Landes

dem

dem Herausgeber zukommen, ſo würden ſolche Arbeiten wegen des allgemeinen Intereſſes, welches ſie gegenwärtig haben, zur Aufnahme in die Sammlung geeignet ſeyn. Durch den bemerkten Zuſatz auf dem Titel hat der Herausgeber blos Arbeiten erwähnter Art, die ihm etwa mitgetheilt werden möchten, im Voraus eine Stätte bereiten wollen.

Schon in dieſem Bande hat eine in dieſe Claſſe gehörige Abhandlung aufgenommen werden können, welche dem Herausgeber von dem Herrn Landinſpector Gudme gütigſt mitgetheilt worden. Daß die hier entwickelten Grundſätze der Beſteuerung nicht ganz diejenigen ſind, welche der Herausgeber als die richtigen anerkennt — wie er denn z. B. ſtatt Vermeſſung und Bonitirung der Grundſtücke, die Ausmittelung eines Durchſchnittpreiſes des Bodens nach gewiſſen Diſtricten als die Beſte Art der Steuerregulirung vorſchlagen, auch bey Beſtimmung der Steuern, eine Berückſichtigung des Schuldenweſens unzuläſſig halten würde — dies bemerkt er blos, um ein für alle Mal zu erklären, daß die Uebereinſtimmung mit ſeinen Anſichten nicht die Bedingung iſt, von welchen er die Aufnahme der mitzutheilenden Aufſätze abhängig macht.

Was

Was die Ausführung des obigen Planes betrifft, ſo läßt ſich im Voraus nur ſo viel davon ſagen, daß der Herausgeber dafür ſorgen wird, nur ſolche Stücke mitzutheilen, welche die Kunde des Vaterlandes in den erwähnten Beziehungen auf eine bedeutende Weiſe fördern. Das kleine Detail, ſelbſt das Kleinſte iſt damit nicht ſchon an und für ſich ausgeſchloſſen, ſondern nur alles dasjenige was in ſeiner Einzelnheit zugleich kein allgemeineres wiſſenſchaftliches Intereſſe darbietet.

Endlich iſt vielleicht noch ein Wort darüber nicht unnöthig, was hier unter Vaterland verſtanden werden ſoll. Zunächſt freilich meinen wir damit die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, als diejenigen Theile, deren Recht und Verfaſſung dem Herausgeber am nächſten liegen. Doch iſt der Ausdruck Vaterland weder nach dem Begriffe, den wir damit verbinden, noch nach unſerer Geſinnung dergeſtalt beſchränkt, daß die übrigen Theile der Däniſchen Monarchie davon ausgeſchloſſen werden. Ob nun in dem Sinne dieſer Sammlung der Ausdruck Vaterland die engere oder weitere Bedeutung annehmen ſoll hängt einzig und allein

davon

davon ab, ob dem Herausgeber die nöthige Unterſtützung zu Theil wird.

Daß der gegenwärtige erſte Band faſt rein geſchichtlichen Inhalts iſt, wird eher zur Empfehlung gereichen, als einen Tadel hervorrufen, bey allen denjenigen welche den Werth geſchichtlicher Quellen zu würdigen wiſſen. Unſere Geſchichtſchreiber haben die Zeit des verfloſſenen Jahrhunderts ziemlich dürftig behandelt, und es kann wohl nicht anders als gut ſeyn, wenn ergänzende quellenmäßige Berichte ans Licht gebracht werden. Ueber die unglückliche Zeit, in welcher der Freiherr von Görtz die Verwaltung des Herzoglich-gottorfiſchen Antheils leitete, enthalten die erſten beyden mitgetheilten Stücke ſo intereſſante Aufſchlüſſe, daß mit nichts beſſerem der Anfang gemacht werden konnte. Obgleich der letztere Bericht wenig Neues enthält, das nicht umſtändlicher in der erſten Schrift vorkäme, verdiente er dennoch dieſem beygefügt zu werden, indem er wenigſtens zur Beſtätigung dient, die bey der Darſtellung einer ſolchen Staatsverwaltung faſt nothwendig iſt, um nicht das Erzählte für übertriebene Beſchuldigungen zu halten. Freilich, ſollten beyde einen und denſelben Mann zum Verfaſſer

faſſer haben, ſo würde die eine Erzählung die andere nicht beſtätigen können. Zu der Annahme, daß es nur verſchiedene Werke eines und deſſelben Mannes ſeyn ſollten, fehlt es indeß an allem Grunde. Ton und Behandlung ſind in beyden ſo wenig dieſelben, daß ſie vielmehr einen jeden ohne weiteres auf die Annahme zweier verſchiedenen Verfaſſer führen.

Das erſte iſt auf der Kieler Univerſitäts-Bibliothek befindlich, offenbar zum Drucke beſtimmet und völlig dazu ausgearbeitet. Es führt den umſtändlichen Titel: Die gewiſſenloſe Haushaltung des Fürſtlich-Holſteiniſch-Gottorfiſchen Geheimeraths, Georg Heinrich von Schlitz genannt von Görtz und ſeiner dazu gebrauchten Mitgehülfen, ſo wie ſie unter der letzten vormundſchaftlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein Fürſtlichen Antheils zum allgemeinen Landesverderb und Untergang von ihm geführet worden; mit dem Motto — Il faut de grands vertus ou de grands crimes, pour être connu et admiré. Moeurs du ſiecle de la Bruyere. Im Jahr

1716.

1716. Von dem Verfaſſer giebt das Manuſcript gar keine Auskunft. Nach einer Aeuſſerung in der Vorrede zu ſchließen, ſcheint es wohl, daß mehrere Perſonen, und wie zu verſtehen gegeben wird, höhere Staatsbeamte, die Schrift verfaßt haben. Dennoch möchte darauf nicht zu bauen seyn, da das Vorgeben auch blos eine Maſke für die Anonymität seyn kann. Vielleicht iſt es von Amthor, dem in der Geſchichte des Herzogl. Schleswig=Gottorfiſchen Hofes S. 12 ein Werk ähnlichen Inhalts unter dem Titel: Oeconomia Holſatiæ beygelegt wird. Auch könnte es etwa die dort genannte Adminiſtrationsregierung, oder wie es in der Handſchrift lautet: Abbildung der Adminiſtrationsregierung seyn. Die Prophezeihung, welche jener Verfaſſer in der Handſchrift hinzufügt, daß beyde Werke wohl geſchrieben bleiben würden, weil darin viele Wahrheiten entdeckt wären von Leuten, quorum ut magna admiratio ita cenſura difficilis, iſt wenigſtens bis jetzt wahr geblieben.

Faſt in jeder Zeile der hier mitgetheilten Schrift iſt der Haß gegen den Freiherrn von Görtz unverholen ausgeſprochen. Dieſer Umſtand macht

macht aber die Erzählung an und für ſich nicht unglaubwürdig. Denn was von dem Miniſterio dieſes höchſtmerkwürdigen Mannes in Thatſachen angeführt wird, iſt nicht von der Art, daß man jenen Haß zu tadeln oder ungerecht zu nennen ſich bewogen finden ſollte. Wenn der freyſinnige Carl Friederich von Moſer*) die Ehre des Freyherrn von Görtz, der bekanntlich am 28ſten Februar 1719 wegen angeſchuldigten Landesverraths zu Stockholm auf dem Blutgerüſte endete, zu vertheidigen unternahm, ſo ward dabey blos auf die Görtziſche Verwaltung in Schweden geſehen. Daß dem Freyherrn von Görtz in Schweden Unrecht geſchah, konnte ſelbſt Wedderkopp nicht verkennen, der Görtzens Freund nicht war und nicht ſeyn konnte.**)

Der zweyte Aufſatz iſt aus einer Handſchrift der Breitenburger Bibliothek genommen. Das Manuſcript hat den Titel: Discours über das

wahre

---

*) Rettung der Ehre und Unſchuld des Freiherrn von Schlitz, genannt von Görtz. 1776.

**) Geſchichte des Schleswig-Holſteiniſchen Hofes. S. 66.

wahre Intereſſe des Durchlauchtigen Hauſes Gottorf und über das Verhalten der Adminiſtration bey währender Minderjährigkeit an Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, den Herzog Carl Friederich, Regierenden Herrn der beyden Fürſtenthümer Schleswig und Holſtein. Ohne Jahreszahl. Nach der Art wie der Verfaſſer ſich im Eingang ſeiner Vorſtellung bezeichnet, könnte man faſt auf den Kanzeleypräſidenten Friederich von Rantzau rathen. Was entgegen ſteht, iſt erſtlich der Umſtand, daß Ranzau ſo ſehr jung in die Herzoglichen Dienſte getreten ſeyn müſte. Der Verfaſſer war, nach ſeiner Angabe, ſeit 1675 in wichtigen Geſchäften gebraucht worden. Ranzau aber, welcher 1713 in ſeinem 65ſten Jahre ſtarb, wäre damahls erſt etwa 17 Jahre alt geweſen. Ganz entſcheidend iſt ſodann auch der Inhalt der Schrift, die Art, wie der Verfaſſer ſich über die Ritterſchaft und über den Kanzleypräſidenten Ranzau äuſſert. Ranzau kann alſo nicht Verfaſſer ſeyn. Auf welchen damahligen Staatsmann wird aber denn zu rathen ſeyn?

Num.

Num. 3 und 4 ſind Beylagen zu den beyden vorhergehenden Stücken, inſofern als ſie von wichtigen Verhandlungen Nachricht geben, welche in die vorher geſchilderte Periode fallen. Die Vorſtellung der Ritterſchaft über die Beybehaltung der Communion oder der gemeinſchaftlichen Regierung in beyden Herzogthümern kommt mehrmals Handſchriftlich vor, und zwar in dreien Sprachen, Deutſch, Franzöſiſch und Lateiniſch *). War etwa das Deutſche Geſuch für den König von Dännemark beſtimmt, das Franzöſiſche für die Herzogin (Prinzeſſin von Schweden) und das Lateiniſche endlich für den Adminiſtrator und Biſchoff von Lübeck? Die Einleitung dazu giebt zugleich eine Probe von Lackmanns ungedruckten Vorleſungen über den für unſere Lande ſo wichtigen Travendahliſchen Frieden.

Den

*) Die lateiniſche Bittſchrift iſt abgedruckt in des Freyherrn von Moſer diplomatiſchen Beluſtigungen. 2r Band. S. 113. Vgl. Gebhardis Geſchichte Dännemarks. 2r Theil. S. 2277.

Den Altonaiſchen Receß, welcher bisher nicht gedruckt war, enthält eine Handſchrift der Kieler Univerſitäts=Bibliothek als Anhang zu den Fürſtlichen Kanzeleyordnungen und den die Herzogthümer betreffenden Friedensſchlüßen. Für die Geſchichte der innern Verfaſſung iſt der Tractat nicht unwichtig. Die demſelben beygefügten geheimen Artikel ſind nur der Vollſtändigkeit wegen mit abgedruckt, da ſie ſo eben anderweitig bekannt geworden *). Die Einleitung zu dieſem Stücke iſt ein Auszug aus Hoiers größerem Werke, über die Geſchichte König Friederich des 4ten. Vollſtändig kann dieſe Geſchichte wohl nicht gedruckt werden. Sollte aber nicht das kleinere Werk, welches in der Handſchrift drey Quartbände ausmacht, gedruckt und bey der Gelegenheit das Wichtigſte aus dem größern Werke mitgetheilt werden können? So viel wenigſtens iſt gewiß, daß die Erzählung eines Zeitgenoßen durch keine noch

---

*) Siehe Dahlmanns urkundliche Darſtellung des dem Schlesw. Holſt. Landtage zuſtehenden Steuerbewilligungsrechts. Kiel. 1819. S. 53.

noch ſo fleißige Forſchung eines ſpätern Geſchicht-ſchreibers erſetzt wird.

Der letzte Abſchnitt dieſes Bandes bezieht ſich auf ein bereits gedrucktes Buch, auf die ſchon angeführte Geſchichte des Herzoglich-Schleswig-Holſteiniſchen Hofes (Frankfurt und Leipzig 1774.) welche ebenfalls denjenigen Zeitraum unſerer Geſchichte berührt, der in den beyden erſten Stücken behandelt wird. Für den Gebrauch jenes Buches ſchien es nützlich ein Verzeichniß der darin vorkommenden Perſonen zu geben, deren Namen dort durch Weglaſſung der Vocale Vielen gewiß unkenntlich geworden ſind. Demnächſt konnte die literariſche Notiz über das Buch und über deſſen Verhältniß zu ſeiner Quelle durch eine kleine Probe des Originals verdeutlicht und anſchaulich gemacht werden.

Auf der Kieler Bibliothek iſt handſchriftlich folgendes Werk vorhanden: das verwirrte Cimbrien in der merkwürdigen Lebensbeſchreibung Herrn Henning Friederich

Gra-

Grafen von Baſſewitz, vornehmen Staats=bedienten, zur Erläuterung der Ge=ſchichte unſerer Zeit. Daß dieſe Handſchrift in 6 Theilen auf 570 Folioſeiten beſtehe und den Zeitraum von 1700 — 1733 umfaſſe, auch nach einer auf der Bibliothek fortgepflanzten Tradition den ehemaligen Kieliſchen Profeſſor und nachherigen meklenburgiſchen Juſtitzrath Arpe zum Verfaſſer haben ſoll, hat Profeſſor Kordes ſchon bemerkt.*) Für Arpe als Verfaſſer dieſer Schrift ſprechen auch ſo viele innere Gründe, daß die Sache ſich kaum bezweifeln läßt. Der Verfaſſer kennt die Händel auf der Academie und beſonders in der Juriſten Facultät ſo genau, daß er wohl ſelbſt Mitglied geweſen ſeyn muß, ebenfalls ſind Arpes perſönliche Verhältniſſe zu Baſſewitz in der Hand=ſchrift auf eine Weiſe berührt, die bey jedem andern als Arpe ſelber nicht zu erwarten war. Die Arpes ſpätern Geſchäftsverhältniſſen ſo nahe liegen=

*) Allgemeine lit. Anzeiger von 1801. S. 1151. und im Intelligenzblatt zur Leipziger Literaturzeitung 1804. S. 620.

liegenden meklenburgiſche Angelegenheiten werden ſehr umſtändlich abgehandelt. Endlich die Zeit, in welcher das Werk vollendet worden, gegen 1740 hin, fällt mit Arpes letzten Lebensjahren zuſammen.

Die gedruckte Geſchichte des Herzoglichen Hofes unter der Regierung des Herzogs Carl Friederich iſt nicht anders als ein mehrentheils ganz wörtlicher Auszug aus jener Handſchrift, ſo weit ſie die Herzogthümer Schleswig und Holſtein betrifft. Die Veränderungen, welche der ungenannte Herausgeber (der damahlige Bibliothekar Hennings) mit der Handſchrift vorgenommen, beſtehen nach einer genauen Vergleichung lediglich darin, daß alles übergangen worden, was nicht zur Geſchichte der Herzogthümer gehört, daß die Anmerkungen des Verfaſſers, und insbeſondere die vielen Citate aus publiciſtiſchen Werken, entweder ganz weggelaſſen oder ſehr abgekürzt worden; daß einiges aus den Anmerkungen in den Text mit aufgenommen worden, dagegen auch hin und wieder Theile des Textes zu Anmerkungen gemacht und an paſſenden Stellen hinzugefügt ſind.

An

An dem Inhalt des Buchs, ſey es Text oder Noten, hat weder der Epitomator noch der Herausgeber, wenn Hennings nicht etwa die Schrift ſelbſt epitomirt haben ſollte, irgend einigen Antheil. Nur durch Weglaſſung und Umſtellung iſt die Biographie des Miniſters in eine Geſchichte des Hofes umgewandelt worden. Der erſte und lezte Paragraph, welche dieſem Zwecke gemäß hinzugefügt worden, mögen wohl das einzige ſeyn, welches nicht aus der Handſchrift entnommen iſt. Die Ordnung der Handſchrift hat man nur in den erwähnten kleinen Umſtellungen verlaßen.

Uebrigens kann man mit dem Auszuge wohl zufrieden ſeyn. Es iſt nichts von Bedeutung übergangen. In der Erzählung von den Betrügereien des Juden Franz Polack IV. 64. (Vergl. Geſchichte des Herzoglichen Hofes S. 80.) iſt indeß angeführt, daß er ſeinen Lohn im Zuchthauſe zu Neumünſter erhalten habe. Dies geſchah 1720. Das Neumünſterſche Zuchthaus muß alſo beträchtlich älter ſeyn, als man gemeiniglich glaubt.

Von

Von den hier mitgetheilten beyden Stücken aus jener Handſchrift ſoll das erſte von der Bergholziſchen Statthalterſchaft anſchaulich zeigen, wie der Herausgeber die Handſchrift, wenn er ihr nicht wörtlich folgt, epitomirt hat. Das zweyte Bruchſtück gehört dem Zuſammenhang nach vor den 104ten §. der gedruckten Geſchichte und ſchließt ſich in der Handſchrift an die Erzählung der academiſchen Händel an, welche der Epitomator S. 87 in einer Anmerkung zuſammen gedrängt hat. Schade daß die Characteriſtik der innern Verwaltung unter dem Grafen von Baſſewiß ſo kurz ausgefallen iſt!

Wann der zweyte Band erſcheinen kann hängt von zufälligen Umſtänden ab, unter andern auch davon, ob der Herr Verleger ſich aus mercantiliſchen Gründen zur Fortſetzung des Werks bewogen findet. Um ſo unnöthiger iſt es, über diejenigen Materialien etwas zu ſagen, welche für den zweyten Band zu beſtimmen ſeyn möchten. Eine ſolche Vorausbeſtimmung würde auf allen Fall nur inſofern gelten können, als der Herausgeber durch gefällige Mittheilung in der Zwi-

ſchenzeit

ſchenzeit nicht in den Stand geſetzt würde, etwas Beſſeres mitzutheilen, als ſein eigner Vorrath ihm darbietet.

Kiel, Ende Januars 1819.

Falck.

Inhalts=

Inhaltsanzeige.

I. Des Freiherrn von Görtz gewiſſenloſe Haushaltung. . . . . S. 1.

II. Diſcurs über die Adminiſtration während der Minderjährigkeit des Herzogs Carl Friederich. . . . . S. 181.

III. Vorſtellung der Ritterſchaft wegen Beybehaltung der gemeinſchaftlichen Regierung (vom Jahr 1707.) nebſt den darauf erfolgten Reſolutionen. . . . . S. 239.

IV. Altonaiſcher Rezeß vom 17. July 1709. S. 287.

V. Verzeichniß der in der Geſchichte des Herzogl. Gottorfiſchen Hofes genannten Perſonen, nebſt zweien Stücken aus den Originalhandſchriften jenes Buchs. . . . . S. 317.

VI. Anſichten und Vorſchläge betreffend eine neue Landesmatrikel für die beiden Herzogthümer Schleswig und Holſtein, von dem Herrn Landinſpektor Gudme. . . . . S. 329.

Anzeige der wichtigſten Druckfehler.

Vorrede.

S. VI.	Z. 2.	ſtatt Grunde lies Grade.
= VIII.	= 2. v. u.	iſt das Wort ſich auszuſtreichen.
= 15.	= 15.	ſt. Rönig l. König.
= 26.	= 10.	ſt. Verſetzung l. Verhetzung.
= 31.	= 10.	ſt. Außer=Pächtern l. Auſter=Pächtern.
= 50.	= 7. v. u.	ſt. und degleichen l. in dergleichen.
= 78.	= 21.	ſt. dann hernach l. dannenhero nach.
= 110.	= 6.	ſt. dem -- Staffen l. den — Staven.
———	= 20.	ſt. gefälligen l. gefälligern.
= 112.	= 12.	ſt. Contenal l. Centenal.
= 115.	= 7. v. u.	ſt. die l. der.
= 137.	= 2. v. u.	ſt. ihm l. ihnen.
= 141.	= 16.	ſt. arme Lotterie l. Armen=Lotterie.
= 142.	= 11.	ſt. erwohnte l. erwöhnte.
= 146.	= 20.	ſt. groſen l. gröſten.
= 156.	= 1. v. u.	ſt. nicht l. mit.
= 172.	= 2.	ſt. zwar bracade l. zur Bravade.
———	= 19.	ſt. bisher l. bisher gar nicht.
= 183.	= 5. v. u.	ſt. auch l. auch in.
= 184.	= 12.	ſt. welche l. von allen.
= 196.	= 1.	ſt. Räthen l. Rechten.
= 198.	= 10.	ſt. verbunden l. verbinden.
= 217.	= 9.	ſt. denn l. den.
= 229.	= 12.	ſt. erlegen l. erlangen.
= 249.	= 4.	ſt. praerogatio l. praerogativ.
= 252.	= 6. v. u.	ſt. Exemtion l. Execution.
= 269.	= 7.	ſt. viermahlige l. vielmahlige.
———	= 9. v. u.	ſt. und l. uns.
= 284.	= 6. v. u.	ſt. gehohlen l. gehehlen.
= 291.	= 3. v. u.	ſt. den l. der.
= 299.	= 9. v. u.	ſt. nach l. noch.
= 301.	= 16.	ſt. concertrirtes l. concertirtes.
= 328.	= 1. der Note.	ſt. votu Tre- l. vatic. Fro-.

I.

Des
Freyherrn von Görtz gewiſſenloſe Haushaltung.

Summariſcher Inhalt.

Vorrede.

Ob es beſſer, daß der Ober-Herr gut und die Räthe böſe, oder daß die gut und Jener böſe? Dreyerley Meinung davon . . . . §. 1.

Mehr Unglück kommt von böſen Räthen als ſchlimmen Fürſten; Exempel davon . . . . . §. 2.

Der Fürſten gar zu große Gütigkeit iſt ſchädlich. Fuchsſchwänzer, wie gefährlich ſie ſind; durch Exempel §. 3.

Aufrichtige Männer am Hofe ſind den Nachſtellungen am meiſten unterworfen . . . . . §. 4.

Erfahrung davon in den Schleswig-Holſteiniſchen Landen Fürſtl. Antheils; deren unglücklicher Verfall; wovon er hauptſächlich herrühret . . . §. 5.

Des Gottorffiſchen Geh. Rath Görtzen Ankunft. Erſte Beförderung am Fürſtl. Hofe durch die Herren von Wedderkop und von Königſtein. Seine Verſchickung nach Wien, und Reiſe von da nach Pohlen. Seine daſelbſt gemachte Beute und Ankunft zu Stockholm nach Herzog Friederichs Tode. Erdichtet und ſchmeichelt ſich zum Geh. Rath . . . . §. 6.

Gewinnet auch den Hrn. Adminiſtrator durch Verſetzung Ihro Königl. Hoheit in Schweden. Will ſich von dieſer nicht einſchränken laſſen, ſondern ſucht Sie gar von der vormundſchaftlichen Mit-Regierung zu verdrängen. Macht den Hrn. von Wedderkop bey dem Hrn. Adminiſtrator verhaßt. Schädliche Uneinigkeit der damaligen vornehmſten Gottorffiſchen Miniſtres §. 7.

Große Verdienſte des Hrn. v. Wedderkop. Seine Erhebung und Beſcheidenheit im Glücke. Drey von ihm geſetzte Grundreguln der Regierung nach Herzog Friederichs Tode . . . . §. 8.

Des Geheimen-Rath und Gen. Lieutenant Banniers Eigenſchaften und Mißverſtändniß mit dem Hrn. v. Wedderkop, wider den eine weitläuftige und ſcharfe Inquiſition veranlaſſet wird, die doch nichts auf ihn bringet, ſondern zu ſeiner gröſten Ehre und Unſchuld ausſchlägt . . . . §. 9.

Der Geheime-Rath Görtz, die dritte Hauptperſon am Hofe, umzingelt den Hrn. Adminiſtrator mit ſeinen Creaturen. Reformirt die Rente-Cammer. Verſchreibt Gackenholtz. Deſſelben ſaubere Anſchläge. Reiſe nach Stockholm. Verabredete Erbettelung des ſogenannten Centenals für ſeinen Patron, den Geheimen-Rath Görtz . . . . §. 10.

Sonderbare damalige Gnade Sr. Königl. Hoheit gegen dieſen letztern, der die Barmſtädiſche Sache wider den Hrn. Grafen Ranzau zur Bahn bringet. Des Hrn. Wedderkops Meinung und eingetroffenes Prognoſticon. Der Dr. C. Stryck verläßt den Grafen und kommt nach Gottorff . . . . §. 11.

Unſägliche Koſten, ſo auf die Barmſtädter Sache verwandt worden. Großer Vorſchuß. Reiſe nach Alt-Ranſtädt, und des Hrn. Görtzen in Sachſen geſchehene Verſchwendung, nebſt andern ſchädlichen Eitelkeiten. Zwiſtigkeit zwiſchen dem Hrn. von Wedderkop und Görtzen zuerſt aus der Barmſtädter Sache entſtanden. Des Licentiat von Sallern Reiſe nach Sachſen, und deſſelben nachdenkliche Ermordung §. 12.

Tägliche Verſchlimmerung des Zuſtandes der Unterthanen in Hollſtein, denen verboten wird, nach Schweden zu klagen. Vermeſſene Punctirung. Der Hr. Görtz bekümmert ſich wenig um Ihro Königl. Hoheit.

Neue

Neue Coadjutor-Wahl zu Lübeck. Häufung der Klagen, die endlich der Prinzeſſin Verdacht erwecken . . . . §. 13.

Zweyte Haupt-Urſache der Görtziſchen Feindſchaft wider den Hrn. von Wedderkop. Breyer wird Fürſtl. Etats-Rath und dem Hrn. v. Wedderkop in den Hamburger Tractaten zur Seite geſetzt, der die Sachen mit Fleiß verwirret, und viel böſer einfädelt, das erſt nach ſeinem Tode ausgebrochen . §. 14.

Stryck tritt an Breyers Stelle, der beſchrieben wird. Untreue und Gewiſſenloſigkeit gelten bey dem Hrn. Görtzen als ſchöne Verdienſte. Er haſſet die Eingebohrnen und Hollſteiner; ſucht dieſe aufzureiben und Fremde einzuführen . . . . . §. 15.

Er will die alten Diener auch von Ihro Königl. Hoheit in Schweden entfernen, die aber Unrath merket, nachfrägt, und in etwas erfährt, wie hausgehalten werde . . . . §. 16.

Die Kriegs-Caſſe findet ſich leer; die neuen Cammer-Schulden ſehr vermehrt. Des Hrn. Adminiſtratoris Reiſen nach Stockholm und ſeine Begleiter . § 17.

Der Hr. von Wedderkop wird unvermutlich mit dahin gefordert. Was bey ſolcher Zuſammenkunft vorgefallen. Beſchämung des Hrn. Görtzen. Der Barmſtädter Sache wird wieder erwähnet . . §. 18.

Schuldforderung des Hannöverſchen Juden und wie es damit beſchaffen. Der Hr. Görtz des Juden Patron. Des Hrn. v. Wedderkops rechtliche Meinung davon, die zur dritten Haupt-Urſache der Görtziſchen Feindſchaft gegen ihn wird . . . . . . §. 19.

Kriegs-Etat unterſucht. Des Grafen und Gen. Lieutenants von Dernath Vorſchlag wegen beſtändiger 6000 Mann, wird von Hrn. Wedderkop hintertrieben . . . . §. 20.

Feindſchaft des Hrn. Grafen wider denſelben. Ihro Königl. Hoheit ſuchen aufs neue zwiſchen Allen ein

gut

gut Verſtändniß zu ſtiften. Sporteln-Caſſe dem Hrn. Grafen von Dernath zugeſtanden . . §. 21.
Sackenholtz bezahlt das Gelag. Hat das wenigſte vor ſich entwendet. Wird mit Fleiß ſo gelinde abgefertiget . . . . §. 22.
Wodurch der Hr. Görtz ſich diesmal erhalten. Schlechte Verbeſſerung der Sachen in Hollſtein nach der Stockholmer Zuſammenkunft . . . . §. 23.
Erſparungs-Caſſe, was und woher, auch wie ſie belegt geweſen . . . . §. 24.
Wie übel damit umgegangen worden. Ihro Königl. Hoheit merken, wie man Sie hintergangen; ſterben aber darüber weg . . . . . . §. 25.
Ehr- und rachgieriges Betragen des Hrn. Görtzen nach der Prinzeſſin Tode, ſonderlich gegen den Hrn. Geh. Rath Fritſch . . . . . §. 26 seq.
Sein ſchlechter Reſpect vor jener Ihrem Hohen Andenken. Ungeziemendes Verfahren mit Ihren nachgelaſſenen Güthern und Sachen . . . §. 28.
Vorwitzige Nachfrage zu Stockholm wegen der künftigen Succeſſion. Das Wüten in Hollſtein geht völlig an. Der Hr. Görtz thut was er will und alles allein . . . . §. 29.
Des Hrn. Wedderkops Untergang wird beſchloſſen. Urſprung und Fortgang der Görtziſchen Feindſchaft wider ihn nochmals beſchrieben . . . §. 30 seq.
Der Hannöverſche Jude wird nunmehro völlig bezahlt. Merkwürdige Umſtände davon . . . §. 32.
Der Herr Graf und Gen. Lieutenant von Dernath giebt ſich mit in den Complot wider den Hrn. von Wedderkop. Pilatus und Herodes verſöhnt . §. 33.
Hülfsmittel und liſtige Betrügereyen, wodurch man dießmahl den Hrn. v. Wedderkop nach Gottorff locket §. 34.
Der ſehr gnädig empfangen, bald aber arreſtirt und nach Tönningen gebracht wird. Plünderer ſeiner Häuſer in Hamburg und Lübeck . . . . §. 35.

Miß-

Mißlungener Anſchlag auf den Baron von Königſtein, der von Jhro Königl. Majeſtät zu Dänemark in Schutz und Dienſte genommen wird . . §. 36.
Falſche Liebkoſung gegen Jhro Königl. Majeſtät zu Dännemark und warum ſolche geſchehen . . §. 37.
Fortſetzung des Wedderkoppiſchen Proceſſes . . §. 38.
Gräuliche Verfolgung ſeiner Verwandten . . §. 39.
Schweden intereſſiret ſich vor den Hrn. von Wedderkop umſonſt . . . . §. 40.
Man betriegt Dännemark und Schweden zugleich. Welling und Görtz werden Freunde. Land und alles wird dem Hrn. von Wedderkop aufgeopfert. Das ungerechte Blut-Reſcript gegen ihn von Görtz allein gefiedert . . . . §. 41.
Des Hrn. von Wedderkop Befreyung durch Jhro Königl. Majeſtät von Dännemark. Zwey beſondere Anmerkungen. Der Gottorffiſchen Miniſtres betriegeriſches und ſchändliches Verfahren. Beydes wird gegen Dännemark und Schweden wiederholt, und das unſägliche Unglück, ſo ſie geſtiftet, dargethan . §. 42.
Görtziſche Haushaltung nach des Hrn. v. Wedderkop Gefangennehmung. Der Hr. Adminiſtrator wird vollends wieder eingeſchläfert . . . §. 43.
Verfolgung derjenigen, die den Hrn. v. Wedderkop nicht mit unterdrücken helfen wolten . . . . §. 44.
Groſe Veränderung in allerhand Aemtern und Bedienungen. Hervorziehung einiger jungen Edelleute §. 45.
Des Hrn. Görtzen gefährliches Vorhaben und liſtiges Betragen gegen den Hollſteiniſchen Adel . §. 46.
Schacherey mit den Aemtern Tondern, Apenrade ꝛc. §. 47.
Eingeführte Verpachtungen, ſonderlich bey dem Salze. Derſelben Schädlichkeit. Vergebliche Vorſtellung dagegen, und des Hrn. Görtzen gezogene Vortheile davon . . . . §. 48 seq.
Verpachtungen der Fiſchereyen. Eigennützige Sperrung der Commercien . . . . §. 50.

Weder

Weder Beſitz noch Privilegien werden mehr reſpectiret. Niederlegung ganzer Dörfer. Veränderung bey den Straßen, dem Schutzgelde, Stempel-Papier, der Rechnungs-Methode . . . . . . §. 51.
Eingeführte General-Viſitation und deren Mißbrauch §. 52.
Schädliche Veränderung des Schleswiger Magiſtrats und Proceſſes . . . . §. 53.
Unbillige Abſetzung des gantzen Stadtraths zu Kiel und anderwärts mehr . . . . . . §. 54.
Ungereimter und ungerechter modus collectandi zu Kiel eingeführt und umſtändlich beſchrieben . . §. 55.
Abgeſchmacktes und unbilliges Verfahren mit der Kieler Univerſität und deren Profeſſoren . . §. 56.
Umkehrung des gantzen Poſtweſens und Beſetzung deſſelben mit fremden Görtziſchen Creaturen . §. 57.
Geſchwächter Credit des Landes und übel geführte Haushaltung im Finanzweſen . . . . §. 58.
Unnütze und eitele Unternehmungen, Verſchenkungen, Luſt- und Sprunk-Reiſen . . . . . §. 59.
Große Vorſchüſſe und Einkünfte gehoben, dennoch unſägliche Schulden gemacht. Schlechte und theils liederliche Prätexte der geſchehenen Verſchwendungen §. 60.
Specification der nur in den erſten 6 Monaten 1711 aufgenommenen Gelder und von wem ſie erborgt §. 61.
Mißhandelung der Juſtice bey der Schleswigſchen Canzeley §. 62.
Dito beym Kieler Land-Gerichte abſeiten der Fürſtl. Räthe, denen die Urtel überſandt worden . §. 63.
Des Hrn. Görtzen Staats-Religion. Er ſchützt die Päbſtliche öffentlich . . . . . . §. 64.
Untergiebt des Hrn. Adminiſtratoris Prinzen einem ausländiſchen papiſtiſchen Hofmeiſter. Will einen päbſtlichen Dom-Dechanten zu Lübeck erwählt haben. §. 65.
Schleswiger Armen-Lotterie, wie ſie zerſtäubet. Haß des Hrn. Görtzen gegen arme Leute . . . §. 66.

Unmä-

Unmäßige Verſchwendung, Pracht und Ueppigkeit des Hrn. Görtzen, und nähere Unterweiſung, woher er das Geld dazu bekommen . . . . . §. 67.
Was er ordentlich vom Herzog jährlich zu genießen gehabt . . . . §. 68.
Außerordentliche Zuflüſſe aus Verkaufung ſeiner Aemter, Geſchenken, Bezahlung verlegener Cammer-Schulden, Beförderungen zu geiſtlichen und weltlichen Bedienungen . . . . §. 69.
Ahlefelder Spielſchuld von Herzog Friederich. Des Hrn. Görtzen Luſt zum Spielen und Geſchicklichkeit darin, mit Exempeln bewieſen . . . . . §. 70.
Görtziſche Bierbrauerey, Milch-, Butter-, Fleiſch- und Feder-Handel. Sporteln aus allen Collegiis zur geheimen Cammer gezogen. Wie mit den Ausfertigungen verfahren . . . . . . §. 71.
Verhöhung des Deputats. Mißbrauch der Fuhren. Des Hrn. Görtzens Secretarien müſſen von der Herrſchaft bezahlet werden. Erſchnappung des Dagebüller Vorlandes. Große geſchenkte Ländereyen . . §. 72.
Brabandiſche Intereſſenten auf Nordſtrandt, wie man mit ihnen umgegangen. Görtziſcher Raub zum Lande hinaus geſchickt. Koſtbares Haus zu Hamburg gebauet. Vorgehabter Kauf des Amtes Reinbeck §. 73.
Nähere Umſtände davon. Unerhörte Clauſeln des entworfenen Contracts . . . . . . §. 74.
Verrath des Käufers ſoll ihn des Amts doch nicht verluſtig machen. Reinbeck wird dem Hrn. Grafen und Amtmann v. Dernath zum Schein angeboten §. 75.
Verdächtige Proteſtation wider das crimen laesae Majestatis und Perduellionis. Mehrere Laſter zuſammen ſummirt. Des Hrn. Görtzen unſäglicher Stolz und friedfertige Demuth gegen die, ſo ihn beſchimpft . . . . §. 76.
Seine betrügliche Aufführung gegen ausländiſche Potentaten. Unglaubliche Gütigkeit des Herrn Adminiſtratoris gegen ihn continuiret noch . . §. 77.

Kurze

Kurze Beſchreibung des Hrn. Gen. Lieuten. v. Dernath und ſeiner Eigenſchaften. Seine genaue Verbindung mit dem Hrn. Görtz. Abſicht babey und davon gezogenen Vortheil. Verwaltung der Fürſtl. Domainen §. 78.

Eigennützige Haushaltung beym Kriegs-Staat. Vervortheilung der Truppen und Officiers. Des Hrn. General-Lieutenants und Grafen von Dernath ruhige und galante Lebensart in Hollſtein. Er will General en Chef heißen. Bauet einen ſtolzen Pallaſt vor dem Schloſſe zu Gottorff . . . . . §. 79.

Die Herren Görtz und von Dernath erhalten Königl. Schwediſchen Schutz. Fürſtl. Einladungs-Schreiben an die Herren Land-Räthe und Amtmänner nach Stockholm, von wem veranlaßet und in welcher Abſicht. Hat keinen Effect nach ſich ziehen wollen noch können, und warum nicht . . . . §. 80.

Rechenſchaft von der Hollſteiniſchen Haushaltung muß erſt nach künftigen Frieden gefordert werden. Zum vorſtehenden und Hollſteiniſchen Friedens-Congreß kann weder der Herr Graf von Dernath, noch der Herr Görtz als Unterhändler mit admittiret werden, welches ausführlich erwieſen wird . . . §. 81.

An den Leſer.

Daß dis Werk aus gar genauen Nachrichten genommen ſey, kann einem aufmerkſamen Leſer zur Noth der bloße Augenſchein ergeben; und wo dieſer noch nicht zulänglich iſt, ſo werden es doch leyder! die hundert tauſend Thränen ſeyn, welche von den bedrängten Unterthanen über die geführte Haushaltung vergoſſen worden. Die Sache iſt leyder! ſo bekannt, daß es disfalls keiner vielen Zeugen bedarf. Des Herrn Carl Friedrichs Durchl. werden zu ſeiner Zeit derſelben die Menge vorfinden, welche mehr als hier geſchrieben iſt, mit Wahrheit erzählen können.

Die

Die Einſicht der Rechnungen wird ihrerſeits ja ſo deutlich werden, und die Aufrichtigkeit der Verfaſſere überflüſſig rechtfertigen, welche zwar ohnedem ſich um die Feindſchaft und künftige Läſterungen dererjenigen wenig bekümmern, die etwa in dieſem Tractat ſich gar zu natürlich abgeſchildert ſehen.

§. 1.

Daß eines jeden Staats Aufwachs, Wohlſeyn und Untergang von dem Zuſtande ſeines Regiments größtentheils abhänge, und daß die Unterthanen glücklich oder unglücklich ſind, nachdem dieſes wohl oder übel geführt wird, iſt eine ſo ausgemachte Sache, daß man auch insgemein unter der Auslegung des ſogenannten täglichen Brodts ein gut Regiment als ein unentbehrlich Stück des menſchlichen Wohlergehens zu begreifen pflegt. Weiln aber gleichwohl die Regierung in monarchiſchen Ländern eben ſo wenig, als in andern Republiquen, von einem eintzigen Oberherrn dergeſtalt kan beſorget werden, daß derſelbe alle vorkommende Hauptgeſchäfte zu verrichten, oder in allen Collegien die gehörige Verordnung allein zu machen ſollte fähig ſeyn, wo er nicht zugleich mit klugen, ehrlichen und unverdroſſenen Räthen umgeben iſt, die, was zu Befeſtigung ſeiner Regierung in Kriegs- und Friedens-, Juſtice-, Finance-, Commerce und allen andern Weſen, nach Masgebung der Zeit und Umſtände erfordert wird, Ihm gelegentlich anzeigen, überlegen, beſchließen und zur Würklichkeit bringen helfen. So iſt daher unter den Staatsgelehrten ſchon vorlängſt die berühmte Streitfrage entſtanden: Ob das Regiment vor Land und Leute erſprießlicher ſey, wann der Oberherr zwar gnädig und gut, die Räthe aber tyranniſch und böſe, oder wenn das Oberhaupt ſchlimm, die Räthe aber, ſo er um ſich hat, gut und löb-

löblich wären? Dem erſten Anblick nach mögte jenes vielleicht deswegen erträglicher ſcheinen, weil die Krankheiten, ſo vom Haupte entſpringen, ſich leicht in alle Glieder vertheilen, und folglich den gantzen Körper ſchwach und kränklich machen, wie aber von natürlichen Dingen zwar ſo richtige Gleichniſſe zu nehmen ſind, daß die daraus gezogenen Moral-Schlüſſe allemal unbeweglich bleiben; ſo finden andere auch in der letzten Meynung mehr Geſchmack, weil ſie es vor leichter halten, einen böſen Fürſten durch vieler Frommen Umgang zur Beſſerung zu bringen, als einen guten unverdorbenen zu erhalten, der mit verkehrten Anführern und Räthen umgeben iſt. Indeſſen bleibt beydes ſeinen Schwierigkeiten und Gegenreden unterworfen. Daher auch einige die dritte Parthey erwählen, und zuförderſt feſtſetzen, daß ein Oberherr in zweyerley Verſtande bös könne genannt werden. Einmal, wenn er gar keine zur Regierung eines Landes erforderliche Fähigkeit beſitzt, und daher ſich ſchlechterdings von ſeinen Bedienten regieren läßt, auf welchen Fall es unzweifelhaft nicht von ſo böſer Folge wäre, mit einem ſchlechten Fürſten, als ſchlimmen Miniſterio verſehen zu ſeyn. Und dann, wenn ein argliſtiger, boshafter Regente darunter verſtanden würde, der weder ſelbſt heilſamen Rath erfinden könnte, noch von andern annehmen wollte, als bey welchen Umſtänden freylich vor Land und Leute mehr das Gegentheil zu wünſchen.

§. 2.

Unter dieſen dreyerley Meynungen iſt der beſchriebene Machiavellus der erſten zugethan; dagegen ſeine meiſten Widerſprecher der mittelſten oder letzten beypflichten. Wie dann auch in der That, wo man inſonderheit nach der hiſtoriſchen Erfahrung nur urtheilen ſoll, in der Welt bisher mehr Unglück von ſchlimmen Zubläſern, als von

böſen

böſen Fürſten ſelber gekommen, ein folglich vor Land und Leute mehrern Theils ein viel größeres Unglück iſt, fromme Fürſten und gottloſe Räthe, als böſe Regenten und wackere Rathgeber zu haben. Der laſterhafte Nero ließ ſich vortrefflich an, und alles ſtund im römiſchen Reiche wohl, ſo lange noch Burrhus und Seneca Gehör bey ihm fanden. Als aber andere mit ihren Reitzungen die Oberhand behielten, nahm es in weniger Zeit ein trauriges Ende. Joas führte den iſraelitiſchen Scepter mit höchſten Ruhm und erwünſchter Aufnahme des Staats, ſo lange ſein treuer Geſetzprediger Jojada lebte. Nachdem aber dieſer mit Tode abgegangen war, traten einige Fuchsſchwänzer an ſeine Stelle, und beteten, wie die eigentliche Redensart lautet, den König an. Kann in der That nichts anders heißen, als daß ſie durch allerley annehmliche Liebkoſungen ſeine Gunſt erſchlichen, von Tugend oder Gewiſſen ihm wenig mehr vorgeſagt, und der menſchlichen Schwachheiten dieſes ſonſt guten Herrn zu ihren ſchlimmen Abſichten und beſondern Vortheilen gemißbraucht haben. Wodurch ſein gar zu gelindes Gemüth in kurzer Zeit dergeſtalt verdorben worden, daß er ſelbſt den wahren Gottesdienſt darüber verließ, die eingeführte heilſame Sitten veränderte; und als des treuen Jojada hinterlaſſener Sohn aus redlich gemeyntem Eifer ſolchen ſchädlichen Neuerungen widerſprach, ihn den Dank dafür mit Steinen auf den Kopf geben ließ, ohne der treuen Unterweiſung und herrlichen Verdienſte ſeines Vaters weiter zu gedenken. Wiewohl die Urheber ſolches heilloſen Werks ſich doch ihrer Bosheit nur wenige Zeit zu erfreuen hatten, weil Gott gar bald hernach das Land mit dem Schwerdt heimſuchen, und inſonderheit die Oberſten des Volks, die zu des Königs Verführung am meiſten geholfen hatten, insgeſammt ein Ende mit Schrecken nehmen ließ. So kann oft ein eintziger guter Rathgeber den gantzen Staat im

Wohl-

Wohlſeyn erhalten, und ſo lange er beym Fürſten nur noch Gehör findet, allen Uebelgeſinnten Einhalt thun, daß ſie mit ihren Geld- und herrſchſüchtigen Abſichten nicht herfürbrechen dürfen. Gleichwie hergegen ein eintziger ſchlimmer Miniſter, wenn er des Fürſten Herz und Ohr gewonnen, auch ſchon genug iſt, alles alleine zu verderben, und das glückſeeligſte Land unglücklich zu machen.

§. 3.

Denkt man hiebey die Urſachen nach, wodurch ſo manche ſonſt löbliche Fürſten ohne ihr eigen Wiſſen verführet und verſchlimmert werden, ſo finden ſie ſich, wie unglaublich es auch anfangs ſcheint, hauptſächlich und mehrentheils ſelbſt in der angebohrnen Güte ihres Gemüths, nach welcher ſie bey andern eben ſo wenig Falſchheit und Eigennutz vermuthen, als ſie bey ſich ſelber empfinden, und denjenigen inſonderheit um ſo viel leichter trauen, die durch Eid und Pflicht verbunden ſind, die Sorge der Regierung zum allgemeinen Beſten der Unterthanen mit ihnen gleichſam zu theilen. Daher kommt beydes ſowohl in geiſt- und weltlichen Geſchicht-Büchern ſo manch beſonderes Exempel von den unvergleichlichſten Monarchen und Fürſten vor, die nichts deſto weniger in dieſe Fallſtricke gerathen ſind, und mit aller ihrer Klugheit und Frömmigkeit ſich doch bisweilen von böſen Räthen und Fuchsſchwänzern zur Ungerechtigkeit haben verleiten laſſen. Der fromme David, der doch die Ehre verdient, ein Mann nach dem Herzen Gottes zu heißen, und der in ſeiner Jugend die Künſte und Falſchheiten des Hofes aus eigener Erfahrung gründlich gelernt hatte, läßt dennoch durch eines eintzigen Böſewichts liſtige Verläumdungen ſich dergeſtalt gegen den treuen Mephiboſeth einnehmen, daß er ſeine Güther dem falſchen Anbringer unverhörter Sachen zuerkennt; und ob er gleich nachdem ſeiner

Uebereilung durch beßern Bericht inne ward, ſo wolte er doch lieber dieſen inſoweit leiden laßen, als durch einen Wiederruff ſeinem Ehrgeitz zu viel vergeben, deswegen er es bey dem Troſtloſen Ausſpruch bewenden ließ: was redeſt du noch weiter von deinem Dinge; ich hab es geſagt: Du und Ziba theilen den Acker mit einander. Womit dann der Verläumder nicht nur frey ausging, ſondern noch dazu ſeine gewagte Lügen ſelbſt von einem anſehnlichen Könige belohnet fand, der von Gnade und Recht ſonſt überall ſo viel geſungen, und ſich ſelber rühmt, daß er den, der ſeinen Nächſten heimlich verläumdet, vertilge, und falſche Räthe und Lügner nicht gedeyen laße. Tiberius der zwar ein Heyde, aber in der Kunſt ſich zu verſtellen, und andere auszuforſchen ſo vortrefflich beſchlagen war, daß die Geſchichtſchreiber zum Theil von Ihm die Redens Arten gebrauchen: Er habe hinten und vorne Augen gehabt, ließ nichts deſtoweniger ſich und den Staat von dem leichtfertigen Sejano ſo blindlings regieren, daß durch ſeine Tyranniſche Bubenſtücke bald alles zu Trümmern gegangen wäre, wann nicht ein verdienter ſchändlicher Tod Ihn noch zu rechter Zeit aus dem Wege geräumet, und beydes den Kayſer mit dem Volcke von dem bevorſtehenden Untergange befreyet hätte. Diocletianus, der ſonſten die Eigenſchaften ſolcher ſaubern Geſellen gar wohl gekannt, und in ſeinen geführten Reden gar artig beſchrieben hat, wenn ſich die böſen Hofſchrantzen miteinander wieder die Unſchuld verſchwuren, die ehrlichen Diener verjagten, und keinen, der nicht von ihres gleichen wäre, empor kommen ließen, mußte zuletzt dennoch geſtehen, daß von ihnen zuweilen die beſten und vorſichtigſten Fürſten berückt würden. Der berühmte Conſtantin, dem insgemein nicht nur der Beynahme des großen, ſondern auch des erſten Chriſtlichen Kayſers

beygelegt zu werden pflegt, wurde durch falſches Ohren⸗blaſen ſo greulich wieder ſeinen eigenen tugendhaften Sohn verhetzt, daß er in der erſten Hitze Ihm würklich den Kopf herunter ſchmeißen ließ. Und was dem lo⸗benswürdigen Kayſer Auguſt auf gleichen Schlag be⸗gegnet, iſt genug bekannt; Zum unwiederſprechlichen Beweiß, wie leicht auch die allervortrefflichſten und groß⸗mühtigen Fürſten, aus geſetzten Vertrauen zu ihrer Räthe oder dieſes und jenen Staats⸗Bedienten Vorſtel⸗lung und vermeinter Aufrichtigkeit, ſich manchesmahl gegen die allerunſchuldigſten ſelber aufbringen und erbit⸗tern laßen.

§. 4.

Wie aber ein Irrthum den andern und ein Unglück bald mehr dergleichen mit ſich zu bringen gewohnt iſt; So pflegt auch das Aufſteigen der Laſterhaften und böſen Räthe insgemein den Fall der Klugen und redlichen am Hofe nach ſich zu ziehen. Denn da nach den Ausſpruch des Mundes der Wahrheit, die Kinder dieſer Welt an Klugheit in ihrem Geſchlechte, die Kinder des Lichts weit übertreffen; So ſind die ſchlimmeſten Buben auch mehrentheils am beſten geſchickt, ſich bey Fürſten und Herrn einzuſchleichen, und entweder diejenigen, ſo nach einer grundrichtigen Staats⸗Klugheit einhergehen, in Ungnade zu ſetzen, oder doch wenigſtens ihre wohlge⸗meinte Rathſchläge rückgängig zu machen. Und dieſe Anmerkung iſt wieder ſo wahrhafft und allgemein, daß wann böſe und gute Räthe mit einander zerfallen, dieſe auf jederzeit unterliegen müßen, und ſich oft vor glück⸗lich zu ſchätzen haben, wann ſie nur mit Ehren aus dem Gedräng vom Hofe ſcheiden können. Denn zu geſchweigen, daß die Böſen faſt in allen Ständen die gröſte Zahl ausmachen, und weil gleich und gleich ſich

gerne

gerne geſellet, mehr Anhang als kluge und gute Leute bekommen; So iſt auch die Bosheit an ſich ſelber weit kühner, unternehmender und reicher an Erfindungen, durch hundert Krümmen ihr Augenmerk zu erreichen, und die ihnen etwa im Wege ſtehende treue Bediente umzuwerffen, der Vorwand werde dazu genommen woher er wolle, weil vor ihnen kein Unrecht ſo groß, kein Mittel zu grauſam, und keine Verläumdung zu ſchändlich iſt, deren ſie zu ſolchem Endzweck ſich nicht ohne Bedencken bedienen ſolten Sind aber nur erſt einmahl die redlichen Männer bey dem Fürſten verhaßt gemacht, und zur Geheimen-Raths-Stube hinaus gefegt, ſo koſtet es hernach wenig Mühe, den Reſt der Patrioten im Lande zu unterdrücken, und alle Collegia mit gleichgeſinnten Raub- und Stoß-Vögeln zu beſetzen, woraus denn am Ende nichts anders erfolgen kan, als daß Edle und unedle, Bürger und Bauern, Städte und Communen über ihre Rechte, Freyheiten, Policey, Handel und Wandel, Nahrung und ſauer erworbene Güther gar oft dergeſtalt müßen gebieten laßen, als es einem eintzigen böſen Menſchen gefält, der etwa dem Fürſten das Hertz mit allerley ſüßen Vorſtellungen, als ſuchte er nur die Aufnahme des Fürſtl. Hauſes, den Nutzen ſeiner Einkünfte, Macht und Ehre zu befördern, fälſchlich abgelogen und abgetrogen hat.

§. 5.

Es würde ſich ebenmäßig aus dem Vorrath ſolcher Exempel von laſterhaften Staats-Bedienten und ihren böslichen Kunſtgriffen, womit ſie die redlichen Männer vom Hofe verdrängt, ſich aber zum unerſetzlichen Schaden des Staats, ihres Fürſten und der geſammten Unterthanen ans Ruder in die Höhe geſchwungen, mit keiner großen Mühe ein ſo nützliches als angenehmes

Buch verfertigen, und darin ausführlich erweiſen laßen, daß oft ungetreue Räthe einem Staat mehrentheils viel ſchädlicher ſind, als ſchlimme Fürſten ſelber, und daß faſt alle unerträgliche und tyranniſche Regierung in der Welt nicht ſo ſehr von dem Regenten, als von den verkehrten Staats-Bedienten herrühren. Doch braucht es bey uns der Mühe nicht, da leyder nunmehro ſo viel Tauſend Eingeſeßene der Herzogthümer Schleswig-Holſtein von der Wahrheit des beregten Satzes betrübte Zeugen ſind, wenn ſie mit einhelligen Seufzen klagen, daß die Regierung dieſer ehemalig glückſeeligen Länder ſelbſt bey Gegenwart eines Frommen und Gnädigſten Fürſten, die allerſchlimmſte und unſeeligſte geweſen ſey, deren unſere einländiſche Geſchicht-Bücher von einigen hundert Jahren gedenken, bloß, weil die liſtige Boßheit etlicher Staats-Bedienten dabey die Oberhand behalten, und über die Treue Redlichkeit der alten Diener geſiegt hat. Denn daß Credit, Handel und Wandel ſchon von geraumer Zeit gutentheils erliegt, daß ſchon vorlängſt Hohe und Niedere über ungewöhnliche Drangſaalen und Ausmergelungen ſich beſchweret, daß Land und Leute mit faſt untilgbaren Schulden überhäuft, daß alle Collegia umgekehrt und zerſtümmelt, daß die Aufführung des letztern Gottorffiſchen Hofes bey auswärtigen Potentaten ſo unendlich verhaßt und beſchrieen iſt, daß inſonderheit das unſchätzbare Band der nachbarlichen Vertraulichkeit mit Ihro Königl. Maj. von Dännemarck ſo unverantwortlicher Weiſe zerriſſen, und dadurch dem Fürſtl. Staat vollends das garaus geſpielt worden. Alles dieſes wann es nach ſeinen wahren Urſachen unterſucht wird, quillet gröſtentheils nur von einem eintzigen böſen Menſchen her, der mit ſeinem gleichgeſinnten Anhang das Regiments-Ruder unter gar zu gelinder Aufſicht eines grundgütigen Fürſten erſchlichen, und ſo

übel

übel geführet hat, daß der gegenwärtige Schifbruch nothwendig darauf erfolgen müßen. Es wird demnach nicht undienlich ſeyn, die Aufführung dieſes Miniſters, der ſich in ſeinem Geſchlechte bey uns ſo berühmt, wie vormals Heroſtratus bey denen Griechen gemacht, nach ſeinen vornehmſten Handlungen und gebrauchten ſaubern Regierungs-Methoden, in etwas gründlicher zu unterſuchen, nicht ſo ſehr als hofte man, daß des Herrn Adminiſtratoris Durchl. daraus Anlaß nehmen ſolten, die betrügliche Weiſe, womit man gegen Sie verfahren, tieffer als bisher einzuſehen, und den Stifter ſolches Betrugs nebſt ſeinen Handlangern, bey Zeit und Gelegenheit etwa einmahl zur verdienten Strafe zu ziehen; ſondern nur um dadurch der Nachwelt, wo möglich, die Tugend deſto beliebter zu machen, die Laſter aber wenigſtens mit ſo natürlichen Farben abzumahlen, als ihre Abſcheulichkeit verdient, und etwa zur Warnung und Vorſichtigkeit gegen ſolche Staats-Verheerer, vor die Gott unſer Holſtein und alle andere Chriſtliche Länder künftig in Gnaden behüten wolle, erfordert werden mögten.

§. 6.

Es heißt aber dieſer beſchriebene Staats-Miniſter, von deſſen Eigenſchaften und Thaten in gegenwärtiger Schrift hauptſächlich ſoll gehandelt werden, **Georg Henrich Freyh. von Schlitz genannt von Görtz.** Das Haus woraus er entſproßen, gehöret zur Fränckiſchen Ritterſchaft, und hat ſonſt hin und wieder an großer Herren Höfen wackere Staats-Bediente mitgetheilet, deren einige noch bis dieſe Stunde in hohen Nahmen und Anſehen ſind. Dannenhero auch um ſo viel mehr zu bewundern iſt, warum er eben ſein Glück am Gottorfiſchen Hofe ſuchen müßen, zu dem er doch

in

in ſeinem Vaterlande und anderwerts, dem erſten Anſehen nach, die meiſte Hofnung hätte haben ſollen. Doch es ſcheinet wohl, daß ſeine Anverwandten, als die ihn vielleicht von Jugend auf näher zu kennen Gelegenheit gehabt, das böſe Gemüthe an Ihm frühzeitig entdeckt, und deswegen ſich mit ſeiner Beförderung an ihrem Orte vorſetzlich nicht gern beladen wollen. Wann auch nur deren Exempel die damalige gar zu aufrichtige Fürſtlich Holſteiniſche Miniſtres desfals gefolgt, ſo würden ſie keine Schlange in ihrem Buſen aufgezogen haben, die hernach ihre eigene Gutthäter am allererſten angepackt, und aus giftiger Undankbarkeit zu tödten getrachtet. Inmaßen Landkundig iſt, daß eben der Hr. **Wedderkop** und von **Königſtein**, welche er hernach auf ſo gottloſe Weiſe verfolgt, ſeine vornehmſten Beförderer geweſen, und zu dem Glück, daß er ſich in Holſtein hernach ſo ſehr gemißbraucht, durch ihren Vorſpruch aus Freundſchaft gegen ſeine vornehme Anverwandten, den erſten Grund gelegt. Indeß verhinderte doch ſeine gar zu große Jugend und hervorblickende Rohigkeit in allen Wiſſenſchaften, daß Ihm bey ſeinem Antritt am Gottorfiſchen Hofe nichts wichtiges von Verrichtungen, ſondern nur der bloße Titul von Cammer-Junker aufgetragen werden konte, mit welchem Character Er auch anno 1698 bey des Gottſeel. Herzog Friederichs Beylager in Schweden erſchien. Als aber nicht lange hernach einige Kleinigkeiten vor dem Hochfürſtl. Hauſe am Kayſerl. Hofe abzuthun vorfiehlen, trug man ſie Ihm auf, weil er gar inſtändig darum anhielte. Und damit er zu Wien das Anſehen ſeines hohen Herrn Principalen, von dem er abgeſchickt war, deſto beſſer beybehalten mögte, ward ihm zugleich der Titel vom Oberſchenken und Rath zugelegt. In welchen baldigen Zuwachs ſeines Glücks er ſich gleichwohl mit ſo

ſo ſchlechter Eingezogenheit zu finden wußte, daß vielmehr ſein Hochmuth zuſehends ſtieg. Und ob es gleich bekannt genug war, daß ſein ſeel. Vater, als der mehrentheils von einem Canonicat leben müßen, der nachgebliebenen Wittwe und Kindern blutwenig hinterlaßen, ein folglich auch des Hrn. Görtzen Börſe bis dahin kaum zum nothwendigſten Lebens-Unterhalt zureichend geweſen, dennoch nach ſeiner Wiederkunft von Wien, und nachdem Er Oberſchenk geworden, alsbald vor etliche Tauſend Thaler Champagner Wein eingekauft, und anſtatt der Teutſchen Franzöſiſche Köche verſchrieben werden muſten. Wie er dann auch von ſolcher Zeit an auf alle Weiſe geſucht, dem Hochſeel. Hertzog Friederich gleiche Luſt zu außerordentlicher Pracht und Ueppigkeit beyzubringen, und dabey das Glück gehabt, daß der bekannte Schwediſche Miniſter Graf Welling ihm darunter die Hand geboten, und ziemliche Hülfe geleiſtet hat. Dennoch war des Hrn. Görtzen bis dahin geführter Staat nur eine geringe Vorſpuckerey ſeiner nachdem erfolgten ausſchweifenden Verſchwendung, dergleichen in dieſen Ländern noch Niemand jemahls erlebet hat, da doch ſein Stand und Ankunft dergleichen außerordentliche Aufführung vor andern Hofbedienten und Edelleuten im Lande gar nicht erforderte. Wäre inzwiſchen nicht bald hernach die unglückliche Reiſe Hertzog Friederichs nach Pohlen und deßen frühzeitiger Todt in der Schlacht vor Cliſſau eingefallen, würde ſich der unzeitige Stoltz bey täglich abnehmenden Credit und anwachſenden großen Schulden unfehlbar von ſelbſt geleget haben. So aber wuſte Hr. Görtz, welcher hochbeſagten Hertzog dahin aus Wien, unter dem Vorwand dem König von Schweden die Sache, ſo er dort negotiirte, ſelber vorzuſtellen, und deßen Vorſpruch am Kayſerl. Hofe zu erhalten, ungefodert nachgefolget war, ſich der Gelegenheit zu ſeiner Aufnahme ſehr wohl zu

bedie-

bedienen, und nach hurtig geſchehener Einpackung des ſilbernen Tafel-Geſchirres, Leinen-Geräths und anderer Koſtbarkeiten, die er vielleicht auf ſeiner Reiſe am nöthigſten gehabt, ſo fort nach Stockholm zu eilen, um daſelbſt die verwittwete Königl. Hoheit vor eine Mit-Regentin und Vormünderin am erſten zu begrüßen, mithin durch ſo treues Bezeigen ſich vor andern bald anfangs derſelben angenehm zu machen. Er fügte, wiewohl mit Unwahrheit, hinzu, daß der Gottſeel. Hertzog ihn nicht allein zum Marſchall, ſondern auch würklich zum Geheimen Rath ernennet gehabt, und nur durch ſeinen unvermutheten Todt es kund zu machen wäre verhindert worden; Brachte es auch durch dieſen liſtigen Fund und allerhand andern Schmeicheley ſo weit, daß höchſtbeſagte Prinzeßin, um einen vermeintlich ſo eyfrigen Diener und Gefehrten Ihres Hochſeel. Gemahls gehörig zu belohnen, Ihm die gewünſchte Beſtallung zu ſolcher hohen Bedienung ertheilte, ohne an Wiederabforderung des Tafel-Geſchirres und der übrigen auf die Seite gebrachten Sachen weiter zu gedenken, als die der Hr. Görtz doch nur vor Kleinigkeiten ausgab, welche dem Oberſchenk und Hof-Marſchall zum Erbtheil heimgefallen wären. Worauf er ſich voller Ruhm- und Ehrſüchtigen Gedanken wieder nach Gottorff begab, um von der ſo glücklich erſchlichenen Würde Beſitz zu nehmen, und wie es die Folge erwieſen, ſein erobertes Silberzeug bald möglichſt in ein Güldenes zu verwandeln.

§. 7.

Und dies waren nun die verdienſtlichen Eigenſchaften alle, wodurch der Hr. Görtz in ſeinen Jünglings-Jahren eine Ehren-Staffel beſtieg, welche ſonſten von den redlichſten und geſchickteſten Männern nur ſelten in einem doppelt höhern Alter betreten wird. Seine erſte Sorge

war

war indeßen, des Hrn. Adminiſtratoris Durchl. zu gewinnen, als welche anfangs nur wenig Neigung gegen Ihn blicken ließ, und ſeiner mehr als einmahl auf gar ſchlechte Weiſe öffentlich gedachten. Es ſey nun, daß hochbeſagter Hertzog entweder dieſen neuen aus Schweden ankommenden Miniſtre nicht allerdings getraut, oder daß er deſſelben Perſon eine Stelle im Geheimen Rath zu bekleiden, ohnedem nicht würdig genug geſchätzet. Um nun einen gefährlichen Stein des Anſtoßens dem Görtziſchen Glücke aus dem Wege zu räumen, muſte die Larve in der Geſchwindigkeit verändert und mit Beyſeitſetzung aller der verwittweten Königl. Hoheit ſo hochverſicherten Treue dem Hrn. Adminiſtrator heimlich die üble Meinung von jener eingeflößet werden, als wann ſelbige vor Seiner Durchl. Perſon diejenige Hochachtung nicht hätte, welche deſſen hohe Verdienſte ſo wohl, als die Ihm beykommende Vormundſchaft über des Hertzog Carl Friederichs Durchl. billig verdiente. Allem Anſehen nach mag zu dieſem Vorwande die Verordnung wohl mit den erſten Anlaß gegeben haben, Krafft welcher unter beyden Vormundſchaftl. hohen Herrſchaften gleich Anfangs war beſchloſſen worden, daß das Geheime Raths Collegium ſich nach gewißen Reguln richten, und ihre Stimmen darnach führen, auch über die geſammten andern Collegia zu befehlen haben ſollte. Inſonderheit kamen die beyden Reguln mit ſeinen Abſichten gar nicht überein, welche ſich unter andern in der jetzt erwähnten Geheimen Raths-Verordnung mit befinden, und Krafft deren verſehen war, daß erſtlich nichts von einiger Wichtigkeit ſo wohl in publicis, als privatis von dem Hrn. Adminiſtratore und dem Geheimen Rath vorgenommen werden ſollte, man hätte es dann vorher mit Ihrer Königl. Hoheit überlegt, und Dero Einwilligung darüber eingeholet. Auch zum andern wann votirt würde, der

Hr.

Hr. Adminiſtrator mehr nicht als eine eintzige Stimme, allenfals aber nur, wenn die Meinungen gleich wären, das Deciſum haben ſolte. Dann weil der Hr. Görtz wohl merkte, daß ſolchergeſtalt ihm nicht nur bey der Cammer, worauf er als den vortheilhaftigſten Poſt ſein Augenmerk hauptſächlich mit gerichtet hatte, ſo wol als bey andern Unternehmungen die Flügel zu ſehr würden beſchnitten bleiben, ſo hofte er ſich dieſer Ungelegenheit am beſten durch Gewinnung des Hrn. Adminiſtratoris und liſtige Verſetzung beyder hohen Herrſchaftlichen Gemüther zu entſchütten. Worinnen es ihm auch ſo wohl gelung, daß in kurtzer Zeit des Hrn. Adminiſtratoris Hertz völlig in ſeinen Händen war, weil dieſer gütige Prinz keinen Bedienten fand, der ſich äußerlich eyfriger ſtellete Deroſelben hohe Perſon in größeres Anſehen und vollkommene Vormundſchaftl. Gewalt zu ſetzen. Wie dann auch würklich nicht zu leugnen iſt, daß der Hr. Görtz ſeines eigenen Vortheil halber nichts mehr gewünſcht, als Ihro Königl. Hoheit von der Regierung gantz auszuſchlieſſen, ſo gar, daß auch der vornehmſte Bewahrer aller ſeiner Geheimniße der Etats-Rath Breyer ſich mit der Hofnung, daß es noch dahin würklich kommen würde, mehr als einmahl geſchmeichelt, und ohne Scheu gerühmt hat: Man ſolle noch in Schweden erfahren, daß es in Gottorff Leute von Hertz und Unternehmung gebe. Daß aber in dieſer Erzählung nichts enthalten ſey, als was der Wahrheit gemäs, iſt Landkundig, und werden unſere Staatskluge Patrioten ſich ſelber annoch der ſtarken Einwürffe erinnern, ſo disfals hie und da veranlaßet worden, da doch der Hr. Görtz vorhin der erſte geweſen war, welcher Ihro Königl. Hoheit mit der Ihr zuſtehenden Vormundſchaft ſo ſehr geſchmeichelt, und eben dadurch den Titul von Gemeinen Rath hauptſächlich erjagt hatte. Jetzt hingegen ſcheuete man ſich nicht, ſogar den Schleswig

Hol-

Holſteiniſchen Adel unter der Hand und mit allerhand falſchen Ausſtreuungen wieder das Recht Ihro Königl. Hoheit aufzuwieglen. Wobey es doch dadurch zu der Vermittelung kam, daß bey Gemeinſchaftlichen Ausfertigungen der hohen Vormundſchafft gar nicht, ſondern nur Ihrer Königl. Maj. von Dännemark und des unmündigen Hertzogs allein gedacht werden ſolte. Zwar merkten die übrigen Hochfürſtlichen Staats-Bediente gar bald, was vor Abſichten bey dieſem gantzen Werke verſteckt lagen. Doch ſo viel den Hrn. Geh. Raths-Präſidenten Wedderkop als den vornehmſten darunter betraff, ſo hatte Hr. Görtz desfals ſchon bey Zeiten vorgebeugt, und durch heimliche Angießung, als wolte derſelbe Ihro Königl. Hoheit zur alleinigen Vormünderin, oder wenigſtens als erſte Mit-Regentin dem Hrn. Adminiſtratori zur Seiten geſetzt wißen, ſeinen Credit bey dieſem letztern liſtigerweiſe zu ſchwächen und Ihm gegen jenen einen tödtlichen Haß einzuflößen gewuſt. Was aber die übrigen Hochfürſtl. Miniſtres anlangt, ſo verhinderten derſelben beſondere Abſichten und hie und da zu ihrem endlich erfolgten algemeinen Verderb zwiſchen ihnen glimmende Mißhelligkeiten, daß ſie die gefährlichen Görtziſchen Abſichten nicht behörigermaaßen und bey Zeiten zu unterbrechen ſuchen könnten. Zu deßen mehrerer Erläuterung es nöthig ſeyn wird, die derzeitige Beſchaffenheit des Gottorffiſchen Hofes und den eigentlichen Character der damaligen Staats-Bedienten mit kurtzem inſonderheit zu betrachten.

§. 8.

Es waren derſelben damahls drey, aus denen das Geheime Raths Collegium beſtand, nehmlich die Herren Wedderkop, Bannier und Görtz. Der Erſte iſt ein Eingebohrner und hat von Jugend auf gegen ſein Vaterland die zärtlichſte Liebe blicken laßen, auch die Aufnahme

des

des Fürſtlichen Gottorffiſchen Hauſes bey dem Nimwegiſchen Altonaiſchen und Traventhaliſchen Friedens-Handlungen ſo wohl, als ſonſten in Kriegs- als Friedenszeiten überall mit ſolcher eyfrigen Treue und ſolcher Klugheit unterſtützet, daß ein großer Theil Europas ſeinen Nahmen kennen gelernet und bis dieſe Stunde in Ehren hält. Zwar hat es ihm auch dabey an Feinden nicht gefehlet, die ſchon zu Hertzog Chriſtian Albrechts Zeiten ihm gewaltig zugeſetzt. Allein ſeine Beſtänd- und Aufrichtigkeit hat über alle ſolche Nachſtellungen triumphiret, ſo gar, daß auch Hertzog Friederich (der ſonſten in Unterſcheidung treuer und verdächtiger Bedienten ſehr ſcharffſichtig war,) ihn zum erſten Staats-Miniſter ernennet. Doch war dis ſonderbare Glück nicht vermögend ſein Gemüth im geringſten zu verändern, welches vor wie nach gegen jederman höflich und leutſeelig blieb, anbey auch der Gelegenheit ſeine Güther zu vermehren ſich mit ſolcher Beſcheidenheit bediente, daß wie es die nachfolgenden Zeiten und die von ſeinen Feinden aufs allerſchärffſte geſchehene Unterſuchungen ergeben, binnen mehr als 40 Jahren kaum 15000 Rthlr. Ihm von denen, welchen er auf ein oder andere Weiſe nachdrücklich gedienet, zur Dankbarkeit und mit Vorbewuſt der Herrſchaft verehrt worden. Weil er aber dennoch durch anderweitige ſorgfältige und kluge Sparſamkeit ſein Vermögen zu vergrößern gewuſt, ſo haben abgeneigte daher zwar Anlaß genommen, allerhand widriges von ihm auszuſprengen, doch, wie es ſich am Ende gewieſen, ohne Grund und Recht. Vielmehr muß zu ſeiner billigen Vertheidigung angeführt werden und er ſelbſt auch niemals ein Geheimniß daraus gemacht, daß weiln ohne dies ſeine Beſoldung bey ſo hohen Stande ſehr gering geweſen, und ihm als Geheimen Rath nur 1000 Rthlr. als Amtmann zu Tremsbüttel aber 600 Rthlr. jährlich einbrachte, er an andern

Orten ab und zu eine Erkånntlichkeit für ſeinen Schweiß und Bemůhungen nicht abgeſchlagen: Allein es war von dem Gottſeeligen Hertzog Chriſtian Albrecht ihm nicht allein dieſes, ſondern auch den übrigen Geheimen-Råthen insgeſammt ausdrůcklich zugeſtanden, daß ſelbige von einem jeden neu angehenden Bedienten des erſten Jahrs-Beſoldung vor der Beſtallung inne behalten und unter ſich theilen mőgten, welche Verordnung Hertzog Friederich hernach gleichfals beſtåtiget hat, daher ſich disfals nicht der geringſte Schein eines Verbrechens wieder ihn erzwingen låſt. Ein anders wåre es, wann die eingelauffenen Pråſente in Staats-Sachen oder zum Nachtheil der Juſtice gehoben wåren, als welcherley Art von Geſchencken die eintzige war, ſo in der Beſtallung und dem geleiſteten Eyde Ihm und allen andern Hrn. Miniſtern wie billig, unterſagt worden. Davor ſich dann auch der Hr. von Wedderkopp jederzeit mit ſolcher Gewißenhaftigkeit in acht genommen, daß ungeachtet der åußerſten Bemůhung ſeiner verſchwornen Feinde disfals niemahlen das geringſte auf ihn gebracht werden kőnnen. Als hernach die betrůbte Poſt aus Pohlen kam, und die Zeit der Minderjåhrigen Regierung ihren Anfang nahm, ſetzte er ſofort dieſe 3 Grund-Regeln ſeiner kůnftigen Auffůhrung und geſammten Hollſteiniſchen Staats-Verfaßungen: daß (1) ſo lange die Vormundſchaft dauerte keine Neuerungen vorgenommen werden, ſondern alles in dem bisherigen Stande gelaßen, (2) ſo ſparſam als mőglich hausgehalten, und dann (3) die dem Lande ſo nőthige Freundſchaft und ein gutes Verſtåndniß mit der Krone Dånnemark unterhalten werden můße. Alle 3 Regeln ſind der Vernunft und Staatskunſt zum hőchſten gemåß. Keine davon iſt aber noch jemahls bey einer Vormundſchaftl. Adminiſtration ſo ſchlecht als dismahl in Hollſtein beobachtet worden. Durch weßen

Verſehen ſteht leicht zu erachten, und wird ſich in nachfolgenden Sätzen ausführlicher ergeben.

§. 9.

Das andere Mitglied der damaligen Gottorffiſchen Geheimen Raths-Stube war der nunmehro ſeel. Hr. General-Lieutenant und Baron Bannier, ein Mann, deßen Verdienſten und würklichen guten Eigenſchaften man ihr gebührendes Lob nicht vorenthalten muß. Weil er aber ein Ausländer war, der ſich von Jugend auf hauptſächlich nur auf Krieges-Sachen geleget hatte, ſo kans ſeyn, daß die Meinungen des Hrn. von Wedderkopp, deren Grund er vielleicht nicht allemahl eingeſehen, von den ſeinen oft unterſchieden geweſen; Woraus mit der Zeit zwiſchen dieſen beyden Miniſtern ein Unwillen erwachſen, der dem gemeinen Weſen wenig Vortheil gebracht, und nur dem dritten Mann Gelegenheit gegeben, bewährender ihrer Zwiſtigkeit ſeine heimliche Rolle deſto ſicherer zu ſpielen. Es kam auch endlich ſo weit, daß gedachter Hr. Bannier mit Zuziehung des Präſidenten Rantzau und des Etats-Raths Eyben, welcher letzterer mit einem Cantzler ſchwanger ging, und darinnen nach Wunſch nicht fortkommen konnte, eine Unterſuchung wieder den Hrn. Wedderkopp veranlaßete, bey welcher unter andern nachfolgende bekannte Puncte gegen denſelben angebracht wurden: 1) daß er vor zu wohlfeilen Preis das Gut Steinhorſt mit Liſt an ſich gebracht, und darüber zu ſeiner Sicherheit Hannöverſchen Schutz geſucht, auch heimlicher Weiſe ſich dabey im Contract das Jus Episcopale, ſo doch Gottorffiſcher Seiten unveräußerlich geweſen wäre, ihm verſchreiben, ſolcherwegen auch vor das Haus Holſtein in daſigen Kirchen nicht ferner bitten laßen, noch die gewöhnlichen Kirch- und Schul-Viſitations, in daſigen Diſtrict zugeben wollen.

2) Sich

2) Sich mit dem Müntz-Weſen verdächtig gemacht, mit dem alten Muſaphia unter der Decke geſpielt, einige 100 Rthlr. von ſelbigem ſich jährlich geben laßen, und nachher gemacht, daß verſchiedene Blätter, ſo von dieſer Materie gehandelt, in ſeinen Büchern ausgelöſcht worden. 3) Einer gewißen vornehmen Perſon zum Nachtheil der Juſtice in ihrer Klage wegen des Adelichen Guths Bothkamp ſich günſtig erwieſen. 4) In der Margaretha Bauens Teſtament-Sache ſich ebenfals partheyiſch aufgeführet. 5) den alten Außer Pächtern wieder der Cammer Nutzen nachgeſehen, und 6) durch alle ſolche Dinge große Geld-Summen erworben. So greulich nun dieſe harte Beſchuldigungen ins Ohr und Auge fielen, ſo gar ſchlecht lief es mit dem Beweis hinaus, und hatte ihr erhaltenes Commiſſorium nebſt der gantzen ſo ſorgfältig ausgedachten Inquiſition keine andere Wirkung, als daß ein und andere Perſon um das ihrige gebracht, der Hr. von Wedderkopp aber, auf dem es doch hauptſächlich gemüntzet war, vor aller Welt unſchuldig befunden wurde. Dieſer wollte inzwiſchen die geſchehene Vorwürffe nicht auf ſich ſitzen laßen, deswegen er um Gerechtliche Genugthuung bath, und aus dem Geheimen-Rath trat, da dann ſein vornehmſter Wiederſacher der Hr. Bannier ſelber Ihn hinnein holen, und zugleich mit gut heißen muſte, daß beyde hohe Herrſchafften ſich Gnädigſt ſchriftlich erklärten, den Commiſſarien niemahls Befehl zur Inquiſition wieder den Hrn. von Wedderkopp gegeben zu haben; mit dem fernern Beyſatz: daß gleichwie Sie an ſeiner bisherigen guten Anführung ein gantz gnädiges Gefallen hätten, und ſeiner Treue gewiß genug verſichert wären; Alſo er auch ſeiner Seits durch dieſe Verdrießlichkeiten ſich nicht abwendig machen laßen mögte, Ihres Hrn. Pfleglings beſtes nach wie vor zu beobachten; wogegen Ihm und den Seinigen alle Gnade und Schutz zu erweiſen, die gethane

Beſchuldigungen insgeſammt aus- und abgethan ſeyn, auch nimmer wieder Ihn und den Seinigen jemahls etwas vorzunehmen geſtattet werden, ſondern, wann ſchon dergleichen vorgebracht würde, ſolches Angeben doch kein weiteres Gehör finden ſollte. Welches alles der Hr. von Wedderkopp mit unterthänigſten Dank erkannte, und des Hertzog Carl Friederichs Durchl. mit unabläßiger Treue, mit Darſetzung Leibes und Lebens zugethan zu bleiben verſicherte. Worauf er auch ſein Amt eine Zeitlang ohne ſonderbare öffentliche Hinderung verrichtete. Der Hr. Bannier genoß hingegen keiner ſonderlichen Ruhe, weiln er ſich bald hernach auch mit dem Hrn. Amtmann, Graf von Dernath ſo heftig überwarf, und wegen Kleinigkeiten über denſelben bey Ihro Königl. Hoheit ſo vielfältige Klagen erhub, daß er dadurch den mehrſten Theil ſeines Anſehens verlohr, und endlich nach langwierigen Verdruß ſich gar niederlegte und ſtarb.

§. 10.

Unterdeß hatte der Hr. Baron Görtz als die dritte vornehmſte Perſon des Hofes dem vorhin beſchriebenen Unweſen, ohne ſich öffentlich darin zu miſchen, von weitem zugeſehen, und deſto ungehinderter an Befeſtigung ſeiner beſondern Abſichten gearbeitet. Den Weg dazu deſto klüglicher zu bahnen, bemühete er ſich bey allen und jeden Gelegenheiten die alten Diener zu entfernen, und dagegen ſowohl den Hrn. Adminiſtratorem mit ſeinen Creaturen zu umzingeln, als auch die Collegia größtentheils mit Ausländern zu beſetzen, doch muſten es nicht nur Ausländer, ſondern auch zugleich Leute ſeyn, die bloß von Ihm dependirten, und beydes dem Verſtand und Willen nach ſolche Qualitäten beſaßen, als zur Umkehrung der alten Landes-Verfaßung und Einführung der vorhabenden neuen Deſpotie nöthig waren, dergleichen er mit der Zeit ſo

Sacken-

Gackenholtz, Breyern, Stryckẽn, Hagen, und andern mehr nach Wunſch angetroffen. Den erſten Verſuch der vorgeſetzten Reformation brachte der Hr. Görtz bey der Fürſtl. Rente-Cammer an, deren beſonderes Aufnehmen Er dem Anſehen nach, Ihm vorgeſetzet, zu welchem Ende er ſein ausführliches Gutachten über alle ſich darinnen befindende Räthe und deren Fähigkeit nach Schweden ſchickte. Weil ihm nun faſt keiner darunter gerecht war, ſchlug er zugleich andere, inſonderheit aber den itzt benannten Gackenholtz, zum Cammerrath vor, der doch wegen ſeiner Aufführung bereits aus Hannöverſchen Dienſten entſetzet war, und zweifelsohne noch mit mehrern Schimpf vom beſagten Hofe würde ſeyn belohnet worden, wann nicht deßelben Bruder bey dem Hrn. Graf Platen Secretarius geweſen wäre, und ihm durch ſeinen Credit ohne größere Strafe durchgeholfen hätte. Aber dieß alles ward Ihro Königl. Hoheit verſchwiegen, und hingegen Gackenholtzens ſonderbare Wißenſchaft im Finantz-Weſen dergeſtalt herausgeſtrichen, daß er würklich den obgedachten Titel von Cammerrath erhielte. Dieſer als ein liſtiger und ſehr ungewißenhafter Mann merkte bald, daß die beſte Weiſe ſich in ſeines Beförderers Gunſt zu erhalten ſeyn würde, wenn er durch allerhand neuerliche Erfindungen aus den armen Unterthanen Geld zu erpreßen wüſte. Deswegen er nicht nur die Cammer-Rechnung nach einer gantz beſondern Art in den Aemtern und überall formirte, ſondern auch den Anſchlag gab: man ſolte den Leuten ihre Privilegia ſtreitig machen, um neue Confirmations-Gebühren zu bekommen, ihr Vermögen, und wo ſie ſolches her hätten, unterſuchen, und was dergleichen ſaubere Dinge mehr waren. Sein Vorhaben deſto beßer zu unterſtützen, ließ ihn der Hr. Görtz, der dieſen Mann in der Kunſt Geld zu ſchneutzen, zum vornehmſten Inſtrument erwehlet hatte, einige Zeit hernach

ſelber nach Stockholm reiſen, und gab ihm ſo viel Schein-Gründe ihre beyderſeitige treugeſinnte Bemühungen gültig zu machen, auf den Weg mit, daß er nicht nur für ſich eine doppelte Beſoldung davon trug, ſondern auch vor dem Hrn. Görtzen inſonderheit jährlich 1 pCent von allen rohen Einkünften und Verpachtungen auswürkte, welches dann nur vor eine geringe Erkenntlichkeit ausgegeben wurde, womit die große Mühe, ſo der Hr. Görtz in Verbeßerung der Cammer-Einkünfte angewandt, in etwas ſolte belohnet werden, in der That aber bis 5000 Rthlr. betrug. Und weil es was unerhörtes war, das Land, ſo zu reden, außer ſeinem Obern noch dazu einem Bedienten ſchätzbar zu ſehen, nichts als bey den Vornehmen billig Verdruß, bey den Geringen und Armen aber, die zu Erlegung ſolches 1 pro Cents öfters durch harte Execution angeſtrenget worden, Tauſenderley Klagen und Seufzen nach ſich zog.

§. 11.

Solchergeſtalt behielt der Hr. Görtz in der Gnade ſeiner Obern vor allen übrigen den Rang, und meinte ſogar Ihro Königl. Hoheit nicht anders, denn an demſelben einen ungemeinen treuen Diener zu haben. Weswegen Sie ihn nicht nur in den allergnädigſten Redensarten zuſchrieben, ſondern auch zu mehrerer Aufmunterung ſeiner Sorgfalt für Ihres Hrn. Sohnes Unterthanen über alle bereits erwieſene Gnade die Jährliche Beſoldung aufs neue mit 1500 Rthlr. vermehreten. Man ſahe auch würklich von itzo an die Görtziſchen Künſte immer höher ſteigen, deren gleichwohl die wenigſten ihre Probe hielten, ſondern die meiſten nicht ohne Beſchimpfung ihres Angebers und empfindlichen Schaden des armen Landes auf Fehl-Geburten hinauslieffen. Die Barmſtädtiſche Sache kan davon zum nachdrücklichen Beweißthum dienen,

deren erſter Urſprung aus eigner Empörung gewißer Gräfl. Rantzauiſcher Bauren kam, welche zu dämpfen der Hr. Graf einige Soldaten von dem Gottorffiſchen Hofe verlangte, auch zu ſeinem Unglück nur gar zu leicht erhielt. Dann weil gewißen Leuten, die Gackenholtziſche Weiſe empor zu kommen nicht übel anſtand, ſo ſuchten dieſe bey ſolcher Gelegenheit ſich auf gleiche Art einzuſchmeicheln, in welcher Abſicht, ſie zur Bahn brachten, daß ein ſo anſehnliches Stück der Pinnenbergiſchen Grafſchaft, wie das Amt Barmſtädt, vermöge des vom Herzog Johann Adolph eingeführten Primogenitur-Rechts, als ein altes Familien-Lehn jederzeit unveräußerlich geweſen, und man folglich ſolche ungebührlich verkaufte Länder auch ohne Entgeld zurück zu nehmen bemächtiget wäre. Dieſer Antrag klang in den Ohren des Hrn. Görtzen vortrefflich wohl, und wie er meynte durch Eroberung gedachten Amtes große Ehre vor ſich zu erjagen, fand er bey hoher Herrſchaft in ſeiner Vorſtellung ſo viel Gehör, daß er ohne ferneres Bedencken durch eben die hingeſandte Hülfs-Völker das Ländchen in Beſitz nehmen, und die Unterthanen dem Herzog huldigen ließ. Zwar wurde dabey des Hrn. von Wedderkopp Meynung auch eingeholet, der aber unter andern Gründen vorſtellete, daß dergleichen Methode nicht einmahl eine auch rechtmäßige poſſeſſion zu ergreiffen in Teutſchland gebräuchlich und ſelbe daher ganz gewiß ſo wohl bey Kayſerl. Maj. für null und nichtig ex capite Spolii würde erkläret, als auch das Fürſtl. Haus tanquam malae fidei poſſeſſor zu Reſtituirung des Guts cum fructibus perceptis et percipiendis condemniret werden. Allein es ward auf ſolche heilſame Warnung um ſo weniger gegeben, als eben damahls der Dr. und Gräfl. Rantzauiſche Rath Heinrich Chriſtian Strycke von ſeinem Herrn zum Baron Görtzen überlief, und nachdem er alle des Grafen Heimlichkeiten, ſo viel ihm

davon bewuſt, verrathen, die ſchriftliche Ausführung der Darmſtädtiſchen Sache über ſich nahm; wovor er nicht nur mit offenen Armen aufgenommen, ſondern auch flugs bey dem Antritt mit der Juſtice-Raths-Bedienung verſehen wurde.

§. 12.

Wie ſchlecht aber ſolche Unternehmung abgelaufen, und wie wenig Beyfall dieſes Spolium und Brechung des gemeinen Landfriedens am Kayſerl. Hofe gefunden, iſt noch bey jedermann in friſchen Andenken, obgleich der Hr. Görtz alle Mittel angewand, ſein ungerechtes Vorhaben gelingen zu machen und ſolcherwegen viele 1000 unnützerweiſe verfliegen zu laßen. Denn weil bey angehenden Proceß das Kauff-Geld wie es hieß, ſofort deponiret werden muſte, ſo wurden die Landſchaften, Aemter, Koege und Städte, nachdem ſie erſt kurtz vorher ein ſo genanntes Donativ bezahlt, aufs neue zu einen großen Vorſchuß genöthiget, dem Ihro Königl. Hoheit aus hoher Liebe zu ihres Herrn Sohns vermeynten Beſten ſelber bey 50,000 Rthlr. hinzufügten, dergeſtalt daß eine Summa von 216,000 Rthlr. Species in allen zuſammen gebracht wurde, die der Hr. Görtz hernach in Cronen zu 248,400 Rthlr. umſetzte und in zwey Jahren alſo verſtäuben ließ, daß man faſt nicht wuſte wo ſie geblieben. Es wurde auch dabey wenig an Pflichtmäßige Sparſamkeit gedacht, daß obſchon der Wolfenbütteliſche Hof die baare Niederſetzung der Kauff-Summa gar nicht verlanget, ſondern mit Aushändigung eines Wechſels ſich wollen vergnügen laßen, dennoch dem Hrn. Laſtrup unter dem Prätext, daß er über 4 bis 5 Monat ſich allenfals zur Bezahlung bereit gehalten, 17000 Rthlr. an Unkoſten gezahlt worden. Da dann leicht zu erachten, wie es damit zugegangen. Die Reiſe nach Wien und zu Ihro Königl. Maj. von

Schwe-

Schweden, nach Alt-Ranſtädt, ſo dieſer Sache wegen geſchehen, machten ebenfals überaus groſze ſo wohl heimliche als öffentliche Ausgaben; voraus da der Hr. Görtz mit keinen gewiſzen Diät-Geldern friedlich geweſen, ſondern ſchlechterdings, ſo viel er verzehrt und zum Exempel vor Fracht und Haus-Häuer, ohne alle übrige Reyſe-Koſten, 1500 Rthlr. angerechnet, ſonſt überall, wo er hingekommen, ſich Fürſtl. aufgeführet. Es ſey nun, daſz ſeine Eitelkeit alleine ſo weit gegangen, oder daſz gar noch eine Miſchung von Romaniſcher Thorheit hinzugetreten iſt, die ihn bekanntermaſzen in Betreybung der Quedlinburger Wahl-Sache vor der Hollſteiniſchen Prinzeſzin ſo ſchwichtig gemacht, wozu es ſonſten damals zu Alt-Ranſtädt die allerbeſte Gelegenheit gegeben hätte, und wodurch wenigſtens doch noch etwas Gutes vor Gottorff hätte können ausgerichtet werden. So aber waren und blieben alle gemachte Koſten vergeblich angewandt, weil auch Ihro Königl. Maj. von Schweden ſelbſt, wie ſehr ſie ſonſten bekanntermaſzen vor des Hoch-fürſtl. Hollſteiniſchen Hauſes Aufnahme ſorgeten, dennoch in dieſer Sachen von Dero gerechten Urtheil: quod Spoliatus ante omnia reſtituendus, gar nicht abzubringen geweſen. Nichts deſtoweniger gab die Barmſtädtiſche Sache den erſten Haupt-Anlaſz zur Miſzhelligkeit zwiſchen den Hrn. von Wedderkopp und Görtz. Denn obgleich dieſer letztere mit jenen flugs nach des Hrn. Banniers Tode aufs ſtärkſte zu ämuliren angefangen, ſo war doch eben ſein Wiederwille noch zu keinen offenbaren Ausbruch gekommen. Hier aber ergriff er die Gelegenheit des Hrn. von Wedderkops Aufführung und vermeinten ungegründeten Widerſpruch bey Ihro Königl. Hoheit, ſo viel ihm möglich, anzuſchwärtzen, nachdem er ſelbige vorher durch ein und andere falſche Vorſtellungen gäntzlich eingenommen, und unter andern

inſon-

inſonderheit überredet hatte, daß wann das Hochfürſtl. Haus in der Barmſtädter Sache ein obſiegendes Urtheil erhielte, ſelbiges ſodann mit gleichem Rechte auch verſchiedene Adeliche Güther im Lande als Dominiae würden einziehen können, dagegen aber der Hr. von Wedderkop bey ſeiner einmahl behaupteten Meinung mit ſanftmüthiger Gelaßenheit blieb, ſich immer darauf beziehende: daß die künftige Zeit geben würde, ob Sr. Durchl. in dieſer Sache beßer mit ſeinem oder des Hrn. Görtzen Einrath gedienet worden. Wie aber der Ausgang ſolchen Unterfangens damals noch nicht am Tage lag, ſo war der Hr. Görtz auch deswegen unbekümmert. Kan auch ſeyn, daß gelehrtere Leute, die es gleichwohl beſſer hätten einſehen, und ihm ſeinen Irrthum benehmen ſollen, ſich angenehm zu machen, durch ein und andere Schein-Gründe ſeinen Vorſatz noch mehr geſtärket. Der Licentiat Sallern, ein ſonſt witziger Kopf, ließ Anfangs ſich überreden, daß er die Bedienung des Barmſtädter Proceſſes über ſich nahm, doch iſt ſo gewiß, daß er vor ſeinem Ende von der Sachen wahren Grund und Beſchaffenheit andere Gedancken gefaßt, als ungewiß, wie der arme Menſch auf ſeiner letzten Reiſe, die er in gewißen Angelegenheiten zu Ihro Königl. Maj. in Schweden nach Sachſen gethan, ums Leben gekommen. Denn daß der Teufel dabey ſein Spiel gehabt, wie die erſte Auflage glaubt, und die Diſcourſe hin und wieder auch ſelbſt in Gegenwart des Hrn. Görtz gefallen ſind, iſt im gewißen Verſtande leyder wahr genug, weil dieſer doch ein Dieb und Mörder von Anfang her geweſen. Daß aber ſein Todt von übernatürlichen Urſachen herrühret, glaubet wohl kein vernünftiger Mann, wo ers nicht mit Gewalt ſo glauben will. Wenigſtens wird der Hr. Görtz, der ohne dies die desfalls ergangene Acten noch gegenwärtig in Händen hat, es vermuthlich

gantz

gantz anders wißen, welches aus Liebe zur Wahrheit allhier anführen wollen; nachdemmahlen bekannt mit was vor groben Legenden gewiße Leute den ſeel. Menſchen noch zu ſeinem Unglück im Grabe zu verunglimpfen getrachtet. (Es iſt nunmehr bekannt, daß Görtz den Sallern durch Jemand, welchen Hagen dazu erkauft, hat ermorden laßen.)

§. 13.

Wir kehren folglich von dem Halberſtädter Mordplatz wieder nach unſerm Vaterlande zurück, da es von Tag zu Tag krauſer herzugehen begunte, weil der Hr. Görtz durch die zunehmende Gunſt des Hrn. Adminiſtratoris auch ſeinen Muth mehr und mehr wachſen ließ. Die Unterthanen aber waren deſto übler dran, weil faſt ein jeder auf ihre Unkoſten den Hrn. Görtz zu ſchmeicheln und durch neue Vorſchläge ſich beliebt zu machen ſuchte. Inſonderheit brachten es der Etats-Rath Calliſen und Gackenholtz dahin, daß hübſche Dörfer niedergelegt und in koſtbare neue Vorwerker verwandelt, der Unterthanen Verbittels-Geld und andere Abgiften erhöht und Landſchaften durchgehends mit unerträglichen Vorſchub beſchweret worden. Man handelte danebſt der aufgerichteten Geh. Raths-Verordnung in verſchiedenen Stücken ſchnurſtracks zuwider, und obgleich einige bis im Grund ausgemergelte arme Unterthanen ihre Zuflucht zu Ihro Königl. Hoheit in Schweden nahmen, dieſe auch folglich aus natürlichen Trieb eines großmüthigen Mitleidens nach den wahren Grund ſolcher Klagen zu fragen aufingen, ſo wolte dennoch die Wahrheit ſo langſahm heraus, daß endlich hochgedachte Prinzeßin einen billigen Argwohn der Hollſteiniſchen Haushaltung halber zu ſchöpfen anfing, und einige Cammer-Rechnungen zur nötigen Nachricht hinaus erforderte. Allein der Hr. Görtz

kehrte

kehrte ſich wenig daran, ſondern verſchafte gar, daß ein Befehl von den Cantzeln abgekündigt, und darinnen jedermann verboten ward, nach Schweden ohne ſonderbahre Vergünſtigung nicht weiter zu klagen. Ueber welche Vermeßenheit alle vernünftige Leute im Lande erſtauneten. Indeßen ſiehet man hieraus handgreiflich, daß der Hr. **Görtz** ſeiner Ehrſucht und geſuchten uneingeſchränkten Regierung am zuträglichſten zu ſeyn erachtet, gegen Ihro Königl. Hoheit keine Schranken mehr zu halten, ſondern eintzig und allein ſich des Hrn. Adminiſtratoris zu verſichern. Ob es aus unzeitiger Hoffnung denſelben dermahleinſt als regierenden Landes-Herrn zu ſehen, oder aus andern Staats-Urſachen geſchehen ſey, ſtellet man dahin, ungeacht dem gantzen Lande bekannt iſt, mit was vor eitlen Dingen wegen einer gewißen hierüber angeſtellten Punktirung man ſich bey Hofe und überall geſchleppet hat. Sein Verdienſt gegen des Hrn. Adminiſtratoris Perſon noch höher zu treiben, unternahm er ſich deßen älteſten Prinzen **Carl** zum Coadjutor in Lübeck zu verhelffen, um durch ſolchen Eyfer den Danck zu ertheilen und die gute Meinung zu verringern, ſo der Hr. Adminiſtrator bisher von dem Hrn. **Wedderkop** und **Königſtein** wegen der unermüdeten Treue und große Dienſte gehabt, ſo dieſer Hochgedachter Durchl. ehemals bey der Eutiniſchen Wahl-Sache geleiſtet, und ohne denen ſelbige, wie jedermann bekannt, ſchwerlich zur daſigen Biſchoff-Stelle jemahls würden gelanget ſeyn. Es ging auch ſolches Vorhaben zu Lübeck dem Hrn. **Görtzen** zwar in ſo weit vors erſte gut von ſtatten, doch erachteten Ihro Königl. Hoheit, man hätte desfalls mit Ihr vorher nähere Berathſchlagung pflegen, auch Hertzog **Carl Friedrichen** mit in Vorſchlag bringen und für denſelben und deßen Poſterität ſolchen Poſten zu erhalten ſich allein bemühen ſollen; Welches da es dennoch alles unterblieben war und zugleich die Klagen

aus dem Hollſteiniſchen immer mehr und mehr einliefen, ſo muſten ſich nothwendig die ſchlimmen Muthmaßungen hochgedachter Prinzeßin wieder den Hrn. Görtz vermehren, und zwiſchen Ihr und dem Hrn. Adminiſtrator ein Misverſtändniß anſpinnen, das auch hernach zur Verwechſelung vieler Hand-Briefe Anlaß gab, und anders nicht, als durch die endlich erfolgte Reiſe nach Stockholm und mündliche Unterredung beyder hohen Herrſchafften gehoben werden können.

§. 14.

Ehe es aber noch ſo weit kam, gab es zwiſchen den Hrn. von **Wedderkop** und **Görtzen** einen neuen Lermen, und folglich das andere offenbahre Fundament ihrer hernach ſo weit eingerißnen Zwiſtigkeit. Denn weil um dieſe Zeit die Tractaten mit Dännemark zu Hamburg ihren Anfang nehmen ſollten, wurde der Hr. **Wedderkop** Gottorffiſcher Seiten dazu ernennet, und demſelben unter andern der ſchon droben erwähnte **Breyer** zugeordnet, deßen Geſellſchafft ihm nothwendig bey einer ſo wichtigen Sache nicht anders, als unangenehm fallen konnte. Denn es war dieſer **Breyer** vorher Königl. Däniſcher Juſtice-Rath an der Glückſtädtiſchen Regierung geweſen, aber wegen erwieſener groben Mißhandlung durch Urthel und Recht aller ſeiner Ehren entſetzt, auch anbey genöthiget worden, ſich durch einen ſchimpflichen Revers zu verpflichten, daß er in keines fremden Herrn Dienſte wieder gehen wollte. Solchen aber ungeachtet meldete ſich dieſer ſo heßlich beſchriebene Mann bey dem Hrn. **Görtzen**, und fand keine Mühe ſelbigen einzubilden, als wäre er ein lebendiges Dictionarium aller Geheimniße des Königl. Däniſchen Hofes, mithin ſehr tüchtig, dem Hochfürſtl. Hauſe bey den Hamburger Handlungen vortreffliche Dienſte zu thun. Ob nun wohl die gantze Gottorff-

torffiſche Cantzeley, als ſie vernahm, daß Breyer zum Etats-Rath gemacht, und ihnen zum Mitglied aufgedrungen werden ſolte, ſich mit aller Macht darwieder legte, und zur Verhütung ſolcher Beſchimpfung die wieder jenen ergangene Acten nebſt der von Jhm ausgeſtelleten harten Verſchreibung Jhrer Königl. Hoheit nach Stockholm ſchickten, überdieß auch hochgedachte Prinzeßin ſelber als eine Todfeindin aller ſolcher Gewinnſüchtigen und anderwerts ſchon vor ſo gut als unehrlich erklärten Leute, in ſeine Aufnehmung durchaus nicht einſtimmen wollte; So gebrauchte der Hr. Görtz ſich dennoch ſchlechterdings ſeiner Eigenmächtigkeit, nahm Anfangs den neu gebackenen Etats-Rath mit ſich nach Sachſen zum König von Schweden, und ſetzte ihn nachmals gar zum Mit-Commiſſario von beſagten Hamburger Tractaten.

Die Wirkung davon zeigte ſich gar bald, indem eines Theils Jhro Königl. Maj. zu Dännemark ſich aus höchſtgerechten Urſachen wegerten, dieſen ihren untreuen Bedienten vor des Hertzog Carl Friederichs Miniſtre zu erkennen, anderntheils Breyer ſeine Rachgierde zu vergnügen es an keinen nur erſinnlichen Einſtreuungen ermangeln ließ, nicht bedenkende, daß er dadurch ſeinem Oberherrn am meiſten ſchadete und wenigſtens viele vergebliche große Unkoſten verurſachte. Juſonderheit wuſte er den Punct der ſtreitigen Fractur ſo hoch aufzumutzen, als wann des Vaterlandes Wohlfahrt eintzig und alleine daranhinge, zweifelsohne der Gnädigſten Herrſchafft dadurch anzuzeigen, mit welchem Eyfer er dem Hochfürſtl. Hauſe zu Beybehaltung ſeines hohen Glantzes und beſtens ergeben wäre. Jn welcher Abſicht auch unter andern mit großer Heftigkeit der mit gewißer Bedingung im Jahr 1701 errichtete Neben-Receß angefochten und erwieſen werden wollte, daß man dadurch dem Fürſtl. Hauſe einige Tonnen Goldes vergeben. Zwar erhielte der Hr. v. Wedderkop bis-

bisweilen nähern Befehl zu ein und andern Vorſchlägen, aber gegen den darauf folgenden Poſt-Tag war ſchon alles wieder umgeſtoßen, und lieſſen neue Schreiben von Alt-Ranſtedt ein, die den vorigen ſchnurſtracks zuwider waren, daß er ſich auch nicht gar weiter darinnen zu finden wuſte. Durch weßen Betrieb und warum war leicht zu erachten, und hat auch die Folgezeit klärlich genug dargethan, daß Görtz dem Hrn. Wedderkop die Ehre der glücklich vollführten Tractaten nicht gönnen wollen, wie er doch mit gäntzlicher Abthuung des Hauptpuncts von der Fractur ohne Bedencken ſelber geſchloßen. Es iſt auch leicht zu erachten, daß Breyer, der vor ſeine Perſon noch weit geſchickter als Görtz und auf liſtige Räncke ſehr wohl abgerichtet des Hrn. von Wedderkops Rathſchläge mit Fleiß Krebsgängig machen helfen, weil er von Anfang her mit den Gedancken umgegangen, durch Beyſeiträumung dieſes vortreflichen Mannes den Platz des allergeſcheideſten und nothwendigſten am Hofe für ſich zu behaupten, des brennenden Haßes zu geſchweigen, den er nicht nur auf hochgedachten Hrn. Geh. Rath Präſidenten, ſondern auch auf die geſammte Regierungs-Cantzelley, und alle diejenige ohne Unterſchied geworffen, die ſeiner Aufnehmung zu Gottorff im geringſten entgegen geſtanden, alsdenn er gleich damahls öffentlich gedrohet, nicht eher zu ruhen bis er ſie insgeſammt vertrieben hätte. Der Anfang ward auch würcklich mit einigen gemacht, und obſchon der Tod ſeine böſen Anſchläge in ſo weit verrückte, daß er ſelber des Vermögens ſie völlig ins Werck zu ſetzen nicht genoßen, ſo hat er doch damit nach ſeinem Tode in Holſtein, als vormahls Gyldenſtern mit ſeinem angegebenen Reductions-Plan in Schweden, noch heftig genug geſpuckt, weiln der von ihm ausgeſtreuete arge Saamen in dem ſonſt ſteinernen Hertzen des Hrn. Görtzen bereits ſo glückliche

Wur-

Wurtzeln geſchlagen hatte, daß der mehreſte Theil aller derjenigen, die nicht in die berühmte Zunft mit eintreten wolten, abgeſchafft oder wenigſtens niedergedrückt, und endlich auch der Hr. von Wedderkop ſelber nach dem gemachten Entwurff gäntzlich herunter gebracht wurde.

§. 15.

Dann hatte Breyer gleich ſeine Comödie ausgeſpielt, ſo trat doch Stryck bald wieder an deßen Stelle. Es iſt von dieſem Manne als einem der vornehmſten Görtziſchen Werkzeuge bereits droben bey der Darmſtädtiſchen Sache Erwähnung geſchehen. Wer aber noch mehr von ſeinen Qualitäten zu wiſſen verlangt, dadurch er bey dem Hrn. Görtzen ſo großen Zutritt erhalten, der kan ſich deswegen bey den Hrn. Grafen zu Schaumburg und Rantzau erkundigen, in deren Dienſte er die erſten Lehr-Proben ſo nachdrücklich abgelegt, daß ſein Gedächtniß alda, ſonderlich bey denen auf ſo viel neue Art zermarterten Unterthanen, noch lange Zeit wird unverlöſchen bleiben. Indeßen gereichte es gleichwohl dem oftbeſagten Miniſter zum ſchlechten Ruhm, daß faſt alle ſeine vornehmſte Lieblinge ſchon anderwerts wegen ihrer Untugenden verjagt oder verloſſen geweſen, weil es etwas gar zu abſcheuliches und dem gemeinen Weſen unerträgliches iſt, daß Treuloſigkeit und Büberey zum Ruhm und Verdienſte werden ſollen. Nun aber iſt ja bekannt genug, daß der Dr. Hr. L. Stryck (deßen Perſon man nicht mit andern Ruhmwürdigen Männern dieſes Stammes und Namens verwechſeln muß) ſich kein Gewißen gemacht zu Wien, da er vor das Gräfl. Rantzauiſche Haus gewiße Angelegenheiten gegen Gottorff beſorgen ſolte, heimlich wieder ſeinen eigenen Herrn zu dienen, hernach dieſem gar einige Schriften von großer Wichtigkeit zu entwenden, und damit ohne Abſchied nach

Got-

Gottorff überzulauffen. Wie iſt es dann möglich geweſen, daß man nichts deſtoweniger einen ſolchen Menſchen ſo ſehr hervor gezogen; und hätte nicht zum mindeſten nach der bekanteſten Regul: Proditionem ama, Proditorem odi, ſo viel Vorſicht gebraucht werden ſollen, daß man Jhm und andern ſeines gleichen nicht flugs die Archiven und ausländiſche Sachen anbetrauet, weil dieſe Dinge vor allen andern Leute und Hände erfordern, deren Treue durch keine vorhandene wiedrige Muthmaßung in Zweifel geſetzt wird. Allein ſo weit erſtreckten ſich dießmahl die Abſichten nicht, ſondern wer nur Luſt und Fähigkeit genug hatte, alles Böſe, ſo ihm angeſonnen ward, mit zu machen, der gebrauchte keines weitern Vorſpruchs noch Beweiſes ſeiner Redlichkeit. Ja es wird dem Hrn. Görtzen nicht unrecht geſchehen, wenn man aus ſeinen beſtändigen Verfahren urtheilet, daß er gegen Niemand größern Unwillen als gegen Hollſteiner und Eingebohrne getragen, dagegen aber die Fremden und Ausländer durch die Banck am meiſten hervorgezogen, zweifelsohne, weil die Aufrichtigkeit unſerer Landesleute ſeiner Natur zuwieder, auch von jenen am erſten zu hoffen geweſen, daß ſie ſich lediglich ſeinem Nutzen ergeben, und die Unterdrückung des Landes, des ſie ohnedem nicht kundig waren, als Miethlinge wenig zu Hertzen nehmen würden. Zum Beweiß dieſes Vorwurfs und ſeines tödlichen Haßes gegen die Hollſteiniſche Nation, können auch noch andere von ihm geführte Worte und begangene böſe Werke dienen. Nachdem die Pfennig-Meiſter der Landſchafft Eyderſtädt Jhm bey einer gewißen Gelegenheit aufs kläglichſte vorſtelten, daß bey ſo unſäglich vielen Ausgaben der Credit von Tage zu Tage verſchwinde, und ihnen mit der Zeit unmöglich fallen würde, das ausgeſchriebene von den Leuten herauszupreſſen, erhielten ſie von Jhm den leidigen Troſt,

und

und gar deutlichen Beſcheid: Was gefordert würde, müſte da ſeyn, es mögte heraus getrieben werden wie es wolte, Weil wer da ſtünde der ſtünde, wer lieffe der lieffe, wer fiele der fiele. An einen andern Orte ſchüttete er ſein liebreiches Hertz noch nachdrücklicher mit dieſer Redens-Art aus: Sein Herr der Hertzog wollte keine Bettler im Lande haben: Wer nicht geben könnte was befohlen würde, der mögte zum Teuffel lauffen: Er wolte ſchon Unterthanen wieder bekommen und gerne ſehen, daß man ihrer aller mit einmahl loß würde, ſo könnte man eine beßere Art von Leuten hereinführen und neue Colonien ſetzen. Doch waren endlich der Hälſe zu viel, um ſie mit einem gewünſchten Hieb abzuſchlachten, es hätte denn zugleich Krieg und Peſt Görtziſche Parthey ergreiffen müßen, wie in Eyderſtädt und ſonderlich zu Tönningen nach erfolgter Einlaßung der Schweden beynahe geſchehen wäre. Welchen angenehmen Aſpecten der Hr. Görtz dann auch würcklich mit ſo freudigem Beytritt entgegen lieff, daß er ſo gar den Hrn. Grafen Steenbock damals den Vorſchlag ſchrifftlich gethan: Er möchte die geſammte Tönninger Bürgerſchaft mit eins zur Feſtung herausjagen. Und dies wäre freylich ſchon ein feiner Anfang zur Ausrottung der Einheimiſchen und künftigen Platzmachung vor ſolche fremde Colonien geweſen, wie der Hr. Görtz verlangte, und wovon man den Ehrwürdigen Vorläuffer zum Theil ſchon hin und wieder ſich einſtellen geſehen, würden auch wohl bald noch mehrere Exempel ſolches Schlags eigentlich darauf erfolgt ſeyn.

§. 16.

Wie groß aber auch des Hrn. Görtzens Abgunſt gegen die Eingebohrnen des Landes und alle alte Fürſtl. Bediente war, ſo ging es doch anfangs ziemlich ſchwer mit ihrer beſchloßenen Vertilgung her, ſonderlich bey

Ihrer

Ihrer Königl. Hoheit in Schweden, als welche allmählig in einigen Stücken Unrath zu merken schien, und wie Sie erfuhr, daß man bey Dero Königl. Hrn. Bruder ſich ebenfalls ſchon bemühete, die um hochgedachte Prinzeßin annoch befindliche treue Diener bey Seite zu ſchaffen, dergeſtalt darwieder ſprach, daß ſolches Unternehmen zu Waßer ward. Vielmehr diente es Ihr zur Erweckung deſto größerer Aufmerkſamkeit, und Ergreiffung des Entſchlußes, ſich bey ohnedies abnehmender Einigkeit mit dem Hrn. Adminiſtrator, der Vormundſchaft. Regierung hinfort noch ſorgfältiger und nachdrücklicher, als vorhin geſchehen, anzunehmen. In ſolcher Abſicht verlangte Sie zuförderſt, wie bereits oben erwehnet, einen genauern Unterricht von der Cammer wahrhaften Zuſtand, Einnahme und Ausgabe aus dortigen Archiv, wiewohl vergeblich, weil nimmer die völligen Balanzen, ſondern nur höchſtens eintzelne Zettulchen Ihr zugeſchickt worden, die zwar wohl zeigten, was für Schulden die Cammer etwa in dieſem oder jenem Jahre abgetragen, nicht aber auch, was ſie dagegen aufgenommen, oder ob die Haushaltung ſo vernünftig geführt war, daß man dergleichen alte Cammer-Schulden aus dem Jährlichen Ueberſchuß geſtopffet, wie es bis dahin jederzeit geheißen, da doch, wenn man ja noch etwas dieſem und jenen, der ſeine Sachen mit Verſtand vorzutragen gewuſt, eine alte Forderung auf einen gewißen Fuß bezahlt, dagegen ſofort neue Gelder zu 6 bis 8 pro Cent aufgenommen worden, ſo daß die neue Schulden bereits im Jahr 1707 zu 423250 Rthlr. angewachſen geweſen. Es fanden ſich folglich Ihro Königl. Hoheit genöthiget die Sachen anders anzugreiffen, weil der bloße Schrift-Wechſel nur Anlaß zum weitläufftigen Wortſtreit gab, und ihre Zweiffel nicht heben wolte. Deswegen ſie auf anderweitigen Einrath gewiſſer treu geſinnter Diener endlich den damaligen Landes-Rentmeiſter Clauſſen

befeh-

befehligte ſelber nach Schweden hinein zu kommen, und Ihr den verlangten unterthänigſten Bericht vom Zuſtande des Cammer-Weſens mündlich zu ertheilen. Hier zeigte ſich nun bald ein und andere nachdrückliche Proben der geführten ſäuberlichen Haushaltung, indem bey Durchſehung der ſogenannten großen und unumgänglichen Ausgaben unter andern ſich auch erwieß, daß man zwar zur Einlöſung von Barmſtedt bereits 216000 Rthlr. Species, wie geſagt vom gantzen Lande aufgenommen und für 248000 Rthlr. Cronen angeſetzt, nicht aber, daß man auf den geringſten anderweitigen Vorrath zu Beſtreitung dieſer ſo hart getriebenen Einlöſung gedacht, vielmehr war das gantze Werk noch eben ſo unausgemacht, als es jemahlen geweſen: das Geld weder niedergeſetzt, noch anderwerts ausgethan, ſondern mit einem Wort dergeſtalt vergeudet, daß man kaum wuſte, wohin es geſtoben und geflogen. Welches dann auch um ſo viel mehr von den übrigen Landes-Einkünften und vielen Tonnen Goldes, vermöge der errichteten Balancen geſagt werden könnte, als gewißer es war, daß Ihro Königl. Hoheit mehr nicht als 23000 Rthl. und des Herzog Carl Friederichs Durchl. 15000 Rthlr. folglich Beyde nur 38000 Rthlr. von ſo übermäßig großer Summa vor Ihre Perſon genoßen hätten.

§. 17.

Zwar meynte Hochgedachte Prinzeßin bey der Kriegs-Caſſa mehr Troſt anzutreffen, zumahl derſelben hinterbracht war, wie daß man ſchon vorlängſt in ihren Geh. Rath einige mit Eiſen beſchlagene Kaſten nieder geſetzt, um darinnen die jährlich erſpahrte Gelder an einem ſichern Orte verwahrlich beyzubehalten; Wie dann auch vernünftigerweiſe und da Gottorff in ſo geraumer Zeit ſehr wenig Trouppen unterhalten, nothwendig ein großer Ueberſchuß von

von Gelde vermuthet werden muſte. Es fand ſich aber auch dieſer Platz ſo leer, als jener. Wozu unter andern nicht wenig beygetragen haben mögte, daß man derſelben inſonderheit die Reiſen außerhalb des Landes aufgebürdet hatte, welche ſonſten von jeher von der Cammer bezahlet worden und noch zu Herzog Friedrichs Zeiten kaum 3000 Rthlr. betragen hatten, da ſie nunmehro jährlich über 25000 Rthlr. beliefen. Es mogten alſo die Balancen, über welche Caſſa ſie wolten, gezogen und vorgewieſen werden, ſo funden **Ihro Königl. Hoheit** doch nichts als Ausgaben, ſo die Einnahme übertroffen, und am Ende dieſes höchſt unangenehme Facit, daß die neue Cammer-Schulden, wie ſchon im vorigen Abſatz erwehnet, bereits im Jahr 1707 bis 423250 Rthlr. angewachſen waren. Mit welcher empfindlichen Betrübniß hocherwehnte Prinzeßin dieſe ſchlechte Haushaltung angeſehen, begreift ſich von ſelbſten, weiln einestheils derſelben zärtliche Liebe gegen ihren Herrn Sohn bekannt, und anderntheils eben ſo offenbar war, daß bey deßelben damahligen Minderjährigkeit, abweſenden Kriegs-Völkern und jährlich gehobenen außerordentlichen großen Einkünften, die allerbeſte Zeit und Gelegenheit geweſen, einen annehmlichen Schatz zur Aufnahme des Fürſtl. Hauſes zurückzulegen. Damit nun wenigſtens dem Uebel vor künftig geſteuert, und den Ausflüßen, ſo viel möglich nachgeſpühret werden mögte, die dergleichen ungeheure Geld-Summen ſo unvermerkt verſchluckt, fande **Ihro Königl. Hoheit** noch ferner für gut, eine Haupt-Zuſammenkunft zwiſchen Ihr und dem Hrn. Adminiſtrator und den vornehmſten Gottorfiſchen Bedienten, die bis dahin mit den Ausgaben am meiſten zu ſchaffen gehabt, in Stockholm zu veranlaſſen. Der Herr Adminiſtrator ließ ſich zu ſolcher Reiſe, die zwar dem Lande nicht wenig neue Koſten machte, und eine bloße Würkung der unförmlichen Görtziſchen Haushaltung war, gantz willig finden,

und langte am letzten July des 1708ten Jahres zu Stockholm würklich an, in ſeinem Gefolg den Hrn. Görtz nebſt dem Hrn. Grafen von Dernath, Breyer und Gackenholtz mit ſich bringende.

§. 18.

Es fand ſich aber vor dismahl gar unverſehends auch noch der fünfte Geleitsmann in der Geſellſchaft mit ein, nehmlich der Geh. Raths-Präſident von Wedderkop, den zwar der Hr. Görtz nicht mit dahin genöthiget, hingegen aber Ihro Königl. Hoheit deſto freundlicher einladen ließen, nachdem ſie deßelben getreuen und beſtändigen Eyfer gegen Ihren Hrn. Sohn ſo vielfältig geſpühret hatte. So ſehr nun auch das übrige Gelag durch dieſes Miniſtres unvermuthete Ankunft verſchlagen und verſchüchtert ward, ſo muſte doch nichts deſto weniger die beſchloßene Unterſuchung ihren Fortgang haben, und wurde damit bey der Cammer der Anfang gemacht, hernach aber auch zum Kriegs-Collegio geſchritten. Bey jener gab es die meiſten und wichtigſten Anmerkungen, die ihrer Weitläuftigkeit halber ſich nicht mit einander hieher ſetzen laßen. Doch kann man überhaupt ſo viel mit Wahrheit ſagen, iſt auch ſo wohl den damahls zugegen geweſenen, als andern Leuten genugſam bekannt, daß die geführte ſchlechte Oeconomie deutlich erwieſen, und dabey der Hr. Görtz inſonderheit, welcher ſich doch nicht geſcheuet hatte, ſo tief vor andern ins Finanz-Weſen einzutreten, ſeines rohen Unverſtandes und dergleichen Dingen, dergeſtalt überführet worden, daß Ihm bey ein und anderer geſchehenen Vorſtellung manche Schamröthe wider Willen ins Geſicht geſtiegen, weil faſt bey jeder Unterredung Sachen und Materien vorkommen, die ihm wie lauter Böhmiſche Wälder dünkten. Hingegen ertheilte der Hr. von Wedderkop hocherwehnter Prinzeßin auf alles derſelben Nachfragen gründlichen Beſcheid,

und

und bediente ſich zugleich, ſo oft ſeine Stimme gefordert wurde, ſo triftiger und billiger Gründe, daß jene ihm allemahl vor andern ihren gnädigen Beyfall gab, dadurch gleich die misgünſtige Ehrſucht des Hrn. Görtzen neuen Zunder zum unverdienten Haß gegen den Hrn. Geh. Raths-Präſidenten bekam. Was aber die heimliche Verbitterung wieder ihn damahls noch größer machte, war erſtlich das erneuerte Gedächtnis der Barmſtädter Sache und hernach die zur Bahn gebrachte alte Schuld-Forderung des Hannöverſchen Hof-Juden Lehmann Behrends auf 83000 Rthlr. Species. Bey jener ward abſeiten Ihro Königl. Hoheit nochmahls wiederholet, daß gleichwohl zur Einlöſung des Amtes Barmſtädt 248000 Rthlr. Dän. Cronen mit der Bedingung, ſelbige in 10 Jahren nebſt Zinſen zu 5 pro Cent wieder abzuführen, erborgt, und dennoch dieſe Stunde ſchon insgeſammt verthan, auch noch dazu den Laſtruppen in Hamburg unter dem Vorwand, als wann ſie das Kaufgeld mit 201000 Rthlr. in baaren Wechſeln über 5 Monath bey der Hand haben müſten, 17000 Rthlr. als Zinſen gutgethan wären, da doch der Wolfenbüttelſche Hof, wie bekannt, die Depoſition ſolcher Gelder niemahls verlanget. Auf welches alles ſo wohl, als auch noch andere Dinge mehr der Herr Wedderkopp, wie deshalb ſein Gutachten erheiſcht wurde, nur dieſes zur Antwort gab: Er habe jederzeit genug zur Sparſamkeit gerathen, damit aber nichts als ſcheele Augen erhalten, davon das Protocoll die offenbare Wahrheit zeigen würde, in welchem er ſeine zur Aufnahme von Land und Leuten des Hertzogs Carl Friederichs Durchl. gegebene Rathſchläge getreulich verzeichnen laßen.

§. 19.

Was den andern Punct der Behrendſchen Schuldforderung von 83000 Rthlr. Species betreffe, ſo rührte

dieſelbe von den Texeriſchen Erben her, welche ſich vor dieſem ſchon mehr als einmahl gegen die Fürſtl. Cammer herausgelaßen hatten, ſie wolten mit ⅔ (ja wohl gar mit der Hälfte) des Capitals zufrieden ſeyn, und alle Zinſen dazu fallen laßen, wann nur die Bezahlung des Ueberreſtes ſofort erfolgte. Weil aber dieſe ſich damahls noch etwas verzog, und der Hannöverſche Jude indeßen Nachricht davon bekam, meynte dieſer in der Bekanntſchaft des Hr. Görtzen einen beſonders günſtigen Stern zu Hebung ſolchen Schatzes für ſich zu finden, und handelte die gantze Forderung den gedachten Texeriſchen Erben vor eine geringe Summe ab, die nicht den halben Theil von jener ausmachte. Wie davon allenfalls der Jude Bendix Goldſchmidt, wann er nur will, genugſames Zeugniß geben kan, weil er der gantzen Sache kundig iſt. Nun durfte zwar der Hr. Görtz, an den ſich der Jude aus Hannover gehengt, eben nicht ſo fort vor ihm ſich öffentlich erklären, er unterſtützte aber ſein Geſuch unter der Hand nur deſto eyfriger, ſpielte es auch unter andern dahin, daß juſt bey währender vorgedachter herrſchaftl. Zuſammenkunft zu Stockholm der daſige Hannöverſche Secretarius ein Schreiben von Sr. Churfürſtl. Durchl. übergab, worinnen der Sachen Abthuung und des Juden Befriedigung durch eine höfliche Vorbitte empfohlen ward. Als nun der Hr. von **Wedderkop** auch dieſerwegen ſeine Meynung auf Befehl abermahls eröfnen ſolte, ſtelte er ausführlich vor, daß nach allgemeinen Rechten und Gewohnheiten, ſonderlich aber dem Lege Anaſtaſiana, **Lehmann Behrend** zuförderſt eydlich darthun müſte, auf welche Weiſe er zu dieſer Forderung gelangt, und wie viel er dem cedirenden Theil vor ſolche 83000 Rthlr. würklich gut gethan. Wornächſt noch ferner die gantze alte Taxa der im Jahr 1685 und 1686 von dem Gottſeel. Hertzog Chriſtian Albrecht hinge-

thanen

thanen Juweelen, als welche gar nicht richtig angeſchlagen wären nachzuſehen, und alsdann allererſt von der Zahlung zu reden, allenfals auch der Jude unſtreitig gehalten ſeyn würde, ſich wie alle andern, die dergleichen zu fordern hätten, der Cammer gewöhnliche Abkürtzungs-Methode gefallen zu laßen. Bey welcher ſowohl an ſich ſelbſt gegründeten, als auch auf des unmündigen Herzogs Beſten am meiſten gegründeten Meynung es ſodann gleichfals ſein Bewenden hatte, weil Ihro Königl. Hoheit derſelben ſofort beyfielen und ſich danebſt inſonderheit auf die Exempel der Königmarkiſchen Erben bezogen, die gleichfals alle Zinſen nebſt dem dritten Theil des Capitals hatten ſchwinden laßen, und das übrige auf 2 Termine in Cronen empfangen, daß alſo der Hr. Görtz vor dismahl nicht rathſam fand, dem Juden wie hertzlich er ihm auch gewogen war, zum offenbahren Nachtheil ſeines Oberherrn und der Prinzeßin Ausſpruch zuwider, noch ferner das Wort zu reden. Unterdeßen iſt gewiß, daß der Görtz dieſen mislungenen Streich, welchen ihm der Hr. von Wedderkop eintzig und allein ausgenommen hatte, ſehr ſchmerzlich empfunden, ſo, daß man ihn gar füglich als die dritte Haupt-Urſache und Gelegenheit anſehen kan, woraus ſein erfolgter unverſöhnlicher Haß gegen jenen entſprungen: Obgleich übrigens des Hrn. Wedderkops redliche Abſichten dabey zu ihrem Endzweck nicht gekommen, weil ſo bald Ihro Königl. Hoheit nur die Augen geſchloßen, und folglich der Hr. Wedderkop nach Tönningen gebracht worden, der Jude Berendt nichts deſtoweniger die völlige Zahlung erhielte, das Herrſchaftliche Intereſſe mögte dazu ſagen, was es wolte, wovon bald drunten ein mehrers.

§. 20.

Es wurde aber bey dieſer Stockholmer Zuſammenkunft nicht allein das Mißverſtändniß zwiſchen dem Hrn,

Geh.

Geh. Raths-Präſidenten von Wedderkop und den Hrn. Görtz durch itzt erzählte Vorfälle vermehret, ſondern es geſchahe auch ein gleiches mit dem Hrn. Grafen und Gen. Lieutn. von Dernath, wozu deßelben folgender Antrag hauptſächlich Gelegenheit gab: Er ſchlug nehmlich, nachdem man ſich bey der Unterredung von Unterſuchung der Cammer-Sachen auch zum Kriegs-Staat gewendet hatte, zur vermeintlichen Ehre und Sicherheit des Fürſtl. Hauſes vor: daß weiln ſolches ohnedem vermöge des Traventhaler Friedens berechtiget wäre, 6000 Mann ohne Dännemarks Wiederſpruch zu halten, dieſer wichtige Punct ſeines Ermeßens auch nothwendig zur Würkung gebracht; Und weil die Kriegs-Caſſe dazu die Koſten nicht verſchaffen könnte, an derſelben Stelle von den einſeitigen 6000 Pflügen unter dem Nahmen von Einquartierung 6 Rthlr. à Pflug mehr als vorhin gegeben werden müſten, welche Anlage, gleichwie ſie in der That wenig ließ, alſo würden auch Städte und Landſchafften ſich nicht darwieder ſperren, wann ſie erfuhren, daß dagegen alle Einquartierungen aufhören, und von ſolchem Gelde neue Baraquen in Tönningen zu bequemer Unterbringung der Soldaten erbauet werden ſollten. Allein wie zierlich auch ſothane Erfindung ausſchmücket war, entdeckte der Hr. Wedderkop dennoch ihre Blöße, und merkte ſofort, was vor Abſichten darunter verborgen lagen. Deswegen er auch nach der ihm beywohnenden Staats-Klugheit und Erfahrung, womit er alles viel tiefer einzuſehen wuſte, dieſen Landverderblichen Anſchlag mit vortreflichen und unumſtößlichen Gründen zu nichte machte. Dann ſtellte er dagegen vor, ſo würden erſtlich dieſe 6000 Mann bey geruhigen Friedens-Zeiten dem Lande viel zu viel und unerträglich, auf dem Fall einer Ruptur aber viel zu wenig ſeyn, der Königl. Däniſchen Macht zu wiederſtehen, und müſte vielmehr

zum

zum andern, wann man ſich ja in Anſehen ſetzen wolte, ein guter Vorrath an Baarſchaften zuſammen gebracht, und in beſtändiger Bereitſchaft erhalten werden, um dadurch die vor Hollſtein wohlgeſinnte Potentaten bey Zeiten zu gewinnen, um von ihnen im Nothfall Völker übernehmen zu können. So würde auch drittens große Verantwortung daraus entſtehen, wenn man den Unterthanen eine ſo gar ungewöhnliche Beſchwerde aufbürden wolte, da bey Vormundſchaftl. Regierung alle Neuerung, ſo viel möglich vermieden werden müſte, und noch dazu viertens der Hr. Graf von Dernath bey dieſem Vorſchlage inſonderheit hauptſächlich nur ſeinen eigenen Nutzen zu ſuchen ſchienen, weil freylich je mehr der Trouppen wären, je mehr auch der Hr. Graf durch Umſetzung der Officier und Verleihung vieler Kriegsbedienungen ſich bereichern könnte. Er ſetzte noch ferner öffentlich und ungeſcheut hinzu, daß dieſer Anſchlag der nächſte zum Untergang des Landes wäre, und Gott denjenigen ſeegnen würde, der dies angedrohete unerſetzliche Unglück von den Herzoglichen Unterthanen mit Nachdruck abzuwenden ſuchte.

§. 21.

Hierdurch erhielt nun zwar der Herr von Wedderkop bey allen Unpartheyiſchen den Ruhm eines rechtſchaffenen Patrioten; der Hr. Graf von Dernath wurde ihm deſto aufſätziger, und iſt gewiß, daß von ſolcher Zeit an er eine ſo tödtliche Feindſchaft, als der Hr. Görtz wieder ihn gefaßt, auf ſeine Gelegenheit ſeine Rachgier an ihn zu kühlen gelauert hat, weil das gemachte Facit gar zu einträglich, und folglich der dadurch ſo mit einmal gemachte Streich auch gar zu ſchmerzempfindlich war. Er konnte dis bey noch währender Aufwallung zu wenig verbergen, daß auch ſofort aus Verbitterung gegen den

Hrn.

Hrn. von Wedderkop zwey mit demſelben beſchwiegerte und um Ihro Königl. Hoheit daſelbſt befindliche Perſohnen, bey derſelben auf allerhand Art zu verkleinern ſich bemühete, welche aber von ihrer Treue ſchon zu feſte Verſicherung hatten, und ſo wenig Staat auf Dero wiedrige Angebungen machten, daß ſie vielmehr anſtatt der vermeynten Ungnade Ihnen die nachdrücklichſten Proben von Dero nur erſinnlichen Hulde, auch ſogar durch unerwartete vortrefliche Geſchenke wiederfahren ließen. Weil indeßen die damalige Stockholmer Zuſammenkunft unter andern auch dieſen Neben-Zweck hatte, daß dadurch ſowohl unter beyderſeitiger hohen Herrſchaft ſelbſt, als auch deßelben Miniſtre eine durchgängige Harmonie und gute Vertraulichkeit, ſo viel möglich, geſtiftet werden mögte, ſo ließ hochgedachte Prinzeßin vorſetzlich verſchiedene Dinge unberührt, oder wenigſtens vor der Hand bey ihrem damaligen Zuſtande bewenden, ohne die diſfals angeſtelte Unterſuchung ſonderlich hochzutreiben, damit nicht etwa bey ihrer Abweſenheit das Uebel in Hollſtein nur gewiſſermaßen noch gefährlicher werden, und die offenbare Entzweyung der Staats-Bedienten auf eine oder andere Weiſe zu Dero Hrn. Sohns gar zu großen Nachtheil ausſchlagen mögte. Vielmehr bemüheten ſie ſich, nach Dero ohnedis bekannten überaus gnädigen Naturell, einen jeden unter den Herren Miniſtern mit neuen Wohlthaten zu verbinden. Deswegen auch der Hr. Graf von Dernath inſonderheit nicht leer ausgehen muſte, ſondern wenigſtens unter andern ſo viel zu ſeinen Zweck dienliches erhielt, daß eine neue Sportel-Taxe, nebſt einer Verordnung wegen der Reiſekoſten, ſo wie er ſie vorgeſchlagen, ihm zugeſtanden war; Wiewohl der Ausgang hernach bewieſen, daß es damit hauptſächlich auf Drückung der Officiers angeſehen geweſen, und daß außer dem Hrn.

Gra-

Grafen und dem Ober-Kriegs-Commiſſaire Tyck niemand wohl dabey gefahren ſey.

§. 22.

Solchergeſtalt erreichte die vor dismahl angeſtellete Zuſammenkunft ihre Endſchaft, und wurden die von neuem überſehene und verbeßerte Verordnungen des Geh. Raths und anderer Collegien nach vielem Wortwechſel zuletzt vom Hrn. Adminiſtratore angenommen und unterſchrieben, worüber Ihro Königl. Hoheit deſto vergnügter waren, als gewißere Hoffnung ſich dieſelbe gemacht, daß alles nunmehro vor Ihres Hrn. Sohns und ſeiner Unterthanen Wohlſeyn ſicher und gut beſtellet wäre. Daher trennete ſich auch nicht allein die hohe Herrſchafft, ſo viel man ſpühren konnte, in wiederhergeſtellter erwünſchter Vertraulichkeit, ſondern es reiſete ebenmäßig der gantze Ueberreſt, außer den eintzigen Gackenholtz ziemlich vergnügt wieder nach Hollſtein zurück. Denn dieſer ehrliche Mann blieb allein in dem Gedränge ſitzen, und muſte mit Verluſt ſeiner Dienſte und gegen Ausſtellung eines harten Reverſes binnen 6 Wochen beyde Herzogthümer verlaſſen. Nun war es zwar ausgemacht, daß dieſer berüchtigte Menſchenplager in ſeinem Amte ſehr leichtfertig zu Werke gegangen, des hohen herrſchaftlichen Nahmens zu Bezwäckung vieler Unterthanen ſchädlich gemißbraucht, und dadurch große Geld-Summen an ſich gebracht. Man müſte aber ſehr einfältig ſeyn, zu glauben, daß der Thurm zu Siloah ihn deswegen alleine getroffen, weil er vor andern allein ſchuldig geweſen, ob er gleich in der That für ſeine gantze Geſellſchaft gelitten, und inſonderheit die Ehre ſeines Beförderers durch Verluſt der Seinigen als ein treu verſchwiegener Märtyrer gerettet. Dagegen Ihm zwar hinwieder bey allen ſeinem Unglück der wichtigſte

Dienſt

Dienſt geleiſtet worden, daß nicht die verdiente höhere Ahndung nach ihn geſchnappt, und ſein erjagter Raub ihm ziemlich ungekränket geblieben. Man mögte dann etwa glauben wollen, daß er in ſeine eigene Seele das wenigſte geſtohlen, ſondern vielmehr als der Eſel beym Aeſopo theilen müßen, wie nicht allein aus einigen ſeiner geführten Reden abzunehmen geweſen, ſondern auch daher ſehr wahrſcheinlich wird, daß ob ſchon flugs beym erſten Anfang der wieder ihn angeſtelten Inquiſition 5000 Rthlr. heraus gekommen, die er durch bloße Geſchencke erhalten, ſeine große Beſoldung und Cammer-Accidentien, wovon er wenig oder nichts verzehret, ungerechnet; Nichts deſto weniger doch, als man ihn vor ſeiner Entlaſſung eine eydliche Angabe dererjenigen Baarſchaften zu thun genöthiget, welche er in Hollſteiniſchen Dienſten zurückgeleget, die gantze Summa davon, dem Vernehmen nach, nur 2000 Rthlr. betragen, welches gleichwohl ſo zu reden kaum des Nahmens werth, und in Vergleichung der ſo böſer als unzähliger Erfindungen, womit er die Unterthanen ums Geld zu ſchwäntzen gewuſt, ohnmöglich mehr als eine kleine Verzinſung der dadurch erpreßten Gelder mit gewißen Procenten ausmachen kann. Hätte man inzwiſchen herrſchaftlicher Seiten ſich der Gelegenheit, die dißmahl vorhanden war, bedienen, und den ſchon ziemlich entdeckten Spuhren der Landesverderblichen Betriegerey nur immer weiter nachfolgen wollen, ſo würden ohnfehlbar ſchon damahls unglaubliche Dinge entdeckt, und der faule Krebs, welcher das arme Hollſtein ſo ſchäuslich zerfreßen, noch bey Zeiten und gar leicht mit Einmahl ausgeſchnitten geweſen ſeyn. Doch weil die Cur dem Hrn. Görtzen vermuthlich zu gefährlich ſchien, ſo ward mit Fleiß nicht drauf gedacht und lieber Gackenholtzen zu ſeiner Entweichung Thür und Thor aufgethan, ja ſelber Fracht

und

und Fuhrlohn bezahlt, als etwa ſeine Gelaßenheit durch ferneres Anhalten und Nachfragen auf eine gar zu mißliche Probe geſtellet.

§. 23.

War inzwiſchen bis dahin die Art der Görtziſchen Aufführung Land und Leuten beſchwerlich geweſen, ſo wurde ſie doch nach ſeiner glücklichen Wiederkunft aus Schweden noch ausgelaßener, und von Tag zu Tag weniger erträglicher, weil ſeiner hochmüthigen Eitelkeit nunmehro nichts zu gefährlich oder unüberſteiglich ſchien, nachdem er vor dismahl ſo unbeſchädigt durch alle gefürchtete Brände geloffen. Denn einmahl war es ausgemacht, daß die abgelegte Schwediſche Reiſe, welche gleichwohl des jungen Hertzogs Durchl. über 12000 Rthlr. gekoſtet hatte, bloß durch die Verwirrung, ſo der Hr. Görtz mit ſeinem ſaubern Gackenholtz im Cammerweſen geſtiftet, und durch die Eingriffe, welche er nicht ohne Verletzung der hohen Herrſchaft Ihro Königl. Hoheit Mit-Regierung gethan, veranlaßet worden. In Schweden ſelbſt hatte es beym Anfang der Zuſammenkunft und geſchehenen Unterſuchung der Finantzen ziemlich windig vor ihn ausgeſehen und nach allen Merkzeichen auf den Punct einer nähern Nachfrage geſtanden, deren Ausſchlag nothwendig von trauriger Folge hätten müßen geweſen ſeyn. Sonderlich da hochermeldete Prinzeßin noch dazu den Hrn. Geh. Raths-Präſidenten von Wedderkop ohne der andern Vorwiſſen zugleich mit nach Stockholm berufen hatte. Und nichts deſto weniger wußte ſich der Hr. Görtz ſeiner in Hollſtein erworbenen Künſte zu ſo rechter Zeit zu bedienen, daß es mit allen auf ihn gefallenen Verdacht und höchſtwichtigſten Beſchuldigungen zu keiner Unterſuchung kam, wovon den genauern Grund der

Welt

Welt mitzutheilen aus bewegenden Urſachen Anſtand genommen wird, ob ſie gleich den Staatskündigen zu Stockholm und anderwärts, ſonderlich aber dem Hrn. von Wedderkop ausführlich bekannt iſt, als deßen patriotiſche Aufrichtigkeit, die ſelber den offenbaren Beyfall von Ihrer Königl. Hoheit auf ihrer Seiten gehabt, dennoch der jenſeitigen Argliſtigkeit und geheimen Redekunſt vor dismahl weichen müßen. Es glaubte folglich der Hr. Görtz ein vollkommen gewonnenes Spiel zu haben, und nahm er ſich bey ſeiner Heimkunft zu Gottorff der Fürſtenthümer Regierung faſt mit größerer Macht und Anſehen an, wie vorhin geſchehen, ſchlichtete alle vorkommende Zweifel bey ſo übergroßer Gelindigkeit des Hrn. Adminiſtratoris lediglich nach eigenem Gutdünken, und ſchlug kein Mittel aus, daß er ſeinen Kaſten zu füllen, anbeneben ſeinen Hochmuth zu ſättigen, und ſeine unſägliche Verſchwendungen zu unterhalten, geſchickt urtheilte. Selbſt die erſt neulich überſehene und aus Schweden zurück gebrachte Geh. Raths-Verordnung wurde in vielen Stücken ſchon aus den Augen geſetzt, und geſchah ſehr viel, worüber derſelbe ſchnurſtracks zuwieder und mit Ihrer Königl. Hoheit nicht die geringſte Rückſprache gehalten wurde. Doch muſte endlich bey den vorhabenden neuen Auflagen, die der Hr. Görtz über die Unterthanen abermahls ausgeſchrieben wißen wollte, Dero Einſtimmung Ehrenhalber verlanget werden, die aber nicht gehoftermaßen erfolgte, weil hochgedachte Prinzeßin für unverantwortlich hielte, das Land ohne ſonderbare Noth mit ſo außerordentlicher Laſt zu beſchweren. Vielmehr ging Ihre Meinung dahin, daß, wann ja eine groſe unumgängliche Ausgabe zur Hand ſtoßen ſolte, man lieber die ſogenannte Erſparungs-Caſſe vors erſte angreiffen und die zu 4 pro Cent daraus belegte Gelder loskündigen,

digen, als mit mehr dann doppelt größern Unkoſten ſie anderwerts aufnehmen müße, bey welcher Gelegenheit dann auch inſonderheit nöthig iſt, von ſothaner Caſſe etwas ausführlicher zu handeln.

§. 24.

Es hatte nehmlich der Hr. Görtz bald nach Anfang der Vormundſchaftl. Regierung zu Gottorf Mine gemacht auf eine würklich gute Haushaltung zu denken, und in ſolcher Abſicht die Anlegung eines gewißen Sparkaſten vorgeſchlagen, worinnen aus den Amende-Geldern Strand-Güthern und dergleichen außerordentlichen Einflüßen ein Nothpfenning zuſammengebracht, und das dahin gehörige Geld an ſichere Orte nur zu 4 pro Cent unter der Bedingung ausgeliehen werden ſolte, daß man es allemahl gegen eines Monaths Loskündigung wieder zurück nehmen könnte. Das Werk an ſich ſelber hatte einen guten Schein, die Methode aber, wodurch der erſte Haupt-Stuhl darzu herbeygebracht ward, ſchmeckte ſchon nach ihrem Meiſter und taugte nichts, weil ſie nicht aus einer würklichen Erſparung dem erſteren Vortrag nach, hergeleitet, ſondern hauptſächlich nur aus einer erpreßten Vorauszahlung der geſammten Fürſtl. Pacht-Gelder genommen war. Denn zu geſchweigen, daß denjenigen dadurch offenbahr Unrecht geſchahe, die mitten in Pacht-Jahren ſaßen, und ſich zu keiner Vorauszahlung jemahls verbunden hatten. So ergiebet es überdies auch noch die geſunde Vernunft, daß hiemit unvermerkter Weiſe des Hertzog Carl Friederichs Durchl. faſt ein gantzes Jahr von ſolchen Einkünften aus den Händen geſpielet. Und weil die Gelder nunmehro ſchon längſt zerſchmoltzen, ohne daß einige andere in ihre Stelle gekommen, ſo gut als aufgeflogen ſind, welches eine Erſparungsweiſe iſt, bey deren mehrmaligen Wiederholung

holung gewiß Herr und Unterthanen verarmen würden. Eben ſo wenig nützte auch die Weiſe, nach welcher man dieſe Gelder belegte, indem der Hr. Görtz den gröſten Poſt davon vor ſich ſelber behielt, auch die übrigen dahin gehörigen Capitalien denen fremden Unterthanen, welchen ſie angeliehen waren, wieder loßkündigen, und dagegen unter ſeine Creaturen vertheilen ließ; wie unter andern auch mit dem Hrn. Graf Reventlau geſchehen, welcher von dem Erſparungs-Kaſten 20000 Rthlr. aufgenommen, und als dieſelben hernach wieder bezahlt werden ſolten, unter dem Vorwand einer alten Forderung oder gewißen verlegenen Cammer-Obligation, ſo der Hr. Graf um ein geringes an ſich erhandelt, 14052 Rthlr. 35 ßl. an Cronen gar davon zurück behalten. Andere dabey gebrauchten Handgriffe zu geſchweigen, da man zum Exempel die erſchlichene jährliche Zulagen von dieſer Gelder Zinſen nahm, damit der Hertzog unnützen Ausgaben um deſtoweniger gewahr, ſondern gantz unvermerkt gezwäckt werden mögten. Dem aber ungeacht ſchienen Ihro Königl. Hoheit allmählig den Betrug zu begreiffen, deswegen Sie mehrere Nachricht über den Zuſtand der ſogenannten Erſparungs-Caſſe, von welcher man bishero ſo viel geſchwatzt und großgeſprochen hatte, nebſt einem richtigen Verzeichniß der Gelder, ſo darinne vorhanden, und der Perſohnen, denen ſie hingethan waren, verlangte. Der Hr. Görtz wolte zwar mit dieſer lange nicht hervor, ſie muſte doch endlich heraus, da ſich dann befunden, daß nach ſeinem von dem Hrn. Clauſen bereits zu Gottorff am 14ten Febr. 1708 verfertigten Auffatz, die zur Erſparungs-Caſſe gewidmete Pränumerations-Gelder in 139300 Rthlr. wie folget beleget geweſen:

In die Güther Fockebüll und Frieſenmark	18000 Rthlr.
In die Adolphs Kog-Ländereyen . .	10300 „

Des

Des Hrn. Geh. R. B. von Görtz Excellence haben zu diſponiren übernommen, und Dero Interims-Verſchreibung gegeben auf	47000	Rthlr.
Bendix Goldſchmidt	25000	=
Jacob Schmidt in Hamburg . .	10000	=
Der Hr. Cammer-Rath Clauſen .	10000	=
Der Hr. Etats-Rath v. Graffen .	5000	=
Der Hr. Cammer-Rath Strycke .	4000	=
Die Frau Hofmeiſterin Finckenſtein .	2000	=
Dann ſind auf Hochfürſtl. Cammer-Aſſignationes vors erſte bis ſelbige anderwerts zu negotüren vorgeſchoßen . .	8000	=
Summa	139300	Rthlr.

§. 25.

Alle dieſe Gelder waren, wie ſchon geſagt, nur zu 4 pro Cent, und theils noch wohl darunter ausgethan, dahingegen dieſe Cammer ſelbſt, wenn es ihr an Baarſchafft fehlte, von Kaufleuten und Juden (wie es zum wenigſten hieß), große Pöſte gegen 6 pro Cent Zinſen und 2 Proviſion aufnehmen muſte. Wobey denn aus den Cammer-Rechnungen noch ferner erſichtlich iſt, daß weilen die aufgenommenen Gelder von den Creditoren nur auf 6 Monathe begehrt geweſen, und gleichwohl die Bezahlung in ſolcher Zeit nicht juſt erfolgt, dieſerwegen ſofort auf einmahl die Proviſion mit 2 pro Cent wiederholt werden muſte, ſo, daß die Koſten würklich auf 10 pro Cent geſtiegen; dis war ja eine ſo offenbar leichtfertige Haushaltung, daß ſie der ärgſte Gackenholtz nicht ſchlimmer hätte einführen können, und muß den gewißenloſen Intereſſenten vortreflich ſachte gethan haben, daß ſie die Fürſtl. Cammer ſo grob mit ihrem eigenen Fette be-

betröpfeln, und ihre Gläubiger auf 4 pro Cent von denſelben Geldern wieder zum Schuldner auf 10 pro Cent machen können. Doch war der Hr. Görtz vor ſeine Perſon in dieſem Stück viel zu gewißenhaft, deswegen man ihm auch, aller wiedrigen Vermuthung ungeachtet, nimmer wird überführen können, daß er von dieſen Geldern einige wieder in ſeinem Nahmen der Cammer ſolchergeſtalt vorgeſchoßen, ob er gleich dazu Gelegenheit genug und ſelber davon zu ſeinem Theil, ſo viel bekannt geweſen, 47000 Rthlr. in Händen gehabt; vielmehr verſichert er, als Ihro Königl. Hoheit zu wißen verlangte, wie und an welchem Orte er ſelbige belegt, und was vor Sicherheit Ihrem Hrn. Sohn wegen einer ſo anſehnlichen Summe gegeben worden, daß er ſolche 47000 Rthlr. an gar ſichere Kaufleute in der Nähe zu Paris, Frankfurt am Mayn, Hannover und Hamburg auf Wechſel ausgethan, damit einen Vortheil zu erwerben. Worüber Ihro Hoheiten ſich doch gar mißvergnügt bezeigten, und nicht allein dieſer ſchädlichen Erſparungs-Caſſe durch anderwärtige Anwendung der Gelder ein Ende machte, ſondern auch würklich auf die Gedanken geriethe, daß man Ihrer bisherigen Güte und erwieſenen Gelindigkeit nur zu mißbrauchen ſuchte, Sie durch falſche Vorſtellungen und hämiſch gemeinte Schmeicheleyen hintergangen hätte, und auf alle Weiſe ſich mit des Landes und Ihres Hrn. Sohns Schaden zu bereichern trachtete. Sie ergriff daher den ernſtlichen Vorſatz auf theils raubſüchtige Klauen hinfort genauere Achtung zu geben, würde auch dieſelbe ohnfehlbar rechtſchaffen beſchnitten, und ſich ihrer endlich gantz entlediget haben, wann nicht Ihr unvermuthetes Abſterben zur unſäglichen Freude des gantzen Reichs der Finſterniß, noch vor Ausgang deßelben Jahres erfolget wäre, und ſo zu reden allen noch übrigen Hoffnungs-Saamen in den Hertzen der armen bedrängten Unterthanen erſtickt hätte.

§. 26.

Dann zeigte es ſich nunmehro nach Gotteswillen zur Gnüge, daß die Zeit in Hollſtein noch nicht erfüllet war, da der Satan mit Ketten gebunden werden ſollte. Vielmehr ſahen vernünftige Leute vorher, daß es hinfort auf ein Duplicate lateres hinaus lauffen, und ſeine Dienſtbarkeit vollkommen würde Egyptiſch werden. Die Erfahrung zeigte auch nunmehro allzufrühe, daß die billige Furcht vor Ihro Königl. Hoheit, ſo lange ſie im Leben war, noch ein und andern Böſewicht zurück gehalten, der itzt ſo gewiſſenloſen Ehr- und Geld-Sucht den vollkommenen Zügel ſchießen ließ. Um aber inſonderheit auf die Verfügung zu kommen, ſo der Hr. Görtz nach höchſtgedachter Prinzeßin Abſterben in den Regiments- und andern Weſen gemacht, ſo wurde alſobald der Hr. Geh. Rath Reventlau nach Stockholm abgeſchickt, und ihm ein Vorrath von mehr als 24 durch den Hrn. Adminiſtrator unterſchriebenen und verſiegelten Blanquetten mitgegeben, um darauf, nach Befindung der Sachen, alles was ihm gefiele, ſchreiben and verordnen zu laßen, hätte es auch Redlichkeit, Galgen und Rad betreffen ſollen, wann nur dadurch das Aufnehmen der großen Zunft, worin ſich der Herr Graf nunmehro hatte mit einziehen laßen, möchte befördert werden. Jedoch iſt auch nicht zu zweifeln, es wird derſelbe ſchon ſeine geheime ausführliche Neben-Inſtruction bey ſich gehabt haben, und wo man aus dem Erfolg urtheilen ſoll, ſo iſt dieſelbe gewiß hauptſächlich darauf hinausgegangen, daß er alle bey dortiger Fürſtl. Regierung bisher geweſene Bediente herunterwerffen, und beſtmöglichſt verfolgen ſollte. Einer der erſten, dem man in ſolcher Abſicht zu Leibe ging, war der dortige Hr. Geh. Rath Fritſch, weil man dieſen Miniſter nicht ſo geſchickt und ſo ehrlich befand, daß man ihn in ſeinen völligen Poſten hätte laßen ſollen, nachdem der Hr. Görtz ihm ein-

einmahl vorgeſetzt, nunmehro die Luſt in allen beliebigen Stücken zu kühlen, ohne ſich die Hände von Stockholm aus durch jemand binden zu laßen. Dem Hrn. Ovens, als dortigen Cabinetts-Secretair, wurde kein freundlicher Geſicht wie jenem gemacht, vors erſte aber doch nur befohlen, daß er ſich hinaus nach Gottorff erheben ſollte. Gleichwie aber der Hr. Fritſch unter den dismahl verfolgten der vornehmſte war, ſo wurde ihm auch die Ehre der meiſten Verdrießlichkeit gegönnet, ohne dabey ſeinen kränklichen Zuſtand, worinnen er ſich eben zu der Zeit befand, in die geringſte Betrachtung zu ziehen, weil allenfals nicht nöthig geweſen wäre, ſeinetwegen in Sorgen zu ſeyn, wann ihm ein tödliches Aergerniß dahin gerißen hätte. Er überſtand aber alles mit großmüthiger Verachtung, und ließ ſich ſogar nicht einmahl durch die grobe Ungerechtigkeit zum Eyfer bewegen, mit welcher ihm vermeintlich der Stuhl ſo gut als vor die Thür geſetzt, und wenigſtens die fernere Beſoldung vor künftig aufgeſagt wurde, weil er allenfals ſich verſichert hielte, ſolcher unverdienten Verfolgung halber ſchon zu ſeiner Zeit billige Erſetzung zu bekommen.

§. 27.

Jenſeits hingegen war man deſto mißvergnügter, daß ſich bey Durchſehung der zu Stockholm geforderten Rechnung alles ſo richtig befand, und niemand verlangt hatte, weder an der Gottſeel. Hoheiten hinterlaßenem Chatoll, noch in ihrem Silberzeug und anderen Sachen, wie wohl ehemals bey des Gottſeel. Herzog Friederichs Nachlaß zu Cliſſow geſchehen war, ab inteſtato zu ſuccediren. Dann weil die ſogenannten Praejudicia in Hollſtein bereits abgeſchafft waren, ſo hätte ſich allenfalls niemand im gleichen Fall, wann er ihm ſchon bewieſen, mehr darauf beziehen dürfen, und wäre der Vorwand

gar

die dahin gehörigen Banco-Zettel überall, ja ſelbſt auf der Hamburger Börſe zu nicht geringer Verkleinerung der in Gott ruhenden Prinzeßin und ihres hohen Reſpects öffentlich aus- und feil geboten. Worüber ſich zwar niemand wundern darf, weil alles dieſes blos von dem Hr. Görtzen alſo angeordnet war, der vor hochgedachte Prinzeßin noch bey Ihrem Leben gar ſchlechte Ehrerbietung bezeiget, und nach Ihrem Tode, wie landkündig iſt, kaum derſelben Nahmen ohne merklichen Eckel und Verdruß können nennen hören. Zwar hofte man, es würde mit den eingelöſeten Wechſel-Zetteln der 6000 Rthlr. Spiel-Gelder, ſo Ihro Königl. Maj. an die Frau Schweſter jährlich geſchenkt, auf einen andern Fuß verfahren werden, ſonderlich da bekannt genug war, daß die Gottſeel. Prinzeßin ſolche Gelder bloß ad pios usus gewidmet, auch Mademoiſelle Juliana nebſt andern mehr hoch und theuer verſicherte, daß Ihro Königl. Hoheit dis großmüthige Präſent Ihres Königl. Hrn. Bruders niemahls zu verbrauchen, ſondern wiederum an die Ritter-Holmiſche Kirche zu verſchencken Willens geweſen. Es blieb aber auch hier ſchlechterdings bey dem einmahl vorgeſetzten Quod non capit Christus etc. und meinte man, es würden dieſe Capitalien dem damaligen monti pietatis zu Gottorff ſo gut bekommen, als dem Armen-Kaſten zu Stockholm. Den Wechſel- und Banco-Zetteln folgten auch die Ducaten neben allen übrigen Obligationen und Nachrichten. Mit den gefundenen Kleinodien und Mobilien aber wolte es nicht ſo fort, obgleich die völlige Abſicht geweſen, eins mit dem andern nach Gottorff hinaus zu ſchleppen, der Hr. Graf Reventlau ſich auch ſelber ungeſcheuet verlauten laßen: Er wolte, daß man die Juwelen verkaufen, und alles in ſilberne Bohlen verwandeln könnte, um ſolche deſto bequemer fortzubringen. Doch der Hr. Graf Horn

legte

legte ſich wieder das letztere mit Macht, bezeigte allen=fals an ſolchem Unterfangen keinen Theil zu nehmen, und erklärte, daß ſeiner Meinung alles mit der Erb=ſchaft ſo lange in statu quo zu laßen wäre, bis desfals Sr. Königl. Maj. hohes Gutachten einliefe. Wodurch denn ſo viel ausgerichtet ward, daß man ſich mit den erſt beſagten Stücken begnügen laßen, die Kleinodien aber verſiegelt in Hertzog Carl Friederichs Cabinett, und die Mobilien in ein gewißes verſchloßenes Gewölbe zur verwahrlichen Beybehaltung niederſetzen muſte.

§. 29.

Nachdem nun der Hr. Graf ſein anbefohlnes Ge=werbe, ſo gut es thunlich geweſen, ausgerichtet, und dem Hrn. Geh. Rath Fritſchen zum Beſchluß die vorhin erwehnte anmaßliche Abfertigung gegeben, bemühete er ſich vor ſeiner gäntzlichen Wegreiſe ein und andern am Schwediſchen Hofe etwas tiefer an den Puls zu fühlen, und ihnen eine nähere Antwort auf die Frage abzu=locken: Wie man es etwa in Schweden zu halten ge=dächte, wann Ihro Königl. Maj. ohne Erben abgehen ſolten? Es erfolgte aber auf ein ſo vorwitziges Nach=fragen, die der Hr. Graf zwar nicht vor ſich, ſondern auf ausdrücklichen Befehl gethan, ſchlechter Beſcheid, und diente ſie zu nichts, als durch dieſe frühzeitige Neu=gierigkeit ſich bey den Schweden noch verhaßter zu machen, und allerhand ſchlimme Urtheile von des Hrn. Görtzen gefährlichen Abſichten zu erwecken. Drum war es auch keine Zeit daſelbſten länger zu warten. In Gottorff aber fand der Hr. Graf ein deſto beßer Willkommen, und alles, außer den Wohlgeſinnten, voller Freude, weil nunmehro die Zuchtmeiſterin, welche bishero noch allein die Unbändigkeit des böſen Willens wieder die armen Unterthanen im Zaum erhalten hatte, beyſeyte,

mithin freye Gelegenheit vorhanden war, ſeine unſägliche Ehr- und Geld-Begierde auf Hertzog Carl Friederichs Unkoſten völlig zu ſättigen. Man hatte auch davon ſo gar kein Gehehl, daß den Leuten vielmehr öffentlich ins Geſicht geſagt wurde: Es wäre ihr Unglück, daß ſie vorhin entweder nach Schweden verreißt geweſen waren, oder dahin ſupplicirt gehabt. Und in der That wurden alle die, welche vordem Ihre Zuflucht zu der Hochſeel. Prinzeßin genommen hatten, von nun an nicht viel beßer, als offenbare Aufrührer und Verräther angeſehen, welches denn nun ſo viel ungehinderter geſchehen konnte, weil der Hr. Görtz ſich aller Staats-Verrichtungen und Ausfertigungen allein anzunehmen begunte, ohne dazu den Hrn. Geh. Raths-Präſidenten weiter im geringſten zuzuziehen, als von dem er gnugſam verſichert war, daß er doch weder in die unbedachtſame Entſetzung und Beſchimpfung der Bedienten von Ihro Königl. Hoheit, noch in die vorhabende ſchädliche Neuerung und Unterdrückung des Landes jemahls einwilligen würde. Hingegen wuſte er gewiß, daß des Hrn. Adminiſtratoris Durchl. wegen Ihrer überaus großen Gelindigkeit ſein Gutachten ſo lange nur der Hr. Wedderkop nicht zugegen wäre, ohne weiteres Bedencken folgen, und alles, was ihm beliebte, würde gelten laßen. Darüber es endlich ſo weit gediehen, daß wegen vieler dabey vorgehender Ungerechtigkeit faſt nicht das geringſte mehr im Geh. Rath zu Protocoll gebracht wurde, um den Nachkommen deſto weniger Licht und Unterricht von dem geſchehenen zu hinterlaßen. Ueber gab jemand der Unterthanen ein Memorial, ſo war es ſchon Gnade genug, wenn der Hr. Görtz es nach ſeinem Hauſe zu bringen befahl, woſelbſt er darauf nach Belieben decretirte, und es hernach dem Hrn. Adminiſtratori zur Unterſchrift einſandte, der dann mit ſolcher

Unter-

Unterzeichnung keine fernere Schwierigkeit machte, weil er leyder ſchon einmahl von dem Vorurtheil eingenommen war, daß alles, worauf des Hrn. Görtzen Nahmen ſtund, keiner weitern Durchſicht gebrauchte, ſondern ſchon reiflich genug erwogen und entſchieden ſeyn müſte. Worüber dennoch mancher ehrliche Mann und getreuer Unterthan Gewalt und Unrecht gelitten. Ja es ſtieg die Verwirrung in den Ausfertigungen ſo weit, daß derjenige, welcher ſeiner Bittſchrift einige Original-Beylagen zu deſto beßern Beweiß anfügte, dieſe niemahls mit Augen wieder zu ſehen bekam, er möchte noch ſo ſehr nachfragen, flehen und winſeln, weil niemand wißen wolte oder dürfte, wo ſie geblieben, ſogar, daß als einsmahls der Secretarius Bruhn und der Geheime Cammer-Bothe ſich gegen jemand, der gerne wißen wolte, wo ſein Memorial hingekommen, von ungefehr verlauten ließ, daß ſelbiges mit verſchiedenen andern mehr nach des Hr. Görtzen Haus gebracht wäre, und dieſer ſolches erfahren, er allen beyden nicht allein einen derben Leviten geleſen, ſondern auch bey Verluſt ihres Amts anbefohlen, keinem Menſchen hinführo zu ſagen, wo er ſeine Abfertigung erwarten oder wahrnehmen ſolte.

§. 30.

Was inzwiſchen dem Hr. Görtzen und ſeinem herrſchſüchtigen Vorhaben noch am meiſten im Wege ſtand, war nach wie zuvor der Hr. Geh. Raths-Präſident von Wedderkop; deswegen nunmehro recht ernſtlich auf deßelben gäntzliche Beyſeiträumung gearbeitet werden muſte. Dann ob er gleich nicht mehr bey Hofe, ſondern faſt beſtändig zu Hamburg war, weil doch ſeine Gegenwart weiter nichts fruchten konnte, ſo ſchien es dennoch gefährlich, einen ſo getreuen und verſuchten Miniſter von Hertzog Carl Friederichs Durchl. ſo nahe bey ſich zu haben, der nicht allein auf alle Handgriffe Achtung gab, ſondern auch

als unſtreitig Geheimer=Raths=Präſident jederzeit im Stande blieb, nachdem etwa die Umſtände einmahl wieder eintreffen möchten, ſich des Schaden Josephs anzunehmen, die aus Ungerechtigkeit oder Unverſtand geſchehene Fehler zu entdecken, und hochgedachten Hertzog zu Forderung der desfals gebührenden Rechenſchaft zu veranlaßen, des heimlichen Wiederwillens nicht zu gedencken, den der unendliche große Unterſchied der Temperamenten und Zuneigungen dem Hrn. **Görtzen** wieder dem Hrn. **von Wedderkop** als einen beſcheidenen, gewißenhaften, ehrlichen und von aller übermüthigen Eitelkeit weit entfernten Menſchen=Freund, vielleicht natürlicherweiſe eingeblaſen, und der durch die hernach zugekommene Verdrießlichkeiten ſich endlich in eine vollkommene tödtliche Feindſchafft verwandelt hat. Es iſt dieſem letztern bereits auf vorigen Blättern ausführliche Erwähnung geſchehen; Weil aber an gegenwärtigem Orte der Haupt=Punct von dieſer Materie und ihren zuletzt erfolgten Ausſchlag ſoll beſchrieben werden, ſo dürfte nicht undienlich ſeyn, auch ein und anderes davon zu deſto beßern Unterricht des Leſers in ſeiner Ordnung hinzuzufügen. Und zwar ſo iſt anfangs nochmahls zu bemerken, daß der Hr. **Görtz** ſeine Bitterkeit gegen den Hrn. **von Wedderkop** hauptſächlich erſt ſeit des ſeel. Hrn. General=Lieuten. **Banniers** Abſterben hat blicken laßen, weil bis dahin ſein Anſehen noch allzu gemäßigt geweſen war, ſich mit einem ſo treflich verdienten Miniſter in Vergleich zu ſtellen. Wie aber ein und ander älteres Glied des Geh. Raths abging, und überdis der Hr. Adminiſtrator durch ſeine liſtige Schmeicheleyen eingenommen, ſich ſeiner Willkühr mehr und mehr zu ergeben anfing, ſo begunte der Hr. **Görtz** auch ſelber mehr auf ſich zu halten und eben deswegen allmählig gar übel zu empfinden, daß man den Hrn. **von Wedderkop**, auch wenn er abweſend, über ein und andere wichtige Sachen befra=

befragen, und deßen Gutdüncken darüber im Geh. Rath vor gemachten Schluß einholen ſolte. Inſonderheit konnte jener als ſogenannter Cammer-Präſident gar nicht verſchnuppen, daß dieſer ihm auch in ſolchen Begriff ſo viel Eintrag that, und allen zur Bahn gebrachten Landesverderblichen Neuerungen aufs kräftigſte wiederſprach, obgleich nicht jederzeit mit der gewünſchten Würckung, weil der Hr. Adminiſtrator immer der Görtziſchen Meynung beyfiel, und dadurch die mehrſten Stimmen machte. Dagegen zwar der Hr. von Wedderkop alle nöthige Vorſicht gebrauchte, und um wenigſtens ſich vor künftiger Verantwortung zu verſichern, der Sachen wahre Beſchaffenheit der Königl. Hoheit, ſo lange ſelbige noch lebte, nach Schweden umſtändlich zuſchrieb.

§. 31.

Der Hr. Görtz aber kehrte ſich wenig dran, und weil er ſeine Charten ſchon ſicher genug gemiſcht zu haben vermeynte, trachtete er nach wie vor das Ruder allein in die Hände zu bekommen, und den Hrn. von Wedderkop wo möglich, gar herunterzuwerffen. In ſolcher Abſicht hatte er ſich ſchon vorhin einmahl unternommen, einen Franzöſiſchen Brief an Ihro Königl. Hoheit abgehen zu laßen, und darinnen den Hrn. von Wedderkop als einen Mann anzugießen, der allemahl, wann es verlangt würde, der gröbſten und ſtrafbarſten Verbrechen überführt werden könnte. Wie wenig inzwiſchen Ihro Königl. Hoheit auf ſolche Verläumdungen gegeben, ſtehet unter andern daraus abzunehmen, daß als kurtz hernach der Hr. Adminiſtrator nebſt ſeinen Favoriten eingeladen wurde, dem Hrn. von Wedderkop unter der Hand eben dieſelbe Ehre wiederfuhr, wie ſicher auch der Hr. Görtz gehofft haben mogte, das Reich daſelbſt alleine zu behalten, und jenen in ſeiner Abweſenheit durch liſtige Angebung den Garaus

zu

zu machen. Selbſt als alles dieſes ſchon fehl geſchlagen war, ſo geſchah doch noch ein anderer Verſuch, ihn durch eine Perſon, welche bey hochgedachter Prinzeßin das meiſte galt, in Verdacht zu ſetzen, zu welchem Ende man die bekannte Mademoiſelle Juliana zu gewinnen trachtete. Es merkten aber Ihro Königl. Hoheit nach Dero klugen Einſicht auch hier gar bald, wo der Knoten ſaß, und ließen ſich von Dero beſondern Hulde gegen den Hrn. Geh. Raths-Präſidenten auf keine Art oder Weiſe abſpenſtig machen. Nicht als wenn ein von ungefehr bey Ihr eingewurtzelter Vorſatz das Glück dieſes Miniſters gegen ſeine Beneider zu behaupten Schuld daran geweſen wäre, ſondern wie diejenigen, ſo mit hochgedachter Prinzeßin umgegangen, aus Ihren geführten Urtheilen angemerkt, weiln nachfolgende 3 Haupt-Urſachen Ihr den Werth des Hrn. von Wedderkop vor andern handgreiflich machten: 1) daß durch Verlaßung der guten Oeconomie, ſo der Hr. von Wedderkop jederzeit angerathen hätte, die Sachen nach Anweiſung der vorgezeigten Rechnung in höchſte Verwirrung, und Hertzog Carl Friederich in neue Schulden gerathen, auch die von dem Hrn. Görtz zu Verwaltung der Finantzen erwehlte Perſonen, als Gackenholtz rc. insgeſammt mehr ihren eigenen als der Cammer Nutzen beobacht. 2) Daß, da der Hr. von Wedderkop nebſt den übrigen vormahls bey Verſchickung und ſonſten außerhalb Landes gebrauchten Miniſtern dem Fürſtl. Hauſe mit wenig Unkoſten große Dienſte gethan; dahingegen der Hr. Görtz mit ſeinen übermäßigen Reiſe-Koſten und unſäglichen Verſchwendungen ſo große Summen verbracht, als vorhin noch niemahls erhört geweſen. Und 3) daß derſelbe mit nichts, als lauter Neuerungen, die doch beſagte Prinzeßin eben ſo ſehr, als der Hr. von Wedderkop haßete, ſchwanger ging und dem Hrn. Adminiſtrator mit Hintanſetzung der vielmahls beliebten Ordnung und gehö-

gehöriger Einſtimmung Ihro Königl. Hoheit allerhand Meinungen zu des Landes offenbaren Schaden einflößete.

§. 32.

Je größer nun abſeiten des Hrn. von Wedderkop die Ehre war, ſeine Verdienſte gegen das Vaterland ſelbſt von einer ſo großen Prinzeßin erkannt, und alle ſeine Verfolger dadurch in ſo weit beſchämt zu ſehen, ſo ſehr wuchs hingegen von Görtziſcher Seiten die Verbitterung wieder ihn, nur daß ſich ſo bald keine Gelegenheit zeigen wolte, damit nach Willen hervor zu brechen. Sie ergab ſich aber durch Ihro Königl. Hoheit unvermuthetes Abſterben mehr als zu frühe, nachdem des Hrn. von Wedderkop abermahliger Wiederſpruch in der Schuldforderung des Hannöverſchen Juden, den Hrn. Görtz von neuem in Harniſch gebracht, und es mit ihm vollends gar verdorben hatte. Denn weil, wie ſchon droben erzehlt, dieſer Poſt bereits im vorigen Jahre zu Stockholm aufs Tapet gebracht, daſelbſt aber von Ihro Königl. Hoheit, nach Anleitung der von dem Hrn. Wedderkop hierbey vorgebrachten trifftigen Gründe, zu weiterer Unterſuchung und billigen Abſchlag ausgeſetzet war; So meynte der Hr. Görtz, daß nach der Prinzeßin Tode dieſe Billigkeit nicht weiter gelten, ſondern der Jude, welcher ſich ſo chriſtlich herausgelaßen, daß er auch dem Hrn. von Wedderkop ſelber für ſeinem Beytritt und voto 6000 Rthlr. geboten hatte, ohne weitern Aufſchub befriediget ſeyn müſte. Dieſer aber, welcher noch niemahlen einen Freyherrn in Dieberey abgegeben, und lieber geringe Vortheile bey gutem Gewißen angenommen, als mit den anſehnlichen Geſchenken ſeinem Ober-Herrn oder der Gerechtigkeit zum Nachtheil ſich beſtechen laßen, blieb unbeweglich bey der

Erklärung, ſo er vormahls zu Stockholm dieſerwegen von ſich gegeben, und proteſtirte, daß mit ſeinem Willen die Zahlung auf dem verlangten Fuß nimmer geſchehen ſolte. Wodurch der Hr. Görtz gleichwohl nur deſto mehr angefeuert wurde, in der einmal übernommenen Jüdiſchen Protection großmüthig fortzufahren, und den Dank, welchen der Hr. von Wedderkop nicht mit ihm theilen wollen, für ſich alleine zu verdienen. Daher er dann auch bey erhaltener bequehmen Gelegenheit den Hrn. Adminiſtrator in Hamburg heimlich zur Unterſchrifft vermochte, und gleich darauf dieſen anſehnlichen Poſt von 83000 Rthlr. Species, zu deßen Abtrag man ſich zu Hertzog Friedrichs Lebzeiten niemahls verſtehen wollen, nunmehro bey des jungen Hertzogs Minderjährigkeit, und ohne ſich nach ſeiner eigentlichen Ankunft, oder andere bey der geſchehenen Ceſſion erfordert geweſenen rechtlichen Umſtänden im geringſten weiter zu erkundigen, auf 2 Terminen völlig entrichten ließ: Es wäre dann, daß davon ein oder ander Beutel zu 30 bis 40000 Rthlr. in des Hrn. Görtzen Haus, woſelbſt die Gelder dem Vernehmen nach noch einmahl ſollen nachgeſchoßen ſeyn, unter den Tiſch gefallen, oder von dem erfreueten Juden nicht abgefordert wären, den gleichwohl des Herzogs Carl Friedrichs Durchl., auf deßen Koſten man ſich dismahl ſo freygebig erwieſen, ohne ſchärfere Nachfrage wohl ſchwerlich jemahls wiederfinden dürften.

§. 33.

Durch dieſe ſo löblich als authoritätiſche That ſetzte ſich der Hr. Görtz ein vor allemahl in den längſt geſuchten Allmachts-Beſitz, ohne anderweitige Zuziehung, was ihm allein beliebte zu thun und über ſeines Ober-Herrn Recht und Eigenthum nach Willen zu gebieten. Welchen

deſto

deſto ungekränkter beyzubehalten endlich die große Glocke über des Hrn. von Wedderkops Güther, Ehre und Leben je eher je lieber gegoßen seyn muſte. Man ſetzt nicht ohnbedacht gleich Anfangs die Güther mit hieher, weiln gar wahrſcheinlich iſt, auch die Folge erwieſen hat, daß eine der erſten Augenmerke hierauf gegangen, theils vielleicht um die aufgeſchlagene Burgundiſche und Champagniſche Weine mit dem eroberten Wedderkopiſchen Gelde deſto wohlfeiler einzukauffen, theils mit dem geraubten Mammon ſich überall deſto mehr Freunde zu erwerben, und dabey zugleich die Wedderkopiſche Familie dergeſtalt zu entkräften, daß ſie die Koſten einer ſo weitläuftigen Defenſion, als hier wegen der einzuſtreuenden Schwierigkeiten erfordert ward, unmöglich beſtreiten könnte. Weil aber zu Ausführung eines ſo kitzlichen Werks mehr Künſte erfordert wurden, als der Hr. Görtz vielleicht ſeiner Fähigkeit alleine zugetrauet, warf er die Augen auf den Hrn. Grafen von Dernath als einen Mann, dem weder überflüßige Blödigkeit des Gewißens im Wege ſtehen, noch Liſt und Rath ermangeln würde, den Hrn. Geh. Raths-Präſidenten, wo es nur immer möglich wäre, ins Netz zu locken, und der ſchon ziemlich lange vorher auf dem Wege von Stockholm ſeine Stimme mit dazu gegeben hatte, daß man den Hrn. Wedderkop gelegentlich nach Tönningen ſolte bringen laßen. Der Hr. Graf gab folglich dieſem wiederholten Antrag bald Gehör, ohngeachtet der Hr. Görtz vordem ihm merklich zuwieder, und nicht viel minder als ſein offenbahrer Feind geweſen war. Denn weil die neue Armee von 6000 Mann, ſo der Hr. Wedderkop gleich in ihrer erſten Geburt erſtickt hatte, ihm noch gar zu ſchwer auf dem Hertzen lag, ſo meinte er nun desfalls zum wenigſten ſeine Rache auszuüben, ſonderlich da er noch dazu ſich dieſelbe aufs theuerſte

bezah-

bezahlen zu laßen hatte, und gleich zum Angeld die Verſicherung empfing, daß außer ihnen beyden, nehmlich dem Hrn. Görtzen und Grafen von Dernath niemand bey Hofe das geringſte zu ſprechen, ſondern jener die Civil- und Cammer-Sachen, dieſer aber alles, was zum Kriegs-Staat und Commiſſariat gehörte, ungeſtöhrt allein verwalten ſolte. Und damit waren Pilatus und Herodes völlig mit einander verſöhnet, obgleich der Friedensſchluß vor den Leuten anfangs verborgen ward, um deſtoweniger Aufſehen zu machen, und die verabredete Tragödie unter allerhand falſchen Larven deſto ſicherer hinaus zu ſpielen.

§. 34.

Der erſte und ſchwereſte Punct ſchien zu ſeyn, wie man den Hrn. **Wedderkop** nach Gottorff hinüber brächte, als der, wie ſchon geſagt, von geraumer Zeit her, ſich zu Hamburg aufgehalten hatte, weil ihm erträglicher war, nicht zu allen Berathſchlagungen mehr gezogen zu werden, oder allenfals ſeine Meinung, der doch ohnedem nicht gefolget ward, ſchriftlich zu überſenden, als ſich gegenwärtig mit dem Hrn. Görtzen täglich zu überwerffen, ohne daß dem Lande dadurch zu helfen ſtand. Es wurde dann hernach vielen unter dem Hrn. Adminiſtrator, Görtzen, dem Grafen und Gen. Lieutn. von Dernath, wie auch dem Grafen Reventlau und dem Etatsr. Calliſen angeſtellten Berathſchlagungen am dienlichſten befunden, daß der Hr. Görtz ſich wegen der ſo gar unterſchiedenen Meinungen und des beſtändigen Wiederſpruchs zwiſchen dem Hrn. Wedderkop und ihm mißvergnügt ſtellen und vorgeben ſolten, daß er bey ſolchen Umſtänden ſich entſchloßen, die Geh. Raths-Stube zu verlaßen, und vors erſte mit ſeiner Ober-Hof-Marſchalls-Stelle allein vorlieb zu nehmen. Den Betrug deſto vollkommner zu machen, ſo befließen ſich der Hr. Görtz und der Hr. Graf

von

von Dernath noch dazu einer falſchen äußerlichen Gebehrde, die nach lauter Feindſchafft und Uneinigkeit ſchmeckte, ſo gar, daß auch ein Gerücht entſtehen muſte, als wann es zwiſchen ihnen ſchon zur Ergreiffung der Degen, die doch an beyden Seiten feſte genug ſteckten, gekommen wäre. Bey ſo gekünſtelter Verwirrung muſte nun der Hr. Adminiſtrator zuletzt ein ſehr gnädiges Hand-Schreiben an den Hrn. von **Wedderkop** nach Hamburg abgehen laßen, demſelben darinne gar beweglich klagen, wie alle ſeine Miniſtres ihm verlaßen, und ihn daher bitten, er möchte doch zu Abwendung des Verderbs von Herzog **Carl Friederichs** Unterthanen ſich unverzüglich in Gottorff einfinden und ihm dem Hrn. Adminiſtrator die ſchwere Laſt mit tragen helfen. Eben daßelbe wurde durch **Calliſen** und andere ſeines gleichen ehrliche Leute dem Hrn. **Wedderkop** vorgeſtellet, und dieſes zwar mit ſo betheuerlichen Verſicherungen, daß auch theils Wedderkopiſche Schwäger und Anverwandte ſich einnehmen ließen, ihm die Hinüberkunft nach Gottorff anzurathen, und alle noch übrige mißtrauiſche Gedanken aus dem Sinne zu reden. Doch war unter den geſpielten Gaukeleyen keine entſetzlicher und einem Manne von ſolchem Character unanſtändiger, als die Hr. Gen. Lieutn. ſeinem ältern leiblichen Hrn. Bruder, dem Amtmann von **Reinbeck**, daher machte, indem er denſelben als einen ihm zuvor bekannten vertrauteſten Freund des Hrn. Geh. Raths-Präſidenten, liſtigerweiſe verleitete, dieſen ebenfals zu ſeiner Ueberkunft nach Gottorff mit zu bereden, und alſo ſeinen wehrten Freund, wiewohl ohne Wißen und Willen, da ihm ſein eigener Hr. Bruder ſo fälſchlich hintergangen, in die von deßen Feinde gelegten Fallſtricke bringen zu helfen. So ungleiche Meinungen ſtecken oft im Blute, das die Welt aus einerley Farben entſprungen zu ſeyn glaubt, und ſo viel kan ſich die

Unart

Unart des menſchlichen Hertzens verſteigen, und ſelbſt das Band der nächſten Verwandſchafft und brüderlichen Aufrichtigkeit zu zerreißen nicht Abſcheu tragen.

§. 35.

Durch ſo viel Zureden und wiederholtes Bitten ließ ſich der Hr. Wedderkop endlich zur Hinüber-Reiſe nach Gottorff bewegen, woſelbſt er von dem Hrn. Adminiſtrator aufs höflichſte empfangen, auch von dem Hrn. Gen. Lieutenant mit aller erſinnlichen Liebkoſung bewillkommet wurde; des folgenden Tages nöthigte ihn hochgedachter Hr. Adminiſtrator mit zur Tafel, trank mit ſehr gnädigem Bezeigen ſeine Geſundheit, und ließ Ihn erſt in ſpäter Nacht wieder von ſich gehen, nachdem er vorhero mit ihm über Sachen von großer Wichtigkeit und die das Erbfolge-Recht an den Hertzogthümern Schleswig-Hollſtein betrafen, gantz vertraulich geredet hatte. Er war aber kaum zum letzten Zimmer hinaus, als die verſchworne (denn wer wolte den grundgütigen Hrn. Adminiſtrator, ob er gleich ſeinen hohen Namen leyder dazu herleyhen müßen, dis Werk zuſchreiben) Ihn ſchon durch zwey dazu beſtelte und von ſechs Dragonern begleitete Lieutenants anhalten, die Taſchen ihm auf gut Spitzbübiſch durchſuchen, ſeine bey ſich habende Sachen wegnehmen, die Diener bey Seite thun, darauf Ihn ſelber in eine Kutſche ſetzen, mit einer Wache von ſechs Rathiſchen Reutern umgeben, gefänglich nach Tönningen bringen ließen. Nach ſo glücklich vollführten erſten Streich beredete man den Hrn. Adminiſtrator noch ferner ſich ohne Zeitverluſt mit dem Hrn. Gen. Lieutenant und andern mitſpielenden zu Kutſch und Pferde zu ſetzen, und eyligſt nach Hamburg zu reiſen, woſelbſt des Hrn. Geh. Raths-Präſidenten Haus ſo fort beſetzt, auch anfangs die vorgefundenen Sachen zum Schein ver-

verſiegelt, bald aber ſolche Siegel wieder abgeriſſen, ſeine Brieffſchafften insgeſammt auf des Hrn. Görtzen Befehl in Verwahrung genommen, auch vor aller Augen die obligationes ſorgfältigſt aufgeſucht, und gleich Anſtalten gemacht wurden, ſich ſeiner unbeweglichen Güther im Lande beſtmöglichſt zu verſichern. In Lübeck, da des Hrn. von Wedderkops Frau Gemahlin ſich der Zeit aufhielte, ſchien zwar die vorhabende Plünderung etwas ſchweres zu ſeyn. Man drang aber dennoch auch an dieſem Orte durch, erhielt die Vergünſtigung, das Wedderkoppiſche Haus mit der ſogenannten Schlup-Wache in der Nacht zu beſetzen, fiel darauf des Morgens hinein, und ließ alles, was darinne vorgefunden wurde, ohne weitere Ceremonie anzeichnen und verſiegeln, zu welcher glücklichen Verrichtung der Hr. Etats-Rath Calliſen durch ſeine mit dem Worthaltenden Hrn. Bürgermeiſter Geerkens gepflogene gute Freundſchaft, und gegen denſelbigen gebrauchte kräftige Bewegungs-Gründe abermahls nicht wenig beygetragen. Wie dann überhaupt der Ruhm Ihm gemißgönnt worden, daß er den gantzen Complot ſich mit vieler Behendigkeit aufgeführet, und wieder des Hrn. von Wedderkop ehemahls von ihm gefällte Urtheil noch lange nicht civiliter mortuus, ſondern des Nachmittags und Abends eben ſo hurtige und löbliche Dienſte, als des Morgens und Vormittags zu leiſten geſchickt geweſen.

§. 36.

Nach dem Hrn. von Wedderkop ſolte nunmehro auch die Reihe den andern Beförderer des undankbaren Hrn. Görtzen, nehmlich den Hrn. Baron und Geh. Rath Königſtein treffen, damit die gantze Familie auf einmahl niedergeſchlagen werden, und niemand übrig bleiben mögte, der ſich dem geſchmiedeten böſen Anſchlag weiter mit Nachdruck wiederſetzen, oder durch ſeinen Beytritt

der vergewaltigten Unſchuld annehmen könnte. Allein der Fang wolte dismahl nicht ſo gut als vorhin gelingen, weil der Hr. Königſtein durch ſonderbare göttliche Schickung bereits am vorigen Tage aufgebrochen, und nach Hamburg abgereiſet war, von wannen er ſeinen boshaften Feinden (ungeachtet des ſchmeichleriſchen Lockbriefs, worinne der Hr. Görtz von Hamburg aus unterm 24ſten Decbr. 1709 ihn bereden wolte, die an den Hrn. von Wedderkop von ihm vollbrachte Schandthat als hochnöthig zur Ausführung des gemachten Projects gut zu heißen) ſich vorſetzlich wieder in die Hände zu liefern, um ſo viel weniger zu bewegen ſtund, als er bereits aus der Erfahrung hatte, wie es dem unſchuldigen Hrn. Geh. Raths-Präſidenten ergangen war, nachdem er ſich aus ſeiner Sicherheit nach Gottorff locken laßen. Fürſtlicher Seits mutzte man hingegen dieſe Wegreiſe ihm ſehr auf, daß man ſo gar auf alle deßelben in beyden Hertzogthümern belegene Güther ein Mandatum arreſtorium verhengen, und endlich ſowohl durch dieſes als anderes hartes Verfahren mehr den Hrn. von Königſtein nöthigte, Jhro Königl. Maj. zu Dännemark allergnädigſten Schutz und Rechts-Hülfe anzuflehen. Zu welchem Entſchluß er ohne Verletzung ſeines Gewißens allerdings ſchreiten konnte, da in denen zwiſchen Dännemark und dem Fürſtl. Hauſe errichteten alten Unionen von 1533 und 1623 mit klaren Worten verabredet iſt, daß in dergleichen Fällen ein beſchwerter Unterthan ſich auf ein gemeinſchaftliches Gericht beyder hohen Landes-Regenten berufen mag. Von welchen allen ſowohl, als den bey vermeynter Fortſetzung des Fiscaliſchen Proceſſes wieder den Hrn. Baron aufgeführten falſchen Beſchuldigungen und ſonſten vorgenommenen Unbilligkeiten man deßelben im Jahr 1713 und 1714 herausgegebenen Schutz-Schriften, welche zu wiederlegen bis jetzt noch niemand das Hertz oder Vermögen gehabt, ausführ-

führlicher leſen kan. Indes fruchtete doch die von dem Hrn. Königſtein gethane Vorſtellung ſo viel, daß Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ſich ihrer vergewaltigten Landſaßen und Unterthanen wieder ſo unbillige Unterdrückung anzunehmen beſchloßen. In ſolcher Abſicht ward von allerhöchſt beſagten Majeſtät der Hr. Vice-Statthalter von Ahlefeld nach Gottorff abgeſchickt, um in Dero Nahmen zu verlangen, daß der Hr. von Wedderkop ſeiner Hafft entlaßen, ſeine in Beſchlag oder ſonſt weggenommenen Güther und Schrifften wieder frey gegeben, und ſo wohl ihm als dem Geheimden-Rath von Königſtein ſich vor einem unparteyiſchen Gericht mit Rechtgebührlicher Freyheit zu verantworten, und ihre Sache auszuführen mögte, zugelaßen werden. Allein ſo ſehr in der That der damahlige Gottorfiſche Hof über das unvermuthete Gewerbe erſchrak, ſo liſtig wuſte er gleichwohl ſich herauszuwickeln, und inſonderheit des Hrn. Wedderkops vorgegebene Verbrechen dergeſtalt zu vergrößern, daß Ihro Königl. Maj. ſich vor dismal bewegen ließen, den angeſtellten Fiscaliſchen Proceß, durch welchen die Gottorffiſchen Miniſters Wunder-Dinge herauszubringen vermeynten, fortſetzen zu laßen, um der Gerechtigkeit dadurch ihren deſto hurtigern Lauff zu laßen.

§. 34.

Und hiemit hatten die Wedderkoppiſchen Antagoniſten abermahls gewonnen Spiel; Zu deßen mehrerer Verſicherung Sie von ſolcher Zeit an Ihro Königl. Maj. zu Dännemark auf allerley Weiſe liebzukoſen anfingen, die die ſo lange verzögerten Tractaten nebſt dem bis dahin ſo hartnäckig verfochtenen Punkt von der Fractur mit einmahl abthaten, und durch den Grafen von Dernath die höchſtbetheuerlichſte Verſicherung von einer aufrichtigen Freundſchaft zu Copenhagen geben ließen, ſo, daß dem

äuſſerlichen Anſehen nach in vielen Jahren ein ſo gutes Vertrauen zwiſchen beyden hohen Häuſern nicht war erlebet worden. Dem Hrn. Adminiſtrator ward dabey von ihnen inſonderheit vorgeſtellet, daß bey damahligem Zuſtande von Schweden, Dännemark die einige Potentz wäre, ſo man vor der Hand zu fürchten hätte, und die auf den Fall, da der König von Schweden unbeerbt mit Tode abgehen ſolte, und der junge Hertzog Carl Friederich Ihm an der Crone nachfolgen ſolte, den Herrn Adminiſtrator und ſeine Abſichten unterſtützen konnte. Mag auch wohl ſeyn, daß die Hrn. Miniſtres auf ſolchem Fall um deſto eher, ohne Rechnung von ihrem herrlichen Haushalten ablegen zu dürfen, durchzuwiſchen und ihre Authorität zu erhalten gehofft, die vielleicht unter des Hertzog Carl Friederichs Regierung mehr Anſtoß gelitten haben mögte. Inzwiſchen iſt doch nichts gewiſſer, als daß bey dieſem gantzen Betrug einige wahre Zuneigung oder Aufrichtigkeit gegen Dännemark nicht den geringſten Antheil gehabt, ſondern alles eine pure Wirkung des raſenden Haſſes gegen den Hrn. Wedderkop geweſen ſey, nach welchem man mit gleich guten Hertzen Dännemarck und Schweden, Chriſten und Türcken, Himmel und Hölle verehrt und zu Hülfe gerufen, ja Land und Leute mit dem Hrn. Adminiſtrator ſelbſt verrathen und verkauft haben würde, wenn dadurch der gemachte geld- und blutgierige Anſchlag wieder des Hrn. Wedderkops Güther und Perſon nur zur gäntzlichen Vollſtreckung, wovon der Verlauf kürtzlich folgt, hätte gebracht werden können.

§. 38.

Es hatte nehmlich die Erhaſchung der Obligationen des Hrn. Wedderkops nebſt anderer erhaltenen Wiſſenſchaft ſeines gantzen Vermögens den Hrn. Görtzen nicht allein ſehr muthig gemacht, ſondern er zweifelte dabey auch

auch im geringſten nicht, aus den ertappten geſammten Schrifften Sachen genug hervor zu ſuchen, welche jenen ſtrafbar machen, oder wenigſtens Anleitung geben würden, ein oder anderes Verbrechen daraus zu erzwingen, und das unerhörte harte Beginnen dadurch vor der Welt zu beſchönigen. In welcher Hoffnung der Hr. Görtz mit Zuziehung ſeines neuen Geh. Raths⸗Collegen des Hrn. Gen. Lieutenants Grafen von Dernath den darauf folgenden Umſchlag ſo fort zwey quaſi Curatores der Wedderkopiſchen Güther beſtellen ließ, die alle derſelben Einkünfften empfangen, und gegen eine eben ſo wohl beſtelte Quaſi⸗Obligation der Cammer wieder anleihen müßen, damit ſo immer ein Jahr nach dem andern fortgefahren, und inzwiſchen der Hr. von **Wedderkop** ohne Rechtsbehörige Unterſuchung, Verantwortung, Urthel und Recht in ſeinem engen Arreſt beybehalten würde. Dann die Rechnung, ſo man gemacht, aus Hrn. **Wedderkops** Schrifften ſich nach Wunſch zu erbauen, ſchlug unvermuthet fehl, weil man gar nichts arges darinnen fand. Daher ein ander Mittel ergriffen ward, dergleichen in Chriſtlichen Staaten wieder einen Mann von ſolchem Character, der noch keiner Beſchuldigung oder ſchlimmen Anzeigen überführt geweſen, bißher wol niemahls erhöret worden, indem man durch öffentliche Befehle die Leute von der Cantzel einladen ließ, ſie möchten doch kommen, und durch ihre Klagen oder Ausſage etwas ſtrafbares auf den Hrn. Geh. Raths⸗Präſidenten bringen zu helfen. Aber auch dieſe Erfindung, ob ſie gleich eine der äußerſten und ungemeinſten von der Welt war, nutzte ihren Urhebern nichts, der gleichwohl keiner Muth genug haben würde, vor ſeine Perſon eine gleiche Probe auszuhalten, als bey welcher ſie ſonſten gewiß mit Schrecken erfahren würden, daß wenn der hier viel Künſte angewandt, den Leuten die Zunge wieder Hrn. **Wedderkop** zu löſen,

noch

noch hundertmahl größere Mühe koſten würde, ſie ihnen zu binden und ſchweigen zu machen.

§. 39.

Indeß wolte die Frau Geh. Raths-Präſidentin, wie leicht von ſelbſt zu erachten, nicht ſtill ſitzen, noch ihren wackern Eheherrn ſo vor die lange Weile eingeſperrt laßen. Deswegen Sie, obgleich nicht ohne große Koſten, ſich um auswärtige Hülfe, ſo wohl bey dem Kayſerl. als andern hohen Höfen bewarb. Hierdurch wurden aber die Wiederſacher nur deſto mehr verbitterter, weil es ihnen höchſt ungelegen war, einen ſo niedlichen Bißen, den ſie in der Hoffnung ſchon gantz verſchluckt hatten, wieder fahren zu laßen. Dahero machten ſie ſo gar eine Familien-Sache daraus, und beſchloßen alle Wedderkoppiſche Bluts-Freunde oder Schwäger bis ins 10te Glied mit einander zu vertilgen, oder wenigſtens in den Stand zu ſetzen, daß ſie ihren Hrn. Verwandten weder voritzo mit einigem Rath und That ferner beyzuſtehen, noch künftig ſo ſchändliches Tractament zu rächen vermögend ſeyn ſolten. Der Anfang ward dazu, wie bereits oben erwehnet, mit des Hrn. **Wedderkops** Schwager, dem Hrn. Baron von **Königſtein**, gemacht, den man, weil er durch das angebotene zerſtümmelte ſichere Geleite ſich nicht ins Garn wolte locken laßen, öffentlich citirte, contumacirte, und unter dem Vorwand einiger angedichteter Verbrechen, durch ungewißenhafte Räthe ſeiner Güther und aller Sicherheit verluſtig erklären ließ. Nach gleichem Schlag verfuhr man auch mit dem geſammten Ueberreſt der Familie, die Verwandſchafft mogte ſo weitläuftig ſeyn als ſie wolte, und die Bedienung Civil oder Militair, von der hohen Herrſchafft aus Gnaden geſchenkt, oder mit großen Koſten erworben und gekaufft ſeyn, ſie muſten, wie der trifftige Beweisthum lautete, aus bewegenden Ur-

Urſachen herunter, und ihre Aemter mit dem Rücken anſehen, auch ohne daß ihnen ſonſten das geringſte vorgeworfen, oder nur etwas ihres ausgelegten Geldes von der Cammer zurückgegeben ward. So greulich ſchien in den Görtz- und Rathiſchen Augen das Verbrechen eines Wedderkoppiſchen oder Königſteiniſchen Anverwandten zu ſeyn, und ſo glücklich ahmeten ſie in dieſem Stück dem ehemahligen Leibſpruch der gottloſen heydniſchen Tyrannen nach: Vir bonus, ſed malus quia Chriſtianus, daß es auch bey ihnen in der That beſtändig heißen muſte: Vir bonus, ſed malus quia Wedderkoppianus.

§. 40.

Zwar lief in währendem ſolchem Wüten und Toben ab und zu eine nachdrückliche Vorſchrift von dieſem und jenem Hofe ein, und ſchien inſonderheit Ihro Königl. Majeſtät von Schweden den unverdienten Bedruck des Hr. Wedderkops gar ungerne zu ſehen, weiln Sie zu verſchiedenenmahlen desfals dem Hrn. Adminiſtrator zuſchrieben, und auf ſeine Loßlaßung drungen. Es wolte aber kein Vorſpruch helffen, und hat man vielmehr bemerkt, daß ſo oft ein ſolcher Brief von hochbeſagtem König zu Gottorff angekommen, ſo oft nur der rachgierige Eyffer bey dem Hrn. Görtzen und ſeinen Mitgenoßen ſich wiederum geregt, und neue Ungerechtigkeiten erſonnen hat, dem Hrn. Wedderkop und ſeinen Anverwandten dadurch wehe zu thun. Wie ſich dann der Hr. Görtz gar nicht geſcheuet, dieſer Hauptſache und anderer dergleichen Neben-Urſachen halber mit der damahligen Schwediſch-Bremiſchen Regierung, desgleichen mit dem General-Gouverneur von Güldenſtern, wie auch dem Freyherrn von Lilienſtädt und andern mehr ſich zu überwerffen, ſo daß endlich dazumahl kein ein-

einßiger Schwediſcher Miniſter mit der Aufführung des Gottorffiſchen Hofes mehr zufrieden war, und auch dieſer Seiner Seits auf jene höchſt übel zu ſprechen war. Wie dann der Hr. Adminiſtrator auf des Hrn. Görtzens Betrieb mehr als einmahl über die Bremiſche Regierung, der Hr. Güldenſtern hingegen über die Gottorffiſche und gewiße von dem Hrn. Görtz an ihm geſchriebene Briefe, öffentlich Klage geführet. Inſonderheit war damahls zwiſchen Wellingen und Görtzen eine ſolche Feindſchaft, daß gantz Hamburg von den Lobſprüchen, die ſie ſich untereinander beylegten, zu ſagen wuſte, und beſchwerte ſich jener vor allen aufs heftigſte, daß man zu Gottorff ihm ſo ſchlecht und verächtlich begegnet, als er auf des Senats Befehl hätte reiſen, und für die Herren von Wedderkop und Königſtein ſprechen müßen. Die Verſchwörer kehrten ſich aber an ſolche Klagen und Vorwürffe nichts, nachdem die Pultawiſche Schlacht die geſchehene Punctation nebſt der daraus gezogenen Hoffnung, ihrer Meinung nach, vermuthlich nicht wenig geſtärket hatte. Doch erniedrigte ſich der Hr. Görtz, um wenigſtens den äußerlichen Schein und Wohlſtand beyzubehalten, ſo weit, daß er in einem am 27ten Januarii 1711 von dem Hollſteiniſchen Cammer-Juncker und Abgeſchickten Fabrice zu Bender überreichten Memorial, dem König von Schweden vorſtellte: Man hätte mit dem Königl. Däniſchen Hofe nicht aus einer dem Schwediſchen nachtheiligen Partheilichkeit, ſondern bloß aus dieſer ſorgfältigen Abſicht ein gutes Vernehmen geſtiftet, um Dännemark auf- und davon abzuhalten, daß es der guten Gelegenheit, welche ihm Schwedens gegenwärtiger Zuſtand an die Hand gäbe, ſich nicht bedienen, noch die Fürſtenthümer beunruhigen möchte, da ſonſten Ihro Königl. Maj. verſichert leben könnten, daß wenn dieſelben nur ihrem Lande näher kommen würden, der

Got-

Gottorffiſche Hof lediglich von Dero Wink und Befehl dependiren ſolte.

§. 41.

Mit dieſer Entſchuldigung ſtrich der Hr. Görtz zwar ſeiner damahligen Aufführung gegen Ihro Königl. Majeſtät von Schweden eine gute Farbe an; Es kan auch ſeyn, daß er die letzten Worte des angezogenen Memorials in ſeinem Verſtande, und auf dem Fall, da hochgedachter König wieder die Oberhand der Waffen bekommen ſolte, ernſtlich genug gemeynet. Inzwiſchen iſt doch hieraus eine abermahlige überführende Probe ſeiner Doppelſinnigkeit zu nehmen, weil zu eben der Zeit, da man dieſe Erklärung an Schweden that, durch den Grafen von Dernath und ſonſten an Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark die theuerſte Verſicherung von der gröſten Hochachtung und Ehrerbietung gegeben wurde, ſo man abſeiten des Hrn. Adminiſtratoris vor ſelbige hegte, und nach welcher man ſich künftig ein Vergnügen daraus zu machen verſprach, Ihro Königl. Majeſtät in allem was Sie nur verlangen möchten, an die Hand zu gehen. Denn wie der erſte Anblick hier flugs zeiget, daß man dabey wenigſtens einen von beyden Theilen ſchändlich betrogen; Alſo gibt der würkliche Erfolg noch klärer, daß alle dieſe Mummerey nichts als die Sicherheit, wieder den Herrn Wedderkop freye Hände zu behalten, zum Endzweck gehabt, und daß man in dieſer Abſicht den Entſchluß gefaßt, gut Däniſch, gut Schwediſch, gut Fürſtlich und allen alles zu werden, nachdem es ſich am beſten paßen würde, durch Ergreiffung dieſer oder jener Parthey der Wedderkopiſchen Perſonen oder Güther nur zu gewiß zu verſichern. Daher wurden zwar 1711 die bisher von Gottorff ſo lange verzögerten Tractaten mit Dännemark, wie ſchon geſagt, geſchloßen, in gleich dar-

darauf folgendem Jahre aber mit Schweden gleichfalls der ſaubere Vergleich wegen der Feſtung Tönningen wieder Dännemark aufgerichtet, wozu es doch niemahls würde gekommen ſeyn, wenn man nicht Schwediſcher Seits aus Politik aufgehöret hätte, den Herren **Wedderkop** und **Königſtein** ferner das Wort zu reden, denn ſo bald man nur hievon ſtille ſchwieg, ſo war auch ſchon der Grund zur Vergleichung gelegt, und ſelbſt der Hr. Graf **Welling** mit dem Hrn. **Görtzen**, ungeachtet ihrer vorhergegangenen Zwiſtigkeiten, ſo völlig wieder verglichen, daß dieſer jenem von ſolcher Zeit an in allen Stücken zu Gefallen lebte, folglich ſich ſofort nicht nur vor Schweden, ſondern auch dem Reich zuwieder ſo gut als vor Frankreich erklärte, die beyden Hollſteiniſchen Regimenter in Sold von Engelland, als dieſes ſich von den Alliirten trennte, aller vom Kayſer und ſonſt geſchehenen Vorſtellungen ungeachtet zurücke ließ, und endlich gar den Anſchlag mit ſiedern half, daß der Graf Steenbock, welcher ſonſt ſeinen Marſch lieber anders wohin gerichtet hätte, zu Frankreichs Beſten und Beunruhigung des Römiſchen Reichs ſich nach Hollſtein wenden, und dahin ſedem belli gegen Dännemark aufrichten muſte. Anderer wichtiger Gefälligkeiten zu geſchweigen, wodurch der Hr. **Görtz**, auf ſeines hohen Principalen Koſten, des Hrn. Grafen **Wellings** vollkommene Gewogenheit erkauft, und wogegen auch dieſer es hinwieder an ſeinen aufrichtigen Liebesdienſten ſo wenig hat ermangeln laßen, daß er vielmehr ſogar die Ordre zurückbehalten und unter ſich geſchlagen, worinnen **Ihro Königl. Maj.** den Hrn. Grafen Steenbock ausdrücklich anbefohlen hatte, den Hrn. **Wedderkop** von ſeinem Arreſt loszulaßen. Inzwiſchen entdeckte ſich der Verſchwornen wahrer Hertzens-Grund bey dem itzt erwähnten Steenbockiſchen Einbruch in Hollſtein, und hierdurch end-

endlich verurſachten Verderb von Tönningen aufs allerdeutlichſte, indem nicht allein anfangs ſelbige Feſtung an Graf Steenbocken anders nichts, als unter der abermahligen Bedingung, daß der Hr. Wedderkop vor wie nach gefangen bleiben ſolte, eingeräumet, ſondern auch hernach, da die Schweden von den Alliirten bereits zu Kriegs-Gefangenen gemacht waren, und die Feſtung ſelber allmählig in letztern Zügen lag, dennoch auch ſogar die Gelegenheit, ſie zu retten, unverantwortlicher Weiſe verſäumet wurde, bloß weil der Hr. Görtz mit ſeinen Collegen beſorgte, der Hr. Wedderkop möchte dadurch zur Freyheit gelangen, wann die von Ihro Königl. Maj. zu Dännemark aus ſonderbarer hoher Güte angetragene neutrale Beſatzung hinein gelaßen würde. Vielmehr ergrimmete ihr raſender Haß durch die Vorſtellung, daß der Hr. Geh. Raths-Präſident ihren unredlichen Klauen dennoch entwiſchen mögte, ſo ſehr, daß ſie gar in des Adminiſtratoris Nahmen dem Hrn. Wolffen, Commandanten, ein unerhörtes Blut-Reſcript zuſchickten, darinnen anſtatt des gehörigen Urtheils und Rechtes ihm ex plenitudine proteſtatis, wie die daſige Redens-Art lautete, anbefohlen wurde, den gefangenen Hrn. von Wedderkop, wenn es mit der Feſtung zur Uebergabe kommen ſolte, vorher den Kopf herunterſchmeißen zu laßen. Man ſagt mit gutem Vorbedacht, daß dieſes Blut-Reſcript in des Hrn. Adminiſtratoris Nahmen ausgefertiget worden, um dadurch anzuzeigen, daß zwar die Unterſchrifft hochgedachten Hertzogs dazu gemißbrauchet ſey, doch aller vernünftigen Muthmaßung nach, ohne deßelben Vorwißen und ſpecialen Conſens, wozu ſich um ſo viel leichter gelangen laßen, als bekannter es iſt, daß der Hr. Görtz von hocherwähnter Durchl. ſo viel Blanquetten allemahl bekommen, als er gewolt, worauf er hernach nur was ihm beliebt hinſchreiben dürffen.

Die

Die Sache wird dadurch noch klärer und faſt unzweifelhaft, daß der Hr. Görtz damahls zu Berlin an öffentlicher Tafel überlaut geſagt: Heute habe ich NB. Ordre gegeben, dem Alten den Kopf herunter zu reißen. Da doch der Hr. Adminiſtrator einige Zeit hernach gegen des Hertzogs Anton Ulrichs Durchl. zu Wolffenbüttel ſelber verſichert, daß Sie ein ſolches unterſchrieben zu haben, gar nicht wüßten. Was braucht es hier für weitern Zeugnißes, daß eines Theils des Hrn. Adminiſtratoris Durchl. von dem meuchelmörderiſchen Görtziſchen Vorhaben nichts gewuſt, anderntheils des Hrn. Wedderkops beſchloßener Untergang an den damahligen politiſchen Rathſchlägen der Gottorffiſchen Staats-Bedienten mehr Antheil, als alle Gottes- und Menſchen-Furcht gehabt, und daß man ſowohl Dännemark als Schweden und dem Vaterlande ſelbſt treu zu ſeyn aufgehöret (wo anders ein Ende ohne Anfang kann geweſen ſeyn), wann aus dieſem oder jenem Umſtand der Wedderkoppiſchen Familie nur die geringſte gute Hoffnung angeſchienen.

§. 42.

Jemehr indeß die brennende Bosheit der Wedderkoppiſchen Verfolger ſich durch ſo handgreifliche Merkmahle verriethen, je kräftiger wurden Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark von deßelben Unſchuld endlich überführt; was auch von ſeinen vielfältigen und ſchweren Verbrechen Ihr anfänglich vorgeſtellet worden, als welches ohnedies durch die langweilige Verzögerung des Proceſſes, der gleichwohl mit ſo großer Hitze von der Execution angehoben war, bereits den gröſten Theil ſeines Glaubens verlohren hatte. Deswegen ließen allerhöchſtgedachte Majeſtät nicht nur ſofort dem Tönninger Commandanten, der zwar ohnedis ſeine Dienſte zu keiner

Büt-

Büttelеy oder Abſchlachtung unſchuldiger Leute verdungen hatte, die Vollziehung dieſes Görtziſchen Urtheils unter nachdrücklicher Warnung verbieten, ſondern auch nach Eroberung der Feſtung dem Hrn. **Wedderkop** ſeine völlige Freyheit großmüthig ſchenken, die er von ſolcher Zeit an unter dem Schutz Gottes und hochgedachter **Königl. Maj.** glücklich behauptet hat, ohne daß jemand ſeiner Wiederſacher, die er doch nachdem ſelber öffentlich zur Forſetzung ihrer falſchen Anklage herausgefordert, gegen ihn das geringſte weiter, außer was mit theils liederlichen Pasquillen geſchehen, zu unternehmen das Hertze gehabt. Womit man dieſes Orts von der Materie des Wedderkoppiſchen Proceſſes abbrechen will, der nicht nur in dieſen nordiſchen, ſondern auch andern herum gelegenen Ländern ſo viel Rufs und Redens von ſich gemacht. Nur kann man nicht umhin, aus dem bisher erzählten Verlauff annoch gelegentlich folgende in Eins zuſammen gezogene Haupt-Anmerkungen zn machen. Erſtlich daß man bey dieſem Weſen augenſcheinlich geſehen, wie weit böſe Räthe der gar zu großen Gelindigkeit eines ſonſt von Natur guten und löblichen Ober-Herrns mißbrauchen können, als wovon unter andern das nach Tönningen abgegangene, und außer der heydniſchen Barbarey bisher wohl unerhörte Blut-Reſcript inſonderheit ſo nachdrücklich zeuget, daß Wohlgeſinnte, aus Liebe und Reſpect vor des Herrn Adminiſtratoris hohe Perſon, es gerne aus aller Menſchen Gedächtniß, wann es nur möglich wäre, verbannt wünſchen mögten. Zweytens, daß ungeachtet aller heuchleriſchen Verſtellung die Abſicht dennoch jederzeit geweſen ſey, beyde **Königl. Majeſtäten** zu Dännemark und Schweden ſchändlich zu hintergehen, und daß man keinem unter Ihnen jemahls mit redlichem Hertzen, oder weiter zugethan geweſen, als man ſeinem Eigennutz und vorgeſetzten Endzweck, den Hrn. von **Wedderkop** zu unterdrücken, dien-

dienlich erachtet, denn um dieſe Haupt-Materie noch einmahl kürtzlich zu wiederholen, und mit theils bishero annoch übergangenen Umſtänden mehr zu erläutern, ſo iſt ja bekannt, daß der Hr. Görtz Ihro Königl. Maj. von Schweden bereits, wie Sie noch mit Ihrer Armee in Sachſen ſtunden, die Waffen gegen Dännemark zu wenden, und ins Hollſteiniſche einzubrechen überreden wollen; und dieſes zwar ebenfalls aus keiner redlichen Meynung vor Schweden, ſondern bloshin nur aus Begierde Böſes zu thun, und aus Haß gegen die Hollſteiniſche Ritterſchafft, welche er damahls durch Aufhebung der Communion unter die Füße zu bringen gehoffet. Als aber hernach die große Niederlage der Schweden bey Pultawa erfolget, und der Hr. Görtz dadurch ihre Macht gäntzlich gebrochen urtheilte, wurde ſofort, dem Schein nach, die däniſche Parthey erwählt, und Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark in verſchiedenen Dingen mit einer angenommenen ſonderbahren Vertraulichkeit gewillfahret. Kaum aber da die Zeitung aus Orient von einem vorſeyenden Einbruch der Ottomaniſchen Pforte in Pohlen Meldung thaten, und zu einem neuen Transport nach Pommern Anſtalt gemacht wurde, ſo wechſelte man wiederum die Larven heimlich um, und ſchämte ſich nicht, den Carlsberger Vergleich gegen Dännemark wegen Einräumung der Feſtung Tönningen zu ſchließen, ſolchem auch zufolge ſowohl vor als nach der Gadebuſcher Schlacht, den Grafen Steenbock durch entgegen geſchickte Bothen freywillig nach Hollſtein herein zu nöthigen, und dem allen ungeachtet dürfte man Ihro Königl. Maj. von Dännemark in währender Zeit vor wie nach, ſowohl mündlich durch den Hrn. Görtzen zu Flensburg und den Hrn. Grafen von Dernath zu Friedericia, als auch ſchrifftlich zu unterſchiedenenmahlen, ja mit einer unerhört ſchändlichen Falſchheit ſogar zwey Tage vor dem Einmarſch der Schweden in Tönningen die

theu-

theuerſte Verſicherung von unauflößlicher Freundſchaft geben, zweifelsohne, weil man bey Heranrückung der hohen Alliirten ſich allenfalls wieder zur Veränderung der Liberey fertig machte, und was geſchehen war um ſo viel eher mit dem Vorwand von Unſchuld und Unwißenheit entſchuldigen wolte, indem man nichts weniger dächte, als daß die göttliche Vorſehung ihre gebrauchte Tücke ſo ausführlich offenbahren, und ſelbſt die Original-Urkunden davon in Ihro Königl. Majeſtät von Dännemark hohe Hände liefern würde. Wornächſt ſich denn nunmehro drittens ſchließlich von ſelbſten ergiebet, daß des Hrn. Görtzen und des Grafen von Dernath unmäßige Ehr- und Geldſucht, ſonderlich aber ihre unbändige Privat-Feindſchafft und Rachbegierde gegen den Hrn. von Wedderkop die wahrhafte und vornehmſte Quelle geweſen ſey, aus welcher nachher ſo viele Ströme von Unglück über das arme Land gefloßen, und wodurch die ſo unentbehrliche Freundſchafft der Däniſchen Crone durch einen muthwilligen Friedens-Bruch verſchertzet, Schweden um ſeine Armee gebracht, die mit ſo großen Koſten erbaute Feſtung Tönningen zu Grunde gerichtet und beyde Hertzogthümer in unſäglichen Schaden und Verderb geſetzet worden. Solten auch wohl jemahls ſchlimmere Rathſchläge vor Land und Leute ſeyn geführet worden, und iſt es nicht zu bewundern, daß die beſchriebenen Stiffter von ſo groß und vielem Unglück vor der Ehrliebenden Welt nur noch die Augen aufſchlagen, geſchweige dann vor auswärtigen Potentaten, die ſie bereits ſo liederlich hintergangen, öffentlich zu erſcheinen, und abermahls neue Betriegereyen einzufädeln ſich erkühnen dürffen.

§. 43.

Inzwiſchen kann der Leſer gleichwohl verſichert ſeyn, daß die bisher erzählten Prob-Stücke noch lange nicht den

den größten Theil ihrer begangenen Unthaten ausmachen. Deswegen man dann auch zu ſeinen deſto völligern Unterricht dieſes Orts inſonderheit annoch in etwas ausführlicher betrachten will, wie ſich das Gottorffiſche Miniſterium ſeit des Hrn. Wedderkops geſchehener Einkerkerung gegen die Unterthanen betragen, was es vor ſchädliche und theils abgeſchmackte Neuerungen eingeführet, wie unverantwortlich es ſowohl mit dem Finantz- als Juſtice-Weſen umgegangen, was es hie und da für ſeine Handgriffe gebraucht, unſägliche Gelder und Reichthümer vor ſich zuſammen zu ſcharren, und wie leichtfertig es mit einem Worte zum Verderb des armen Landes hausgehalten hat. Denn es wäre eine große Einfalt oder Unwißenheit, zu glauben, daß der Unterthanen gegenwärtiger ſchlechter Zuſtand bloß von dem letzten Kriegs-Bedruck herrührte, obſchon der Hr. Görtz mit ſeiner Geſellſchaft ſich äußerſt bemühen wird, dieſen falſchen Vorwand allenfalls gegen ſeine Wahrſcheinlichkeit bey der Welt geltend zu machen. Vielmehr iſt allen redlichen Patrioten bekannt, ja eine landkündige Sache, daß die Görtziſche Regierung bereits lange vor dem Einbruch der Schweden dieſe Hertzogthümer mitten im Frieden mit ihrer Tyranney bekrieget, und guten theils bis aufs Blut ausgeſogen gehabt, dergeſtalt, daß die meiſten Unterthanen ſchon damahls eine Aenderung in ihrem Elende, wann ſie auch gleich vom Schwerdte kommen ſolte, mit Schmertzen gewünſcht, und noch gegenwärtig unvergleichlich lieber die Fortwährung des jetzigen wann ſchon beſchwerlichen Krieges noch auf eine geraume Zeit ſehen, als Morgen die Friedens-Bothſchaft empfangen würden, wann dabey zugleich das vorerwehnte gräuliche Regiment wieder mit hergeſtellet werden ſolte. Weil indeß durch obige Erzählung des Wedderkoppiſchen Proceſſes, den man gerne auf Einmahl in ſeinem Zuſammenhang vorſtellen wollen, die erſte Ordnung der Materien etlichermaßen

maßen unterbrochen iſt: So wird der Leſer von dieſer kleinen Ausſchweifung wieder einige Abſätze zurückgehen, und zuförderſt nochmahls bemerken müßen, daß der Hr. Görtz mit ſeiner Landesverderblichen Staatskunſt niemahls ſo vollſtändig herausbrechen können, als bis der Hr. Wedderkop gantz von dem Ruder und zur Seiten geſchafft war. Zwar hatte das Abſterben Jhro Königl. Hoheit ihm ſo weit Lufft gemacht, daß er wenigſtens die Ruthe von Schweden aus vors erſte nicht mehr fürchten durffte; doch legten, wie ſchon gemeldet iſt, des Hr. Geh. Raths Präſidenten hohes Anſehen und kluge Scharfſichtigkeit ſeinen Ehr- und Gelddürſtigen Anſchlägen annoch keine geringe Hinderung im Wege, die aber nunmehro auch völlig überſtiegen, mithin nichts mehr übrig war, das ſeinen unumſchränkten Dominat entgegen ſeyn konnte. Denn des Hr. Adminiſtratoris Durchl. ſcheinen vor dero Hohen Perſon um ſo viel mehr aus dem Stande geſetzt, dieſem hereinbrechenden Unglück ſich mit gehörigen Ernſt zu wiederſetzen, als es leider durch den Misbrauch Jhres Grundgnädigen Gemüths mit derſelben ſchon dahin gediehen war, daß ſie ihren gröſten und gefährlichſten Feind, der zu Jhrer Höchſten Verkleinerung Sie in der That von der Regierung ſo gut als verdrungen, und ſich an Jhre Stelle im Lande ſetzen wolte, vor Jhren beſten Freund und getreueſten Diener erklähreten, wenn gleich die gantze übrige Welt von hohen und niedrigen das Gegentheil mit Händen greiffen, und derſelben endlich gar zum Theil deutlich zu verſtehen gegeben. Wozu denn zweifelsohne inſonderheit die liſtigen Schmeicheleyen ein groſſes beygetragen, mit welchen der Hr. Görtz anfänglich des Hr. Adminiſtratoris Vormundſchaftliche Hoheit wieder die Mit-Regierung der Prinzeßin in Schweden zu unterſtützen geſchienen, und hernach gar zu Behauptung der Herzogthümer für ſich und ſeine Fürſtliche Nachkommen ſichere

Hoffnung gemacht. Sonderlich in den letzten Jahren, da man ſich mit der beſtändigen Einbildung geliebkoſet, Ihro Königl. Majeſtät von Schweden wären entweder Todt, oder doch außer aller Hoffnung zur geſunden Wiederkunfft, und Dero Königreiche dadurch ohnfehlbar an Hertzog Carl Friederich verfallen. Einiger geringen Pöſte nicht zu gedenken, darinnen man würcklich ebenfals Hochbeſagten Hr. Adminiſtrator zu des Jungen Hertzogs Schaden gefüget hat. Wie unter andern auch bey der Erbtheilung zu Kiel geſchehen, da von dem dortigen Nachlaß der Gottſeel. Hoheiten von Dännemarck außer denjenigen, ſo bereits vermöge des Teſtaments fortgegangen war, auch noch die ſchönen Edelgeſteine andern zugewandt, Hertzog Carl Friederichs Durchl. aber mit Kleinigkeiten abgeſpeißt, und derſelben noch dazu die Apanage-Gelder aufs theuerſte angerechnet worden, u. ſ. w.

§. 44.

Nachdem nun des Hr. Adminiſtratoris Durchl. ſolchergeſtalt einmahl in die Dependenz, worein man Ihn wünſchte, gebracht war, fiel es nicht ſchwer durch beſtändige Fortſetzung ſolcher angenehmen Schmeicheleyen, wozu Perſonen von beyderley Geſchlecht helffen muſten, Ihn dabey zu unterhalten, und unvermerkt dermaßen einzuſchräncken, daß die armen Unterthanen ſich faſt nicht der geringſten Würckung von deßen hohen Güte und Vorſorge mehr zu getröſten hätten. Deswegen ſchritte der Hr. von Görtz nunmehro mit ſeiner vorhabenden Staats-Veränderung völlig zum Werke, die der Hr. Gackenholtz, Breyer und andere ſolche wackere Männer mehr, Ihm ſchon vorlängſt eingeblaſen, ſo aber die Geſtalt der damahligen Zeiten, und ſonderlich des Hrn. Wedderkops Gegenwart an ihren gäntzlichen Ausbruch annoch gehindert hatte. Denn überhaupt fehlte es zwar ſchon vorhin,

und von dem erſten Jahre an, da der Hr. Görtz ſich in den Geh. Rath eingeſchlichen, an Neuerungen nicht, itzt ſtiegen ſie aber zu ihrer rechten Zeitigkeit. Deswegen auch der Leſer ſich nicht daran ſtoßen wird, wenn er etwa unter dem Titul der Neuerungen, die itzund ſollen angeführet werden, einige bemerket, die ſchon vor des Hrn. von Wedderkops Beiſeitebringung ihren erſten Anfang genommen. Sonderlich da es genug ſeyn kann, daß der Hr. Görtz mit ſeinen Handlangern ſie hauptſächlich ausgeheckt. Um aber indeßen eines nach dem andern in zufälliger Ordnung durchzulauffen, ſo war nach des Hrn. von Wedderkops Beſtrickung eine der erſten Sorgen mit, den Schauplatz überall, ſo viel möglich zu ſäubern und niemanden darauf zu laßen, der nicht tüchtig und willig war, die Rolle, ſo ihm der Hr. Görtz vertrauen wolte, mit hinaus zu ſpielen. Deswegen wurden, wie bereits erwehnt, nicht nur zuförderſt alle Wedderkoppiſchen Anverwandte ausgemuſtert, ſondern auch diejenigen öffentlich und heimlich aufs äußerſte verfolget, die nur zu ſolcher Familie die geringſte Neigung blicken ließen; wozu man denn auch ſo gar alle diejenigen rechnete, die nicht gutwillig ihren Rath und Beyſtand, wann ſie darum angeſprochen wurden, zum Dienſt der Gottloſigkeit verdingen, und des Hrn. von Wedderkops Familie mit zu unterdrücken helffen wolten. Ein Zeuge davon iſt unter andern der bekandte Hof- und Land-Gerichts-Advokat Hr. Petrejus geweſen, welcher, weil er für den Hrn. von Wedderkop, zu deßen Anwald man ihn beſtellet hatte, eine freye Defenſion verlangte, und ſich nicht an vorgelegten unbilligen Eyd wieder die Pflicht eines redlichen Mannes die Hände wolte binden laßen, darüber ſogar ſeines Fiscal-Amts und ſelbſt der Advocatur entſetzet wurde. Anderer mehr zu geſchweigen, die blos deswegen allerley hämiſche Verfolgungen und ſchändliche Boß-

heiten über ſich müßen ergehen laßen, weil ſie die angetragene Ehre, ein Mit-Glied des hohen Blut-Raths zu werden, aus Liebe zum guten Gewißen ausgeſchlagen hatten. Dahingegen diejenigen ihr Glück (wenigſtens vors erſte) in der Geſchwindigkeit gemacht, die ſich nur blindlings nach ihres Beförderers Willen gerichtet, oder gegen den gefangenen Hrn. von Wedderkop, aus alten Groll oder anderer Abſicht, mit einigen Rath oder That gedienet. Wie davon der junge Pechlin nemlich und noch mehr ein anderer gewißer Menſch zum Exempel dienen kann, den der Hr. Görtz vorhin vielmahl öffentlich unter einem gar üblen Titul vor den allerböſeſten und ungewißenhaffteſten Mann im gantzen Land erkläret hatte, nunmehro aber, weil er ſchlimm genug und willig war, dem Hr. Geh. Raths Präſidenten einen Druck mit zu geben, plötzlich den verdienteſten Leuten vorzog, und nicht genug zu erheben wuſte.

§. 45.

So hatte ſichs leider nunmehro in Holſtein umgekehret, daß Ehre und Tugend die nächſten Staffeln zur Verachtung und Erniedrigung wurden; Laſter und Bosheit aber allmählig zum gröſten Lob und Verdienſte gereichten. Einmahl iſt gewiß, daß der Hr. Görtz durchaus keine Leute empor gebracht, die ſich durch Verſtand und Redlichkeit zugleich von andern unterſchieden; ſonderlich aber am Hofe und in auswärtigen Staats-Sachen lauter Freunde oder doch wenigſtens leibeigene Leute gebrauchet. Hingegen die alten Bedienten, wo er nur gekonnt, verjagt und herunter geworffen, es müſte denn der Platz von gar keiner Wichtigkeit und des Entſetzens halber zu viel Klagens und Vorbittens von dieſer oder jener vornehmen Dame und dergleichen zu beſorgen geweſen ſeyn. Selbſt die Adelichen Bedienungen, welche zwar vom Hofe

ent-

entfernet, ſonſten aber doch noch bis dahin in ziemlichen hohen Anſehen geweſen waren, bekommen den Görtziſchen Neuerungs-Geiſt mit zu empfinden, daß da in dem Fürſtl. vor dieſem die Land-Raths-Stellen nur denen älteſten und verdienteſten Männern zufielen, nunmehro durch des Hrn. Görtzen Betrieb auch die allerjüngſten und unverſuchteſten, welche bey vorigen Zeiten Mühe gehabt haben würden nur den Hof- oder Cammer-Juncker Titul zu erhalten, damit bekleidet worden, Zweifels ohne, weil die alten wackern Cavaliers zu viel geſetzter Aufrichtigkeit und Erfahrung hatten, denen vorſeyenden Landesverderblichen Rathſchlägen beyzupflichten; da es hingegen bey den jüngern viel leichter war die Charte ſo zu miſchen, daß niemand unter ihnen hineinſehen könnte. Und da man bey den übrigen Staats-Bedienungen dieſelbe Vorſichtigkeit, wo ſie nur ichtwas nöthig ſchien, gebraucht hatte, die thätige Wahrheit des Görtziſchen Leibſpruchs überall zu behaupten: inter coecos regnat luscus. Wiewohl es doch ſehr möglich iſt, daß unter ſolcher Hervorziehung des jungen Adels noch ein anderer politiſcher Endzweck verborgen geweſen, der aber wegen erfolgter Veränderung der Zeiten bisher fehl geſchlagen iſt.

§. 46.

Denn weil der Hr. Görtz bekanntermaßen von Anfang her ſein Augenmerk dahin gewendet, daß er die Hollſteiniſchen Edelleuten, deren anſehnlicher Ueberfluß ſeiner ehemaligen Armſeligkeit vielleicht zu viele Scheelſucht erwecket, gäntzlich unter die Füße bringen, und ſo wohl einen Theil ihrer Güther, unter dem Vorwand daß es vordem Tafel-Güther geweſen (nach dem mit dem Barmſtädtiſchen gemachten Verſuch) einziehen, als auch inſonderheit die bisherige Gemeinſchafftl. Regierung über Prälaten und Ritterſchafft abſtellen mögte; Wie er denn die

Gott-

Gottſeel. Prinzeßin von Schweden deren Willen darin zu geben vor Ihrem Tode bereits würcklich überredet, und alles ſo veranſtaltet gehabt, daß die löbliche Hollſteiniſche Ritterſchafft die damahlige Beybehaltung dieſes hauptſächlichen Vorrechts, nechſt Gott, gewiß wohl niemand, als Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemarck Landes-Väterlichen Güthe und unbeweglichen Wiederſpruch danken darff. Weil, ſage ich, dieſer ziemlich gewaltſame Verſuch bis dahin nicht gelingen wollen, ſo hat er wahrſcheinlich einen andern mit dem Fuchs-Peltz gemacht, und durch äußerliche nichts koſtende Vermehrungen der Titul und Ehren das Hertz der jungen Herren Edelleuten an ſich zu ziehen getrachtet, um durch Theilung der Gemüther den Körper der Ritterſchafft unvermerckt zu ſchwächen, und dadurch zum rechten Gegenſtand untüchtig zu machen, wann es etwa dermahleinſt ſich wieder ſchicken ſolte einen neuen Angriff zu thun. Er fand dazu um ſo viel mehr Gelegenheit, als ſelbſt der Hr. Graf von Dernath und andere mehr, ungeachtet ſie eingebohrne Edelleute und würckliche Landſaßen waren, ſich dennoch öffentlich zur Görtziſchen Parthey ſchlugen, und hiemit ein und andern, die bisher vielleicht annoch in Zweifel geſtanden, ein gefährliches Exempel zur Nachfolge gaben. Ein Exempel ſo gewiß unſere Vorfahren weder jemahls in dieſen Hertzogthümern erlebet, noch vielleicht vor möglich gehalten, weil es aller Wahrſcheinlichkeit entgegen lieff, daß ein junger unerfahrner Ausländer, der noch dazu in allen ſeinen Handlungen ſich als einen abgeſagten Todfeind der Hollſteiniſchen Ritterſchafft bewieſen hatte, dennoch ſelbſt aus ihrem Mittel Anhänger finden würde, die durch Unterſtützung ihres offenbaren Verheerers und Verſtöhrers ſich unglücklich zu machen, ſo gut als Vorſetzlich mit Hand anlegen wolten. Womit man gleichwohl dem Verdienſte des Hochanſehnlichen geſammten Hollſteiniſchen Adels überhaupt durchaus

nichts

nichts will entzogen, ſondern nur kürzlich angezeigt haben, wie eitel und gefährlich für ihrem allgemeinem Beſten der Köder geweſen ſey, womit ſich einige unter ihnen, aus Hoffnung beſonderer Ehren und Vortheile, von dem Hr. Görtzen ehemals haben anlocken laßen und wie ſehr ſie der Göttl. Schickung verbunden ſind, daß ihr begangener Fehltritt ihnen nicht ſchon dieſe Stunde zum unerſetzlichen Fall gediehen.

§. 47.

Wir gehen indeßen in Betrachtung der neuerlichen Veränderung ſo der Hr. Görtz unter den Beamten gemacht, weiter fort, da ſich dann findet, daß der Hr. Geh. Rath Graf von Reventlau mit des Hr. von Königſtein gehabtem ſchönen Amte Tondern zur Vergeltung der geleiſteten ſchwägerlichen Dienſte verſehen worden, welches er gleichwohl vermuthlich wegen geführter anderer auswärtiger Abſichten nicht einmahl für ſich zu behalten verlangte, ſondern ſo fort wieder für 15000 Rthlr ausbieten ließ. Man ſagt auch vor gewiß, daß der Hr. Gen. Major Ellenbrecht ihm dafür würklich bis 13000 Rthlr geboten. Dagegen aber wieder gnugſame Verſicherung auf den Fall einer künftigen Veränderung verlanget, die doch der Hr. Geh. Rath um ſo viel weniger leiſten konnte, als in Gebrauch es bisher geweſen war, mit ſo anſehnlichen Aemtern, deren Austheilung nach aller geſunden Vernunft lediglich der Gnade und Willkühr des Landesherrn ſolten überlaßen werden, eine öffentliche Schacherey zu treiben. Worin der Hr. Görtz zwar ſelber den andern mit einem guten Exempel am aller erſten vorgegangen war, indem er gleichermaßen ſein Amt Apenrade vor 10000 Rthlr. an den Hr. Jägermeiſter Ahlefeldt verhandelte, wobey es allemahl vors erſte über die armen Unterthanen hinauslief, indem dieſelben jedem neuen Amtmann vom Pflug

1 Rthlr.

1 Rthlr. und folglich dem Hr. Grafen Reventlau vom Amt Tondern gantzer 1000 Rthlr. Antritts Gelder bezahlen muſten. Welche Strafe gleichwohl noch gelinder als der guten Huſumer war, denen ebenfalls ihr alter Amtmann genommen und der Hr. Geh. Rath Bannier (ein Vetter des ſeel. Gen. Lieutenants dieſes Nahmens) wieder vorgeſetzt wurde. Derſelbe ſchlug ſolchen fetten Bißen zwar eben ſo wenig aus, und ließ ſich ebenfals ſeinen Thaler von Pflug erlegen. Er verkauffte es aber ſo fort darauf wieder an den Hr. Baſſewitz vor 8000 Rthlr. welcher das ſogenannte Don gratuit alſobald von neuen zog, dergeſtalt, daß die armen Leute in einem Jahre hintereinander zu Zinſen gezwungen worden, ohne daß der hohen Herrſchafft das geringſte davon zu gute gekommen, als welche dabey unfehlbar Schaden leiden und ausgemergelte Aemter bekommen mußen.

§. 48.

Denen Neuerungen in den Amts-Bebienungen ſetzt man billig auch die beſchwerlichen Verpachtungen, und den Unterthanen dadurch aufgewältzte ungewöhnliche Laſt zur Seite, die zwar ebenfals ſchon vor dieſem nicht gäntzlich unbekannt geweſen, von Hr. Görtzen aber zuerſt aufs höchſte getrieben worden. Worin er allen Anſehen nach der klugen Haushaltung eines bekannten großen Monarchen, wiewohl mit ſchwacher Einſicht des rechten Grundes, gefolget, indem er zwar das Pacht-Weſen zu Steigerung der Einkünffte eingeführt, nicht aber auch beſorgt geweſt oder verſtanden, was für Neben-Abſichten dabey in acht zu nehmen ſind, daß der Unterthan zugleich bey Mächten erhalten, und wieder gar zu großen Bedruck geſichert bliebe. Doch iſt gewiß, daß unter allen von Hr. Görtzen angegebenen Verpachtungen keine mehr allgemein Redens und Klagens im Lande verurſachet, als die mit

dem

dem Saltze, ob ſie gleich in der That nur wenig eingebracht, und wann die hohe Herrſchafft dabey inſonderheit betrachten will, was durch die den Saltz-Octroyſten zugeſtandenen Zoll-Freyheit den anderweitigen Einkünfften wieder entgangen iſt, zum wenigſten wohl nicht verdienet, daß ſo viele Unterthanen, bevor ab was die von geringern Stande und Vermögen ſind, deßwegen ſo großen Schaden und Abgang leiden ſollen. Man darff zur Erläuterung dieſer Materie nur die desfals von verſchiedenen Gemeinen, ſonderlich von Tundern und Friederichſtadt geſchehene ausführliche und hochbewegliche Vorſtellungen nachleſen, als worinnen nicht allein die unbillige Steigerung nebſt der Untauglichkeit des neuen Saltzes, wodurch bereits an Fleiſch, Butter, Käſe und dergleichen ſehr großer Schade geſchehen war, klärlich angezeiget, ſondern auch noch dazu erwieſen wurde, daß dadurch kein geringer Theil des Handels und der Nahrung denen meiſten Städten im Lande entginge. Z. E. der Stadt Huſum und Friederichſtadt durch dieſen Zwang ihr gantzes Commercium geleget war, ſo ſie bis dahin durch den Gebrauch des Schottiſchen und Spaniſchen Saltzes, womit ſie ihr Tonnen-Fleiſch in großer Menge einzupöckeln, und nach Engelland, Holland und Spanien, zu verſchicken pflegten, mit guten Vortheil getrieben hatten, der Stadt Kiel, Eckernförde und Apenrade nicht zu gedenken, die ebenfals dadurch nicht wenig von ihrer bis dahin gehabten in und auswärtigen Nahrung verlohren.

§. 49.

Allein ſo wenig das alles zu läugnen ſtund, und ſo klärlich von den bemeldten Friederichſtädtern inſonderheit dargethan ward, daß das eingeführte Saltz verlegen, und eben daſſelbe war, ſo ihnen ſchon vor dieſen der bey ihnen ſich aufhaltende Factor der Saltz-Junckern meiſt die

Ton-

Tonne für 7 bis 8 Mk. lübſch angeboten hatte, nunmehro aber zu 13 Mk. aufgebürdet würde, als welches alles ſie ihm auf den Verneinungs-Fall zu Eydes Hand geleget haben wollen, daß das gegenwärtige Saltz in ſich ſelber um den dritten Theil ſchlechter als das ſonſt gebräuchliche, und wie es folglich durch den vorhandenen Augenſchein zu erhärten ſtünde, gewiß zu beſorgen wäre, daß die fetten Marſch-Waaren dadurch leicht verdorben werden könnten: daß die Tonne dieſes Saltzes 70 ℔ leichter, als ſie jemahls geweſen, da doch die beſte Art deßelben ihnen nach dem vollen Gewichte niemahls über 10 Mk. aus Hamburg zu ſtehen gekommen u. ſ. w. So iſt dennoch auf alles dies nicht die geringſte Betrachtung gemacht, ſondern vielmehr dem Bürgermeiſter Ovens aus Friederichſtadt und andern mehr, die dergleichen Klagen angebracht, zum Danck ein derber Pfiltz gegeben, und mit Drohungen zu Schweigen anbefohlen worden. Ja man hat ſogar denen auf der Tonderſchen kleinen Inſel Salmelsbüll und andern daherum belegenen Eingeſeßenen, welche ein Saltz aus der von Ihnen daſelbſt gegrabenen Erde mit guten Fortgang zu bereiten angefangen, davon abzuſtehen befohlen, da man doch dieſes inländiſche Saltz-Werck vielmehr nach Möglichkeit hätte befördern, und die Gelegenheit mit beeden Händen ergreiffen ſollen, um für eine ſo unentbehrliche Waare im Lande hinausgehende Gelder, ſo viel es thunlich, darinnen zu behalten, und durch einen mit der Zeit von ſolchen neuen Saltzwerck zu hoffenden Jährlichen Abtrag die Herrſchafftlichen Gefälle zu vermehren. Fragt man inzwiſchen was den Hr. Görtz auf den verderblichen Saltz-Pacht ſo ſehr verpicht gemacht, ſo verſtehet ſich ſchon von ſelbſt, daß es nach ſeiner Gemüths-Beſchaffenheit kein geringer, ſondern ein haupt großer Vortheil muſte geweſen ſeyn, um deswillen er ſo manche Reiſe nach Hannover gethan. Wie dann der

Sachen

Sachen kündige ſchon damahls ausgerechnet haben, daß er durch den daſelbſt dieſerwegen aufgerichteten Tractat und darnach eingeführten Saltz-Pacht mehr denn 60000 Rthlr. für ſich weggeſtrichen, ohne was theils andere ſeiner Angehörigen nebſt dem Saltz-Juncker Wieſe, dem Etats-Rath Clauſen und dem Juden Bendix Goldſchmidt als Haupt-Intereſſenten des Wercks auf ihren Antheil davon gezogen.

§. 50.

Und ſo iſt es auch nach vergleich bey andern geringen Pachten ergangen, daß der Hr. Görtz oder ſeine Creaturen und Verwandte faſt immer auf des Landes oder der Unterthanen Rechnung das beſte davon getragen. Einen abermahligen Beweiß darüber gab die Verpachtung der Fiſcherey, welche des Hr. Görtzen Bruder, der Marſchall, übernahm, und dergeſtalt zu Nutzen wuſte, daß zum gröſten Schaden der Herrſchaft die Seen und Teiche bis zum Grund verderbet und ausgefiſchet wurden. Wobey es dann auch nicht an Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit gegen privat Perſonen gefehlet hat. War dann ja noch hie und da etwa ein Fiſch noch übrig geblieben, ſo brachte ihn ſeine Frau Gemahlin doch vollends gar glücklich heraus, als welche noch nach der eingefallenen Unruhe und des Hr. Adminiſtratoris Wegreiſe ſich eine Zeitlang im Lande aufhielte, und ihre Fiſcherey ſo lange fortſetzen ließ, bis alle Waßer gantz leer und verwüſtet. Wornechſt ſie ſich fein ſtille davon machte, um der allmählig etwa zu beſorgenden Nachfrage in Zeiten zu entgehen. Selbſt auch bey den Monopoliis, die keinen offenbahren Pacht in dem Herrſchafftlichen Lande eintrugen, muß der Hr. Görtz ſeine heimlichen Annehmlichkeiten gefunden haben, weil er ſie in allen Stücken und bey jeder Gelegen-

genheit befördert hat, das Commerce und Credit-Weſen mochte dabey leiden wie es wolte. Da doch die beyden ſo nöthigen Stücken gleichſam die Seele eines Staats ſind, durch deren Verfall ſein meiſter Wohlſtand von ſelbſten umſtürtzen muß. Insonderheit iſt es was unleidliches, und daher bey allen nur halb vernünftigen Welt-Männern zum höchſten verhaßt, wenn man die Zufuhre derjenigen Dinge, die zum Unterhalt menſchlichen Lebens und täglichen Gebrauch erfordert werden, bloß etwa dieſem und jenem Korn-Juden zu Gefallen ſperren oder einſchrencken will, wie der Hr. Görtz gleichwohl durch Verbietung der Cappeler Schiffarth nach den Haven zu Kiel und inſonderheit zu Schleswig augenſcheinlich gethan. Denn da die Einwohner ſolcher Stadt von den Capplern bis dahin allerley höchſtnöthige Zufuhre, und hindurch noch überdies ein und andere Nahrung genoßen hatten, ſo fiel nunmehro beydes weg, und nur etlichen wenigen Schleswigſchen Schiffern und Handelsleuten das gantze Monopolium anheim, ohne daß was ſie auch brachten, wie ſchlecht es nur immer war, für den Preiß, der ihnen nur ſelber beliebte, fortgehen muſte. Hierüber war ziemlich lange Zeit faſt in gantz Schleswig das aller elendeſte Maltz und kein gutes irgenwo zu bekommen. Die Tonne Kalck, welche zuvor 12 ßl. galt, ſtieg bis 24 hinauf. Das Zwölfter Bretter von 6 Mk. bis zu 10 u. ſ. w. Ob nun wohl von der geſammten Stadt zum öfftern aufs deutlichſte und beweglichſte vorgeſtellet worden, wie ſchädlich die Einzwingung des Handels dem gemeinem Weſen wäre, ſo hat es doch weniger als nichts verfangen, und den überwiegenden Gründen der Schleswiger Schiffer, die ſie mit 50 bis 100 Tonnen Maltz bey einigen Mit-Gliedern des Commerce-Col-

legii und der General-Viſitations-Commiſſion angebracht, das Gegen-Gewicht nicht halten können.

§. 51.

Zwar faßeten bey ſo ungeheuren Regiments-Führung bisweilen ja wohl einige den Muth, ſich auf ſo hergebrachten alten Gebrauch, und wann die Neuerung inſonderheit die Communen betraff, die dergleichen vor ſich hatten, auf ihre theure erworbene Freyheit und Privilegien zu beziehen. Es wurde aber dadurch nur übel ärger gemacht, weil der Hr. Görtz ſein gnädiges Belieben vor allen Herrſchafftlichen Begnädigungs Brieffen wolte geltend machen, und bey den ſaubern Grundſatz blieb: Ob nicht der Hertzog (den er vor dis mahl doch ſelber vorſtellete) mit ſeinen Unterthanen machen könnte was er wollte. War in der That ein Gewißenloſes Vorgeben, ſo er doch nichts deſto weniger in ſeiner gantzen Staatslehre zum Fundament gelegt, und vom erſten Anfang her bey jeder Gelegenheit ins Werck zu ſetzen getrachtet. Ein merckwürdiges Exempel davon gab er bereits bey Ihro Königl. Hoheit Lebzeiten durch grauſame Niederlegung verſchiedener gantzen Dörfer im Oldenburgiſchen, welche ehemals von dem Lübecker Dom-Capitel eingetauſchet waren, nunmehro aber in Ländereyen zu einem Meyerhofe verwandelt worden, den man mit koſtbaren Gebäuden beſchweret und dem Hr. Brockdorff (als der Mad. Görtzen Anverwandten) übertrug. Dagegen aber die guten Leute, die ſonſt mehrentheils ziemlich wohlhabend waren, auch in ihren Abgifften ſich bishero gar willig erwieſen hatten, insgeſammt davon gejagt, und ihnen noch dazu, als es zu Wieder-Erſetzung des Wehrts von ihren Häuſern kam, ſo greuliche Reductions-Rechnungen daher gemacht worden, daß ſie wenig oder nichts heraus bekamen, ſondern

viel-

vielmehr im Grund wären ruinirt worden, wann Hoch⸗gedachte Prinzeßin ſich nicht noch endlich erbarmet, und ſich ihrer wieder ihren unchriſtlichen Verfolger ange⸗nommen hätte. Nicht vollends ſo ſchlimm, aber eben ſo wenig gegründet war die neuerliche Veränderung in dem ſo genannten Staffen, als man dieſelbe Krafft einer zu ſolchem Ende abgefaßeten ausdrücklichen Con⸗ſtitution, anſtatt daß ſie vordem jederzeit der Bauern älteſten Söhne gegeben worden, hinfort dem jüngſten einräumen ließ. Dagegen zwar die Unterthanen hin und wieder redeten, ſelbige aber mit Fluchen, Schelten und Drohen abfertigte, wann es gleich auf noch ſo demüthige Art und flehentliche Weiſe geſchahe. Doch blieb es bey dieſen Plackereyen noch lange nicht, weil das liederliche Geſinde, ſo anderwerts verjagt und ver⸗loſſen, von dem Hr. Görtzen aber mit liebreichen Armen wieder aufgenommen, und aus des Hertzogs Caſſe mit anſehnlicher Beſoldung verſehen war, ſeinen Hochfrey⸗herrlichen Schutz mit keinen gefälligen Dienſten zu ver⸗dienen wuſte, und deswegen in die Wette auf neue Erfindung ſonne, die armen Untherthanen zu ſchinden und auszuſaugen. Dahero wurde noch ferner in ſolcher Abſicht und auf dieſer ehrlichen Leute Betrieb das ſo genannte Schutz und Verbittels Geld erhöhet, das iſt, mancher arme Mann noch ärmer gemacht. Die vor⸗mahlige Stempel⸗Papier⸗Verordnung ſteigerte man bis auf einen dreyfach größern Anſchlag und brachte ſie zum Exempel von 5000 bis auf 14000, wodurch aber die Unterthanen guten Theils auf einmahl unvermögend ge⸗macht worden, ihre Noth, wann ſie auch noch ſo groß der hohen Herrſchafft zu Klagen, weil ſie daß hohe ge⸗ſtempelte Pappier zu ihren Memorialen nicht mehr be⸗zahlen konnten. In den Aemtern wurde überall eine ſo genannte neue Rechnungs⸗Methode eingeführet, die

dem

dem Vorgeben nach förmlicher ſeyn, und zu einer ſon=derbaren Richtigkeit leiten ſolte, in der That aber zu nichts mehr diente, als daß der Hr. Sackenholtz, welcher damals noch mitregierte, die Bauern deſto förm=licher Aderlaßen und Schröpfen könnte. Wiewohl dieſer doch den wenigſten Genuß davon gehabt, ſondern wie theils ſchon droben angedeutet, theils auch von ihm ſelber zu der Zeit geſtanden iſt, das meiſte davon ſeinem hohen Beförderer zum Schul=Geld hingeben müßen. Hundert andere Neuerungen, die der Hr. Görtz ſo wohl im Lande überhaupt, als in den Aemtern und Biſchöflichen inſonderheit aufgebracht, nicht zu gedenken, weil man ſie in Vergleich derer übrigen nur vor Klei=nigkeiten anzuſehen hat. Einmahl iſt gewiß, daß alle Poſten, die mit einigen Abgifften verknüpft geweſen, aufs höchſte geſteigert, auch ſonſten weder auf Begnä=digung, Freyheiten, Herkommen, noch rechtmäßigen Be=ſitz, wenn er gleich noch ſo alt oder titulo oneroſo erworben geweſen, ferner geſehen worden, mit einem Wort, kein Menſch mehr bey den Seinigen ſicher ruhen können.

§. 52.

Solchergeſtalt hatte nun zwar vors erſte der Hr. Görtz ſeine neuerliche Weisheit faſt überall zu der ar=men Unterthanen großen Leidweſen ausgeſchüttet. Er bekam aber durch die hernach eingeführte General=Vi=ſitation bald Gelegenheit eine Nachleſe, die ſo ſcharf als die Erndte ſelber ſchnitt, zu halten und alle Gele=genheiten im Lande auszuſpühren, bey denen ſich noch etwa den Leuten Schabernack zu thun ein neuer Kunſt=Griff anbringen ließ. Der Anlaß ergab ſich dadurch, daß alle Jahr gewiße Dinge im Finantzweſen vorfielen, ſo theils den Nutzen der Cammer ſelber, theils die

ſtrei=

ſtreitende Partheyen betraffen, und doch nicht anders, als nach vorhergegangener Perſönlicher Beſichtigung gewißer dazu benahmeten Commiſſarien entſchieden werden könnten, wodurch jährlich beydes die Partheyen und die Cammer ſelbſt in nicht geringe Unkoſten geſetzet wurden. Dieſem nun vorzukommen beliebte man, daß alle Jahr einmahl im gantzen Lande herum gefahren, dasjenige ſo eine Verbeßerung oder eine Entſcheidung erforderte, eingeſehn und verzeichnet, dabey aber von den Unterthanen nichts mehr als die bloße Fuhren, und hingegen die Zehrungs-Koſten von des Hr. Görtzen bekannten Contenal, als welches er bloß in Anſehung ſolcher Dinge genöße, genommen werden ſolten. Allein ſo gut dieſe Anordnung gemeinet ſchien, ſo weit wurde doch des billigen Endzwecks dabey verfehlet, weil der Hr. Görtz an allen Orten bey gantzen, ja theils etlichen Wochen hintereinander zubrachte, ſich der Jagd und andern Dinge bediente, und dadurch den Beamten nicht geringe Unkoſten verurſachte. Uebrigens aber die ſogenannte Viſitation in eine wahrhaffte Spaniſche Inquiſition verwandelte, und nichts fruchtbares damit ausrichtete, als daß er ſich in der General Viſitir-Kunſt um ſo weit fleißiger übte, und alle ehrliche Leute mit Furcht und Schrecken erfüllete. Iſt es inzwiſchen wahr, daß unglücklichen Leuten zum Troſt gereichet, wenn es andern ſo ſchlimm als ihnen ergehet, ſo könnten die Aemter und Landſchafften wenigſtens auch verſichert ſeyn, daß mit den Städten ja ſo unbillig und ungeſcheut verfahren wurde, und daß durch angeſtelte Viſitations und Commiſſions dieſe ſo wohl als jene den unruhigen Görtziſchen Neuerungs- und Verkehrungs-Geiſt zu ſchmecken bekommen.

§. 53.

§. 53.

Und zwar von der Reſidentz-Stadt Schleswig den Anfang zu machen, ſo wurde daſelbſt nicht nur ein Bürgermeiſter nebſt zween Raths-Herren und dem Stadt-Secretario ihrer Aemter ohne Urſach entſetzet, ſondern auch die Stadt mit dem ſogenannten Lollfuß und Friedrichsberg wurde, aller darwieder geſchehener trifftigen Vorſtellungen ungeachtet, in Eins zuſammen gezogen, und die eingeführte Präſidentur dem Hr. Amtmann Brockdorff übergeben, wodurch dieſem zwar mehr Anſehen und Nutzen zuwuchs, der guten Stadt- und Bürgerſchafft aber ein ſchlechter Gefallen geſchahe. Wie dann überhaupt nicht zu leugnen ſtehet, daß dergleichen Regiments-Verdrehung und Vermiſchung, da die Chefs der Landſchafften und Aemter zugleich auch den Städten mit als Präſidenten vorgeſetzet ſind, oder auch nur ſonſten den Hrn. Amtsleuten zugelaßen wird, ſich in Magiſtrats- und Stadt-Sachen zu mengen, mehrentheils gar üble Folgen haben, und vielmehr zum Schaden und Verderb der Eingeſeßenen, als zu ihrer Aufnahme gereichen, weil Jurisdictiones, die an ſich ſelbſt ſo ſehr unterſchieden ſind, daß auch gar offt eine der andern ihr Recht in gewißen Vorfällen öffentlich zu disputiren pflegt, billig getrennet bleiben müßen, wo nicht alles in Verwirrung gerathen, und wenigſtens der ſchwächere Theil immer dem unbilligen Einfall und Unternehmung des ſtärckern und Vornehmern nachgeben ſoll. Denn zu geſchweigen, daß Bauer und Bürger vernünftiger Weiſe nicht über einen Leiſten geſchlagen werden müßen, und folglich vielleicht der wenigſten Werck iſt, dieſem ſowohl als jenem mit gleicher Klugheit und Fähigkeit vorzuſtehen; ſo iſt doch wohl mehrentheils ſicher, daß wo die Amtleute die Hände mit ins Stadtweſen bekommen der Magiſtrat mit ſeiner gehörigen Authorität mehrentheils drunter durch, das Rathhaus allmählig mit lauter Crea-

turen von jenen beſetzt, und der Bürgerſchafft das unangenehme Bauern-Joch entweder unvermerkt, oder mit Gewalt und Schelten über die Hörner geworffen werde. Und ſo ging es auch hier der guten Stadt Schleswig, als welcher mit Einführung des Amtmanns zum daſigen Präſidenten auch alſofort die unbillige Neuerung aufgedrungen ward, daß da vermöge Stadt-Rechts hiebevor einem jeden freygeſtanden, von Bürgermeiſter und Rath unmittelbahrerweiſe ſich auf die Fürſtl. Cantzeley zu beruffen, nunmehro die Appellation zuförderſt an vorgedachten Hr. Amtmann gehen muſte, der dann die vom gantzen Rath abgeſprochene Urtheil nach belieben beſtätiget oder verändert. Zwar wurde endlich auch noch verſtattet, daß von des Amtmanns Ausſpruch an die Cantzelley appelliret werden mögte, allein zugeſchweigen, daß man wenigſtens den Leuten dadurch eine neue Inſtanz wieder alle vormalige Rechte und Gewohnheiten aufbürdete. So wuſte man auch die Partheyen mit Hindanſetzung gewißer Geld-Summen und anderer ſolchen ungewöhnlichen Einſchränckungen mehr, ſo mürbe zu machen, daß nur die wenigſten ſich ſolcher rechtlichen Wohlthat zu erfreuen gehabt, wodurch dann der Gerechtigkeit ihr gehöriger freyer Lauf nothwendig verkürtzt, und mancher, der nicht Geduld und Vermögen genug gehabt, Zeit und Geld dergeſtalt zu verſpillen, ſich genöthiget befunden ſein gutes Recht fahren zu laßen, bevorab da der Amtmann noch dazu ſeines Nutzens und Bequemlichkeit halber, den von undencklichen Jahren her in der Stadt gebräuchlichen Summariſchen mündlichen Proceß in einen ſchriftlichen verwandelt, und dadurch nicht allein der Gerichts-Sachen Austrag ſehr verzögert, ſondern auch den Partheyen die neue Beſchwerde aufgelegt, daß ſie alle auf ihre Schrifften erfolgte Communications Beſcheide auslöſen und ſelbige mit den Sätzen muſten copiiren und dem andern Theil

inſi-

inſinuiren laßen, welches ja nichts, als eine unbillige Neuerung und handgreifliche Erfindung war, denen proceſſirenden die Sache ſchwer zu machen, und deſto manirlicher den Beutel zu fegen.

§. 54.

Der Stadt Schleswig muſte gewißermaßen auch Kiel Geſellſchafft leiſten, indem alhier nicht weniger als dorten wieder ehrliche Leute gewütet, und das gantze Regiment in eine neue Form umgegoßen ward: der Prätext dazu wurde von der anſteckenden Kranckheit genommen, die damahls im Lande herumging, und wieder welche der Magiſtrat, wie es hieß, nicht Vorſicht genug gebraucht haben ſolte. Inzwiſchen wurde doch in der Stadt nicht das geringſte auf ihn gebracht, und erwieß die Folge genugſam, daß man nur eine Urſache vom Zaun gebrochen den unſchuldigen Rath, weiln vermuthlich noch nicht Görtziſche Creaturen genug darinne waren, in die Haare zu kommen und wehe zu thun. Die Unbilligkeit ging folglich ſo weit, daß nicht nur den beeden Bürgermeiſtern und geſammten Rathsherren ſondern auch ſogar dem Syndico mit Einmahl der Abſchied gegeben wurde, da doch der letzte inſonderheit in der Rathsverſammlung niemahls eine Stimme gehabt, und daher ſich des geringſten Verſehens, wann ja dergleichen abſeiten des Magiſtrats vorgefallen wäre, auch niemahls theilhaftig gemacht, noch machen können. Hingegen wurden die nunmehro ledige Plätze der abgeſetzten ehrlichen Leute, ſonderlich aber die Rathsherren gröſtentheils an Wildfremde, die nicht das Bürger-Recht daſelbſt annoch genommen gehabt, oder doch an ſolche Leute wieder ausgetheilet, die das Stadt-Weſen allerdings unkundig, und theils noch dazu daßelbe wegen ihrer anderwärtigen Verrichtungen und Aemter gehörig abzuwarten nicht vermögend waren. Anſtatt

derer Bürgermeiſter aber ließ man das bürgerliche Regi= ment geraume Zeit von einer Perſon verwalten, die be= kanntermaßen ihrem eigenen Hausweſen mit der ſchlechte= ſten Oeconomie von der Welt vorſtund, und muſte endlich auch die Stadt der Präſidentur des Amtmanns zu Kiel und Bordsholm unterworffen werden. Mehr nach eben ſolchen Schlag zu Eckernförde, Huſum und anderwerts verhängter Neuerung und unweiſer Verkehrung der von undencklichen Jahren daſelbſt üblich geweſenen Regiments= Form nicht zu gedenken, weil ſie überdem Landkundig ſind und vernünftigen Leuten damahls Gelegenheit genug gegeben haben, die unvernünftige Weisheit des vermeyn= ten klugen Angebers dieſer Veränderung zu belachen. Weil indeßen vornehmlich der Stadt Kiel in gegenwärti= gen Abſatz erwehnt worden, ſo kann man ſich nicht ent= halten vor Endung ſolcher Materie noch ein paar dieſe Stadt betreffende hiſtoriſche Anmerkungen zu machen. Deren eine, die daſelbſt eingeführte neue Weiſe zu Collec= tiren, die andere aber den Zuſtand der dortigen Univer= ſität betrifft, ſo wie der Hr. Geh. Rath Görtz, als ihr neubeſtalter Ober=Auffeher nach ſeiner ſonderbahren Er= fahrung in Gelehrten und Academiſchen Sachen, die= ſelbe in beßere Aufnahme zu bringen getrachtet.

§. 55.

Und zwar geſchahe die Einführung der neuen Art zu Contribuiren bereits vor erfolgter Entſetzung des daſigen Raths durch Gelegenheit der großen Landes Commiſſion und Viſitation. Den Vorwand dazu nahm man daher, daß weil die Häuſer zu Kiel durchgehends auf einen ge= wißen Fuß von Pflug=Zahl angeſchlagen, und alle Bür= gerliche Abgifft bloß nach dieſen Fundament eingerichtet wären, wodurch aber mancher mittelmäßiger oder gerin= ger Bürger, der das Unglück hatte durch Erbſchafft oder

ſonſten

ſonſten ein großes Hauß bey geringen anderwärtigen Mitteln und ſchlechter Nahrung zu bekommen, vollends gar verdorben und unterdrückt würde, ſo wäre höchſt dienſam eine gewiße Nahrungs-Schatz zugleich einzuführen, damit dieſes Werck jenen zu Hülffe kommen und den unvermögenden Einwohnern, ohne Verringerung des jährlichen Einkommens in den Abgifften deſtomehr gefüget werden könnte. Nun war zwar dieſes alles an ſich ſelber billig und wohl geurtheilet, in der Application aber erwieß der Hr. Görtz abermahls, daß es ſo gut lange nicht gemeynet war, als es beym erſten Vortrag geſchienen. Wo man nicht gar glauben will, daß er dadurch den Adel in dieſer vermeynten Kleinigkeit auf der übrigen Bürger Koſten neue beſondere Freundſchafft erweiſen und dadurch die Augen verkleiſtern wollen, daß ſie ſeine brennende Feindſchafft, und auf ihren Untergang gerichtete Abſicht deſto weniger inne werden mögten. Denn weil die Stadt Kiel noch bis dieſe Stunde 40 bis 50 adeliche Häuſer in ſich begreifft, die wegen ihrer anſehnlichen Größe faſt durchgehend zu einem vollen Pfluge angeſetzt ſind, ſo konnte vernünftigerweiſe Niemand anders glauben, als daß es mit denſelben, weil doch ihre Beſitzer in Anſehung ſolcher Häuſer keine Nahrung treiben, bey dem alten Fuß der Contribution würde gelaßen, und den würcklichen Bürgern ein Theil des Pflug-Schatzes von ihren Häuſern erlaßen werden, um dadurch den neuen Nahrungs-Schatz, den ſie von Handel und Wandel künftig erlegen ſolten, wie billig, zu vergütigen. Es geſchahe aber nichts weniger, und muſte vielmehr die bis zur Hälffte erfolgte Remiſſion des gewöhnlichen Pflug-Schatzes ohne Unterſchied ſo wohl den großen Häuſern der Edelleute und anderer wohlbegütherter Perſonen, als den ſchlechten oder den verſchuldeten Wohnungen der allergeringſten Kauf- und Handwerks-Leute zu gute kommen, zu welchen abge-

abgeſchmackten Einfall auch noch ferner dieſer kam, daß da der neue Nahrungs-Schatz ohne Partheylichkeit nach eines jeden Bürgers Vermögen und jährlichen Gewinſt hätte ſollen geſetzet werden, nunmehro alle Kauff- und Handwercks-Leute ohne Unterſchied, ein ſo viel als der andere geben müßen. Denn ſagte des Hr. Görtzen tiefſinnige Staats-Philoſophie: Ein Kauffmann wäre ein Kauffmann, ein Schuſter ein Schuſter, ein Schneider ein Schneider, und möchte dahero jeder ſich bemühen rechtſchaffen ſeine Nahrung zu bekommen, oder auch davon gehen, weil der Hertzog keine Bettler im Lande haben wolte. So ein armſelig Ding iſt es um die Politiſche Quackſalberey, die ohne gehörige Wißenſchaft und Erfahrung Land und Leute zu regieren ſich unternimmt, und nur etwa hie und da eine übel verſtandene Regel oder Anmerkung aufgeſchnappet hat. Dann allen Anſehen nach hatte der Angeber dieſer herrlichen Verordnung zwar auch hier die Glocken von weiten läuten gehört, er wuſte aber nicht wo ſie hingen, indem freylich die wahre Staats-Klugheit anräth, vermögenden Handelsmännern, die durch Arbeit und Mühe was rechtes vor ſich und die Jhrigen erworben, nicht deswegen flugs vor andern in Anſchlag der jährlichen Abgifften gar zu beſchwerlich zu fallen, weil dadurch die Commercien zuletzt nur würden geſtöhrt, und die Leute von ihren Fleiß, deßen ſie ſich ſo wenig zu erfreuen hätten, hinfort abgeſchrecket werden. Daß aber damit aller Unterſchied im Contribuiren ſolte aufgehoben und der Arme dem Reichen desfals gleich gemachet ſeyn, iſt ein ſehr abſinniger Schluß, der ſeinem Urheber nicht anders als zum Spott gereichen kann. Vielmehr hätte man ſich nimmer ſo weit erniedrigen, und der ſogenannten Pedanterey die Nachricht, welche auch manchen Schulknaben nicht unbekannt, abborgen ſollen, daß die Geometriſche Proportion von der Arithmetiſchen weit unterſchieden ſey, und folglich

ein

ein reicher Handelsmann, der jährlich 1000 Rthlr. und mehr freyes Geld verdienet, wann er gleich davon 100 Rthlr. Nahrungs-Schatz erlegen muß, in der That doch lange nicht halb ſo viel contribuire, als ein geringer Bürger, dem von etwa 100 Rthlr. jährlichen Nahrung flugs 25 Rthlr. wieder abgenommen werden. Allein ſo weit wollte man ſich nicht verſteigen, und blieb man vielmehr, aller darwieder geſchehenen Vorſtellung ungeachtet vor wie nach bey den vorerwehnten unvernünftigen Satz, dergeſtalt, daß z. E. ein reicher Kauffmann, der ſonſten nach den ehemaligen Anſchlag von ſeinem Hauſe jährlich 24 Rthl. bezahlt, nunmehro, nachdem die eine Hälffte des Pflug-Schatzes erlaßen und ihm dagegen 10 Rthlr. Nahrungs-Schatz auferleget worden, würklich noch 2 Rthlr. weniger als vor dieſem giebt, dem nichts deſtoweniger der aller Aermſte ſogenannte Höcker, der jährlich nicht viel mehr Schillings als jener Thaler verdienet, gleich geſetzet iſt. Heiſt das nicht die Leute vorſetzlich verderben, und muß dieſe Erfindung nicht nothwendig entweder aus einem ſehr dummen Gehirn oder Gott- und Gewißenloſen Hertzen gefloßen ſeyn.

§. 56.

Da nun der Hr. Görtz der weltlichen Unterthanen und Communen Wohlſeyn ſo glücklich beſorget, ſo iſt um deſto leichter zu erachten, daß er auch das beſte der Univerſität zu Kiel nicht minder zu befördern gewußt habe. Und iſt nur Schade, daß der daſige Parnaß nicht einige Jahre länger unter der Regierung dieſes neuen Apollo ſtehen bleiben ſoll, der ſchon in der kurtzen Zeit ſo viel Wunder gethan. Es ließen ſich davon unterſchiedene Proben anführen, man trägt aber diſſeits Bedenken von dieſer Materie weitläuftig zu handeln, die ohne dem genugſam bekannt, und zu deren Nachleſung vielleicht doch nur

die

die wenigſten Luſt und Gedult haben dürfften. Wie wahr es auch übrigens iſt, daß wohl eingerichtete Schulen und Academien Pflantz-Gärten der Tugenden und Wiſſenſchafften, mit einem Wort, die wahren Grund-Säulen der Bürgerlichen Glückſeeligkeiten in allen Staaten ſind. Daß auch der Hr. Görtz dis ſehr wohl begriffen, kann man aus der Vorſorge abnehmen, die er vor Beſetzung der ledigen Stellen bey der Academie vom erſten Profeſſor an, bis auf den unterſten Exercitien-Meiſter getragen, ſo gar, daß ihm auch ſeine eigene Leute und Hausgenoßen nicht zu lieb geweſen, ſie der Univerſität zu ſchenken, und vor die Dienſte, ſo ſie ihm geleiſtet, aus derſelben Beutel zu belohnen. Denn dieſer muſte vor allen Dingen gründlich geſäubert ſeyn, damit ſeine überflüßige Schwere nicht etwa die Muſe durch Verſicherung des Reichthums erſtickte, oder die Herren Profeſſores von ihrem Fleiß abwendig machte. Deswegen auch mit einem nirgends erhörten und wieder die Abſicht der Academiſchen Stifftung ſchnurſtracks laufenden Exempel ſelbſt an Frauens-Perſonen gewiße jährliche Beſoldungen und an Exercitien-Meiſter dou gratuits von 500 Rthlr. mit einmahl verſchenket worden. Fand ſich etwa jemand, der die Eigenſchafften an ſich zu haben ſchiene, welche den Hrn. Görtz beliebten, und zu der Ausführung des damahls von der großen Bande entworffenen Anſchlages behülflich ſeyn konnte, ſo muſte die gute Univerſität beydes Vorwand und Geld hergeben, ſolche Leute herbeyzuziehen, ſie mochten ſo koſtbar ſeyn wie ſie wollten. Ja ſelbſt verhaßte Perſonen, die man gleich nicht öffentlich antaſten, und aus ihren Poſten vom Hofe mit Gewalt ſetzen wolte, wurden auf der Univerſität Unkoſten gleichſam abgekaufft, und mit ſo großen Beſoldungen verſehen, als noch kein Profeſſor daſelbſt jemahls zu genießen gehabt, auch ohne Vervor-

theilung

theilung der übrigen unbilliger Weiſe niemand verlangen können. Weil aber bey ſo ſtarcken Aderlaßen das jährliche Einkommen der Academie nothwendig verdrocknen müßen, ſo erdachte der Hr. Görtz eine noch klügere und gerechtere Methode, dieſen Mangel zu erſetzen, indem er den älteſten Profeſſoren einen ſehr höflichen Abſetzungs-Brief, unter dem Vorwand daß ſie emeriti wären, ins Haus ſchicken, und zugleich die bis dahin gehabte Beſoldung, jedoch mit Beybehaltung des vorigen Tituls und anderweitigen Rechten, aus Gnaden abnehmen ließ. Alſo wurde einen gewißen bekannten Gelehrten, der faſt von Anfang der Academie bey derſelben geſtanden, und dreyen Herzogen hintereinander in ſeinem Amt mit großen Fleiß und ohne allen Vorwurff gedienet, ehe er ſichs verſahe, ein ſolches ſchriftliches Compliment gemacht, darinne man ihm durchaus weismachen wollen, er wäre ſeines herannahenden Alters wegen der Ruhe bedürftig, und nicht mehr geſchickt ſeine Profeſſion wie vor dieſen zu verwalten, da doch das Wiederſpiel augenſcheinlich war, und der Mann ſelber verſicherte, daß er ſich durch Gott noch friſch und in vollen Kräfften befinde. Es half aber dennoch nichts dafür, weil kein näheres Mittel war den ehemaligen Tantz-Meiſter des Hr. Geh. Rath Görtzen zu belohnen und beyzubehalten, als daß man einem alten Profeſſor das Salarium nahm, und dieſem wieder hingab. Zum merklichen Beweiß, wie weit es nunmehro im Lande gediehen, da redliche Männer, die faſt ein halbes Jahrhundert hindurch ſich um das Hochfürſtl. Haus verdient gemacht, geringen Fremden nachgeſetzt, und das Ihrige zu überlaßen gezwungen wurden, bloß, weil dieſe letztere Gelegenheit gehabt, einige Monath hindurch mit der Görtziſchen Familie umzugehen, und ſich derſelben durch privat Aufwartungen, woran doch dem gemeinen Weſen

keines

keines Pfennings werth gelegen war, gefällig zu machen. Mehr ſolcher Streiche zu geſchweigen, aus denen ſich urtheilen ließ, daß wann der Hr. Görtz das Univerſitäts-Ruder noch eine Zeitlang in Händen behalten hätte, auch dorten bald alles mit ſeinen Creaturen würde beſetzt geweſen ſeyn. Dahingegen diejenigen, ſo nicht von Görtziſchen Stoffe waren, und keine inſtrumenta iniquitatis mit werden wollten, ſich theils zurückgeſetzt, theils genöthigt befunden anderwärtige Dienſte, worinne noch ehrliche Leute geduldet und geſchätzet wurden, für ſich und ihre Sicherheit zu ſuchen.

§. 57.

Die bisher erzehlte neuerliche Veränderungen betraffen nicht allein Städte, Landſchafften und Communen nebſt deren dahin gehörigen Bedienten, ſondern ſie erſtreckten ſich auch über alle andern Aemter vom höchſten an bis zum niedrigſten, wenn ſich nur der geringſte Umſtand dabey befunde woraus der Hr. Görtz einigen Nutzen oder Bequemlichkeit zu erjagen vermeynte, wovon unter andern die Umkehrung, ſo er mit dem gantzen Fürſtl. Poſtweſen vorgenommen, zeugen kann. Die Sache aus dem Grunde zu erzehlen: So hatte der Hr. Görtz ihm den Titul eines Extraordinär-Geſandten im Niederſächſiſchen-Kreyße von des Hr. Adminiſtratoris Durchl. beylegen laßen, um, wie es hieß, alle daſelbſt vorfallende Angelegenheiten des Fürſtl. Hauſes zu beſorgen, in der That aber nur einen deſto ſcheinbahren Vorwand ſich viel in Hamburg aufzuhalten, als woſelbſt er ſeine Boltzen am ſicherſten fiedern, und zugleich ſeine Wolluſt auf Herrſchafftl. Koſten, und mit einen Zufluß beſonderer täglichen Diäten-Gelder deſto füglicher pflegen könnte. Weil dieſen nun nichts abgehen, ſondern vielmehr aller Vorrath von Leckerbißgen aus beeden Fürſtenthümern ihm

ihm daſelbſt in ſeine Küche einlaufen, und wenn er etwa einmahl zu Schleswig war, von Hamburg auch wieder dorthin geliefert werden ſolte, hingegen die hollſteiniſchen Poſten annoch mit ehrlichen Männern beſtellt, die dergleichen groſze Ueberſchickung umſonſt zu thun ſich nicht ſchuldig erachteten, auch vielleicht mit gar zu genauen Augen möchten eingeſehen haben, ſo wurden dieſer wichtigen Urſachen wegen die alten Poſt-Beamten mit eins abgedanckt, und dagegen ein fremder General-Poſtmeiſter gemacht, welcher, nach dem er aus ſeinem Vaterlande entwichen, ſich wieder zu Hamburg niedergelaſzen, und daſelbſt die Ehre gehabt hatte, den Hr. Görtzen in ſeinem ziemlich renomirten Hauſe verſchiedene mahle zu beherbergen. Zwar muſte er dagegen jährlich ein gewiſzes erlegen, wie aber der Herrſchafftl. Vortheil dabey in acht genommen worden, läſt ſich unter andern daraus urtheilen, daſz er ſich zugleich verpflichtet alles was dem Hr. Görtzen zugeſand werden ſolte, welches denn manchen Poſt-Tag bis zu zwey Centner betragen, frey mitzunehmen, als welche Bedingung nach aller Wahrſcheinlichkeit unmöglich hätte können zugeſtanden werden, wann nicht auf Rechnung der Herrſchafft davor eine anderweitige Vergütung geſchehen wäre. Welche dann deſto vollkommner zu machen, dem neuen General-Poſt-Director noch ferner zugeſtanden worden, ſeine Freunde, die gleichfals mehrentheils anderwerts ſchon Fallit geworden waren, in alle Haupt-Städte zu ſetzen, die um ſo viel genauer auf alles acht geben muſten, theils auch noch dazu mit neben Aemtern (welche man andern ehrlichen Leuten abgenommen hatte) und gewiſzen auſzerordentlichen Freyheiten mehr beſchenket worden. Ja man führte ſogar dieſen eingeſchobenen neuen Ankömmlingen zu gefallen, und um ihren Genuſz deſto gröſzer zu machen, die gedruckten Paſſagier Zettel ein, ſo

jeder Fuhrmann, der außer der Poſtzeit Leute fahren ſolte, bey Verluſt ſeines Fuhrlohns von den Poſtmeiſter nehmen ſolte, und dafür von jeder Perſon hernach 2 gl. fordern muſte, ſie möchten außerhalb Landes reiſen, oder darinnen bleiben, und nur bloß hie und da ihre Geſchäffte treiben, welche neue Anlage nach genugſam gemachten Ueberſchlage jährl. bey 2000 Rthlr. zu tragen befunden worden. Wiewohl es auch endlich seyn kann, daß zu der ſonderbaren Gunſt, ſo der Hr. Görtz gegen die Pächter getragen, auch noch der allgemeine Haß mitgekommen iſt, den er gegen die eingebohrnen Landes Unterthanen getragen, und nach welcher er ſich eine Freude daraus gemacht, ſo viel arme Leute im Lande, die ſich von Fuhrwerck ernährten, und deswegen auch würcklich davon contribuiren muſten, durch Ausländer unterdrücken und zu Grunde richten zu laßen.

§. 58.

Was bisher von des Hr. Görtzen ſchädlichen Neuerungs-Geiſt angeführet worden, begreifft zwar bereits verſchiedene Dinge in ſich, die dem Credit-Commerce- und Finantz-Weſen nicht anders als höchſt ſchädlich fallen können, doch ließ ſich von dieſer Materie auch noch unendlich mehr beybringen, wenn man die Mühe nehmen wollte alles aufs genaueſte zu unterſuchen. Einmahl iſt gewiß, daß durch die oberzehlte vielfältige Neuerungen, und unter andern auch abſonderlich durch die große Verhöhung des geſtempelten Pappiers, der Credit dieſer Länder nicht wenig verfallen, ſo, daß es den meiſten Fürſtl. Unterthanen und Landſchafften von ſolcher Zeit an noch eins ſo ſchwer geworden, Geld zu bekommen, als vor dieſem. Es kann auch die eine zeither gebrauchte Art zu procediren, da man ohne gebührende Erörterung der Sache die Leute, denen man in

die Wolle gewollt, beym Kopf genommen und ihre Güther ſonder Urthel und Recht eingezogen, zum Verfall des Credits das ſeinige beygetragen, und den Capitaliſten ihre Gelder bey Fürſtl. Unterthanen und Communen zu belegen abgeſchrecket haben, wie aus denen in den letzten Jahren häufig geſchehenen Loskündigungen nicht undeutlich abzunehmen ſtehet, woran der Hr. Görtz ſich gleich wohl wenig gekehrt, als der nach ſeiner Chriſtl. und Hauptklugen Staats-Lehre ſelber nur dahin getrachtet, daß es mit theils Städten und Landſchafften zum Concurs gerathen mögte, um, wie es hieß, einmahl einen neuen Grund zu bekommen, in der That aber wohl zweifelsohne um die Eingebohrne ſo viel möglich von Haus und Hof zu verjagen, und ihre ledige Plätze mit allerley Ausländiſchen Marck-Guth zu beſetzen. Wolte man vollends in die eigentlich ſogenannten Finantzen etwas tiefer gehen, ſo würde ſich finden, wie gar entſetzlich mit dieſen umgeſprungen worden, da doch der Hr. Görtz von Anfang her in Führung des Cammer-Weſens vor andern ſtarck zu ſeyn, und was ſonderbahres auszurichten vermeynet. Wie dann auch ohne dem die damahlige Zeit die bequehmſte war, ſo man am Fürſtl. Hofe noch jemahls erlebet, alle Jahr wenigſtens bey zwey Tonnen Goldes zu erübrigen, mithin einen anſehnlichen Schatz gegen heranrückung der Volljährigkeit von Hertzog Carl Friederichen beyſammen zu bringen. Dann zu geſchweigen, daß in ſo viel Jahren die gewöhnliche Hof-Staat nicht gehalten, und man in währenden gantzen Kriege mit Franckreich die Militz an Fremde überlaßen, und dadurch nicht nur zu Hauſe geſpahret, ſondern noch dazu auswärtige Bezahlung genoßen, ſo daß der Gewinn doppelt war. Die Leib-Gedinge beyder K. K. Hoheiten nebſt den jährlichen Abfindungs-Geldern des Hochſeel. Biſchoffs

hatten

hatten auch bereits eine geraume Zeit aufgehöret, der großen Landes-Vorſchüße und anderer außerordentlicher oder verhöheter Einkommen, die man in der Menge gezogen, nicht zu gedenken; und dennoch würden des gedachten jungen Hertzogs Durchl. wann gleich das Land bis dieſe Stunde in völliger Ruhe geblieben wäre, nichts als leere Kaſten und Beutel vorgefunden haben, weil man hundert Methoden wuſte, das Geld, wäre auch zehnmal mehr geweſen, wiederum unnützerweiſe zu vergäuden.

§. 59.

Z. E. was war es nicht für eine eitle Unternehmung mit den Barmſtädiſchen Proceß, der gleichwohl ſo viel 1000 ohne das geringſte auszurichten gekoſtet hat, der Quedlinburgiſchen, Wedderkoppiſchen und anderer Sachen nicht zu gedencken, welche insgeſammt durch allerhand aufgewandte Koſten, und hie und da geſchehene Verſchenkungen, und was der Accuſativus nicht vermögte, wenigſtens per Dativum gut zu machen. Hier zu kamen die fruchtloſen Verſchickungen dieſer und jener großen Miniſtres nach dem Kayſerl. Königl. Däniſchen, Engliſchen, Hannöveriſchen und anderer Höfe, als welche insgeſammt ein unſägliches Geld gefreßen, und dennoch zum Theil nicht ſo ſehr auf des Hochfürſtl. Hauſes Intereſſe als eitlen Staat, und der abgeſchickten eigenem Vortheil und Abſichten, bey dieſem oder jenem Hofe ſich ſelber feſtzuſetzen, gerichtet waren, da ſonſten die wenigſte Zeit nöthig geweſen wäre, Miniſtres von ſo großem Character zu ſolchen Verſendungen zu gebrauchen, ſondern viel geringere Bediente es manchmahl ſo gut verrichten, und ein bloßer Secretarius oder Agente die nöthigen Unterhandlungen oder angehobene Rechts-Klagen, deren Endſchafft ohne das ſo in der Geſchwin-

dig-

digkeit nicht zu hoffen war, mit geringern Koſten beßer als jene hätten beſorgen können. So aber iſt gewiß, daß bey allen dieſen Bewegungen, die man ſich unaufhörlich gegeben, ſo wenig an Sparſamkeit gedacht worden, daß man vielmehr alle Pracht der Geſandſchafft, ſo das Haus Gottorff vor dieſem an vorbenannte Höfe abgehen laßen, weit übertroffen, und dem gröſten König und Potentaten es in dieſem Stück gleich zu thun getrachtet, wenn auch ſchon nicht einmahl der geringſte Vorwand zu dergleichen Abſchickung vorhanden, ſondern die wahre Abſicht nur geweſen, eine Luſt-Reiſe zu thun; und weil Holſtein allmählig dem Görtziſchen Hochmuth zu enge wurde, ſich auch in andern Länder auf Hertzog Carl Friederichs Koſten zu brüſten. Ein abermahliges Beyſpiel davon läſt ſich unter andern aus der Reiſe nach Franckfurth zur letzten Kayſerlichen Kröhnung nehmen, da der Hr. Görtz für ſeinen hohen Principal nicht das geringſte zu beſtellen gehabt, und dennoch, wie der nichtswürdige Vorwand gelautet, zur Reputation des Hochfürſtl. Hauſes nicht geringe Geld-Summen liederlicherweiſe verſchwendet; von der koſtbahren Reiſe nach Sachſen, als der König von Schweden daſelbſt ſich mit der Armee aufhielte und der dabey geführten ſäuberlichen Haushaltung, iſt bereits droben Erwähnung geſchehen. Dem dieſes Orts noch als ein anderweitiges Exempel der damahls im Schwange gegangenen äußerſten Verſchwendung kann hinzugefüget werden, daß wie der Cammer-Juncker Fabrice zu J. K. M. von Schweden nach Bender abgefertiget worden, derſelbe allein in den zweyen Jahren 1711 und 1712, 23000 Rthlr. worunter 15000 Rthlr. Species, dahin nach geſchickt bekommen, welches gewiß für einen großen Königl. Abgeſandten hätte genug ſeyn können. Und was endlich ſo wohl bey dem beſtändigen Aufenthalt

des

des Hr. Görtzen zu Hamburg an ihn, als auch an ſeine übrige Herren Mitgehülfen auf ihren Reiſen und Verſchickungen von ſogenannte Diät= und Augment=Gelder über ihre ordentliche Beſoldungen hingegeben worden, iſt zwar bisher noch eben nicht ſo durchgehends kundbar, daß man alles Poſt vor Poſt anzeigen und nahmkündig machen könnte. Ueberhaupt aber läßt ſich allhier gar leicht das Facit machen, und das übrige wird auch ſeiner Zeit offenbar genug werden, wenn des Hertzogs Carl Friederichs Durchl. einmal die geſammte Cammer=Rechnungen unterſuchen, und ausziehen zu laßen belieben ſolten, um daraus in etwas Licht zu bekommen, durch welche Kunſt=Griffe man ſo viel Tonnen Goldes mitten im Frieden zu verſtöbern, und dazu noch neue große Schulden zu machen, auch wie klüglich der Hr. Görtz und unter deßelben Anführung und Beſchirmung auch die übrigen Bediente von ſeinem Anhang, ihren Vortheil überall zu machen gewußt, bey welcher Einſicht denn noch ferner die betrübte Anmerkung ſich ergeben wird, daß der gröſte Theil aller Ausgaben, und von den Unterthanen erhobener, ordentlicher und außerordentlicher Einkünfte, zum Lande hinausgegangen, folglich nicht allein der Herr, ſondern auch der Staat ſelber um ſo viel ärmer und von Baarſchaften entblößter geworden.

§. 60.

Ehe indeßen die gegenwärtige Materie von der Görtziſchen Haushaltung beym Finantz= und Cammer=Weſen gäntzlich geſchloßen wird, dürfte nicht ſchaden, wenn man die vornehmſten Umſtände davon in Eins zuſammen zöge, und ſonderlich von Schulden, deren kurtz vor den Schluß des vorigen §phi gedacht worden, eine etwas nähere Probe, woraus man auf den gantzen Reſt ſchlie=

ſchlieſſen kann, mittheilete, weil es faſt unglaublich iſt, was für Gelder das damahlige Gottorffiſche Miniſterium ſowohl aufgenommen als wieder verwendet; was für große Summen es ſich in ſeinen Creaturen unter allerhand weitläuftigen und gekünſtelten Tituln zur ſelbſtbeliebigen Diſpoſition auszahlen laßen; auch was in und außerhalb Landes verreiſet, und ſonſten verunkoſtet, und durch allerhand Geld-Verſpillungen verbracht worden. Denn der übermäßigen Vorſchüße nicht von neuen zu gedenken, welche man zu unterſchiedenen mahlen den Landſchaften und Städten beyder Herzogthümer abgepreßet, indem die kleine Provintz Eyderſtädt 1705, 50000 Rthlr. und im Jahr 1707, 57000 Rthlr. auch die Landſchafft Norder-Dithmarſchen eben ſo viel, und noch überdem 1710, 46000 Rthlr. herſchießen müßen. So iſt inſonderheit erweislich, daß in dem eintzigen Umſchlag von 1711, als Friede und Ruhe im Lande die Gefälle nebſt den Verpachtungen aufs höchſte geſteigert, auch ſonſten der Fürſtl. Cammer durch die außerordentliche Contribution der 80 Rthlr. ſo die Ritterſchafft à Pflug erlegen müßen, nebſt andern extraordinairen Hebungen anſehnliche Geld-Summen zugefloßen waren, dem ungeachtet noch 255437 Rthlr. aufgenommen worden, wovon der gröſte Theil zu ½ pro C. Monatlich nebſt 2 pro C. Proviſion und reſpective auf Maytag und Johannis wieder bezahlt zu seyn negotiiret, und da dieſes nicht geſchahe, nach der in dergleichen Fällen auch anderwerts gebrauchten Weiſe verabredet wurde, daß die Gelder bis Umſchlag 1712 zu ½ pro C. monathlich und abermahliger Proviſion zu 2 pro C. ſtehen bleiben mögten. Dergeſtalt, daß von allen ſolchen Geldern die Fürſtl. Cammer würklich 10 pro C. zahlen müßen. Hiebey iſt es nicht geblieben, ſondern es ſind noch weiter in dem darauf folgenden Merz-Monath deßelben Jahres 100643 Rthlr., im Aprill 62194, im Junio 12320 und

im Julio 15133 Rthlr. aufgenommen worden, welcher letzter Poſt einer derjenigen iſt, die man ſchon beſagter maßen dem Hr. Cammer-Juncker Fabrici nach Bender überſandt. Wiewohl er es nicht alleine geweſen, der damahls ſo anſehnliche Summen gezogen, weil auch andere Miniſtres mehr zu eben der Zeit große Gelder zu ihrer willkührlichen Anwendung überkommen. Alſo hat im Fürſtl. der Hr. Geh. Rath Görtz unter einer dergleichen weitläufftigen Rubrick erſtlich 17356, und bald darnach 3000 Rthlr. empfangen, der Hr. Geh. Rath aber, wie es hieß, zu großen Affairen 13677 Rthlr. nach Wien, Quedlinburg und ſonſten mit ſich genommen. Zu Sr. Königl. Maj. in Schweden Diſpoſition wurden in ſelben Jahre gleichfals 100000 Rthlr. nach Wien überſandt. Als ſelbige aber ſich ſolcher Gelder nicht bedienen wolten, kamen davon nur 82000 Rthlr. wieder zurück, und mochten die übrigen 18000 Rthlr. auf einen ſo weiten Weg ſich vermuthlich verirret haben. Vieler andern geringen Pöſte gar nicht einmahl zu gedencken, welche man dieſen oder jenen der kleinen Creaturen und Lieblingen unter dem Vorwand einer Reiſe oder gewißen Affaire zugeſteckt, weil man doch wenigſtens allemahl gerne der Sache einen Titul zum Deckmantel umhängen wolte. Ein artiges Exempel hat man unter andern bey einer gewißen Dame geſehen, welcher der Nordſtapeler-See veroctroyret war, um nach Art der Börmer- und Megger-See trocken zu machen. Als ſolches Werck aber Schwierigkeit fand, und weder die Dorffſchafft Nordſtapel, noch ſonſten jemand ihr die Octroye abhandeln wolte, worauf doch das gantze Weſen gemüntzet war, muſte es die Fürſtl. Cammer ſelber thun und folglich Hertzog Carl Friederichs Durchl. in der That Dero eigenes Dominial-Guth löſen und bezahlen. Welche Erfindung gleichwohl ſo plumb und übel erſonnen war, daß es viel beßer und verantwortlicher würde geweſen

ſeyn,

ſeyn, wann man der guten Dame, ohne ſo ungeſchickter Künſteley nur ſchlechterdings 2000 Rthlr. aus der Cammer geſchenket hätte.

§. 61.

Verlanget der Leſer etwa zu wißen, wodurch und bey wem man doch damahls noch ſo viel Credit gefunden habe, ſo ſtehet zuförderſt zu bemerken, daß da man ſo große Zinſen gegeben, und anbey vermuthlich die Vorſicht gebraucht, durch beſtändige neue und größere Aufnehmungen wenigſtens einige der erſten Gläubiger, welche ſich zu keiner Nachſicht bequemen wolten, zu vergnügen, ſich dazu auf eine Zeitlang gar leicht habe rathen laßen. Wonechſt zu deſto mehrerer Verſicherung, daß gegenwärtiger Unterricht aus keinen bloßen Muthmaßungen oder Hörenſagen, ſondern aus gar richtigen und genauen Uhrkunden genommen ſey, hiemit nachfolgender ſpecialer Aufſatz, wo nicht aller jedoch der vornehmſten in den erſten 6 Monathen des 1711ten Jahres negotiirten Gelder mitgetheilet wird.

Von den Herren Curatoribus der Wedderkoppiſchen Güther im Umſchlag 6000 Spec. und 49000 Rthlr. Cronen.	55000
Von den Laſtruppen auf nechſten Umſchlag der Verſchreibung nach wieder zu bezahlen. .	10000
Noch von denſelben Cronen.	10000
Weiter von ihnen Cronen.	5000
Von dem Licentiat Langenbeck an Species 12900 und Cronen 7600.	20500
Von Dr. Dreyern Cronen.	15000
Von Clüvern und Bielfeld Species. . . .	8000
Von Strasford und Erce Species. . . .	8000
Von Hoff=Rath Heclau Cronen.	8000
Von Stentrup Cronen.	10000

Von Gottfried Clauſſen Cronen.	7000
Von den Laſtruppen Cronen.	20000
wovon im May 5000, auf Joh. 9000 und auf Weynachten wieder 6000 Rthlr. zu bezahlen ſind.	
Von Wittmack aus Preetz in ſtehenden Umſchlag fällig Cronen.	8000
Von dem Hr. Marſchall Baron von Görtz in Umſchlag wieder fällig.	8400
Von den Gebrüdern Laſtruppen auf Cammer-Aſſignationes, Cronen.	40000
Hievon 10000 Rthlr. auf May und 30000 Rthlr. auf Umſchlag wieder zu bezahlen.	
Von dem Advocat Pauli aus Kiel im nechſten Umſchlag wieder zu bezahlen, Cronen. . .	4000
Von dem Königl. Hr. Geh. Rath von Pleſſen, ſind auf zwey Hochfürſtl. Cammer Aſſignationes, ſo in ſtehenden Umſchlag verfallen, negotiirt, Cronen.	24000
Von dem Kauffmann Sentrup im nechſten Umſchlag wieder zu bezahlen, Species. . .	183000
Von dem Kauffmann Tonnenmacher im May wieder zu bezahlen, Cronen.	4000
Von den Gebrüdern Laſtruppen im nechſten Umſchlag wieder fällig, Species.	14000
Von den Hr. Curatoribus der Wedderkoppiſchen Güther in neuen $\frac{2}{3}$.	50000
Von den Gebr. Laſtruppen bis inſtehenden Umſchlag, Cronen.	20000
Von den Kauffleuten Strasford und Erce bis dato pp. negotiirt.	12000
Summa. Rthlr.	379200

Alle

Alle dieſe groſze Poſte nebſt verſchiedenen geringern mehr, die eben nicht in gegenwärtigen Werck ausdrücklich ſpecificiret ſind, aber doch bey Nachſehung der Rechnungen ſich finden werden, tragen zuſammen entſetzliche Summen aus, ſo, daß bey Addirung desjenigen, was ſchon erwehntermaßen nur in den 6 bis 7 Monathen des 1711ten Jahres an Geldern aufgenommen, und was auf Reiſen und Verſchickungen in- und außerhalb Landes verwendet worden, ſich ergiebet, daß die aufgeborgte Capitalien 450280 Rthlr., die auswärtigen Reiſe-Diaet- und Subſiſtenz-Gelder binnen Landes gegen 7000 betragen, welche kleine Unterſuchung dieſer halbjährigen Haushaltung genug ſeyn kann, um ſich überhaupt eine Vorſtellung zu machen, wie herrlich das dämahlige Gottorffer Miniſterium das Cammer-Weſen verwaltet haben müße, und in welchem Stande allenfals des Hertzogs Carl Friederichs Durchl. Dero Finantzen vorfinden dürffen, da ohnedem bereits im 1708ten Jahre die neue währender Vormundſchafftlicher Regierung gemachte Schulden weit über 4 Tonnen Goldes wie bereits vorhin erwehnet worden angewachſen geweſen.

§. 62.

Ein ungewiſſenhaffter und ſchlimmer Financier iſt niemahls ein guter Freund oder Beförderer der Gerechtigkeit geweſen, daher man ſich auch nicht verwundern darf, wann bey währenden Gottorffiſchen Regiment die arme Juſtice manchmal ſo erſchrecklich mißgehandelt worden. Selbſt diejenigen, welche almählig die vornehmſten Mitgenoßen der berühmten Zunfft geworden, haben in ihrer Reihe die Würckung davon bisweilen mit empfunden, und bereits vor verſchiedenen Jahren desfals unter ſich gar offenhertzige Klagen geführt, wovon unter andern folgender Brief, den der Etats-Rath Clauſſen an ſeinen ver-

vertrauten Freund den damahligen Kammer=Diener Ruſſau geſchrieben, keine geringe Anzeige giebt.

Mr. mon trés honoré Frere!

Obwohl nach Dero Abreiſe keine Briefe von meinem wehrteſten Hr. Bruder gehabt, ſo zweifele doch nicht, daß er Gottlob wohl und geſund leben werde, wovor unſers Theils auch hoch zu dancken haben; was aber unſern Proceß wegen Claus Thieſſen anlanget, ſo iſt die vorigen Urthel gantz reformiret, und der Repſchläger mit ſeiner Forderung uns beiderſeits praeferiret außer 200 Rthlr. von meinem Gelde, ſo auf eine Obligation ausgethan habe. Die Cantzelley entſchuldiget ſich, ſie hätte die Publication zwar gethan, Sereniſſimus aber hätte es alſo ordiniret, da ich dann anfangs gemeynet habe, es wäre aus dem Geh. Rath dieſes harte Deciſum gekommen, wie ich aber vernehme ſoll ſolches ſonſten von jemand Sereniſſimo alſo vorgeſtellet, auf die Supplic geſchrieben, und von Ihro Hochfürſtl. Durchl. unterſchrieben, aber von niemanden Contraſigniret ſeyn. Nun kann zwar bis dato die Perſon nicht erfahren. Es iſt aber doch viel, daß da öffentlich von den Cantzeln publiciret iſt, daß nach der Protocollation in allen Prioritaet=Urtheln ſoll geſprochen werden, man nun ſo wohl bedächtig gemachte Verordnung ſolchergeſtalt mit eins über einen Hauffen zu werffen reſolviren können. Die Urthel iſt mir noch nicht communiciret, ſonſten wolle ſie zugleich mit überſandt haben. Patience. Uebrigens wünſche ein glückliches Feſt und bitte bey allen guten Freunden, inſonderheit dem Hr. Juſtice=Rath Calſen meine Empfehlung zu machen, auch in Vertrauen mir eine Nachricht zu gönnen, wie balde nach euch alhie werde auszuſehen haben, und

was

was ſonſten paſſiret. Die Meinigen laßen ſich allerſeits empfehlen, und verbleibe vor allen

Gottorff, den 9ten Juni 1707.

M. m. tr. h. Frere votre tres obeiſſ. Servit. J. C.

Aus dem Inhalt dieſes Briefes erhellet, daß, ſo lange der Hr. Görtz am Brette geweſen, Recht und Gerechtigkeit darnieder gelegen, und ſelbſten die höchſten Gerichte des Landes ihre Urtel ſolchergeſtalt abfaßen mußen, wie es ihnen vom Hofe vorgeſchrieben worden, und dieſes zwar nicht durch einen förmlichen Schluß des Geh. Raths ſondern durch Betrieb eines eintzigen ungerechten oder beſtochenen Mannes, der vor ſich allein dem Hr. Adminiſtrator aus den übergebenen Memorial dieſe oder jene falſche Vorſtellungen gethan, und Sr. Hochfürſtl. Durchl. Vertrauen und Gelindigkeit zur Unterſchrifft von jenem gemachten Decrets gemißbrauchet.

§. 63.

Nach dieſen Schlag wurde auch in folgenden Jahren mit Verwaltung der Juſtice fortgefahren, wovon unter andern die Wedderkoppiſche, Königſteiniſche und Maſſauiſche Sachen nebſt vielen andern Zeugen ſind. Inſonderheit aber hat das im Jahr 1711 und 1712 zu Kiel gehaltene Gericht in dieſen Herzogthümern viel Redens gemacht, weil man Hollſteiniſcher oder vielmehr Görtziſcher Seiten ſeine ungerechte Partheylichkeit dabey gar zu ſehr verrathen, und mit großem Fleiß lauter ſolche Perſonen dazu ausgeſucht, von deren ungewißenhafften Willfährigkeit und blinden Gehorſam man anſtatt anderer gehöriger Verdienſte geſichert ſeyn können. Wodurch denn geſchehen, daß in faſt keiner eintzigen richtigen Sache der Gerechtigkeit

keit ihr unbehinderter Lauff gelaßen, ſondern vielmehr zum höchſten Aergerniß aller wohlgeſinnten die Urtheile und Beſcheide ſo, wie ſie zu Gottorff nach Gunſt und Belieben abgefaſt, denen zur unverantwortlichen Folgleiſtung einmahl zubereiteten Gemüthern im Fell-Eiſen (wie vormahls der H. Geiſt denen zu Trident verſammleten Geiſtlichen zu Rom) zugeſandt worden, welche dieſelben hernach zum Ueberfluß, und zur Vergrößerung ihrer Verdienſte, mit allerhand ertichteten Schein-Gründen auszuſtaffiren und zu behaupten, fürnehmlich ließen angelegen ſeyn. Allenfals würde hievon niemand beßere Nachricht geben können, als der J. P. dem der Hr. Görtz mehr als einmahl ſeinen eigenhändigen Befehl darüber zugeſchickt, was für ein Urtel in dieſer oder jener Sache von den Fürſtl. Räthen an daſigen Land-Gericht ſollte geſprochen werden. Wiewohl auch dieſe insgeſammt ſolcherwegen ihre gemeßene Anweiſung von Gottorff erhalten, ſo, daß ſie zuletzt ſelber faſt kein Gefühl mehr davon gehabt, ſondern wie die unter ihnen entſtandene Redens-Art gelautet, ein Unterſchied zwiſchen Reſcripten- und Acten-mäßigen votiren gemacht. Die Wirkung davon war, daß beydes Schuld und Unſchuld damahls nur nach der bekannten freyherrlichen Partheylichkeit ausgemeßen und lediglich nach derſelben Gefallen loßgezehlet oder verurtheilet worden, wenn es anders noch einmahl ſo weit mit der Unterſuchung gekommen, weil einige Sachen, als z. E. der Kohlblatten Wittwe wieder die Bar. von Kilmanns-Egge, wegen der bißher erzehlten Verhinderungen gar nicht einmahl zum Verhör gelangen können. Ja es ſtieg nach damahligen der Zeit Umſtänden die Dreiſtigkeit des Angebers ſo hoch, daß wann etwa durch Abſtimmung der Königl. Hof-Räthe das Urtel nicht nach Willen ausgefallen, man ſelbiges bald darauf zum Deſpect der hohen Herrſchafft, in deren Nahmen es einmahl abgeſprochen

worden,

worden, unter dieſem oder jenem Vorwand würcklich wieder unkräftig machen, und in dem Protocolle auslöſchen laßen. Wie man in Sachen der Marſchallin **Wohnsflethen** wieder Ahlefeld von **Wandsbeck** mit Verwunderung wahrgenommen. Und wer kann alle dergleichen durch des Hr. Görtzen Betrieb ſeit einigen Jahren ausgeübte offenbahre und heimliche Ungerechtigkeiten erzehlen. Genug iſt es, daß man davon unläugbare Proben hat, und daß ſowohl der Juſtiz-Rath Sandhagen als andere mehr, wann desfals einmahl von höherer Hand genauere Nachfrage geſchehen ſolte, ausführliche Nachrichten und Zeugniße werden geben können.

§. 64.

Aus den Früchten läßt ſich von den Grund-Eigenſchafften des Baumes am ſicherſten urtheilen, und ſtehet daher aus des Hr. Görtzen erwieſene Abneigung von Recht und Gerechtigkeit leicht zu ermeßen, wie es ungefehr mit der Hochfreyherrlichen Religion im Hertzen müßen ausgeſehen haben, weil es natürlich iſt, daß Leuten, die ihrer Wolluſt, Ehr- und Geld-Gierde den freyen Willen wollen ſchießen laßen, nichts ſo ſehr, als der ſogenannte Glaubens- und Gewißens-Wurm im Wege ſtehe. Doch der Görtziſche Geiſt war viel zu ſtarck und geſetzt, ſich mit ſo Pöbelhafften Einfällen zu plagen, und wird daher ihm Niemand mit Wahrheit nachreden können, daß er auf eine Religion, ſonderlich eine vor der andern gegeben, weil ſie ihm alle gleich gut geſchienen. Wenigſtens weiß man noch kein Exempel, daß er bloß wegen Epicuriſcher Verachtung Gottes und ſeines Wortes angefeindet haben ſolte; da vielmehr dergleichen Leute ihm zu ſeinen Abſichten und Dienſten vor andern bequem geweſen, und folglich ihre Laſter ihm in der That zum Verdienſt gediehen ſind. Man darff ſich auch folglich um deſto weniger verwundern, daß

er auf den bloßen Unterſchied des Gottesdienſtes ſo gar wenig Staat gemacht; weil, da er ſelbſt allem Anſehen nach eben keine beſondere Religion gehabt, ihm gleich gut ſeyn können zu welcher ſich dieſer oder jener bekannte, oder ob er Lutheriſch oder Papiſtiſch, oder beydes eins und anderes war, wann er nur ſeinen Anſchlägen ſonſten behülflich ſeyn wollen. Solte man inzwiſchen doch einigermaßen entſcheiden müßen, welcher Religion er in Vergleichung der übrigen am meiſten nachgeſehen und das beſte Geſicht gemacht, aus was vor politiſcher Abſicht auf künftiges nur immer mag geſchehen ſeyn, ſo iſt gewiß, daß es die Papiſtiſche geweſen, ob ſchon weder er ſelber drinnen erzogen, noch ſeine hohe Herrſchafft derſelben zugethan iſt. Vielmehr bringen die allgemeinen Landes-Geſetze und Verfaßungen dieſer Herzogthümer klärlich mit ſich, daß nach abgeſtellten Pabſtthum kein anderer als der Evangeliſche Gottesdienſt geduldet werden ſolte, es wäre dann, daß der regierende Landes-Herr in dieſem oder jenem Fall aus beſondere Urſachen und Gnade ausdrücklich zuſtände. Und nichts deſtoweniger hat der Hr. Görtz, zu nicht geringer Schmälerung dieſer Grund-Geſetze des Staats, und offenbahrer Verkleinerung des hohen Herrſchafftlichen Anſehens, ohne der geringſten Einrede zugegeben, daß im Geſicht des Hr. Adminiſtratoris, und flugs vor dem Schloß-Thore der Römiſche Gottesdienſt im Hauſe des Grafen von Dernath ſo frey und offenbar geübet worden, als wann derſelbe eben ſo herrſchend und im Lande zugelaßen wäre, als unſere Evangeliſche Religion ſelber. Zwar ermangelten die Prieſter nicht deswegen gebührende Vorſtellung zu thun, ſie wurden aber nicht viel beßer, als Mardachai vom großen Haman abgefertiget, und künftig das Maul zu halten angewieſen. Der Oberſachwalter Petrejus, als ein unerſchrockener ehrlicher Mann, hielte ſich auch Krafft ſeines tragenden Amtes verbunden, wieder ſolchen unbe-

fugten

fugten Mißbrauch der fremden Religions Freyheit ein Memorial bey dem Geh. Rath einzugeben, es gieng ihm aber wie jenem, und wolte der Hr. Görtz ſogar ihn zwingen, daß er es wieder mit zurück nehmen ſollte, wozu er gleichwohl nicht zu bringen war, wie ſehr ihm auch durch allerhand heßliche Grobheiten und harte Bedrohungen zugeſetzt wurde. Indeßen ging der beſagte fremde Gottesdienſt vor wie nach immer fort, und war hier an keine Aenderung zu gedenken, bis ſelber das Geh. Raths-Collegium bey Hofe, mit einem ſeit der Reformation bey uns nie erhörten Exempel, aus theils offenbahr Papiſtiſchen Räthen beſtand.

§. 65.

Doch was der Religion wegen am meiſten zu bedauern, und allen redlichen Patrioten am ärgerlichſten geweſen iſt, daß der Hr. Görtz ſich ſogar nicht einmahl entſehen, den älteſten Prinzen des Hr. Adminiſtratoris einem Papiſtiſchen Ausländer zur Erziehung und Unterweiſung anzuvertrauen. Es hieß derſelbe Maroidi, war ein Italiener von Geburth, nach ſeiner erſten Handthierung ein Laquey, und hernach endlich zum Sprachmeiſter gediehen. Weil aber der Hr. Görtz beydes von ihm und ſeiner Frauen zu Paris vormahls viele Höflichkeit genoßen, und die Franzöſiſche Sprache durch ihren fleißigen Unterricht und Umgang zuerſt recht begriffen hatte, ſo wurde in unſerm verachteten Vaterlande vor des Hr. Görtz Augen keiner ſeines gleichen an Verdienſt und Fähigkeit, aus einem jungen Herrn etwas rechts zu machen, gefunden, und muſte daher dieſer Franzöſiſche Italiener nebſt ſeiner Frauen und gantzen Papiſtiſchen Hausgenoßenſchafft aus Paris mit großen Unkoſten nach Gottorff entboten, mit noch größern aber unterhalten, und aus dem Staube der Dunkelheit worinnen er bisher geſteckt, durch des Hr. Görtzen kluge

Wahl

Wahl zum Hofmeiſter eines Fürſtlichen Printzen erhoben werden. Da nun dieſer Informator ſowohl als deßen zugleich mit verſchriebene Frau, Kinder und Bediente insgeſammt der Päbſtlichen Religion eyfrig zugethan, und dabey alle Tage um des jungen Printzen Perſon geweſen, ſo ſtehet leichtlich zu erachten, was dieſem vor Begriffe und Meinungen in Religions-Sachen damahls eingedrücket werden können. Welch alles gleichwohl vermieden geblieben wäre, wenn man ihn eine Perſon von guten Nahmen und Anſehen zum Hofmeiſter vorgeſetzt, der zugleich unſerer Evangeliſchen Religion aufrichtig beygepflichtet, mithin ihrem Diſcipel dazu von Jugend auf eine wahrhafte Neigung eingepflantzet hätte. Bevorab da Hochgedachter Junger Printz, als vermuthlich ſchon poſtulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, der Hoffnung nach dermahleinſt würklicher Biſchoff daſelbſt werden ſollen, einfolglich die geſammte proteſtirende Reichs-Stände nicht anders, als mit großen Unwillen und Verdruß anſehen können, daß man am Hofe eines Evangeliſchen Biſchoffs, welcher noch inſoweit der eintzige in gantz Deutſchland war, nicht mehr Hochachtung und Vorſorge für ſolcher Religion erwieſen. Wolte man inzwiſchen zu dieſer Kaltſinnigkeit noch einige andere merkwürdige Umſtände hinzufügen, ſo konnten ſelbige mehr Nachdenken verurſachen. Unter welchen dann dieſer inſonderheit von ziemlicher Wichtigkeit iſt, daß man ſich damahls ſo äußerſt bemühet, auch einen Papiſtiſchen Dom-Dechanten des Capittels zu Lübeck erwehlen zu laßen, und ſolchen Endes der Hr. Etats-Rath Calliſen ausdrücklich dahin geſchicket, die Stimmen, was ſie auch koſten möchten, zum Vortheil des obbeſagten Papiſtiſchen Praetendenten zu gewinnen. Mit dem auch der Anſchlag ohnfehlbar würde gelungen ſeyn, wann nicht der Hr. Geh. Rath Berckentin aus einem rühmlichen Eyffer und Gewißens-Trieb, durch ſeine Stimmen auf einen

Evan-

Evangeliſchen Capitular, die würcklich bis dahin vorhandene Gleichheit der Wähler gehoben, und den Ausſchlag vor dieſem letztern gegeben hätte; wie tieff er auch durch ſolche Redlichkeit in die Ungnade des Hofes oder vielmehr des damahls herrſchenden Miniſters verfallen.

§. 66.

Eine Religion von ſolchen Schlag und Eyffer, wie des Hr. Görtzen ſeine nach oberwehnten Umſtänden geweſen, kann unmöglich ohne gute Wercke ſeyn, wo man nicht etwa ſagen will, daß in Ermangelung der Luſt zum Beten und Faſten, das Mittel der Allmoſen ergriffen worden, um dadurch die begangenen groben Laſter-Thaten auszuſöhnen, oder wenigſtens mit dem gleiſſenden Mantel der Liebe und Freygebigkeit gegen ſeinen armen Nechſten zu verkleiſtern. Gewiß iſts, daß als vor etlichen Jahren ein Vorſchlag eine arme Lotterie anzurichten, dieſelbige auf den Kieler Umſchlag ziehen zu laßen, den Dürfftigen zum Beſten anwenden wolte, er der Hr. Görtz ſelber viele Looſe großmüthig hineingeſetzt, wormit er auch hernach den gröſten Theil der beſten Gewinne an ſich gebracht. Drauf wurde der Ueberſchuß, welcher ſich etwa 3 bis 4000 Rthlr. belief, erſtlich dem ſogenannten Policey-Meiſter Germanio und nach dieſem dem Etats-Rath Eyben, der jenen ausgeſtochen, weil er ſelber Appetit dazu bekommen, zur Verwaltung aufgetragen. Da dann vielleicht Anfangs den Armen etwas weniges draus mag zugekehret ſeyn. Es dauerte aber mit dieſer Chriſtlichen Vorſorge nur eine kleine Zeit, und da man vorhin ſo eyfrig von Aufbauung eines neuen Armen- und Wayſen-Hauſes geſprochen hatte, ſo wurde nunmehro weder dieſer Materie mit einem Worte gedacht, noch unter die

Armen das geringſte ferner ausgetheilet. Ja bis dieſe Stunde wird außer den Geheimen Mitgliedern der bekannten Zunfft niemand eigentlich ſagen können, wo ſolche Armen=Caſſe geblieben, ob ſie noch in der Natur oder nur in menſchlicher Einbildung vorhanden, und ob ſie dem reichen Manne, oder dem armen Lazaro zu Nutze gekommen ſey. Indeßen dürffte wohl am wahrſcheinlichſten bleiben, daß die Schickung der 12 ſilbernen Apoſteln, welche Hertzog Heinrich von Braunſchweig in alle Welt gehen hieß, auch die erwohnte Schleswigſche Armen=Caſſe betroffen, und daß der Hr. Görtz, als ein Freund aller unnützen Verſchwendungen, ſich hernach eines beßern bedacht, und dieſe abergläubiſche Stiftung wiederum ſeculariſiret, voraus da die Summe ohnedem lange nicht zureichend war, alle vorhandene Arme auf einmahl reich zu machen, wohl aber noch ein und andern Dürftigen mehr aus Luſt zu dieſen Geldern herbey zu ziehen, da doch der Hr. Görtz den Satz ein vor alle mahl feſte geſtellet, und wieder die Hollſteiniſche Armuth überhaupt die ſchon droben einmahl berührte Chriſtl. Erklärung öffentlich von ſich gegeben hatte: der nichts hätte, möchte zum Teuffel lauffen, weil man keine Bettler im Lande haben wolte. Wer will denn einen ſo wohl abgerichteten Staats=Mann verübeln, daß er bey ſeiner einmahl gefaßten Meinung unverrückt geblieben, und nachdem er die eingebohrnen Armen durch die Bank ſo gut als verflucht und zum Lande hinaus verwieſen, ſich wegen ihrer Verpflegung und Caſſe keine weitere Sorge oder Gewißen gemacht.

§. 67.

Doch es mag endlich das bißgen Geld geblieben ſeyn wo es will, ſo würde es allenfalls wenig verſchlagen haben, weil es hier in einen Abgrund fiel, der

zur

zur Noth fähig geweſen wäre, alle Reichthümer nicht nur von Schleswig und Holſtein, ſondern auch ſelbſt von Peru und Potoſi zu verſchlucken. Denn einmahl iſt gewiß, daß die Ausgaben des Hr. Görtzen gantz ungemein groß müßen geweſen ſeyn, weil ſein geführter prächtiger Staat nicht nur alle andern Miniſters, ſondern auch alle übrige von ſeinem Stande im gantzen Lande weit übertraf, ja ſelbſt der Fürſtl. Haushaltung es in vielen Stücken zuvorgethan, und dieſes zwar deſto ungeſcheuter, jemehr er der ſonderbahren Gemüths-Gelindigkeit von des Hr. Adminiſtratoris Durchl. verſichert war, indem er ſonſten gewiß ſich nicht hätte unterſtehen dürffen, mit Beyſeiteſetzung aller Vernunfft und Ehrerbietung, die Tafel des Hochgedachten Hertzogs dieſem ins Geſicht zu beſchämen, und wann z. E. die daſigen Gerichte ſeinem verwöhnten Leckermunde nicht juſt ſo, wie ers am liebſten hatte, geſchmecket, andere Schüßeln dafür aus ſeiner eigenen Küche hinaufbringen laßen. Inzwiſchen iſt doch bekand, auch bereits droben einmahl erwehnet, daß ſeine Geburth und von den Eltern empfangene Erbſchafft ihm natürlicher Weiſe zur Mäßigkeit angewieſen, und nicht die geringſten Mittel zu ſolchen Verſchwendungen dargereicht. Die Heyrath, ſo er hier im Lande gethan, hätte zwar einen andern bereichern können, ihm aber ſchiene ſie kaum genug ſeine Suppen-Küche jährlich davon zu unterhalten, und ſeinen Appetit mit den gewöhnlichen quinteſſentiirten Rebhuns-Brühen zu verſorgen. Iſt es dann wohl möglich, daß eine ſo außerordentliche Ausgabe ohne gleichfals außerordentliche Einnahme könne geweſen ſeyn? Und hat man nicht gantz wohl nothwendig unzählig viel gleiche und krumme Handgriffe gebrauchen müßen, ſo greuliche Geld-Summen, als dieſe ungemeßene Verſchwendung erforderte, aufzubringen? Und welches

vollends

vollends Erſtaunenswehrt, bey aller ſolcher Haußhaltung doch noch ſo viel Tauſend zu erübrigen, dadurch der Hr. Görtz ſich hernach Freunde aus dem ungerechten Mammon gemacht, daß ſie auf den Darbungs-Fall Jhn in ihre Hütten hätten aufnehmen mögen. Es iſt daher nicht zu zweifeln, der Leſer werde bey Betrachtung dieſer Umſtände noch am allerneugierigſten drauf warten, daß er in etwas ausführlicher erfahre, aus was für verborgenen Bergwercken der Hr. Görtz denn endlich dieſe ungemeinen Schätze hervor geholet haben müße, weil ſie ihm doch nicht übernatürlicherweiſe werden zugeflogen ſeyn. Allein ſo wenig es den Zuſehern möglich iſt, alle Behändigkeiten der Kunſt zu entdecken, wann ſchon der Meiſter ſich in dieſem oder jenem Stück durch einen mißgelungenen oder gar zu freyen Griff verräth; ſo wenig laßen auch noch bis hieher juſt alle und jede Erfindungen und Streiche ſich nahmhaft machen, wodurch der Hr. Görtz ſeiner leichten Börſe in ſo wenig Jahren dergleichen ſchweres Gewicht beybringen können, obgleich viele derſelben bereits ans Licht gekommen ſind, aus welchen ſich von den übrigen annoch unentdeckten ſchlieſſen läßt, und davon man zu deſto mehrerer Unterrichtung und Ueberführung fremder Leſer, hievon ein und andere unverwerfliche Proben mittheilen will.

§. 68.

Der Ordnung nach ſolte hieſelbſt billig von der erſten Beute, ſo der Hr. Görtz in Fürſtl. Dienſten erobert geredet, und damit auch in den nachfolgenden Jahren fortgefahren werden. Weil dieſe Sorgfalt aber zu mühſam, und doch ohne ſonderbahren Nutzen iſt, ſo will man ſich auch nicht daran binden, und die Proben nur ſo, wie ſie ſich von ungefehr ergeben, hinter

einan-

einander anführen, ſie mögen aus den erſten oder letzten Zeiten genommen ſeyn, und viel oder wenig betreffen. Unter dieſen leuchten gleichwohl einem jeden die ſonderbahren Einkünffte am erſten unter Augen, welche der Hr. Görtz unmittelbarerweiſe aus dem Hochfürſtlichen Schatz jährlich gehoben, und die derſelbe durch ſeine ſchmeichelnde Vorſtellungen gar bald doppelt, ja drey- bis vierfach höher zu bringen gewuſt, als ſie noch jemahls dem tüchtigſten und redlichſten Miniſter am Gottorffiſchen Hofe waren gegönnet worden. Denn da vorhin die Herren Geheimen Räthe nur 1000 Rthlr. gehabt, ſo trug dieſer kein Bedenken ſich 2000 Rthlr. zu Bezahlung ſeiner vorhin noch unerhörten Landesverderblichen Erfindung bezahlen zu laßen. Und wie dieſer mit der Zeit immer mehr worden, ſo war es auch an jenen nicht genug, ſondern es muſten noch dazu 1500 Rthlr. wie es hieß, zum wohl verdienten Augmento erſchlichen ſeyn. Als Hof-Marſchall hatte er 1000, und als Amtmann zu Mohrkirchen, ſo lange als er in deßen Bedienung ſaß, 600 Rthlr. zu genießen. Hierzu kam nun noch ferner die ſo liſtig erbettelte Belohnung ſeiner hocherhobenen Wachſamkeit, die er als Cammer Präſident zum Ruin von Land und Leuten erwieſen. Durch beyde ging das Centenal, oder 1 von 100, da dann, weil der Hertzog nichts dabey verliehren ſollte, die armen Unterthanen vom Reichſten bis auf den Aermſten dazu inſonderheit angeſchlagen, und mit einem nirgends erhörten Exempel in der That dem Hertzog und dem Hr. Görtz zugleich contribuable werden muſten, ohne daß hiegegen das geringſte Sperren galt, weil, wer dieſe Beyſteuer zu dieſer Görtziſchen Collecte nicht gutwillig hinlangen wolte, ſo gut als wann er die Herren-Gefälle ſelber ſchuldig geblieben wäre, ja noch viel unbarmhertziger und mit wenigern ver-

verſchonen, exequiret wurde, woran der Hr. Görtz zwar insoweit ſehr vorſichtig gehandelt, weil es in den erfolgten Zeiten ſchwer würde geweſen ſeyn, die desfals etwa zurückgebliebenen Reſtanten einzutreiben. Es betrug aber das jetzt erwehnte Centenal Anfangs 3360 Rthlr., und wenn man dabey betrachtet, daß der Hr. Görtz nichts deſto weniger ſich dieſes Eine von Hundert, auch von allen bey der Cammer ausgefertigten Contracten, ſo lange er dabey geweſen, geben laßen, ſo iſt klar, daß es gröſtentheils noch dazu doppelt gehoben worden. Rechnet man vollends die Diaeten-Gelder hinzu, die der Hr. Görtz täglich für ſich, ohne die übrigen Reiſe-Koſten auf 10 Rthlr. geſetzet, und erinnert ſich aus vorigen, wie viel unnütze Angelegenheiten derſelbe zu ertichten gewuſt, um faſt beſtändig zu Hamburg oder ſonſten außerhalb Landes auf Reiſen zu ſeyn, ſo kommen gewiß noch wohl über 3 bis 4000 hinzu, welche mit den vorigen Pöſten zuſammen an bloßen ordentlichen Beſoldungen und erſchlichenen Einkünften, Jährlich mehr als 12000 Rthlr. betrugen. Könnte nicht ein vornehmer Bedienter des großen Kayſers und Königes mit ſolchen Summen ſich beholfen haben? und ſteht es wohl faſt zu begreiffen, wie eine ſonſt von Jugend auf zu Dürftigkeit gewöhnte privat Perſon noch mehr als doppelt ſo viel im Jahr hindurch zu bringen gewuſt?

§. 69.

Denn wo man glaubt, daß der Hr. Görtz an kahlen 12000 Rthlr. jährlich genug gehabt ſeine unerſättliche Geld- und Luſt-Begierde damit zu ſtillen, ſo irret man weit. Es verſteht ſich auch ohnedem von ſelbſten, daß da er ſein ſogenanntes fas ſo hoch zu treiben gewuſt, das nefas auch nun ein gutes anſehnlicher werde geweſen ſeyn. Und zwar ſo iſt bereits droben eigentlich von der

Metho-

Methode erwehnet worden, die er bey Erſchleichung und Verſchacherung der Aemter Apenrade und Mohrkirchen nach des Hr. Günthroths und Wonsflethen Tode gebraucht, deren erſteres er für 10000 Rthlr. an den Ober=Jägermeiſter Ahlefeld verkauft, das letztere, wie klein es auch war, für ſich behalten, bloß ſeinen Herrn dadurch Jährlich um 600 Rthlr. Amt=Beſoldung mehr zu bringen. Noch größer war der Schnitt, den er bey Verkauffung ſeiner Cammer Praeſidentur that, als welche er nebſt den ſogenannten Ergetzlichkeiten, oder beßer zu ſagen, Thränen=Gelder des offt erwähnten Centenals, ſeinem Schwager dem Hr. Graf Reventlau für 45000 Rthlr. überließ. Doch war dis endlich ein öffentlicher Handel, den das Vorwißen der gar zu gütigen Herrſchafft noch vor der Welt einen Anſtrich gab. Solte man aber auch das Gewebe insgeſammt entdecken, ſo der Hr. Görtz noch ferner zu Spickung ſeines Beutels auf hunderterley Art getrieben hat, wann er dieſem und jenen in ſeinem Geſuch geholffen, würde noch manche andere Seltſamkeit hervorkommen, und ſich nach gemachter Vergleichung unter andern auch finden, daß die Geſchencke, ſo der Wedderkop in 40 Jahren, und zwar mit Recht von Landſchaften und Städten genoßen, als wovon die bey damaliger Unterſuchung verfertigte Regiſter annoch vorhanden ſind, viel weniger betragen, als was der Hr. Görtz nur in 3 bis 4 Jahren von ihnen genommen hat. Allein auch dieſe Pöſte mochten noch ein und andern Vorwand zur Bemäntelung finden, wenn nur nicht ſo viel andere heimliche Streiche mehr, theils zu offenbahrer und unmittelbahrer Vervortheilung der Herrſchafft, theils ſonſten doch wieder Recht und Gewißen waren gemacht worden. Alſo iſt z. E. bereits oben an ſeinem Ort von der ſo höchſt ungebührlichen Bezahlung des hannöverſchen Juden gedacht, und läſt man aus denen dort beygebrachten Um=

ſtänden gerne einen jeden urtheilen, ob das Gerücht ſo gar unwahrſcheinlich ſey, daß davor allein bey 40000 Rthlr. geflogen ſeyn ſollen. Daß die Abtragung der alten Schuld-Forderungen, womit das Fürſtl. Haus der Pomponiſchen Familie in Frankreich ſoll verhaft geweſen ſeyn, durch eine vergoldete Toilette von 1000 Ducaten pour Mr. und eine Caroſſe von 4000 Rthlr. pour Madame hauptſächlich befördert worden, iſt eine gar gemeine Sache, wovon ſich beym Nachfragen ſchon ein mehrers entdecken wird. Wie ſchändlich ferner mit Verleihung beydes Geiſt- und Weltlichen Aemter ums Geld verfahren worden iſt, iſt leider dem gantzen Lande bekannt. Und muſten folglich den ſpendirenden Sollicitanten weder ihre abgeſchmackte Thorheit, womit theils derſelben ſich in der Welt zum halben Schauſpiel gemacht, noch ihre augenſcheinliche Unfähigkeit bey den anſehnlichen Bedienungen im Wege ſtehen, wann ſie nur Verſtand und Vermögen genug gehabt, ihrem allmächtigen Patron die Hände mit 100 Ducaten zu vergolden, oder den Zierrath ſeines Haußes mit einem feinen propren Tapis, wie die Redens-Art gelautet, zu vermehren. Selbſt bey erledigten Prieſter-Stellen hat man ſich nicht geſchämet die gröſten Schnitte ungeſcheut zu thun. Und iſt bekannt, was ſich desfals, anderer offenbahren Begebenheiten von gleichen Schlage nicht zu gedenken, vor einigen Jahren mit dem Pfarrer zu Böhl in Angeln zugetragen hat, da nehmlich der Hoff-Marſchall Görtz durch ſeinen Bruder den Geheimen Rath bevollmächtiget worden mit Beſetzung ſolches Geiſtlichen Amts nach belieben zu verfahren; daher es geſchehen, daß zu einem nie erhörten Exempel zu Hamburg an der Börſe öffentlich angeſchlagen ward, wie in Angeln ein Dienſt vacant ſey, welcher dem meiſtbietenden conferiret werden ſolte. Worauf ſich dann ein Magiſter Nahmens Heumann fand, welcher einen reichen Müller ohnweit Hamburg zum Schwie-

Schwiegervater hatte, der 1000 Rthlr. für dieſe Pfarre bote, und weil niemand vor der Hand mehr bieten wolte, iſt ihm ſolcher Dienſt gegen Erlegung der 1000 Rthlr. zugeſchlagen worden, wie offenbahr auch des Käuffers Unfähigkeit geweſen, und wie aufrichtig das Conſiſtorium ſeine Amtsmäßige Anzeige gethan. Es iſt aber derſelbe nachdem er ſeinem Amte ſchlecht vorgeſtanden, nach wenig Jahren verſtorben, da ihm noch auf ſeinem Todtbette, und wie er ſchon in agone lag, von gewißen Leuten Karten-Blätter vorgehalten worden, ob er die Farben noch kenne. Welche Hiſtorie, ob ſie gleich gröſtentheils nur den Hoff-Marſchall Görtz zu betreffen ſcheinet, dennoch deswegen hier billig angeführet werden muß, weil der Hr. Geh. Rath Görtz das ſaubere Werck mit ſeiner Authorithät allein gefiedert hat; einfolglich hieraus erſichtlich iſt, wie wenig Gewißen er ſich gemacht ſelbſt vom Altar gelegentlich Geld zu ſchneutzen, geſchweige denn Weltliche Wohlthaten nach Gunſt und Gaben auszutheilen.

§. 70.

Weil vorhin der alten Pomponiſchen Forderung Erwehnung geſchehen, ſo wird es ſich gleichfals nicht übel ſchicken auch der bekannten Ahlfelder Spielſchulden zu gedenken, mit der es ſich kürtzlich folgendergeſtalt verhält: Es hatte der Gottſeel. Hertzog Friederich gegen jetzt gedachten Ahlfeld 4000 Rthlr. im Spiel verlohren, und desfals wie man ſagt einen Schuld-Schein von ſich gegeben. Als dieſer nun nach des Hertzogs Tode vorgewieſen, und die Bezahlung darauf verlanget worden, iſt unter den Cammer-Bedienten die Frage entſtanden: Ob ſolcher Poſt ohne allen Abzug zu entrichten wäre? Da dann die mehreſten der Meynung geweſen: Es würde der Hr. Ahlfeld weil es eine Spiel-Schuld wäre, ſich ſchon drüber um ein billiges abhandeln laßen. Nur der Hr. Görtz wieder-

wiederſprach dieſer Meinung unter dem anſehnlichen Einwand, des Herrn Hand müſte rein gehalten werden, die er doch in 100 andern viel wichtigern Fällen weniger als nichts geachtet, und ohne Bedenken verworfen hat. Woraus denn vernünftiger Weiſe die Muthmaßung nicht anders ausfallen kann, als daß der Hr. Ahlfeld ſolche übermäßige Gunſt in dieſer ſonſt eben nicht ſo gar favorablen Sache, nebſt dem zum Ueberfluß ihm noch dazu beygelegten Obriſt-Lieutenants Character ſchwerlich umſonſt gehabt, ſondern vielmehr den Miniſtre, durch welchen er zum Zweck gekommen, auch dagegen zum Mitgenuß der Forderung gelaßen habe, bevorab, da wohl andere Exempel von ſolchen Fällen mehr vorhanden ſeyn mögten, worinne man die Fürſtl. Cammer auf gleiche Weiſe hintergangen, und gewiße für ein geringes erhandelte alte Verſchreibungen oder Obligationen der Herrſchafft hernach für voll berechnet hat. Wiewohl es endlich auch ſeyn kann, daß eine ſonderbare Zuneigung zur edlen Spiel Paſſion dem Hr. Görtzen in dieſem Stück ſo großmüthige Meynungen beygebracht, weil ſonſten die Folgen zu ſeinem Schaden auch wieder ihn ſelbſt dürften gegolten haben. Denn daß der Hr. Görtz unter andern löblichen Mitteln ſich zu bereichern auch mit dem Spiel vortreflich umzugehen gewuſt, es ſey nun daß eine beſondere Fähigkeit der Natur, oder ein ehemaliger Umgang mit allerley Gelehrten und ſogenannten Mouilleurs de pouce ihm dazu Anleitung gegeben, hat die Erfahrung ſattſam gewieſen, und werden noch theils Hamburger Licentiaten nebſt andern unſchuldigen mehr, die entweder dem Hr. Görtzen ſelber, oder auch jemanden ſeiner Intereſſenten in die Hände zu fallen das Unglück gehabt, mit ihrem Schaden annoch bezeugen können. Wieweit dis Handwerck indeß mit der Würde eines vermeinten Staats-Miniſters beyſammen ſtehen könne, und ob dadurch nicht ſowohl der Character ſelber aufs

heßlich-

heßlichſte geſchändet, als auch des hohen Principalen Reſpect gewißermaßen verkleinert werde, will man gerne einen jeden beurtheilen laßen; ſonderlich wann es ſo plumb getrieben wird, und endlich ſo übel ausfält, als noch vor etlichen Jahren im Umſchlag mit einem wohlbekannten Edelmann dem Hrn. Rantzau von Emckendorff geſchahe, der auf eine ſo grobe Weiſe zum Spiel verleitet, und nachdem er durch eine vorher mit Fleiß geſchehene Ueberſchwemmung ſeiner Vernunfft, dazu nach Wunſch praepariret geweſen, ſo unbarmhertzig bezogen worden, daß der gantze Umſchlag davon voll geweſen, und ſich eines ſo heßlichen Streichs, den man noch dazu auf dem Fürſtl. Schloße, worin der Hr. Adminiſtrator damahls ſelbſten gegenwärtig war, ausgeübt, nicht genug verwundern können. Dennoch ließ ſich des Hrn. Görtzen Großmuth auch hier von keiner Schamhafftigkeit bemeiſtern; und weil er zu ohnmächtig war, ſich an ſo viele wackere Cavaliers und andere ehrliche Leute, die von dem beſagten Handel überall im Lande ſprachen, zu rächen, ſo muſte wenigſtens der damalige Geh. Rath des Hr. Adminiſtratoris, Kettenburg, weil er mit ſehr nachdrücklichen Redens-Arten ſein drob geſchöpftes Aergerniß öffentlich am Tage gelegt hatte, es vor andern entgelten, und durch allerhand erbitterte Verfolgungen endlich gar ſeiner Bedienung nebſt einem großen Theil ſeiner Haabſeligkeit drüber verluſtig werden. Wodurch zwar nur größeres Unglück vermieden wurde, das ſonſten leicht hätte erfolgen können, wann wieder des Hr. Kettenburg geſchehene Bedrohung und Herausforderung die Herrſchafftl. Authorität und vor allen die Görtziſche Sanftmuth nicht ins Mittel getreten wäre, als welche nicht nur bey dieſer, ſondern auch bey anderer Gelegenheit mehr und genugſam erwieß, daß ſie vor dem garſtigen Halsbrechen und Preteur-Weſen, welches ſonſten doch am meiſten Spielern anzukleben pflegt, einen natürlichen

Abſcheu

Abſcheu hätte. Indeßen braucht es bey oberzehlten Umſtänden keines weitern Nachfragens, warum der Hr. Görtz dem, von Seiten Ihro Königl. Maj. von Dännemark aus Landes-Väterlicher Vorſorge bey dem letzten Land-Tage vorgeſchlagenen, Gemeinſchaftl. Verboth des unmäßigen Spielens, ſo ſehr entgegen geweſen, und deſſelben Publication nach allen Kräfften verhindert, indem es offenbar war, daß man dadurch ihm ſelber nicht nur ins Geſicht gegriffen, ſondern auch eins der vornehmſten Mittel im Nothfall ſich ehrlicherweiſe vom Spiel zu ernähren abgeſchnitten haben würde.

§. 71.

Wem Karten und Würffel nicht unanſtändig ſind auf allerhand Weiſe ſeinen Vortheil daraus zu machen, der darf ſich noch weniger einer andern, wann ſchon geringen ehrlichen Handthierung ſchämen. Deswegen man auch dem Hr. Görtzen die tugendſame Häuslichkeit nicht verüblen muß, mit welcher er ſogar die Bier-Brauerey am Hofe übernommen, und ſich mit ſeiner Liebſten bis zum Milch- Butter- und Feder-Handel nach Eyderſtädt erniedrigt hat. Gleich wie deßelben Bruder der Hoff-Marſchall die Lieferung des Fleiſches, ſo vorhin von den Schlachtern und Bürgern zu Schleswig geſchehen war, zu gleicher Zeit an ſich gezogen hat. Unterdeßen wird ſich beym Auskehren finden, ob der Hof bey ſo vornehmen Hökern beßer als vorhin gefahren ſey. Und iſt zum wenigſten gewiß, daß der Hr. Görtz ſein Ochſen-Fleiſch ſo theuer als möglich angebracht, da er doch gar füglich das ℔ 1 oder 2 ₰ wohlfeiler hätte geben können, weil er weder Nahrungs-Schatz noch Contribution gleich andern dafür erlegen durfte. Und ſolchergeſtalt ſieht man nun, daß der Hr. Görtz, wie ſehr er auch ſeine Geld-Sucht zu verbergen getrachtet, in der That dennoch auch die gering-

ſten

ſten Vortheile begierig geſucht und angenommen. Daher man ſich auch um ſo viel weniger über die geitzigen Ràncke zu verwundern hat, mit welchen er die kleinen Accidentien im Geh. Rath, der Cammer und Cantzelley an ſich zu bringen gewuſt. Er richtete in ſolcher Abſicht die Eintheilung aller Collegien ſolcher geſtalt ein, daß das meiſte in die Geheime Cammer floß, und weil aus der Cantzelley ſo viel nicht zu hoffen war, zudem auch die darinne ſitzende Ràthe die beſten Sportuln gerne für ſich, als die dafür gearbeitet hatten, beybehalten wolten, ſo ward zu Hebung ſolcher Schwierigkeit dieſer Fund erſonnen, daß man dieſelbe mit allerhand weitläuftigen Relationen überhàuffte und dadurch ſehr viele Sachen von einer Zeit zur andern auszuſetzen nöthigte. Wenn nun den Partheyen, wie offt geſchahe, die Zeit dabey zu lange wurde, ſo nahmen ſie endlich ihre Zuflucht zum Hr. Geh. Rath Görtzen, der eben dieſes nur geſucht hatte, und vor die Gebühr in der Geſchwindigkeit Anſtalt machte, daß nach ſeinem Kopf geſprochen und gewonnen werden muſte. Da auch vor dieſem im Geh. Rath gebräuchlich geweſen war, daß Decretum nur ſchlechterdings auf die Memorialien zu ſchreiben, und den Supplicanten ohne Entgeld zurück zu geben, ſo muſte nunmehro der Secretarius von einem jeden ſolchen Beſcheid eine vollkommene Ausfertigung machen, und dafür rechtſchaffene Bezahlung nehmen, die hernach unter die Hrn. Geh. Ràthe getheilet, und dagegen die Supplic nebſt dem Decret zurück behalten wurde. Ja man nahm nicht allein von denen, die gute Abfertigung erhalten hatten, ein anſehnliches Geld, ſondern man zwang auch durch nachdrückliche Execution diejenigen ihre Decreta aufs theuerſte auszulöſen, denen ihre Bitte ſchlechterdings abgeſchlagen, und auf deren Supplic nichts als reponatur geſchrieben war. Zu welchen Beutelſchneidereyen unter andern auch noch dieſer den armen Unterthanen überaus

nach-

nachtheilige Umſtand kam, daß weil Hr. Görtz in den letztern Jahren ſich faſt beſtändig zu Hamburg aufhielte, und derſelbe nichts deſto weniger ein vor allemahl befohlen hatte, daß zu Gottorff nichts, was von einiger Wichtigkeit, decretiret werden ſolte, wovon man nicht das Memorial nebſt den Beylagen ihm zuerſt überſchickte, diejenigen ſo etwas zu ſuchen hatten nothwendig die weite Reiſe nach Hamburg thun, und entweder daſelbſt auf die Ausfertigung des Decrets mit großen Koſten warten oder wenn ſie nicht ſo lange dorten liegen und zehren wolten, ihre baldige Abfertigung wenigſtens mit ſchwerer Hand ſo gut als doppelt erkauffen mußen.

§. 72.

Ferner iſt bekannt, daß jedem der würcklichen Geh. Räthe jährlich ein gewißes Deputat von Wild, Haber, Heu und Garten-Gewächſen gereichet wird. Allein der Hr. Görtz band ſich hierinnen an keine Regul, und ſtreckte das Deputat ſo weit hinaus, als es ſeinen Lüſten gefiel, ſo, daß wann künftig einmahl die Regiſter davon zum Vorſchein kommen ſollten, es ſich finden würde, daß er in ſeiner üppigen Haushaltung nach Proportion ungleich mehr, als der gantze Fürſtl. Hof von dergleichen Dingen verbraucht. Unterdeßen konnte er hiedurch auf Unkoſten der Herrſchafft ein großes erſpahren, wie er zwar bey andern Gelegenheiten mehr gethan. Unter andern hat man davon auch ein Exempel bey den Fuhren geſehen, ſonderlich in denen von ihm angeſtellten Luſt-Commiſſionen, als bey welchen er, zum unſäglichen Nachtheil der armen Bürger und Bauern, gar ſelten mit 13, 16 bis 24 Wagen zukommen können, wann er auch gleich nur 3 Meilen von Schleswig abzufahren gehabt. Am allerartigſten aber war die Erfindung, deren er ſich bey ſeinen vielen Secretairen und Handlangern bedient. Denn weilen derſelben meh-

mehrentheils allemahl 4 bis 5 waren, die für ihre Künſte und getreue Dienſte zu fernerer Aufmunterung reichlich belohnt ſeyn wolten, ſo ſpielte ers dahin, daß ſelbige als würckliche Fürſtl. Bediente angeſehen, zu ſolchem Ende auch theils mit dieſem und jenem Titul bekleidet worden, der in That doch nichts hieß, indem ihr Hauptwerck vor wie nach blieb, daß ſie dem Hrn. Görtzen als Hausgenoßen oder Secretarien ſo wohl in Domeſtiquen als andern Verrichtungen nach ſeinem Winck aufwarten müßen. Inzwiſchen bekam ein jeder von Ihm desfals aus der Fürſtl. Cammer eine a parte Beſoldung von 300 Rthlr., und wer darunter auf Reiſen oder ſogenannten Verſchickungen und Commiſſionen bey ihm war, der zog noch überdem nach Proportion ſeines Characters täglich 2, 3 bis 6 Rthlr. Diaeten-Gelder, welches ja eine recht augenſcheinliche Methode war den Lohn, welchen er ſeinen Leuten geben ſollen, der hohen Herrſchafft liſtigerweiſe zu entwenden, und auf Deroſelben Koſten die Ausgaben zu erſpahren, die er ſonſten disfals nothwendig ſelber hätte müßen machen. Und wer kann endlich alle Griffe und Erfindungen erzehlen, deren ſich dieſer geſchickte Welt-Mann, ſeine Einkünfte und Reichthümer zu vermehren, bedienet, es möchte des allgemeinen Landes und Herrſchafftliche Intereſſe dabey leiden oder nicht. Wolte man indeßen zu ſeiner Zeit nur die bisherige Erzehlung von ſeinen gebrauchten Methoden Geld zu machen nach ihren Umſtänden etwas genauer unterſuchen, und dabey nähere Nachfrage thun, wie es mit dem Dagebüller Vorland, deßen Werth über 60000 Rthlr. beträgt, eigentlich zugegangen, als der Hr. Görtz daſſelbe durch ſein damahle überwiegendes Anſehen zum Nachtheil der rechtmäßigen Eigenthümer an ſich gebracht; wo des Landes anſehnliche Vorſchüße nebſt den ungeheuren großen

aufge-

aufgenommenen Poſten, der Gottſeel. Hoheit aus Schweden Banco-Geld, Braut-Schatz und andere Verlaßenſchafft, Hertzog Friederichs koſtbare ſilberne Tafel und Leinen Geräthe, nebſt dem Gelde aus der Erſparungs-Caſſe, Armen-Lotterie ꝛc. geblieben, ſo würde man zwar gewiß nicht weiter über die Frage den Kopf zerbrechen dürfen, woher eine ſolche particulier Perſon, wie der Hr. Görtz bekanntermaßen anfangs geweſen iſt, in wenig Jahren ſo entſetzlich große Geld-Summen zuſammen ſcharren können. Was würde denn vollends daraus geworden ſeyn, wann die von ihm erſchlichene übergroße Schenkungen zur Würklichkeit gekommen wären, da diejenigen, ſo auf dergleichen Sachen ſich verſtehen, verſichern, daß die Ländereyen alleine, ſo der Hr. Görtz durch heraus gelockte Bewilligung des Hr. Adminiſtratoris als ein Geſchenke erſchnapt gehabt, wann ſie nur erſt gehörig verbeßert und bearbeitet geweſen wären, verſchiedene Tonnen-Goldes hätten geben können.

§. 73.

Inzwiſchen iſt der Hr. Görtz doch wohl niemahls willens geweſen, die Unkoſten auf der beſagten Ländereyen völlige Bearbeitung zu wenden; und hätte er es auch allenfals hier nur wieder als vormahls auf Nordſtrand machen können, da man den Brabandiſchen Participanten durch ſo viel Schrecken und falſchen Hader zugeſetzt, daß ſie ſich endlich gezwungen geſehen dasjenige, was man gerne zu Gelde machen wollen, wieder willen an ſich zu handeln, und noch eins ſo theuer, wie es ſonſten hätte gelten können, zu bezahlen; ja wann er gleich die Bearbeitung der geſchenkten Ländereyen vors erſte auf ſeine Koſten unternommen hätte, ſo würde er doch nicht ſo vielen unbeweglichen Güthern

in

in dieſen Hertzogthůmern ſich auf beſtändig feſtzuſetzen niemahls verlanget, ſondern vielmehr, wann ihm anders nůr noch einige Jahre Zeit und freye Gelegenheit dazu geblieben wäre, mit allem Fleiß getrachtet haben, ſich derſelben auf ein oder andere Weiſe wieder zu entladen, und die daraus gelöſte baare Gelder nach ſeiner Heymath zu verſchicken, oder ſonſten an fremde Orten zu belegen. Wenigſtens hat er es mit ſeinen übrigen in Holſtein erbeuteten Capitalien faſt durchgehends gehalten, und alles, ſo er nicht verzehret, zum Lande hinaus geſchleppet, ſo daß vernůnftige Leute aus dieſem eintzigen Umſtande ſchon vorlängſt merken können, was er ſelber ohngefehr von ſeinem verdienten Schickſal geurtheilet, und wie wenig ſeines Bleibens zu Gottorff ſeyn wůrde, wenn es daſelbſt etwa dermahleinſt nach veränderter Regierung zur gebůhrenden Rechenſchafft kommen ſolte. Es wurden dieſe Muthmaßungen dadurch noch wahrſcheinlicher gemacht, daß der Hr. Görtz in den letzten Zeiten ſeiner gefůhrten Regierung ſich immer mehr und mehr von Gottorff weg nach Hamburg hinzugewöhnen begunte, und daſelbſt ein Hauß für ſich erbauen ließ, welches an Pracht ſeines gleichen bisher noch wenig in der gantzen großen Stadt, und nur dieſen eintzigen Fehler gehabt, daß nicht über dem Eingange mit großen gůldenen Buchſtaben geſchrieben geweſen: Spolia Holſatiae. Zwar ſcheint der vorgeweſene Kauff des Amts Reinbeck dem gegenwärtigen Satz einigermaßen zu wiederſprechen und dar zu thun, daß der Hr. Görtz eben nicht Willens můße geweſen ſeyn, ſich aus Holſtein wegzuſchleichen, weil er ſonſten keine ſo große Geld-Summe in jetzt gedachtes Amt wůrde geſteckt haben; allein zu geſchweigen, daß es damit nie zum Stande gekommen: ſo ergeben auch ohnedem die darin enthaltene gantz ungemeine und bisher noch nie

erhör-

erhörte Clauſuln, wie wenig der Hr. Görtz dem Landfrieden getrauet, und mit wie äußerſter Sorgfalt er allenfals getrachtet, das Reinbeckiſche, wann er es ja erhandeln ſolte, vor allen rechtlichen Beyſprüchen geſichert, mit einem Wort, ſo gut als independent zu machen. Die Sache iſt ſo beſchaffen, daß wohlgeſinnte Leſer bey näherer Entdeckung der Umſtände drüber erſtaunen müßen. Deswegen ſie um ſo viel eher verdienet an gegenwärtigen Orte, da ſich dieſe Materie in einer unverrückten Folge gleichſam von ſelbſten zur Hand giebt, etwas ausführlicher vorgetragen zu werden, als weniger davon bisher zur öffentlichen Kundſchafft gekommen iſt, und wichtiger gleichſam die Anzeigen ſind, ſo der Proponent durch ſeinen Aufſatz dabey wieder ſich ſelbſt gegeben hat.

§. 74.

Es iſt nehmlich bekannt, daß auf des Hr. Görtzen Betrieb man Gottorffiſcher Seiten im Jahr 1713, verſuchet 4 Dörffer im Trittauiſchen, und ſo weit ſelbige nicht zureichlich, den übrigen Theil der in dem Hertzogthum Holſtein gelegenen beyden Aemter Trittau und Reinbeck Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg gegen 100000 Rthlr. zu verſetzen. Worüber denn des Hrn. Adminiſtratoris Durchl. die Kayſerliche Einwilligung und Confirmation des ſolcher wegen errichteten Contracts allerunterthänigſt geſuchet, darauf aber aus dem Reichs-Hof-Rath am 28ſten Juny des beſagten 1713ten Jahres zur Antwort erhalten: daß wann der Supplicant zuförderſt das Project des zu errichten gemeinten Oppignorations-Contracts, wie auch den Conſenſum cognatorum beybringen würde, alsdann in puncto Conſenſus weiterer Beſcheid erfolgen ſolte. Weil aber dieſe den Rechten zwar gantz gemäße

Ant-

Antwort nicht aus dem Ton klang, wie man ſie gewünſcht hatte, ſo bekam der Hr. Görtz den Einfall, die Sache ohne Kayſerl. Bewilligung vor ſich ſelber zu unternehmen, und da das Amt Reinbeck gegen einen gewißen Vorſchuß (in dem vorhandenen Aufſatz ſtehen 90000 Rthlr.) unter ſolchen Clauſeln an ſich zu bringen, daß nichts, als ein unfehlbarer Gewinſt dabey zu erwarten wäre und dem Fürſtl. Hauſe kein Vorwand oder Recht in der Welt übrig bliebe anders als durch einen baaren und koſtbaren Rück-Kauff zu ſolchem Amte jemahls wieder zu gelangen. In ſolcher Abſicht wurde hierüber ein weitläufftiger Contract entworfen, den von Wort zu Wort hieher zu ſetzen gegenwärtiger Raum und Vorſatz nicht leidet, ob er es gleich ſonſten, wegen ſeiner ſeltſamen und zum Theil recht ſchämenswürdigen Clauſuln, nicht unwerth wäre. Mit kurtzen läufft der Inhalt vornehmlich darauf hinaus: daß da bey gegenwärtigem Zuſtande das Fürſtl. Haus keinen weitern Credit zu finden gewußt, des Hrn. Adminiſtratoris Durchl. genöthiget geweſen wären, das Amt Reinbeck für 90000 Rthlr. wiederkäuflich zu verhandeln, alſo und dergeſtalt, daß der Käuffer aus dem Einkommen ſothanen Amts und deßen Pertinentien jährlich 4500 Rthlr. Cronen und überdis als beſtändiger Amtmann daſelbſt alle gewöhnliche Emolumenta der Amtleute nebſt 600 Rthlr. Gage zu genießen, und damit als ſeinen übrigen eigenen Güthern zu ſchalten und walten habe, auch daßelbe an andern wieder zu verſetzen, und in totum oder pro parte nach freyem Belieben zu verkauffen berechtiget ſeyn ſolle. Geſtalt ſich dann das Fürſtl. Haus, vor ſich und den künftigen Nachfolgern an der Regierung, aller in ſo weit an das Amt Reinbeck bisher gehabten Gerechtigkeiten, Dominii, Poſſeſſiones und Zuſprüche aufs feyerlichſte begäbe, und

käme

käme allenfals der Käuffer bey gegenwärtigen Kriegs-Troublen vor der Hand noch etwa nicht zum völligen Beſitz und Genuß des Amts ſo ſolte das Fürſtl. Haus dem Käuffer bis dahin jährlich 4500 Rthlr. nebſt den 600 Rthlr. Gage in Umſchlag allemahl richtig auszahlen, in Entſtehung deßen aber ſich gefallen laßen, daß der zurückgebliebene Nachſtand cum uſuris à 5 pro C., zum Hauptſtuhl der 90000 Rthlr. geſchlagen würde. Alle Gefährlichkeiten und Caſus fortuitos ſolte das Fürſtl. Haus alleine tragen, ohne dem Käuffer deswegen das geringſte abzukürtzen. Würde dem Käuffer und deßen Erben in einem der verabredeten Stücke zu nahe getreten, oder es auch ſonſten es gefallen, ſo ſolten ſie freye Macht haben, dieſen Contract nebſt dem daher an das Amt Reinbeck habenden Eigenthum und andern Gerechtigkeiten auch ſelbſt an einen potentiorem zu cediren und zu überlaßen, ohne das desfals auf das gegen entſtehende Verboth der gemeinen Rechte ſolle reflectiret werden. Endlich heißt es zum Beſchluß: wieder alles und jedes nun, was in dieſem Wiederkaufs-Contract enthalten und verſchrieben, wollen Wir und Unſer Fürſtl. Hauß uns niemahls einiger Kayſerl. oder anderer Reichs-Satzungen, Kayſerl. Verboths oder Arreſts, oder einiger andern Exceptionen oder Einrede, wie die albereits erfunden, und noch ferner erdacht werden mögten, gleich wären ſie ſammt und ſonders nahmkündig gemacht, in ſpecie exceptionis rei non ſic ſed aliter geſtae, perſuaſionis, laeſionis conſtitutionum Fundamentalium gebrauchen, noch die dem Käuffer ſeinen Erben und Erbnehmern, oder deren etwanigen Ceſſionariis hierin verſchrieben und eigenthümlich übertragene Intraden aus dem verkauften Amt, viel weniger das Capital ſelbſten cum omni cauſa aus irgend einer Urſache, oder wegen von ihm begangenen Verbrechen, wie

wie ſelbige Nahmen haben könnten, und wären es auch delicta atrocia oder atrociſſima, ja ſogar crimen perduellionis aut laeſae Majeſtatis, mit einigen Arreſt oder ſonſt belegen oder belegen laßen, es geſchehe motu proprio, oder ſonſt ad inſtantiam partium ex quocunque capite vel cauſa, noch ſolches dem Käuffer und deßen mitverſchriebenen unter einigem praetext vorenthalten. Geſtalt wie für Uns, Unſers Hrn. Vettern Lbd. und Dero Nachkommen an der Regierung, allen und jeden Ausflüchten, auch der Rechts-Regul ꝛc.

§. 75.

Wäre dieſer Entwurff von einem argen Mißethäter und Verräther aufgeſetzt, ſo dürffte man ſich endlich nicht verwundern, daß ſolche unerhörte Bedingungen, die gewiß wieder alle Scham, Ehre und gute Sitten ſind, mit hineingefloßen, weil hierdurch wenigſtens der verdienten Strafe vorgebeugt, und ſo gut als dis geſagt war: daß, wann der Käuffer auch ſelbſt der gröſten Schelmſtücke, Diebſtähle und Bübereyen wieder den Staat und ſeinen Herrn künftig würde überwieſen werden, dergeſtalt, daß man ſeine geſammte Güther und folglich auch das erkauffte Amt ihm wegzunehmen höchſt berechtiget wäre, er nichts deſtoweniger dis jetzt ermeldte Guth als einen privilegirten und gantz unwiederruflichen Raub für ſich und ſeine Erben beybehalten ſolte, ohne daß ein Verbrechen in der Welt ihn deßelben könnte verluſtig machen. Warum aber der Hr. Görtz, der ſonſt ein Ehrliebender Mann und unverwerflicher Staats-Miniſter ſeyn will, dergleichen ſchändliche Clauſuln für ſich mit einrücken laßen, ſtünde gar ſchwerlich zu begreiffen, wenn er nicht ſeine wichtige Urſachen dazu gehabt, die ein jeder, ſo gut er kann und will, unterſuchen mag. Inzwiſchen war gleichwohl bey dieſem vorgehabten Ankauff des Amtes Reinbeck die Vorſicht ge-

gebraucht, daß des Hr. Adminiſtratoris Durchl. ſelbiges in einem ſub dato Lübeck den 2ten Juny 1714 abgelaßenen Schreiben pro forma zuerſt dem Hr. Amtmann und Grafen von Dernath unter vorgemeldten Bedingungen antrugen, mit dem Begehren: daß er innerhalb 3 Tagen ſeine Erklärung darüber einſenden mögte; wiedrigenfals man nicht umhin könnte, den Contract mit demjenigen, welcher ſelbigen einzugehen erböthig wäre, ſolcher geſtalt völlig zu ſchließen. Allein der Hr. Graf und Amtmann ſtelte in einer zu Sierhagen den 5ten Juny 1714 datirten Antwort nachdrücklich vor: daß nicht allein die geſuchte Bedenkzeit zu kurtz, ſondern auch ſein Recht, welches er beydes an dem Amt Reinbeck und auch an die daſige Amtmanns-Charge hätte, ein jus reale wäre, ſo vor Ablauff des mit ihm aufgerichteten und aufs neue confirmirten vieljährigen Penſions-Contracts, ihm nicht anders als durch Gewalt genommen werden könnte, auf welchen Fall er ſich gegen den künftigen Käuffer würde wenden, und ſeine Befugniße nach Inhalt Ihro Hochfürſtl. Durchl. gnädigſten Intention und eigenhändig ausgeſtellten Brief und Siegel, auf alle mögliche weiſe beſchützen müße. Hiedurch ſchien nun zwar in der Sache Einhalt gemacht, und blieb der Hr. Graf und Amtmann in ruhigem Beſitz, ohne daß nachgehends von einem Verkauff des Amtes weiter ſonderlich geſprochen wurde; doch hätten nur die damahligen Zeitläuffte den Hr. Görtzen ſelber bey fernern Nachſinnen nicht gar zu Kopfſcheu gemacht, ſeine Börſe, die ohnedem den gewohnten Zufluß nicht mehr hatte, an eine gar zu mißliche Unternehmung zu wagen, würde es ſich damit ſchon gegeben und gewieſen haben, wie wenig er durch bloßes Recht und Billigkeit von ſeinem einmahl gefaßten Vorſatz ſich abbringen ließe, welcher übrigens zwar gegen die bisherige Erzehlung zweiffelsohne zu ſeiner Weißbrennung einwenden wird: Der Contract wäre gar nicht auf

ihn

ihn gerichtet geweſen: Man würde ſeinen Nahmen in dieſem Entwurf nirgends ausgedrückt finden, und folglich die darin enthaltene Clauſuln auch ihm nicht zueignen können. Allein gleich wie das Wiederſpiel davon bereits gnugſam bekannt, und ſonſt wohl ſchwerlich von einem Käuffer, wer der auch geweſen ſeyn mögte, zu vermuthen iſt, daß er ſo extravagant unbillige Bedingungen zu ſeiner Sicherheit nöthig erachtet haben würde; alſo ſind auch übrigens inſonderheit dem Etats=Rath Clauſen, dem Cammerrath Kayſer und dem Caſſier Koch die wahren Umſtände nicht unbekannt geblieben, unter denen zwar der erſte bereits mit Tode abgegangen, die beyden andern aber noch würcklich im Leben ſind und auf erfordernden Fall allemahl werden bezeugen müßen, daß derjenige, welcher, wie des Hrn. Adminiſtratoris Schreiben lautet, den Contract ſolcher geſtallt einzugehen ſich erboten, und das Geld auf Reinbeck zahlen wollen, niemand als eben der Hr. Görtz ſelber geweſen ſey.

§. 76.

Man ſetze nun den Fall, die Welt habe vorhin von keiner Görtziſchen Untreu und Verrätherey was gehört oder gewuſt, ſo würde es doch viel Mühe koſten, ihr die ſehr wahrſcheinliche Meinung aus dem Sinne zu reden, daß der Hr. Görtz nöthig müße befunden haben ſich, mit dergleichen ungewöhnlichen Clauſuln zu verwahren, weil gar kein Menſch, der ganz geſunde Glieder hat, ſelbige mit vielen Defenſions=Pflaſtern bekleben darf, und ohne Vergleichung zu reden, Niemand ſich mit Sollemnitaeten und Proteſtationen ein Privilegium wider den Strick ausbitten wird, der nicht in ſeinem Gewißen weiß, daß er einen Antheil dran zu haben verdienet. Die Vermuthung möchte noch mehr durch den Vernunft=Schluß anwachſen, daß es demjenigen vermuthlich nicht drauf angekommen ſey,

auch des criminis laeſae Majeſtatis et perduellionis ſich theilhafftig zu machen, welcher ſein Gewißen ohnedem bereits mit ſo unzählig viel andern garſtigen Thaten beſudelt gehabt; da man denn vielleicht allenfals nur die vorhergehenden Abſätze des gegenwärtigen Werks wieder durchlauffen dürfte, um aus denſelben einen ſo reichen Vorrath von begangenen criminibus furti, rapinae, ſpolii, vis publicae, concuſſionis, repetundarum, falſi, peculatus, reſidui, ſimoniae, annonae, etc. zuſammen zu bringen, daß mehr als 50 Capital-Mißethäter ſich in ihren Urtheln damit behelffen könnten, der noch unentdeckten Verbrechen nicht zu gedenken, da gar wahrſcheinlich iſt, daß wenn die geſammte Bediente und Unterthanen noch dermahleinſt befraget werden ſolten, was vor Geſchencke ſie dem Hr. Görtzen geben müßen, und was er ihnen vor Gewalt, Unrecht und Schabernack angethan, noch wohl doppelt ſo viel, wo nicht unglaublichere Bosheiten herauskommen würden. Gleich wie es nun in der That wenig erhört iſt, bey ſo viel wiedrigen Umſtänden und Anzeigen ſich dennoch in ungekränckten Anſehen bey ſeinem Oberherrn zu erhalten, ſo darf man auch nicht bewundern, daß der Hr. Görtz von ſeinem ſeltenen Glück ſo gar aufgeblaſen, und unerträglich geworden. Gewiß iſt es, daß kein Türkiſcher Groß-Vezier oder Sultan ſelbſt ſich jemahls mehr gebrüſtet hat, als dieſer hochmüthige Affter-Regent, und hatte mancher, dem er doch den Verdienſten nach kaum würdig war die Schuriehmen aufzulöſen, ſich glücklich zu ſchätzen, wenn er nur einen ſcheelſichtigen Gnadenblick über die Achſel erhielte. Wiewohl dieſes nur hauptſächlich von ſeinen Clienten und denenjenigen zu verſtehen iſt, deren Unglück etwa wolte, daß ſie ihrer Angelegenheiten halber mit ihm zu ſchaffen hatten, oder auch ſonſten ihres Amts und Zuſtandes halber ſeine unſeelige Gewogenheit beyzubehalten genöthiget waren. Denn was andere

freye

freye Leute betraf, die ſolches Behelfs nicht bedurfften, ſo kehrten ſich dieſelbe an alle dergleichen, wann ſchon noch ſo gravitätiſch daher gemachte, Männchen nichts, und halten, weil man ihrer von einer ſolchen Auflage in Hollſtein noch nicht bisher gewohnt war, nur ihren Spaß und Comödie drüber. Ja es funden ſich gar ſo edle Gemüther im Lande, daß einige drunter dem Hrn. Görtzen ihres Hertzens Meinung von ſeinen wahrhaften Verdienſten und Tugenden freymüthig ins Geſicht ſagten. Unter denen inſonderheit der Hr. Land-Rath Ahlfeld von Haſelau zu nennen iſt, als der ihn in Schleswig bey einer vorgefallenen Unterredung nicht nur unter Augen einen Land-Verderber, und Feind des menſchlichen Geſchlechts geheißen, ſondern auch, da der Hr. Görtz hierauf für gut befunden, ſich eyligſt nach Hauſe zu verfügen, denſelben mit aufgehobenen ſpaniſchen Rohr bis ſelbſt in ſein Quartier das Geleite gegeben, welches dieſer dennoch mit vorſichtiger Geduld geſchehen laßen, um die Verſöhnung mit wohlgedachten Hrn. von Ahlfeld, wornach er ſofort ein Verlangen erwieß, ſich nicht durch unzeitige Uebereilung ſchwerer zu machen. Mit dem Hrn. Land-Rath und Baron von Reichenbach ging es eben ſo, und würde, da derſelbe den Hrn. Görtz bereits würklich einmahl heraus gefordert hatte, es ohnfehlbar zu gefährlicher Weitläuftigkeit unter ihnen gekommen ſeyn, wenn dieſer nicht abermahls ſich großmüthig begriffen, und alle erſinnliche Höflichkeiten angewandt hätte, des wohlermelten Hrn. von Reichenbachs Freundſchafft wieder zu erlangen, ſogar, daß, wie nur ein gewißer Adviſen-Schreiber von ihm ſeiner irrigen Meinung nach ausgebracht haben ſollte, daß der Duell noch vor ſich gehen würde, er ſich dieſes tief zu Gemüthe gezogen, und nicht umhin gekonnt, den unſchuldigen unbewehrten Mann ſelbſt auf dem Fürſtl. Reſidentz-Schloß zu Kiel, vor ſolche falſche Nachrede, mit eigener ritterlicher Fauſt abzuſtrafen, zum unwie-

unwiedertreiblichen Beweiß, daß auch ſo gar ſeine ſonſt gewohnte Brutalität ſich doch mit vernünftigen Vorbedacht nach den Unterſchied der Zeiten und Perſon gerichtet, und daß, ſo fertig andere Cavaliers flugs mit ihrem Schießen, Hauen und Stechen ſind, ſo leicht es ihm, wann Gefahr dabey vorhanden, falle, durch Dämpfung der aufſteigenden Rachgierde ſich mit aller Ehre ſelber klüglich zu überwinden.

§. 77.

Aus den bisherigen Erzehlungen wird der Leſer nunmehro verhoffentlich von der Haushaltung des Hrn. Görtzen, ſo wie er ſie in dieſen Hertzogthümern währender Vormundſchaftl. Regierung bey den Finantzen, der Juſtice und ſonſten überall geführet, ſattſames Licht erhalten haben. Wonechſt annoch übrig wäre, ſeine gegen auswärtige Printzen und Staaten gebrauchte Aufführung kürtzlich vorzuſtellen. Doch eines Theils läſt ſich aus den vorhergehenden innländiſchen Betragen gegen ſeinen eigenen Souveränen, dem er mit ſo theuren Eyd und Pflichten verbunden war, leichtlich urtheilen, wie aufrichtig er in ſeinen Handlungen gegen auswärtige Fürſten müße geweſen ſeyn. Andern theils ſind die desfals vor aller Welt Augen bereits liegende Proben ſo bekannt, daß es unnöthig ſcheint bey dergleichen Dingen, die ohne das zur gegenwärtigen Abſicht eben nicht mitgehören, ſich weitläuftig aufzuhalten. Denn der Falſchheiten und Inſolentien zu geſchweigen, womit er die unverdiente hohe Gnade Sr. Königl. Maj. von Preuſſen gar bald ſo freventlich wieder verſchertzet hat, als er ſie Anfangs liſtig zu erſchleichen gewuſt, ſo findet man auch ferner ſeine lächerliche Ausſchweiffungen und heuchleriſche Vorſchläge, die er ſogar Sr. Czariſche Maj. über die künftige Succeſſion, und vermeinte Theilung des Königreichs Schweden, zu thun ſich nicht entblödet, in öffent-

öffentlichen Druck, aller Bemühungen ungeachtet, die er nach mißlungenen Luftſtreichen angewandt, durch ehrloſe Verführung des Secretarii Chriſt, den Hr. Baſſewitz ſeine mitgegebene Original-Ordren und Inſtructionen zu entwenden, und aus der Welt zu ſchaffen. Doch hatten endlich ſo wohl hochgedachte Czariſche Maj. als auch Ihro Königl. Maj. von Dännemark bereits vorhin bey des Hrn. Görtzen angemaßter Briefträgerey zwiſchen den hohen Alliirten und Graf Steenbocken in Tönningen genugſame Gelegenheit gehabt, die falſchen Tücke dieſes Mannes zu erfahren, und konnte daher nicht anders, als eine Würkung von gantz ungemein großer Gütigkeit aufgenommen werden, daß Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck, ungeachtet der ſchon ſo vielfältig erhaltenen Urſachen zum Mißvergnügen, dieſem verdächtigen Unterhändler dennoch abermahlen den freyen Zutritt nach Gottorff, woſelbſt Sie damahls den Sommer über mehrentheils reſidirten, allergnädigſt vergönnen wollen. Worinnen er ſich gleich wohl von neuen ſo übel geſchickt, daß er anſtatt der geglaubten Beförderung des Friedens, vielmehr die dazu noch übrige Hoffnung durch ſein unverwarnetes Wegſchleichen, zu des Hochfürſtl. Hauſes unerſetzlichen Schaden, mit einmahl aufgehoben, und völlig abgeſchnitten. Mehrere Umſtände ſo wohl von dieſem, als andern heßlichen Streichen, ſo der Hr. Görtz entweder ſelber, oder durch ſeine ausgeſandte Mitgehülfen, theils benachbarten Potentaten geſpielet, ſind wie geſagt ſchon weltbekannt, und iſt es ohnedies an dieſem Ort genug, wenn man, wie verhoffentlich geſchehen, erwieſen hat, daß der Hr. Görtz Hertzog und Leute ſeiner ſchändlichen Rachgierde, Wolluſt und übermüthigen Ueppigkeit aufgeopfert, und daß er nicht allein dem armen Hollſtein zum Unglück und Verderb, ſondern auch noch andern Hohen und Niedern mehr zur Plage und Ueberlaſt gleichſam gebohren ſey. Muß man denn nicht

billig

billig darüber erſtaunen, daß nichts deſto weniger des bisherigen Adminiſtratoris Durchl. welche die Würkung ſeiner heylloſen Rathſchläge unter allen faſt am meiſten empfunden, ihren Unglücks-Stiffter noch bis dieſe Stunde nicht einmahl erkennen wollen, ungeachtet dieß theils der erleuchteſten Perſonen und Printzen unſerer Zeit, ſelbſt ſterbende ſich bemühet haben, hochgedachten Hertzogs Durchl. durch wohlgemeinte nachdrückliche Warnungen, in dieſem für Dero Wohlſeyn ſo höchſt wichtigen Stück annoch zu guter letzt die Augen zu eröfnen.

§. 78.

Nach vollführter Abſchilderung des Hrn. Görtzen ſeiner herrlichen Thaten und Eigenſchaften, ſolte vor gäntzlichen Beſchluß des Wercks nunmehro die Reihe auch noch den Hr. Grafen und General-Lieutenant von Dernath treffen. Doch braucht es hier keiner ſo weitläuftigen Beſchreibung als vorhin, weil der Graf nicht ſo beſtändig, wie jener, im Lande, ſondern gar offt außer demſelben in Militär-Verrichtungen geweſen, mithin nicht allezeit ſo viel Antheil, als der Hr. Görtz, an den Regierungs- und Staats-Sachen des Gottorffiſchen Hofs gehabt. Nur ſeit Ihro Königl. Hoheit in Schweden Todt, that ſich hierinnen eine Veränderung hervor, und ward der Hr. Graf, wegen der in ihm hervorleuchtenden ſonderbahren politiſchen Fähigkeit, von dem Hrn. Görtzen ſowohl in den ſaubern Bund wieder den Hrn. von Wedderkop, als auch zu allen den übrigen Rathſchlägen, die man zu Vollführung des großen Wercks in- und außerhalb Landes geſchloßen, auf fleißigſte mitgezogen. Nicht ohne empfindlichen Verdruß des ältern Hr. Grafen und Amtmanns, als welcher nach ſeiner angebohrnen Großmuth und Aufrichtigkeit nicht verſchmertzen konnte, daß ſein jüngerer Hr. Bruder mit dieſem verhaßten Ausländer ſich ſo

tief

tief eingelaſſen, der allenfals wenig dabey zuzuſetzen hatte, und bekanntermaßen nichts eyfriger ſuchte, als Land und Leute zu verderben, etliche aber der Schleswig-Hollſteiniſchen Ritterſchafft gäntzlich unter die Füße zu treten; da jener hingegen ſelber ein angeſeßener und eingebohrner Landſaße, einfolglich gleichſam von der Natur angewieſen war, dieſem gemeinen Feinde nicht beyzutreten, ſondern ſich ihm vielmehr aufs äußerſte zu wiederſetzen. Doch iſt eines theils vermuthlich abſeiten des Hrn. Grafen die Begierde zu groß geweſen, ſich an den Hrn. von Wedderkop, wegen der zernichteten beſtändigen Armee von 6000 Mann zu rächen, als welche dem erhaltenen General-Lieutenants Titul viel gleichförmiger geweſen wäre, denn der kleine Hauffe von etwa 3000 Mann, ſo das Haus Gottorff, ohne dem Lande beſchwerlich zu fallen, aus eigenen Mitteln etwa höchſtens unterhalten kann. Andern theils ſcheint auch wohl die Gelegenheit noch reicher und mächtiger zu werden gar zu anziehend geweſen zu ſeyn, da des Hrn. Adminiſtratoris übergroße Gelindigkeit dieſer wegen nichts im Wege ſtreuen konnte, und der Hr. Görtz, in deſſen Händen gleichſam alles ſtund, durch ſeinen Vorſchub darinnen gleichfals gewünſchten Succeß verſprach. Es iſt auch gewiß, daß der Hr. Graf, obgleich ſeyn eigentliches Weſen nicht war, ſich mit Finantz oder Cammer-Sachen abzugeben dennoch ſeinen Schnitt gelegentlich überall mitgethan, davon unter andern, nur eines Exempels alhier zu gedenken, die noch lebende Penſionairin des Guths Satrupholm, wenn ſie deswegen nur erſtlich befraget werden ſollte, eine ziemliche Probe geben kann, indem dieſelbe bey der vormahligen Erneuerung ihres Contracts, ohne was anderwerts hingekommen, auch inſonderheit dem Hrn. Grafen von Dernath 1000 Rthlr. zur Erkenntlichkeit erlegen müßen; da man ſich denn nicht enthalten kann, nochmahls nur im vorbeygehen anzumerken, wie ſchlecht über-

überall das Herzogl. Intereſſe beſorget, und wie unverantwortlich inſonderheit bey Verhäurung der Fürſtl. Domainen verfahren ſey, nachdem mahlen das erwehnte Guth Satrupholm bey gegenwärtiger Zeit würklich 2000 Rthlr. höher als vor dieſem ausgebracht worden, bloß weil die krummen Neben-Wege nunmehro zugeſtopfft ſind, welche vordem verhinderten, daß nicht alles in ſeinen gehörigen Gang zur Cammer fließen könnte. Hat inzwiſchen der Pacht eines eintzigen Guths ſo anſehnliche Spöhne an verſchiedene Miniſters zugleich abwerffen können; ſo ſteht leicht zu erachten, wie ein jeder derſelben in ſeinem ſogenannten Departement, und folglich auch der Hr. Graf als Gen.-Lieutenant inſonderheit beym Kriegs-Staat muß zu Werck gegangen ſeyn, da er vor ſich alleine zu ſchalten, und die erbeutete Gewinſte mit Niemand weiter zu theilen gehabt, als etwa bisweilen bey dieſem oder jenem Haupt-Vorfall nöthig war, das Band der Einigkeit deſto beßer zu verknüpffen, und des Stillſchweigens derjenigen, die mit drum wuſten, ſich auf Regiments-Unkoſten zu verſichern.

§. 79.

Man würde in dieſer Materie bey angeſtelter Unterſuchung von den Officieren ſelber (die zwar nunmehro in alle Welt zerſtreut ſind) viel ſonderbahre Umſtände erfahren. Und iſt übrigens bekannt genug, wie viel denſelben unter dieſem und jenem Prätext offt abgezwackt, wie wenig bey der Beförderung allemahl auf Verdienſt der Leute geſehen, und wie unmäßige Sporteln und Gebühren manchem gelegentlich abgenommen worden. Selbſt wann die Trouppen anderweitig Schaden gelitten, wie z. E. bey dem Hrn. Pettkum geſchah, der ihnen über 50 bis 60000 Rthlr. ſchuldig blieb, ſo fehlte es doch ſo viel, daß der Hr. Graf, ſeinem obliegenden Amte nach, ſich ihrer ſolte angenommen

haben,

haben, daß er vielmehr mit dem Hrn. Görtzen unter der Hand ſich drüber vereinigt, jenem auf alle Weiſe durchzuhelfen, und die Sache zu keiner förmlichen Inquiſition, viel weniger zur verdienten Ahndung und gebührenden Satisfactions-Leiſtung kommen zu laßen; da denn ſonder großen Bruch das auszurechnen iſt, wie brüderlich desfals unter den Hrn. Intereſſenten alles muſte zugegangen ſeyn. Wie nun das Glück ſolchergeſtalt den Hr. Grafen von allen Orten her anzulachen ſchien, und er ſich nunmehro alſo geſetzt hatte, daß ſein Kaſten ſo gut bey eingeſteckten, als entblößten Degen ſich füllen ließ, ſo war es was natürliches, das auch ſeine ehemahls erwieſene martialiſche Hitze einigermaßen zu erkalten begunnte, und hingegen an derſelben Stelle eine Luſt zu allerhand ſinnlichen Vergnügen trat, wovon ſeine ſowohl zu Hamburg, als auch zu Gottorff in den Augen des Hofs und ſonſt geführte Galante Lebens-Art zeugen kann, da unterdeßen die ihm anvertraute Holſteiniſche Trouppen ſich auf dem harten Ehren-Bette der Brabandiſchen Felder bey einer kalten Mousquette herumwälzen muſten. Und dennoch ſahe man den Ehrgeitz in ihn bey ſolcher Ruhe weit höher, als vordem noch niemahls geſchehen war, ſteigen, ſogar, daß ihn weder die Geburth, noch das Glück mit den bis dahin verliehenen anſehnlichen Ehren-Tituln befriedigen konnte, und ſelbſt alle Häuſer, deren man doch zu Schleswig gar anſehnliche findet, allmählig vor ſeinen Geiſt viel zu enge geworden waren. Deswegen muſte ihm, mit einem ſonſt wenig erhörten Exempel, bey ſeiner handvoll Soldaten endlich gar der Titul eines General en chef beygeleget werden, bloß um hierin den Kriegsverfaßungen großer Potentaten nach zu ahmen, und ſein Commando durch Subordinirung anderer General-Lieutenants und General-Majors deſto anſehnlicher zu machen. Da auch, wie ſchon geſagt, ſich keine Wohnung mehr fand, die ihn begreiffen

könnte, ſo entſahe er ſich nicht, hart an dem Schloße Gottorff, ſeinen Souverainen im Geſichte, und zwar bracade, einen Pallaſt zu bauen, der jenes faſt beſchämte, und noch bisher in der gantzen daſigen Reſidentz-Stadt ſeines gleichen hatte, welches ſonſten doch von Printzen, die über ihren Reſpect nur einigermaßen eyferſüchtig ſind, ſchwerlich gelitten, und noch weniger von klugen oder beſcheidenen Miniſtern unternommen zu werden pflegt. Es ergiebet davon die Hiſtorie hin und wieder ſo wohl in den alten Römiſchen, als den jünger Italieniſchen und andern, ſonderlich aber in den meiſten Spaniſchen Geſchichten gar merkwürdige Exempel, da unter andern noch König Philippus IV. erſtlich dem Duc de Lerma, und hernachmals dem Marquis de Liché, des berühmten Condottiero Söhne, ausdrücklich befehlen ließ, mit ihrem Bau inne zu halten, als ſie ſich unternahmen, unweit des Königl. Sitzes einen gar zu ſtoltzen Pallaſt aufzubauen. Wiewohl endlich der Graf und General ſich ſolcher prächtigen Wohnung bisher zu erfreuen gehabt, da bald nach deren Ausbauung ſeine bekannte Geſandſchaft nach ausländiſchen Höfen den Anfang genommen, und endlich gar die noch dauernden Kriegs-Unruhen drüber eingefallen ſind, bey denen es mit ihm nicht weniger, als mit andern ſeines gleichen: Veteres migrate Coloni, geheißen hat. Und ſteht noch ſehr dahin, ob nicht auch künftig aus gerechten Göttlichen Gerichte der Fluch Deuteron. 28. v. 30. an dieſem neuen Pallaſt und ſeinem Erbauer werde erfüllet bleiben: Ein Haus wirſt du bauen, aber du wirſt nicht darinnen wohnen.

§. 80.

Doch das ſind bisher noch wohl eben ſeine Gedancken nicht, bevorab da es ſo wohl Ihm, als dem Hr. Görtzen wieder alle vernunftmäßige Vermuthung abermahls ſo weit

weit geglückt, daß wie ſie faſt nirgends mehr zu bleiben gewuſt, Ihro Königl. Maj. von Schweden ihnen gleichwohl Dero hohen Schutz gegönnet, und noch dazu durch Beylegung anſehnlicher Aemter und ſonderbarer Gnade und Zuneigung erwieſen zu haben ſcheint. Denn gleichwie hiedurch nach gegenwärtigen Umſtänden die Gelegenheit ihnen überaus günſtig wird, einer befürchtenden gar zu genauen Rechenſchaft vorzubeugen, und bey noch etwa fortwährender Gunſt und Beſchirmung höchſtgedachter Schwediſchen Maj. nach deren Befinden auch unſtreitig des Hertzog Carl Friederichs Durchl. ſich vors erſte richten muß, eine Abſolution auszuwirken, an welche bey andern Zeiten niemahls zu gedenken wäre; alſo ſteht auch übrigens leicht zu erachten, daß ſo wohl der Hr. Görtz als der Hr. Graf von Dernath alle nur erſinnliche Künſte hervorſuchen werden, wenigſtens einen von ihnen beyden bey dem bevorſtehenden Friedens-Congreß zum Mitgeſandten oder Gevollmächtigten einzuſchicken. Allein ſo wenig es ihnen zu verdenken ſteht, daß ſie ſich ſolchergeſtalt aus dem angedrohtem Schiffbruch annoch, wo möglich, zu retten ſuchen, da in der That auf ſolche Weiſe ſie beyde in- und außerhalb Landes ſich von allen Auflagen gleichſam werden gerechtfertiget, und ſo gut als völlig wieder legitimirt haben, ſo ſicher ſteht dennoch, wills Gott zu hoffen, daß ihre desfals geſchmiedete Anſchläge in dem einen Stück ſo wenig, als in andern den vorgeſetzten Endzweck erreichen werden. Und zwar was inſonderheit die erſt erwehnte Ablegung der Adminiſtrations-Rechnung betrifft, ſo haben die guten Leute ihre desfals hegende Abſichten in dem ſub dato Stockholm den 28. Jan. 1716 ausgeheckten Einladungs-Schreiben an die ſämmtliche Fürſtl. Herren Land-Räthe und Amtleute plumb genug verrathen. Und iſt nur zu bedauern, daß die Urheber dieſes Werks ſich nicht geſchämet, des jungen Hertzogs Carl Friederichs Durchl.

Nahmen,

Nahmen, bey einer ſo gar groben und handgreiflichen Intrigue zu mißbrauchen. Denn wer wolte doch wohl ſo einfältig ſeyn, zu glauben, daß hochgedachte Durchl. aus wohlbedachten eigenen Triebe bey jtzigen Zeitläufften und Ihrer noch immerwährenden Abweſenheit außerhalb Dero Landen, zur Unterſuchung der geführten Vormundſchafftl. Regierung ſchreiten wolten? Und wann dem gleich alſo wäre, mit welchem Effect würden die ſolcherwegen abzulegende Rechnungen aufgenommen, oder der Unterthanen Klagen angehört und entſchieden werden können? ſo lange der Hertzog noch nicht würklich als Majoren und gegenwärtig die Regierung ſelber angetreten, einfolglich in der That nichts anders ſprechen oder decidiren würde, als was dem beklagten Theil nebſt ſeinen Vorſprechern und dazu mit Fleiß erwehlten Creaturen Ihm ſelber in den Mund zu legen beliebte. Ja, wird es vermuthlich hier heißen, davor werden Ihro Königl. Maj. von Schweden ſchon Sorge zu tragen wißen, als welche von dem jungen Hertzog bereits ausdrücklich erſucht ſind, ſolche Commiſſion gnädigſt über ſich zu nehmen, und dero vollmächtige Commiſſarios dabey zu ernennen. Kann endlich in ſo weit wahr genug ſeyn, und ſtünde gar wohl zu practiciren, wann die dabey vorzutragende Sachen etwa Königl. Schwediſche Angelegenheiten und Unterthanen, die der dortigen Jurisdiction unterworfen waren, beträfe. Wie aber, wann bey Vorfall auch Ihro Königl. Maj. von Dännemark Ihren Antheil an ſolcher Commiſſion zu haben verlangten, wo nicht gar dem drüber zu führenden Präſidio mit Recht näher, als die Königl. Schwediſche zu ſeyn prätendirten; in Betracht, daß nicht nur unter den Klägern vielleicht auch verſchiedene gemeinſchaftl. Unterthanen ſich melden dürfften, ſondern überdies die allgemeine Landes-Verfaßung der Hertzogthümer, nebſt den zwiſchen beyden hohen Häuſern aufgerichteten Erb-Unionen und

Fami-

Familien-Verträgen, Ihro Königl. Maj. zu Dännemark in dergleichen Stücken einen merklichen Vorzug gäben. Spricht man, daß dieſe Gründe bey jetzigen Zeitläufften, da nicht nur Schweden, ſondern auch der Hertzog ſelber mit Dännemark in offenbahren Kriege begriffen, nicht weiter gelten können, ſo möchte man doch wegen Gleichheit der Urſachen hinwieder bedenken, wie unbillig und nichtig es denn auch ſey, vorbeſagte Herren Land-Räthe und Amtleute, die dazu faſt durchgehends mit Güthern von gemeinſchaftlicher Jurisdiction angeſeßen ſind, von Ihrem wenigſtens ſo weit natürlichen Ober-Herrn hinweg, zu deßelben declarirten Feind nach Stockholm hinnein zu citiren, und wie hoch ihnen vermuthlich die Koſten einer ſolchen Reiſe nicht nur bey ihrer Erſcheinung in Schweden, ſondern auch allenfals in Dännemark dürfften zu ſtehen kommen; bevorab, da ſie derſelben ſo gar füglich hätten können überhoben bleiben, nachdem von dem Aller- und Durchl. Regenten dieſer Hertzogthümer, ſonderlich von Chriſtiano 1mo und Friderico 1mo ſo wohl ihnen, als den geſammten Eingeſeßenen dieſer Hertzogthümer insgemein, das merkwürdige Privilegium de non evocando ausdrücklich beygelegt worden, krafft deren die Könige von Dännemark nach der Zeit nicht einmahl die Eingeſeßenen ihres unſtreitigen Lehns, des Hertzogthums Schleswig, außer demſelben vor ſich zu laden verlanget, und alſo noch viel weniger die heutigen Schleswig-Hollſteiniſchen Unterthanen oder Bediente nöthig haben, ſich vor einen fremden Richterſtuhl mündlich oder ſchriftlich zu ſtellen, an welchen ſie durch keine Geſetze oder Verpflichtung in der Welt gewieſen ſind.

§. 81.

Aus dieſen Vernunfts-Gründen und denen daher geleiteten Muthmaßungen wird nun wohl ein jeder begreiffen,

daß

daß der erſte Theil des vorberührten Görtziſchen und Nathiſchen Concepts, wie ſie zwar ohne Zweiffel ſchon ſelber begreiffen, nothwendig auf nichts habe hinauslauffen müßen. Und daß gleich wie vor Hertzog Carl Friederichs Durchl. es ein Unglück ſein würde, wann ſie durch ſolche Uebereilung ſich aus dem Stande ſetzen ließ, ihren ungerechten Haußhältern dermahleinſt noch eine genauere Rechenſchafft mit gehöriger Schärfe abzufordern; alſo die Zeit dazu nicht eher bequem fallen werde, als bis beyde Nordiſche Monarchen dazu in wieder hergeſtelter Einigkeit zum beſten ihres ſo nahen Blutsverwandten unpartheyiſch concurriren können, und der bisher vermißte edle Friede, nach welchen allerſeits treue und chriſtl. geſinnte Unterthanen von Grund der Seelen zu wünſchen Urſach haben, in dieſen Ländern durch Gottes Gnade wieder hergeſtellet iſt. Zwar ſcheint ja leider die Hoffnung dazu vor der Hand noch ſo gar nahe nicht zu ſeyn, und werden wenigſtens die jenſeitigen Herren Cabaliſten, wenn ihnen anders nur der letzte Punct ihrer Machinationen, einen unter ſich zum Beiſitzer der künftigen Friedens-Tractaten anzubringen, gelingen ſolte, ſchon alle möglichſte Kräffte anſpannen, daß ſodann entweder ihre faule Sache zugleich mit nach Wunſch geſchlichtet werde, oder auch das gantze heilſame Werck, ſolten auch noch gleich Millionen Menſchen drüber vergehen, ſich fruchtlos zerſchlagen möge. Allein wie ſehr Ihro Königl. Maj. in Schweden bisher geneigt geſchienen, des Görtzen Bitten und Vorſtellungen disfals Gehör zu geben, ſo wenig darf man ſich doch verhoffentlich hierüber noch einige Bekümmerniß machen, weil großer Potentaten Abſichten bey dergleichen Fällen nicht allemahl ſo flugs aus den äußerlichen Anſehen ſich beurtheilen, viel weniger, ehe der letzte Ausſchlag erfolgt, die Uhrſache von dieſer oder jener ihrer Handlung mit Gewißheit ergründen laßen. Und wenn auch endlich alle

ver-

vernünftige Muthmaßungen von dieſer Sorte fehlſchlü-
gen, ſo iſt doch auf keine Weiſe abzuſehen, wie viele
andre hohe Intereſſenten am Gegentheil dazu ſtille ſchwei-
gen, und zum Nachtheil ihres Reſpects ſich ſolche Un-
terhändler ſolten aufdringen laßen, denen ohnedis, nach
ſo vielen kundbaren Falſchheits-Proben, niemand im
geringſten weiter trauen kann, und von welchen faſt
ein jeder unter denen in gegenwärtigen Nordiſchen Krieg
begriffenen Potentaten beſondere Urſachen zum Mißver-
gnügen empfangen hat. Inſonderheit ſind die Ihro
Königl. Maj. zu Dännemark von den offt genannten
beyden Perſonen zugefügte frevelhafte Beleidigungen ſo
groß, daß keine wohlgeſinnte Puiſſance derſelben leicht-
lich zumuthen wird, ſich ferner mit ſolchen Leuten bey
angehenden Tractaten zu bemengen, die, da noch alles
in äußerlichen Fried und Ruhe war, ſchon mit den
allertückiſchſten und boshaffteſten Rathſchlägen zum ge-
ſuchten Ruin der Däniſchen Crone und Länder ſchwanger
gegangen, und auch nachgehends gegen dieſelbe überall
nichts als brennende Feindſchafft, Gifft und Bosheit
ſpühren laßen, wie dem Hrn Grafen von Vernath in-
ſonderheit ſein eigenes Gewißen, oder wenigſtens Wißen,
gnugſam zuſagen wird, wenn er ſich nur der zu Londen,
Utrecht, Haag und Hamburg gebrauchten Aufführung
und gehaltenen Diſcurſe erinnern will. Doch vielleicht
hat dieſer ſich albereits die Hoffnung aus dem Sinne
geſchlagen, der vorſeyenden Friedens-Verſammlung vor
ſeine Perſon mit beyzuwohnen, weil dergleichen Unter-
fangen von einem eingebornen Landſaßen gegen ſeinen
natürlichen Ober-Herrn die vorhin ſchon zugezogene
Flecken nur vollends unauslöſchlich machen würde.
Hingegen aber dürfte der Hr. Görtz auf ſeinen dreiſten
Verſuch, ſo lange ihm nicht platt alle Hoffnung dazu
abgeſchnitten iſt, deſto hartnäckiger beſtehen, da doch

die ungeziemende Boltzen, ſo jener wieder Dännemark und deßen hohen Alliirten verſchoßen, gutentheils von dieſem zuerſt gedrehet, und des letzten Verdienſte um Allerhöchſtbeſagte Maj. ſo heßlich ſind, daß jener ſie in ihren Geſchlecht unmöglich übertreffen kann. Ja wann ſchon die übrigen an derſelben volbrachte Beleidigungen und Falſchheiten ſo groß nicht wären, als würklich ſind, ſo würde doch die letztere Aufführung des Hrn. Görtzen zu Gottorff allein ſchon genug ſeyn, ihn zu allen ferneren Negotiationen, ſo wohl mit Sr. Königl. Maj. zu Dännemark, als den andern damahls verſammlet geweſenen ausländiſchen Miniſtern untüchtig zu machen, weil es ſeiner ſeits etwas gar zu unverſchämtes war, die gröſten Potentaten zum Verſuch einer Friedens-Handlung erſtlich mit vielen Bitten und Vorſtellungen zu vermögen, und hernach, da es zum Werk kommen ſolte, aus der Verſammlung ſo vieler hochanſehnlichen Geſandten heimlich und gantz unverwaret, wie die Katz vom Taubenſchlage zu ſcheiden. Dann zu geſchweigen, daß vermuthlich keiner der Herren Miniſters, welchen er damahls das leere Nachſehen ließ, mit einem ſo gar unmanirlichen Menſchen weiter wird zu ſchaffen haben wollen: So iſt auch offenbahr, daß dieſer in ihren Perſonen ſelbſt dem allerunterthänigſten Reſpect, welchen er derſelben hohen Principalen ſchuldig war, gar ſehr zu nahe getreten, deßen geringſte Beleidigung gleichwohl nicht einmahl kleine oder mittelmäßige Fürſten, viel weniger mächtige Könige oder Monarchen, mit gleichgültiger Unempfindlichkeit zu erdulden pflegen. Es haben hievon unter andern des Hrn. Adminiſtratoris Durchl. ein klares Exempel gegeben: Als derſelbige vor einiger Zeit den Gottorffiſchen Miniſtern aufs nachdrücklichſte befohlen, ſich des Umgangs und aller Handlung mit dem Kayſerl. Hrn. Abgeſandten im Niederſächſiſchen

ſiſchen Kreyß dem Hrn. Grafen von Schönborn zu enthalten; er möchte im Nahmen Sr. Kayſerl. Maj. oder ſonſten was er wolte vorzutragen haben, bloß, weil hochgedachter Graf in einem Schreiben ſich gewißer Redens-Arten bedienet hätte, die vermeintlich nicht höflich genug, und dem Reſpect des Hrn. Adminiſtratoris zuwieder ſolten geweſen ſeyn. Vor allen aber iſt es doch der Vernunfft und allgemeinen Gewohnheit wohlgeſinnter Staaten gemäß, daß man zu ernſtlich gemeinten Friedens-Tractaten keine gar zu berüchtigte, noch dem ein und andern Theil wegen rechtmäßiger Urſachen verdächtige und verhaßte Unterhändler erwehle, damit ein ſo höchſt wichtiges Werk, wovon gar offt das Wohlſeyn gantzer Staaten abhängt, ſich nicht an den Eigenſinn und intereſſirten Abſehen einer particulier Perſon, oder andern dergleichen nichtswürdigen Neben-Umſtänden zerſchlagen möge. Vielmehr ſuchen rechtgeſinnte Völker auch die allergeringſten Hinderniße, wodurch ſolcher Tractaten gewünſchter Fortgang auf einige Weiſe könne gehindert werden, bey Seite zu ſchaffen, indem es ſehr unzeitig ſeyn würde, über eine vermeinte Befugniß oder Gerechtigkeit gefährliche Disputen anzuheben, da durch eine kluge und unſchädliche Gefälligkeit alles auf einmahl zu heben ſteht. Wie denn auch aus eben dieſer Betrachtung und ruhmwürdigen Bedachtſamkeit die hochmögenden Herren Staaten den Hrn. Grafen von Rechtern von dem Utrechtiſchen Friedens-Congreß freywillig zurück riefen, um Sr. Aller-Chriſtlichen Maj. in keinem Dinge Anlaß zum Mißvergnügen zu geben, da doch ſonſten die zwiſchen ihm, den Hrn. Grafen von Rechtern, und dem franzöſiſchen Miniſter Mr. Menager entſtandene Zwiſtigkeit, weder Ihrer Hohen Principalen, noch derſelben eigene Perſon, ſondern lediglich einige unter ihren Domeſtiquen vorgefallene Händel betraf. Solte ſichs

 dann

dann nicht noch vielmehr abſeiten des Fürſtl. Hollſteiniſchen Hauſes geziemen, daß es einer gleich unſchädlichen Gefälligkeit gegen Ihro Königl. Maj. von Dännemark und Dero hohe Alliirte ſich befleiße, die ohne dis bey gegenwärtigen der Sache Umſtänden ſich ſchwerlich von jemanden, am allerwenigſten aber von Gottorff dürften pochen laßen. Und überdem, wann dieſes ſowohl, als Schweden, mit ernſtlichen Vorſatz geneigt iſt, dem Jammer Ihrer bedrängten Unterthanen durch einen ernſtlichen Friedensſchluß dermahleinſt abzuhelffen, hierzu gewiß nur aufrichtige wackere Männer müßen bevollmächtiget werden, denen es weder an gehöriger Fähigkeit noch redlichen Vorſatz fehlt, zwiſchen den zerfallenen hohen Häuſern eine feſtgegründete Einigkeit und wahres Vertrauen wieder herzuſtellen, nicht aber ſolche Leute, die, nachdem ſie ſelber den Ruin ſo vieler Länder, ſonderlich aber der Hertzogthümer Schleswig-Holſtein boshaffterweiſe veranlaßet, und das verderbliche Kriegs-Feuer vorſetzlich darinn angezündet, nunmehro leider! durch eine unſeelige Politique, und vor ihnen ſehr klägliche Nothwendigkeit, ſich gleichſam gezwungen finden, Ihre Erhaltung im allgemeinen Unglück und fortgepflantzten Mißtrauen des Königlichen Däniſchen und Fürſtlichen Hollſteiniſchen Hauſes zu ſuchen, damit nicht etwa durch derſelben gründliche Ausſöhnung Anlaß zu einer allgemeinen Unterſuchung ihrer bisherigen Handlungen gegeben, und ihnen, nach völlig entdeckter Wahrheit, der verdiente Lohn des ungerechten Haushalters, mit befürchteter gar zu ſchweren Hand gereichet werden möge.

II. Diſ-

II.

Diſcurs

über das wahre Intereſſe des durchlauchtigen Hauſes Gottorf

und

über das Verhalten der Adminiſtration bey währender Minderjährigkeit;

an Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht den Herzog Carl Friederich regierenden Herrn der beyden Herzogth. Schleswig und Holſtein.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herr.

Es geſchieht weder aus Vermeſſenheit, noch aus einiger Einbildung, als hätte ich vor andern große Kenntniß und Wißenſchaft von dem Intereſſe des Durchl. Hauſes Gottorf, daß ich die Freyheit nehme, Ew. Hochfürſtl. Durchl., meine Meinung davon zu eröfnen: ſondern es geſchiehet einig und allein aus Liebe und Eyfer vor das Durchl. Haus. Seithero Anno 1675, gnädigſter Herr, bin ich faſt allezeit in wichtigen Commiſſionen gebrauchet worden, erſtlich von Ihro Hochfürſtl. Durchl., dem in Gott ruhenden Herzog Chriſtian Albrecht, hernach von dem gleichfals Hochſeel. Herrn Ihro Hochfürſtl. Durchl. Herzog Friederich, und nun letztens währender Ew. Hochfürſtl. Durchl. Minderjährigkeit. Ich habe die Hoheit, Ehre und Glückſeligkeit des Durchl. Gottorffiſchen Hauſes jederzeit geſehen, und mir dieſelbe angelegen ſeyn laßen. Und ich habe, gnädigſter Herr, in denen mir anvertrauten wichtigen Verrichtungen mich äußerſt derjenigen Affairen befließen, ſo das Durchl. Haus Gottorf betreffen; und da ich demſelben auch unglücklichen Zeiten gedienet, die mir mehr Anlaß gegeben haben, denen wahren Urſachen dieſer Troublen nach zu denken und zu erwägen, auf welche Potentaten das Durchl. Haus ſich am meiſten möchte verlaßen können; ſo werden

den Ew. Hochfürſtl. Durchl. vielleicht befinden, daß ich beynahe begriffen habe, auf welche Fundamenta das Durchl. Haus ſein Gouvernement bauen und feſtſetzen müße. Was nun, gnädigſter Herr, das Verhalten der Adminiſtration in währender Ew. Hochfürſtl. Durchl. Minderjährigkeit betrifft, will ich auch die Freyheit nehmen, derſelben verwirrtes Weſen Deroſelben vor Augen eines theils vorzuſtellen. Es würde gar weitläuftig ſeyn, wenn ich mich einlaßen wolte, ein Mehrers ſtückweiſe zu erwähnen, und ſolches läßt ſich nicht thun, als mittelſt einer genauen Unterſuchung, durch getreue, eyfrige und nicht eigennützige Leute, welche Sachen in denen Kriegs-Affairen, von den Aemtern, und durchgehends von allen dem was in denen Collegiis und in dem Lande vorgegangen.

Uebrigens, gnädigſter Herr, bezeuge ich vor Gott und auf meine Ehre, daß es weder aus feindſeligen Gemüthe noch aus Rachgier, oder aus Haß und Neid, ſondern einzig und allein zur Wohlfahrt des Durchl. Hauſes geſchiehet, daß Ew. Hochfürſtl. Durchl., ich das Unrecht zu erkennen gebe, ſo man derſelben währender ihrer Minderjährigkeit durch ein ſo böſes Gouvernement zugefüget hat. Ich weiß ganz gewiß, und verſichert, gnädigſter Herr, und kann auf mein Gewißen nicht anders ſagen, daß man Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Adminiſtrator desfals keine Schuld beymeſſen könne. Es würde ja ſonſt derſelbe gegen ſein eigenes Intereſſe gehandelt haben, und es iſt nicht glaublich, daß er ſolches habe thun wollen. Wann man Hochgedachter Ihro Durchl. das Gute und das Böſe aufrichtig vorgeſtellet hätte; ſo würde dieſelbe gar gewiß alles dasjenige verworffen haben, was nicht zum Vortheil Ew. Hochfürſtl. Durchl. und zur Wohlfahrt der

Unter-

Unterthanen hätte gereichen können. Jhro Hochfürſtl. Durchl. der Herr Adminiſtrator iſt eines gütigen, frommen und wohlthätigen Gemüths und wenn derſelbe ſeiner eigenen Zuneigung gefolget hat, ſo ſind ſeine Ordres allemahl nach der Billigkeit eingerichtet geweſen; man hat aber gewuſt, ihn zu hintergehen, und ihn durch liſtige und betriegliche impreſſion einzunehmen. Alle Dinge, gnädigſter Herr, haben zwey Geſichter oder zweierley Geſtalten, und böſe Räthe zeigen uns nur vor, was etwa an einer Sache lieblich und angenehm ſcheinet. Ein Handel mag ſo ſchlimm ſeyn, als er immer kann, wann ſie denſelben forttreiben und ins Werk ſtellen wollen, ſo wißen ſie demſelben den Schein des Guten zu geben. Weyl. Jhro Königl. Hoheit Glorwürdigſter Gedächtniß Ew. Hochfürſtl. Durchl. Frau Mutter, die doch einen ſcharfen und durchdringenden Verſtand hatte, hat in vielen Sachen Sich vor dieſe Kunſtgriffe nicht hüten können. Alles was in der Adminiſtration mit Jhrem Rath und Genehmhaltung, bis an ihren Todt geſchehen iſt, ſiehet man in vielen Bänden, welche durch eine unverantwortliche Verwahrloſung dererjenigen, die ſolche in ihrer Verwahrung hatten, dem Könige von Dännemark in die Hände gefallen ſind, ſo wohl als alles, was ſonſten noch recht geheimes und wichtiges in denen Archiven vorhanden war. Jch habe, gnädigſter Herr, dieſe Bücher von der Adminiſtration in meinen Händen gehabt, und habe ſolche mit großer Aufmerkſamkeit geleſen, ich hatte einen ziemlichen Unterricht davon, weil ich in denen Affairen auch eine Hand mit gehabt. Man hat in gemeldten Büchern in dem Urteilen und Rathgeben an denen Reſcriptis und Mandatis der Weyl. Königl. Hoheit eine ſonderbahre Klugheit, eine große Vorſichtigkeit und ſcharfes Judicium, vor allen aber eine unausſprechliche Liebe zu Ew. Hoch-

Hochfürſtl. Durchl. und eine ungemeine Bemühung und Gefliſſenheit Ew. Hochfürſtl. Durchl. allerley Vortheile zu verſchaffen, zu bemerken und zu bewundern gehabt, aber bey einer ſo weiten Entfernung und bey dem Mistrauen, welches böſe Miniſtri zwiſchen Weyl. Ihro Königl. Hoheit und Ihro Durchl. den Herrn Adminiſtrator öfters erregten, war es gantz leicht, Weyl. Hochgedachter Königl. Hoheit Sachen zu verheelen oder fälſchlich vorzuſtellen, in welche ſie nimmer würde gewilliget haben, wenn Sie davon völligen Unterricht gehabt hätte. Ew. Hochfürſtl. Durchl. haben an ihren Todt einen unerſetzlichen Schaden erlitten, wie denn auch das gantze Land und die Unterthanen der Herzogthümer nicht weniger daran verlohren haben, und dieſer unglückliche und klägliche Zufall hatte ſich ſo bald nicht zugetragen, als böſe Räthe weiter keine Maaße hielten. Denn nach dieſem Todesfall haben ſelbige vielmehr als je vorhin, der Güte, Frömmigkeit und guten Vertrauens, Ihro Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Adminiſtratoris mißbrauchet, und haben das Durchl. Haus in ſo viel Unglück geſetzet und verſenket. Uebrigens, gnädigſter Herr, iſt der Zuſtand der Sachen Ihro Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Adminiſtratoris ein großer Beweiß, daß dieſelbe gar nicht aus eigenem Nutzen geweſen, ſondern einzig und allein die Wohlfahrt Ew. Hochfürſtl. Durchl. zu ihrem Zweck gehabt. Wenn Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Herr Adminiſtrator große Geld-Summen hätte ſammlen wollen, ſo hätte dieſelbe ſolches durch Mittel und Wege thun können, worauf Niemand was zu ſagen gehabt hätte. Vielleicht hat je kein Fürſt bey ſeiner Adminiſtration ſo wenig gewonnen, als eben Hochgedachte Ihro Durchl., denn Selbige iſt mit reinen Händen und ledigen Coffern davon gegangen. Wann gewiße Miniſtri, gnädigſter Herr,

Herr, und die Leute, ſo das Einkommen aus den Fürſtenthümern in Händen gehabt, das Intereſſe Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſo treulich ihnen hätten laßen angelegen ſeyn, ſo würden Dieſelbe nach einer ſo langen Minderjährigkeit einige Millionen in Ihrer Schatzkammer finden, anſtatt daß Dieſelbe ſo über alle Maaßen große Schulden finden werden, daß das Durchl. Haus nie ſo große Schulden gemacht hat, auch nicht einmal zu denen Zeiten, wenn ſelbiges am meiſten ruiniret, ſeiner Länder länger beraubet, und zur Anwendung großer Koſten genöthiget geweſen.

Es wäre, gnädigſter Herr, zur Ruhe und Sicherheit des Gottorffiſchen Hofes wohl zu wünſchen, daß derſelbe mit Dännemark in vollkommener Einigkeit, und beſtändigem guten Vernehmen und Verſtändniß möchte leben können. Es läßt ſich aber wenig an, daß dieſe Einigkeit zwiſchen jenen geſtiftet werden, da die Macht der beeden ungleich iſt. Ueberdieß, da das Durchl. Haus ſeither den Copenhagiſchen Frieden große Freundſchaft mit Schweden hält, ſo iſt das Mistrauen an Seiten Dännemarks ſo groß, und die Sachen ſind zu einer ſolchen Extremität gekommen, daß man faſt nicht hoffen kann, des Argwohns und Mistrauens zwiſchen dieſen beyden Höfen ein Ende zu ſehen. Es ſtehet feſt, gnädigſter Herr, daß Dännemark nimmer eine Gelegenheit werde fahren laßen, das Durchl. Haus zu drücken. Dännemark meynt daß ſeinem Intereſſe hauptſächlich daran gelegen ſey, ſolches zu thun. Die Situation der Gottorffiſchen Länder, die Unions, und die ſogenannte Communion oder gemeinſchaftliche Regierung, geben Dännemark ſo viel Mittel und Vorwand dazu an die Hand, daß der Gottorffiſche Hoff gegen Dännemark nicht zu viel auf ſeiner Hut ſeyn kann. Derohalben muß man,

gnä=

gnädigſter Herr, geſchicktere und gewißere Rathſchläge und Mittel ergreifen, als man bisshero gethan, um ſich vor den Unternehmungen der Dänen zu ſchützen, ſolches aber kann man nicht thun, als durch Bündniße mit Fürſten, welche Dännemark in Schranken halten wollen und können.

Unter denen Potentaten in Europa, gnädigſter Herr, welche vermittelſt Tractaten verbunden ſind, iſt Schweden, Frankreich, Engelland und Holland, und in Deutſchland der Kayſer, der König von Pohlen, als Churfürſt zu Sachſen, der König von Preuſſen, und das Haus Braunſchweig und Lüneburg. Ob nun zwar dieſe Gewehrſchaften wenig genützet, und bisshero wenig oder faſt gar nicht fruchtbarliches gewirket haben, in dieſem jüngſten Kriege; ſo muß man dennoch zu allen dieſen Puiſſancen Zuflucht nehmen, und ſuchen dieſelben zu Freunden zu haben. Es ſind aber einige unter ihnen, zu welchen man ſich fürnehmlich halten muß, entweder weil dieſen Prinzen ſelber daran gelegen, daß ſie das Durchl. Haus unterſtützen, oder weil ſie vermögender und näher zur Hand ſind, ſelbiges zu vertheidigen. Obwohl Dännemark nicht leiden kann, daß der Gottorfſiſche Hof mit Schweden Freundſchaft halte, und obwohl man in Dännemark daher Vorwand nimmt, das Haus Gottorf zu beunruhigen, zu ſchwächen und zu drücken, ſo viel man nur immer kann, ſo muß dennoch Schweden des Gottorffiſchen Hofes vornehmſtes Hülfsmittel ſeyn, ſich zu erholen, und wieder aufzukommen. Anders mag es nicht ſeyn bey dem Zuſtand, darin die Sachen des Durchl. Hauſes mit Dännemark ſtehen, und ſolches mag nimmer geändert werden, weilen das Durchl. Haus ſich hinführo der Krone Dännemark nicht mehr vertrauen kann, indem es gewiß iſt, daß Dänne-

Dännemark allezeit ſuchen werde, daßelbe zu ruiniren, wenn ſchon des Durchl. Hauſes Alliance mit Schweden ihm dazu keinen Prætext an die Hand geben würde. Außerdem nun, gnädigſter Herr, daß Schweden allezeit die nächſte und mächtigſte Hülfe leiſten kann; ſo iſt Schweden mehr als einigen andern Prinzen daran gelegen, das Durchl. Haus zu unterſtützen. Dieſe beyden Betrachtungen machen die Alliance zwiſchen dem Durchl. Hauſe mit Schweden unumgänglich nothwendig. Aber obwohl Schweden mehr, als einige andere Puiſſance, zur Sicherheit des Gottorffiſchen Hauſes contribuiren könne und müße, und obwohl der Gottorffiſche Hof dieſe Krone zum Freunde behalten, und derſelben verbündlicher anhängen müße, als einiger anderen Puiſſance: ſo wollen dennoch die Würde des Durchl. Hauſes, und viele andere Betrachtungen nicht leiden, daß es das Anſehen habe, als wenn der Gottorffiſche Hof ganz und gar von Schweden dependire. Denn Ihro Maj. der König von Schweden ſiehet ohne Zweifel gerne, daß das Durchl. Haus ſich nach ſeinem eigenen Intereſſe richte, und ſich nicht unbedächtlich in Gefahr ſetze, wenn es etwa Ihro Maj. einen Gefallen erweiſen wolte; wann der Gottorffiſche Hof die von dem Herrn Grafen Steinbock commandirte Schwediſche Armee hätte ſalviren können, ſo wäre gemeldter Hof ſolches zu thun ſchuldig geweſen, es fand derſelbe ſich dazu verbunden von wegen der Erkenntlichkeit, die derſelbe Ihro Königl. Maj. von Schweden ſchuldig iſt, wie auch von wegen der Verbindlichkeit, die derſelbe mit Schweden hat, und dann weil man am Gottorffiſchen Hofe befliſſen ſeyn muß, dieſer Krone Freundſchaft zu behalten. Es wäre vor das Durchl. Haus ein großes Glück geweſen, wann dieſe Schwediſche Armee ſich hätte mainteniren, Dännemark zu einem particulairen Frieden

zwingen, und dem Durchl. Hauſe eine Schadloshaltung für ſo vielfältigen Verluſt verſchaffen können, als daſſelbe um Dännemarks willen hat leiden müßen. Man hätte zu Gottorf Urſache gehabt, dieſe Gelegenheit nicht entwiſchen zu laßen, Dännemark zu Raiſon zu bringen, und ſich der Schweden Hülfe rechtſchaffen zu Nutze zu machen. Aber die Gottorffiſchen Miniſter wußten wohl, daß die Schwediſche Armee in Tönning nicht ſubſiſtiren konnte, und daß, wenn man ſelbige in dieſen Ort einnehme, der Verluſt und das Verderben der Gottorffiſchen Lande darauf erfolgen müſte, daß ſelbige alſo mit eitler Hoffnung ſich entweder betrogen haben, wie ſichs wohl am meiſten darnach anſehen läßet, oder ſie haben auch die Schwediſche Armee der Krone Dännemark in die Hände ſpielen wollen, welches doch nicht glaublich iſt, obſchon man einigen Anlaß gehabt hat, Argwohn davon zu ſchöpfen; oder ſie haben nur einen guten Willen vor Schweden zeigen wollen, und ſind mehr bedacht geweſen, Ihro Königl. Maj. von Schweden einen Gefallen zu erweiſen, als daß ſie vor des Landes Wohlfahrt Sorge getragen hätten. Aber ſo, wie ſie die Sache angeſtellet haben, kann Ihro Maj. ihnen dafür keinen Dank wißen; es iſt allerdings wahr, gnädigſter Herr, und man kann es ihnen nicht vergeben, daß dieſelben gar wohl gewuſt, daß die Schwediſche Armee unfehlbar in Tönningen umkommen würde, und daß derſelben nichts ärgers begegnen können, wenn ſie ſchon genöthiget worden, ihren Feinden eine Schlacht zu liefern. Durch dieſes gar nicht kluge Verhalten hat man dem Könige von Dännemark vollkommen Prætext an die Hand gegeben, ſich der Herzogthümer zu bemeiſtern, welcher, obwohl Er große Luſt ohne Zweifel darzu gehabt, ſolches ſonſt nicht würde haben thun dürfen, aus Furcht, daß er die Guarants des Travendali=

daliſchen Friedens wider ſich aufbringen, und ſo wohl bey allen Europäiſchen Prinzen, als bey ſeinen Alliirten ihm eine Blame machen mögte. Wozu ſolte es auch dienen, daß man dem Könige von Dännemark ſo ſtarke Verſicherung gab, und ſo viele Kunſtgriffe gebrauchte denſelben zu überreden, daß man die Schwediſche=Armee nicht in Tönningen einnehmen wolte, da man ſich ſchon entſchloßen hatte, ſelbige dahinein zu laßen, und man ſich auch albereits darzu verbindlich gemacht hatte, durch einen Tractat mit dem Grafen von Steenbock.

Ew. Hochfürſtl. Durchl., iſt ein großer Fürſt und ein ſouverainer Herr, war Ihro Hochfürſtl. Durchl., der Herr Adminiſtrator, nicht volkommen berechtiget, Schwedens Partey offenbar anzunehmen, wenn ſelbiger es ſonſt mit Sicherheit thun können; inſonderheit, nachdem die verderbliche Streifferenen und Verheerungen geſchehen waren, ſo die Dänen, Ruſſen und Sachſen, in den Gottorffiſchen Ländern gethan hatten. Man hätte derohalben ſich öffentlich erklären, aber auch vorher wohl erwägen ſollen, ob man ſolches mit Hoffnung eines guten Succeſſes thun könnte. Alle die kleinen Fineſſen, deren man ſich bedienet hat, den König von Dännemark hinter das Licht zu führen, von welchem man in der That nichts zu fürchten hatte, vornehmlich nach der Schlacht bey Gadebuſch, ſind gar weit entfernt von derjenigen Prudence, womit Staats=Affairen behandelt werden müßen, und fürnehmlich zwiſchen zweien Prinzen, deren der eine mächtiger war als der andere, und eine Armee in Bereitſchaft hatte, wodurch er ſich alſofort rächen konnte. Um wieder zu kommen, gnädigſter Herr, auf die Hochachtung und das Abſehen, ſo das Durchl. Haus vor Schweden haben muß, nehme ich die Freyheit Ew. Hochfürſtl. Durchl. nochmals zu ſagen, daß der Würde und Hoheit eines

ſouve=

ſouverainen Herrn nicht wohl anſtändig ſey, öffentlich ſehen zu laßen, daß er von einer andern Puiſſance ſo gar abſolute dependire. Bey ſo geſtalten Sachen ſehen andere Prinzen nicht auf das Intereſſe des Durchl. Gottorffiſchen Hauſes, als wenn ſie dazu verbunden ſind, vermöge der Freundſchaft die ſie mit Schweden haben, hat man aber keine Verbündlichkeit mit Schweden, oder man iſt ein Feind dieſer Krone; iſt etwa Schweden in dem Stande, daß man es nicht gros zu fürchten hat, iſt ſelbiges etwa unglücklich in ſeinen Kriegen, ſo ſiehet man den Gottorfiſchen Hof nur mit Kaltſinnigkeit an. Der König von Dännemark weiß ſichs gar wohl zu Nutze zu machen, wenn man anderweit wenig darnach fraget, ob es dem Durchl. Hauſe wohl oder übel gehet. Alſo, gnädigſter Herr, mag Ew. Hochfürſtl. Durchl. Ihrer Königl. Maj. von Schweden wohl und zwar unzertrennlich verbunden ſeyn, aber gleichwohl nicht ſo öffentlich ſpühren laßen, daß Dännemark daher einen Prætext nehmen könne, das Durchl. Haus feindlich zu tractiren, ſo oft Schweden und Dännemark gegen einander Krieg führen. Auch iſt nicht gut, daß andere Puiſſancen Anlaß bekommen zu glauben, daß das Durchl. Haus Gottorff gänzlich von dieſer Krone dependire. Weiland Ihro Königl. Maj. von Schweden, glorwürdigen und höchſtſeeligen Gedächtniß hat Ihro Hochfürſtl. Durchl. den Gottſeeligen Herzog Chriſtian Albrecht zum öftern gewarnet, daß er ſichs nicht ſo offenbar möchte merken laſſen, wie ſehr er Schweden anhinge. Ihro Maj. ſagten, daß der König von Dännemark immer Argwohn daher nehme, und einen Vorwand ſich zu beſchweren, daß der Gottorffiſche Hof in allen denen Rathſchlägen und dem Thun und Laßen der Schweden folgte, und ſich darnach richtete, und daß derſelbe jederzeit fertig wäre, ſich wieder ihn zu declariren. Dies übrigens that Ihro Maj. von Schweden noch

hinzu,

hinzu, wenn gleich Jhro Hochfürſtl. Durchl. der Krone Schweden nicht ſo gar ſchienen ergeben zu ſeyn, Jhro Maj. Deroſelben darum nicht weniger geneigt und zugethan ſeyn, auch derſelben nimmer fehlen würde.

Man hat bey dem Tractat zu Nimwegen, und bey vielen andern Begebenheiten geſehen, daß die Meynung die man hatte, als wäre das Durchl. Haus Gottorff der Krone Schweden gar zu ſehr ergeben, dem Durchl. Hauſe ſo große Feinde gemacht hat, daß, als Schweden in des Reichs Bann war, viele mächtige Fürſten das Intereſſe des Durchl. Hauſes mit dem Intereſſe der Krone Schweden verwickeln wolten. Es iſt auch nicht gewiß und zuverläßig, gnädigſter Herr, daß, ſo oft Dännemark den Gottorffiſchen Hof attaquiren wird, Schweden dann ſogleich einen Krieg anfangen könne, um das Durchl. Haus zu ſchützen und zu retabliren. Man hat ſolches ſo viel Jahre lang geſehen, da Weyl. Jhro Hochfürſtl. Durchl. Herzog Chriſtian Albrecht gezwungen ward, ſich in Hamburg aufzuhalten. Daraus, gnädigſter Herr, iſt zu urtheilen, daß obwohl das Durchl. Haus die Krone Schweden als ſeine vornehmſte Hülfe und Nutzen anzuſehen habe, ſelbige dennoch nicht müße Anlaß geben, die Meinung von ihm zu haben, daß es ſich allezeit nach dem Glücke der Krone Schweden richten wolle; und es iſt nothwendig, daß das Durchl. Haus noch andere Alliancen habe, worauf es ſich verlaßen kann. Aber, gnädigſter Herr, wie ich ſchon geſagt habe, auf Schweden muß das Durchl. Haus die meiſte Rechnung machen, und Ew. Durchl. hat inſonderheit hohe Urſachen ſich gänzlich an Jhro Maj. von Schweden zu halten. Ew. Hochfürſtl. Durchl. kann nicht gewärtigen, zum Beſitz ihrer Länder wieder zu gelangen, als durch Hülffe höchſtgedachter Maj., die nimmer Friede machen wird, als mit dieſem Bedinge, und die viel

eher von ihrem eigenen Intereſſe etwas würde fahren laßen, als daß ſie Ew. Hochfürſtl. Durchl. abandonniren ſolten. Die Schweden, gnädigſter Herr, wißen auch gar wohl wie nützlich ihnen ein Herzog von Schleswig-Holſtein ſeyn könne, der in ſeinen Ländern wohl befeſtiget iſt, und ſicher ſitzen kann, es ſey entweder gegen Dännemark oder bey andern Kriegen, die Schweden im Reiche würde haben können, oder, um ſich eine größere Autorität im Niederſächſiſchen Kreyſe zu erhalten, und weil die Actions der Fürſten und Herrn gemeiniglich mehr rationem Status, als die affection zum Grunde haben, ſo würde Schweden, wenn es ſchon nicht ſo viel geneigten Willen gegen das Durchl. Haus hätte, als es in der That doch hat, gleichwohl nicht unterlaßen, vor das Intereſſe deßelben ernſtlich zu ſorgen, und ſolches würde Schweden vornehmlich aus dieſer Betrachtung thun, daß der Wachsthum des Hochfürſtl. Hauſes eine ſtarke Abnehmung der Däniſchen Macht iſt. Das Unglück, ſo Weyl. Ihro Hochfürſtl. Durchl. Herzog Chriſtian Albrecht in ſeiner Verhaftung zu Rendsburg begegnet, und worauf der Verluſt ſeiner Länder gefolget iſt, welcher viele Jahre gewähret hat, hat mehr als zu viel erzeiget, daß Dännemark von der Ergebenheit des Durchl. Hauſes an Schweden jederzeit einen Vorwand nehme, das Durchl. Haus zu unterdrücken, wenn Dännemark ſolches nur könnte und ſelbiges würde es endlich noch dahin bringen, wenn das Durchl. Haus von Schweden nicht unterſtützet wäre. Weil, gnädigſter Herr, kein Krieg zwiſchen Dännemark und Schweden entſtehen kann, ohne daß das Durchl. Haus darunter leiden müße, und in Gefahr ſtehe, ſeiner Länder beraubet zu werden, ſo erfordert deſſelben Intereſſe allezeit, und nach aller Möglichkeit behülflich zu ſeyn, daß dieſe beyden Kronen allewege in Frieden, und in gutem Verſtändniß mit einander leben. An einer Seiten iſt der Krone Schweden ſehr daran gelegen,

gen, in Kriegszeiten den Hof zu Gottorff zu ihrer Devotion zu haben, und vornehmlich in einem Kriege gegen Dännemark, anderer Seit her iſt Dännemark noch viel mehr daran gelegen, wenn es Krieg mit Schweden hat, den Gottorffiſchen Hof in den Stand zu ſetzen, daß er Schweden keine Dienſte thun, oder Demſelben beyſtehen könne. Ueberdieß kann Dännemark, welches um ein groſſes ſchwächer iſt, als Schweden, mit ſeiner eigenen Macht nur eine kurze Zeit Krieg führen, und alsdenn wird Dännemark entweder ſich der Gottorffiſchen Länder bemächtigen, wie es in dergleichen Begebenheiten gethan hat, oder zum wenigſten wird es Contributiones und Quartiere von denſelben fordern, welche ihnen faſt eben ſo ſehr beläſtiget ſeyn würden, als wenn Dännemark ſie in würkliche Poſſeſſion hätte. Derohalben, gnädigſter Herr, muß das Durchl. Haus dieſe beſtändige Maxime haben, daß ſelbiges der Krone Schweden mehr anhange, als einer andern Puiſſance, weil das Durchl. Haus eben von Schweden die meiſte Hülfe gewärtigen muß; aber es iſt auch eine beſtändige Wahrheit, daß das Durchl. Haus auf alle Art und Weiſe vermeiden müße, Theil zu nehmen an den Streitigkeiten zwiſchen Dännemark und Schweden, und daß daſſelbe alle mögliche Mittel anwenden müße um ſelbigem vorzubeugen, wenn aber das Durchl. Haus ſolches zu thun nicht vermag, ſo muß daſſelbe ſich bemühen, eine genaue Neutralität mit beyden Kronen zu halten.

Je mehr, gnädigſter Herr, das Durchl. Haus von Dännemark zu fürchten hat, je glimpflicher muß es mit demſelben umgehen, und ihm nimmer einigen Anlaß geben, das Durchl. Haus zu beunruhigen und zu attaquiren. In Wahrheit man muß nichts von ſeinen Rechten und von ſeiner Hoheit vergeben, und man hat unter andern die Fractur-Schrift in dem Fürſtl. Titul nicht abtreten können,

N 2 ohne

ohne einem von den ſchönſten Räthen der Souverainität abzuſagen. Ew. Hochfürſtl. Durchl. höchſtſeel. Vorweſere haben ſolches nimmer thun wollen, wenn ſchon die Affairen des Gottorffiſchen Hofes zur äußerſten Extremität gebracht geweſen. Und man hat ſehr übel gethan, daß man ſolchem Recht entſaget hat, vornehmlich bey währender Minderjährigkeit. Man hat Ihro Hochfürſtl. Durchl. den Herrn Adminiſtrator übereylet, und ſeiner Frömmigkeit gemißbrauchet, ſolches erhellet daraus, daß hochgedachter Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſich ſolchen Anmuthen ſehr wiederſetzet hat. Wann der König von Dännemark in die Rechte des Durchl. Hauſes einen Eingriff wird thun, oder dasjenige wird begehren wollen, was wider deſſelben Hoheit läuft, alsdenn, gnädigſter Herr, ſoll man ſich ernſtlich wiederſetzen, und ſeine Zuflucht zu Schweden und andern Puiſſancen nehmen, von welchen man hoffen könnte, bey ſeinem Rechte erhalten und beſchützet zu werden. Bisweilen aber, wenn es weder auf die Hoheit noch auf die Jura ankömmt, und derenthalben kein Streit iſt, ſo iſt Dännemark gleichwohl ein allzumächtiger und gefährlicher Feind, und muß man derowegen gelinde mit ihm umgehen, und ihm etwas nachgeben, doch aber daneben allezeit auf ſeiner Huth ſeyn. Das größte Glück, gnädigſter Herr, welches dem Durchl. Hauſe mag begegnen können, iſt eine neue Theilung, und daß die Communion oder gemeinſchafftliche Regierung gänzlich abgeſchaffet werde, ſelbiges wäre bey dem Copenhagiſchen Frieden leicht zu thun geweſen, und es iſt zu bewundern, daß man ſolches verſäumet hat. Es war wahrlich ein großes Verbrechen des Präſidenten Kielmanns, daß er die Gelegenheit dazu entwiſchen laßen, da bey dem Glückſtädtſchen Tractat der König von Dännemark in die Abſchaffung obgedachter Communion willigen wolte. Zwar würde man deßwegen doch nach wie vor einen mächtigen

Nach=

Nachbarn an Dännemark haben, von dem man alles zu fürchten hätte; wenn aber die Prätext aufhören würden, die es bisthero von der Communion und deren untereinander vermiſchten Ländern nehmen können, ſo würde Dännemark nicht ſo gar leicht zum Friedensbruche reſolviren. Bey dem Altonaiſchen Frieden wäre es gleichfals leicht geweſen, wie auch bey dem Travendaliſchen, die Abſchaffung der Communion und eine neue Theilung zu erlangen, aber die Potentaten, welche durch ihre Vermittelung und in Kraft der Guarantie dieſe Tractaten zuwege gebracht hatten, waren zufrieden, daß Sie das Durchl. Haus wieder zu ſeinen Ländern verholfen, und den Frieden im Norden, wie auch im Niederſächſiſchen Kreyß wieder hergeſtellet hätten, und damit ſie ihren eigenen particulier Abſichten keine Hinderung im Wege legen möchten, menagirten ſie die Krone Dännemark in allen andern Dingen, vornehmlich in dem Altonaiſchen Frieden, und ſahen nicht auf den unermeßlichen Verluſt, den das Durchl. Haus erlitten hatte, tilgten auch nicht von Grunde aus allen Saamen der Uneinigkeit, welcher Dännemark ſo viel neuen Prätext übrig gelaßen, Händel zu ſuchen. Es hat nicht an Ihro Königl. Maj. von Schweden gelegen, daß der Travendaliſche Tractat vor das Durchl. Haus nicht vortheilhaftiger ward; höchſtgedachte Ihro Königl. Maj. hatte eine Descente in Dännemark gethan, und war daſelbſten im Stande, dem Durchl. Hauſe Satisfaction zu verſchaffen vor allen Verdruß und Unrecht, ſo Dännemark demſelbigen ſeither den Copenhagiſchen Frieden zugefüget hatte, Ihro Königl. Maj. waren derohalben ſehr übel zufrieden; da Sie erfuhren, daß der Travendaliſche Frieden geſchloßen wäre, und daß man die Gelegenheit verſäumet hätte, die Sachen ſolchergeſtalt einzurichten, daß das Durchl. Haus hinführo allezeit vor Dännemarks unbilligen Anmuthungen mehr geſichert ſeyn möchte.

Uebri=

Uebrigens obwohl die Krone Schweden ſich vor das Durchl. Haus Gottorff noch nicht ſo ſtark hat können intereſſiren, als wohl zu wünſchen wäre, daß ſelbige es hätte thun können, ſo hat man doch Urſache zu glauben, daß der regierende König von Schweden es ihm ernſtlicher würde angelegen ſeyn laßen, das Durchl. Haus zu vertheidigen, und zu unterſtützen, wann der Zuſtand ſeiner eigenen Affairen es ihm zuließe. Ihro Maj. von Schweden hat dazu ihre particulier Urſachen, noch außer denenjenigen ſo die Krone Schweden zu ſolcher Vorſorge verbunden.

Man weiß wohl, gnädigſter Herr, daß Dännemark ſtrebe und arbeite, Ew. Hochfürſtl. Durchl. der Herzogthümer zu berauben, im Fall Ew. Hochfürſtl. Durchl. zur Schwediſchen Krone gelanget, aber außerdem, daß ſolches ein über die Maßen groß Unrecht, und eine offenbar gewaltſame Anmaßung ſeyn würde, wenn man nemlich Ew. Hochfürſtl. Durchl. des väterlichen Erbguts berauben wolte, ſo würden die Herzogthümer, wenn ſie eines ſo mächtigen Schutzes beraubet wären, der Gefahr unterworfen ſeyn, in ihr voriges Unglück wieder zu fallen.

Es iſt, gnädigſter Herr, noch zu examiniren, wer diejenigen Potentaten ſind, auf welche nächſt Schweden das Durchl. Haus ſich am meiſten verlaßen kann. Solche ſind weder Frankreich, noch Engelland, noch Holland, es ſey denn, daß ihr eigenes Intereſſe und die Conjuncturen ſelbige in Bewegung bringen, ja es kann das Durchl. Haus kaum einige freundliche Dienſtbezeugen von denſelben erwarten. Weyl. der Durchl. Herzog Chriſtian Albrecht, nachdem er ſeiner Länder ſo viele Jahre beraubet geweſen, lief Gefahr noch in langer Zeit nicht wieder dazu zu gelangen, wann die Noth, die Holl- und Engelland ſahen, den Frieden im Norden und im Niederſächſiſchen Kreyſe zu befeſtigen, ſie nicht bewogen hätte, vor die Wiedereinſetzung

ſetzung Ihro Durchl. zu intereſſiren. Zwar waren ſie durch eine öffentliche Guarantie feyerlichſt dazu verbunden, aber man reflectirte im geringſten nicht darauf, weder in Engel- noch in Holland; wie denn auch noch heutiges Tages dieſe Puiſſancen ſich weigern, dem Durchl. Hauſe beyzutreten, obwohl die Guarantie öfters iſt erneuert worden.

Eben dergleichen Betrachtungen bewogen die Holl- und Engelländer, Weyl. Ihro Hochfürſtl. Durchl. Herzog Friederich zu Hülfe zu kommen, als der König von Dännemark Tönningen belagerte.

Desgleichen die Höfe Cell und Hannover nahmen die Waffen nicht zur Hand vor das Durchl. Haus, als nur darum, daß Hannover und Cell ſelber daran gelegen war, dieſen Krieg zu erſticken und den König von Dännemark zu zwingen, daß Churfürſtenthum zu erkennen, ſolches war klärlich genug zu erſehen, aus dem Abſchlag, den Weyl. der Herzog von Cell und Weyl. der Churfürſt von Hannover, wie auch Engelland und Holland gaben, dem König von Schweden zu ſecundiren, und den von Dännemark in die Enge zu treiben, welcher keinen Wiederſtand thun konnte, und den man hätte zwingen können alle Bedingungen einzugehen, die man ihm hätte wollen vorſchreiben, um dadurch den Gottorffiſchen Hof in Sicherheit zu ſetzen.

Was nun Frankreich betrifft, ſo hat ſelbiges ſein Verhalten gegen den Gottorffiſchen Hof jederzeit ſo eingerichtet, und wird ſelbiges allezeit richten, nach derjenigen Verbindlichkeit, worin Frankreich ſich mit Schweden befinden wird, oder die es mit demſelben wird machen wollen.

Denn der Tractat von Fontainebleau ward bloß in Conſideration und auf Anhalten der Schweden, gemacht, und

und als nach dem Nimwegiſchen Frieden Schweden ſich geweigert hatte, die Alliance mit Frankreich zu erneuern, ſo machten Jhro Allerchriſtl. Maj. ein Bündniß mit Dännemark und verließ das Durchl. Haus, welches wieder in daſſelbe Unglück fiel, wovon es durch den Nimwegiſchen Frieden wäre befreyet worden.

Der Kayſer iſt nicht allerdings ſo kaltſinnig gegen den Gottorffiſchen Hof, aber ſo der Kayſer ſich bisweilen vor demſelben intereſſiret, ſo geſchiehet ſolches nicht ſo ſehr, um denen Verbündlichkeiten der Guarantie ein Gnüge zu thun, oder aus einer beſondern Affection, als darum, daß er ſchuldig iſt, die Reichs-Conſtitutiones zu mainteniren, und Juſtice zu hegen.

Ja es iſt der Kayſerliche Hof dem Durchl. Hauſe öfters mehr zuwieder als geneigt geweſen. Man hat zu Gottorff Urſache, ſich mit großer Empfindlichkeit des übelbedachten und ungerechten Spruchs zu erinnern, welcher machte, daß das Durchl. Haus die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt verliehren mußte.

Der Kayſer wolte damals Dännemark auf ſeine Seite ziehen, und der Kayſerl. Hof wird den Hof zu Gottorff der Krone Dännemark allezeit aufopfern, wenn derſelbe ſich genöthiget achten wird Dännemark zu menagiren.

Ueberdas ſind die Reſolutiones des Wieneriſchen Hofes gemeiniglich langſam, die Befehle des Kayſers werden nicht groß, und ſonderlich in Dännemark nur wenig geachtet, die Hülfe deſſelben iſt weit entlegen, man macht am Kayſerl. Hofe Reflexion, daß das Durchl. Haus demſelben eben keine nützliche Dienſte leiſten könne, und daß im gegentheil Dännemark dem Kayſer und dem Reiche ſehr nützlich und behülflich ſeyn könne. Wann nun dieſes, gnädigſter Herr, von Ew. Hochfürſtl. Durchl. in Betrach-

trachtung gezogen wird, ſo können Dieſelben daraus urtheilen, daß, ob Sie wohl den Kayſer ſehr menagiren, und ihn zum Freunde zu haben ſich befleißigen müßen, Sie von demſelbigen nicht mehr gewärtigen können als kleine Dienſtleiſtungen und höchſtens einige Befehle und Decreta, ſo Ew. Hochfürſtl. Durchl. wenig helfen können. Zwar iſt es wahr, daß der jeztregierende Kayſer Ew. Hochfürſtl. Durchl. zu gute, gar ernſtlich und hart an den König von Dännemark geſchrieben hat, aber außer dem, daß die Billigkeit Ihro Kayſerl. Maj. dazu verbunden hat, ſo ſind Ew. Hochfürſtl. Durchl. jezo in weit höherer Conſideration als vorhin, weil es das Anſehn hat, daß Dieſelben eines Tages zur Schwediſchen Krone gelangen.

Das Durchl. Haus, gnädigſter Herr, hat von dem Churfürſten von Sachſen nichts zu hoffen; man hat geſehen, daß, obwohl derſelbe Mediateur und Guarant iſt, er dennoch eine große Partheylichkeit vor Dännemark habe. Es iſt keiner mehr übrig als der König von Preuſſen und das Haus Braunſchweig und Lüneburg, von dem das Gottorffiſche Haus ihm einigen Beyſtand promittiren könne. Von allen Fürſten des Reichs ſind dieſe die einzigen, auf welche das Haus Gottorff Reflexion machen kann.

Es iſt, gnädigſter Herr, nicht ſchwer zu entſcheiden, zu welchen das Durchl. Haus ſich am ſicherſten und mit ſeinem gröſten Nutzen wenden könne, entweder zu dem Könige von Preuſſen oder zum Hauſe Braunſchweig-Lüneburg. Der König von Preuſſen hat eine gar genaue Verbindlichkeit mit Dännemark, und wird ſelbige allewege haben. Ihrer beyder Intereſſe ſind mit einander ſo gemein, und vereinbahret, daß Sie gleichſam von Natur unzertrennlich ſind, und wenn ſchon zwiſchen dieſen beyden Höfen eine Kaltſinnigkeit und Jalouſie entſtehen ſollte, ſo wird es doch nimmer zu einer Ruptur kommen. Man

kann nicht begreifen, wie der Herr Baron Görtz ihm habe die Hoffnung machen können, daß der König von Preuſſen die Waffen zur Hand nehmen würde, um Dännemark zu zwingen, die Herzogthümer zu reſtituiren. In Wahrheit, der angenehme Dienſt, den der Herr Baron Görtz dem König von Preuſſen gethan, es in die Wege zu richten, daß ſeine Truppen in Stettin eingelaßen worden, iſt von ſo großer Wichtigkeit vor den König von Preuſſen, daß das Durchl. Haus wohl eine große Dankbarkeit hat gewärtig ſeyn können! Aber wer ſich hat einbilden wollen, daß die Erkenntlichkeit ſo weit gehen würde, als den König von Preuſſen gegen Dännemark in die Waffen zu bringen, der muß das Intereſſe nicht gewuſt haben, welches die Einigkeit unzertrennlich machen muß, die zwiſchen dem König von Dännemark und dem König von Preuſſen iſt. Auch ſind viele Leute, die nicht glauben können, daß der Herr Baron von Görtz ſo einfältig geweſen, ſich von den Berliniſchen Hofe betriegen zu laßen, und die den Argwohn von ihm hegen, daß er Stettin in die Gewalt des Königs von Preuſſen gebracht habe, in der Hoffnung an demſelben Hofe groß zu werden, oder eine anſehnliche Belohnung davon zu tragen. Und wahrlich hat der Baron Görtz zu ſolchem Argwohn Anlaß gegeben, wenn man betrachtet, wie der König von Preuſſen ſeine Dankbarkeit dem Herrn Baron von Görtz dafür bezeiget hat, und wenn man weiter erweget, alles, was in dieſer Sache durch ſeine Intriguen geſchehen iſt. Es konnte ja demſelben nicht unwiſſend ſeyn, daß, obwohl im Weſtphäliſchen Frieden der Berliniſche Hof Stettin an Schweden abgetreten hat, man gleichwohl ſeither zu Berlin nicht unterlaſſen hat, alle erſinnliche Mittel zu verſuchen, um dieſen Ort wieder an ſich zu bringen. Ueberdieß, da der Herr Baron von Görtz ſahe, wie große Begierde und Verlangen der König von Preuſſen ſpüren ließe, Stettin

wieder

wieder in Beſitz zu haben, ſo hätte eben dieſes bey dem Herrn Baron von Görtz ein Mistrauen gegen alle Promeſſen des Königs von Preuſſen erwecken ſollen. Gleichwohl muß das Durchl. Haus ſehr große Hochachtung vor den König von Preuſſen haben; ſeine Hoheit, ſeine Macht, ſeine Alliancen, ſeine Autorität an denjenigen Höfen, woſelbſt das Durchl. Haus einiges Intereſſe zu ſuchen und zu behandeln hat, alle dieſe Urſachen müßen Ew. Durchl. dazu obligiren. Man muß auch nicht vergeßen mit wie großer Aufrichtigkeit und guten Willen der Berliniſche Hof bey dem Altonaiſchen Tractat agiret hat, um des nun Hochſeel. Herzogs Chriſtian Albrechts Wiedereinſetzung in ſeine Länder zu befördern, desgleichen Derſelbe hernach bey dem Travendaliſchen Tractat eben wie zuvor gethan, ſo lange dieſe Negotiation gewehret hat.

Ja, der Hochſeel. König von Preuſſen diſtinguirte ſich ſehr, indem er in ſeiner Mediation mehreren Eyfer, als alle andern Mediateurs ſehen ließe.

Wann das Durchl. Haus Streitigkeiten mit Dännemark hat, die nicht von der Beſchaffenheit ſind, daß man den Frieden deswegen brechen dürfe, und die man in der Güte ausmachen kann; ſo kann der Berliniſche Hof darin mit mehrerem Nutzen gebrauchet werden, als einiger anderer, ſintemahl derſelbe bey Dännemark in größeſten Anſehen und am wenigſten verdächtig iſt, Dännemark auch zu demſelben das meiſte Vertrauen hat, und obwohl der König von Preuſſen große Freundſchaft mit Dännemark hält, ſo wird er nimmer leyden, daß Dännemark irgend einen von den Ständen des Niederſächſiſchen Kreyſes unterdrücke, und eine größere Macht im Kreyſe erlange.

Das Haus Braunſchweig und Lüneburg, gnädigſter Herr, hat bey dem Altonaiſchen und Travendaliſchen Frie-

Friedenstractat, wie auch bey anderer Gelegenheit ſeine Kräffte nicht ſo angeſtrenget, als es wohl hätte thun können, indem ſelbiges die Vorſchläge zu einer neuen Theilung und zur Abſchaffung der Communion niemahls hat unterſtützen, auch bey dem Altonaiſchen Tractat nicht hat zugeben wollen, daß man Dännemark zwingen möchte, dem Durchl. Hauſe Satisfaction zu geben, vor ſo vielen Schaden, der ihm von Dännemark zugefüget war, und welcher auf viele Millionen anläuft. Sogar der Entwurf des Altonaiſchen Tractats ward zu Cell gemacht, vielmehr dem Könige von Engelland zu gefallen, welcher gerne in Norden einen ſichern Frieden haben wolte, damit er hernacher ſeine Deſſeins deſto leichter ausführen könnte, als dem Hochſeel. Herzog Chriſtian Albrecht ſeine Länder wieder zu ſchaffen. Auch muß man ſich nimmer die Hoffnung machen, daß das Braunſchweig-Lüneburgiſche Haus um des Durchl. Hauſes Gottorfs willen Feindſeligkeit gegen Dännemark werde üben wollen, fürnehmlich jetzt, da der Churfürſt von Hannover auf dem Engliſchen Thron iſt, und mit Dännemark in einer genauen Alliance ſtehet. Ueberdieß haben die Höfe Cell und Hannover allezeit geſuchet, Ihnen wohl bezahlen zu laßen von dem Durchl. Hauſe bey allen denen Gelegenheiten, wo dieſe Fürſten ſich für daſſelbe intereſſiret haben, ja ſie haben demſelben zum Dienſte gar wenig ausgerichtet, obſchon ſie ſehr groſze Geld-Summen davon gezogen haben. Die Meinung die man zu Hannover hat, daß das Durchl. Haus der Unterſtützung des Hannöveriſchen Hofes nicht entohniget ſein könne, hat öfters gar verurſachet, daß der Hannöveriſche Hof den Gottorffiſchen Hof ſehr herriſch und hochmüthig tractiret hat. Man will nicht allein dem Durchl. Hauſe kein Recht thun, wegen der 8 Dörfer in dem Herzogthum Sachſen-Lauenburg, ſo von dem Amte Reinbeck dependiren und der Hannöveriſche Hof gar unbilligerweiſe hinterhält,

ſondern

ſondern man drohet gar Tremsbüttel und Steinhorſt wieder nehmen zu wollen, wovon ſie zu Hannover ſagen, daß es Dependencen oberwehnten Fürſtenthums ſind, und man will zü Hannover, daß das Durchl. Haus es vor eine ſonderbare Gunſt halten ſolle, daß man ihm dieſe beyden Aemter noch nicht wieder abfordere.

Indeßen, gnädigſter Herr, wenn alles wohl betrachtet wird, ſo ſind doch die Fürſten von Braunſchweig-Lüneburg diejenigen, auf welche vor andern im Reiche das Durchl. Haus am meiſten ſehen und ſich verlaßen muß; denn wenn ſelbige ſchon mit Kalſinnigkeit anſehen, daß Dännemark dem Durchl. Hauſe in vielen Dingen Verdruß anthue, daß es ihm viele von ſeinen Rechten unbilligerweiſe benehme, oder ſtreitig mache, daß es der Communion, und Union mißbrauche, ſo würden dieſelben dennoch nicht leiden, daß Dännemark das Durchl. Haus gänzlich unterdrücken möchte, vornehmlich würden ſie nicht zugeben, daß Dännemark ſich des Herzogthums Holſtein bemächtigen möchte. Weil es aber auch auf die Sicherheit der Provintzen des Hauſes Braunſchweig und Lüneburg in dem Stücke ankömmt, und dieſe Fürſten Holſtein als einen Wall vor ihre Länder anſehen, ſo hätte man zü Gottorf nicht nöthig gehabt, dem Gottſeel. Herzog von Celle und dem Gottſeel. Churfürſten von Hannover die großen Summen Geldes auszuzahlen, die man ihnen gegeben hat, eine Hülfe zu erkaufen, welche bis an den Travendaliſchen Frieden mehr in der Einbildung als in der That beſtanden hat. Es iſt derohalben nöthig, daß das Durchl. Haus mit dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg ſtets in Alliance ſtehe, weil die Hülfe dieſer Fürſten nothwendig iſt, und weil dieſelbe nahe an der Hand allezeit, eilfertig und mächtig ſein wird. Aber man muß gleichwohl darum nicht die Jura des Durchl. Hauſes negligiren, und denen rechtmäßi-

mäßigen Prätenſionen abſagen, die man auf die 8 Dörfer und auf die rückſtändige Schulden hat, welche der Hannöveriſche Hof ſo unbilligerweiſe hinterhält.

Es iſt auch nicht allein von nöthen, daß man das Braunſchweig- und Lüneburgiſche Haus ſehr menagire, ſondern weil Schweden und die Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg des Durchl. Hauſes beſte Nutze und Hülfe ſind, ſo muß daſſelbige allen möglichen Fleiß anwenden, ein gutes Verſtändniß zwiſchen dem Braunſchweigiſchen Hauſe und Schweden zu erhalten.

Nachdem ich nun examiniret habe, auf welche Puisſancen das Durchl. Haus ſich am meiſten verlaßen kann, ſo nehme ich die Freyheit, Ew. Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt vorzuſtellen, was mich noch am nöthigſten zu ſein deucht, eine gute Regierung einzurichten, und welche da ſeyn diejenigen Misbräuche und Unordnungen denen man abhelfen müße. Daferne das Durchl. Haus nach Abſchaffung der Communion und nach einer neuen Theilung trachtet, ſo iſt gefährlich die Edelleute von Schleswig und Holſtein in die vornehmſten Staats-Bedienungen und vornemlich ins Conſeil zu ſetzen. Der Gehorſam, der Eyfer und die Treue ſind ſolche Pflichten, welche das Durchl. Haus in dem Fall von dem Adel nicht gewertigen kann. Ueberdies können die Edelleute dem Durchl. Hauſe nicht mit vollkommener Liebe und Treue zugethan ſein, weil ihr eigenes Intereſſe ſie verbindet, große Hochachtung vor dem Könige von Dännemark zu haben, und vor die Erhaltung ihrer Privilegien höchſtſorgfältig zu ſeyn. Wenn der Hof von Gottorf eine freiere und ungebundenere Macht über den Adel hätte, ſo würde ſelbiger den Zuſtand der Edelleute etwas ſchlechter machen; denn jetzo ſind ſie gar der Meinung daß man ihnen mit keiner Strafe ankommen könne, entweder, weil ſie prätendiren,

daß

daß der König auch ihr Richter iſt, oder weil der König ſie allezeit in Schutz nimmt. Man hat deßen viel Exempel vornehmlich in der Perſon der Kielemänner. In denen Staats-Affairen des Durchl. Hauſes meint der Adel berechtigt zu ſeyn, von allen Erkenntniß zu haben. Es hat derſelbe oft geſuchet, ſeine Deputirte bey denen Tractaten admittirt zu ſehen. Der König von Dännemark, welcher verſichert war, daß ſie ſeine Ordres befolgen würden, hatte bey dem Pinnebergiſchen Tractat ſeinen Willen darin gegeben, und es koſtete viele Mühe an Seiten des Durchl. Hauſes, daß ſelbige davon ausgeſchloßen würden. Oft haben die Edelleute in vielen Deliberationen geredet und gehandelt, als wenn ſie des Fürſten Vormünder wären. Von dieſem vermeßenen und hochmüthigen Weſen entſtehet noch die Autorität, die ſie ſich anmaßen in ihren Gütern, und in den Amtmannſchafften, die man ihnen anvertrauet. Sie gehen mit den Bauern um, wie mit Beſtien, und die Bauern dürfen nicht darüber klagen. Der Edelmann ſo ſeine Gewalt mißbrauchet, machet unendlichen Gewinn, die Bauern werden ruinirt, und das Einkommen des Durchl. Hauſes wird gar kenntbar verringert. Man mag gar wohl glauben, daß die Edelleute, die bey Hofe emploiret werden, die Landes-Einkünfte unter Händen zu haben, zu Abſchaffung ſolcher Mißbräuche nichts helfen, ſondern viel eher dieſelbe vermehren. Der größte Theil unter ihnen ſuchet nichts anders, denn nur ſich ſelber zu bereichern, mit Schaden des Hofes und der Unterthanen. Man hat ſolches wehrender Minorennität Ew. Hochfürſtl. Durchl. noch mehr aber nach dem Hochſeel. Abſterben Weyl. Ihro Königl. Hoheit Frau Mutter mit großen Schaden erfahren. Solches nicht allein, ſondern noch viel größeres Unglück und Schaden iſt zu fürchten von einem Edelmann des Landes, der im Conſeil einen Sitz erlanget. Kann man wohl hoffen, jemahls einen zu finden, der ſo

groß-

großmüthig und ſo redlich wäre, daß er durch die Treue und Aufrichtigkeit ſeiner Rathſchläge das Intereſſe ſeiner Perſon und ſeiner Familien, ſeiner Verwandten, wie auch ſeiner Nachkommen ſolte aufopfern und um Abſchaffung der Communion ſich treulich bearbeiten wollen? Man muß nichts deſtoweniger geſtehen, daß ſich Holſteiniſche von Adel gefunden, und unter andern, der ſeel. Herr Präſident von Ahlefeldt und der Herr Präſident Rantzow, welche einen großen Eyfer vor das Durchl. Haus gezeiget haben, und viel Aufrichtigkeit, ein von allem Eigennutz befreytes Verfahren, auch überall eine ſolche Conduite haben ſehen laßen, daß der Hof und die Unterthanen völlige Urſache gehabt, dieſelbe zu rühmen; aber man mag doch wohl glauben, daß ſie um die Abthuung der Communion ſich nimmer würden bemühet haben. Es iſt natürlich daß die Liebe zum Vaterlande, zu den Kindern und zur Poſterität, wie auch die Privilegia und Freyheiten den Vorzug vor allen andern Betrachtungen behalten. Ein jeglicher nun, bey welchem oberwehnte Motifs die Oberhand nicht haben, wird gemeiniglich von eigennützigen Abſichten ſeyn. Daß aber benannte beeden Herrn bey dem Könige von Dännemark Dienſte genommen haben, darzu ſind ſie genöthiget worden, durch das böſe Tractement, welches andere Miniſtri des Gottorffiſchen Hofes denenſelben erwieſen. Miniſtri ſo keinen Theil an denen Privilegien des Adels haben würden, die auch keine ſolche Unterſtützung und Autorität haben, als der Adel ihm zu verſchaffen Mittel und Gelegenheit hat, die würden ihrer Amtspflicht ein weit beßeres Genüge leiſten, ſolche würden auf nichts anderes gedenken, als wie ſie ihren Fürſten wohl dienen, und deßen Macht und Hoheit vermehren und befördern mögten. Sie würden auch durch ihr eigenes Intereſſe ſich dazu verpflichtet befinden, nachdem ſie einmal daher eine größere Fortüne von ihrem Herrn gewärtigen könnten.

Aber

Aber man muß Leute erwehlen, die redlich ſind, die einen guten Ruhm haben, die ſich wohl verdient gemacht, die gute Erfahrenheit haben, und von anſehnlichem Vermögen ſind, die keine ſolche geitzige und räuberiſche Gedanken haben, welche die Armuth und Dürftigkeit denen Menſchen gemeiniglich einbläſet und durch ihre Liebe zur Gerechtigkeit, und durch ihre Geſchicklichkeit ſich alſo qualificiret haben, daß ſie ihr Amt mit Ehren bekleiden. Wo man Leute von ſolchen Qualitäten, im Lande befindet, ſo iſt es nicht allein billig, daß man ſelbige denen Ausländiſchen vorziehet, ſondern es iſt auch nützlich, denn ſelbige ſind viel geſchickter, als die Fremden, ihren Aemtern wohl vorzuſtehen, weil ſie entweder mehr Kenntniß von den Holſteiniſchen Herzogthümern haben, oder ſelbige auch viel leichter erwerben können. Dergleichen Miniſtri, vornehmlich wann ſie Landeskinder ſind, werden ihrer hohen Herrſchaft vollkommlich unterworfen ſeyn, und da etwa dieſelben ihrer Bedienungen mißbrauchen werden, ſo wird man ſie an ihren Perſonen und Gütern nach der Strengigkeit dafür ſtrafen können. Zwar können auch Fremde in Dienſt angenommen und gebrauchet werden, ſolche aber müßen ſehr geſchickte Leute ſeyn und große Erfahrung haben, die recht redlich und eyfrig vor die gemeine Wohlfahrt, und dem Guth nicht zugethan ſind, ja nicht ſolche Leute, die voll Vermeſſenheit und Hochmuth ſtecken, welche das gute Vertrauen, ſo der Fürſt zu ihnen hat, mißbrauchen, welche nach nichts anders trachten, als denſelben zu regieren, und ſich ſelbſt zu Meiſtern der Staats-Geſchäfte und der Geld-Caſſe zu machen; welche gar zu gute Meinung von ihnen ſelber haben, und dannenhero verachten, von einem andern einen guten Rath anzunehmen; welche weil ſie von dem wahren Intereſſe des Durchl. Hauſes keine rechte Erkenntniß

 haben,

haben, durch Intriguen und gar zu weitläuftige Anſchläge das Land in Gefahr ſetzen, und daſſelbe in das größte Unglück verſetzen; welche beym Antritt ihres Dienſtes eine unerſättliche Begierde, Reichthum zu ſammlen, mitbringen; welche über der Hoffnung, ungeſtraft zu bleiben, allerley Malverſationes und wohl gar grobe Uebelthaten begehen; welche ſich keiner andern Leute bedienen, als ſolcher, die da wollen Gehülfen der Mißethaten, und Werkzeuge ihrer Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten ſeyn, und welche ſich ſchon lange voraus auf Mittel gefaßt machen, damit ſie ſich auf allen Fall unter der Prätextion eines andern Herrn in Sicherheit ſetzen können. Es iſt wahrlich was ſeltenes, daß ein Miniſter*) und bey ſeiner Charge bleiben könne. Gleichwohl werden ſolche gefunden, und das Durchl. Haus hat ſolches zum großen Unheil und Schaden erfahren. Wie viel ſchlechte und nichtswürdige Leute hat man nicht am Gottorffiſchen Hof geſehen große Güter zuſammen ſcharren, auch ſogar in den unglücklichſten und bedrückteſten Zeiten, da indeßen das Durchl. Haus mit Schulden überhäuft, und ohne Credit geweſen, ihm ſelber gar nichts helfen können, und der Landesherr kaum ſo viel hatte, davon er leben, und ſeinen hohen Stande bey gleich halten konnte; ſolches ſiehet man noch heutiges Tages an gewißen Miniſtern und an ihren Creaturen; ſelbige fiſchen im trüben Waſſer. Ueber dieſe Materie könnte man viele Dinge ſagen, wenn man alles Stückweiſe anführen wolte.

Obwohl Ew. Hochfürſtl. Durchl. ein großer Fürſt ſind, dennoch könnten Ew. Durchl. einer gleichfals großen

*) Hier ſind offenbar einige Worte ausgefallen, wahrſcheinlich: „reich und begütert“ oder etwas Aehnliches.

großen Anzahl Leute entbehren, welche in denen Collegiis und im Lande emploiret ſind, und wenn etwa derſelben nur die Hälfte gebrauchet würden, könnte es ohne Zweifel genug ſeyn. Die Unterthanen würden dannenhero weniger gedrückt werden, und das Einkommen Ew. Hochfürſtl. Durchl. würde ſich um ein großes vermehren. Es ſind ſehr mächtige Höfe in Deutſchland, an welchen ſowohl die auswärtigen als einheimiſchen Affairen viel weitläuftiger ſind, als am Gottorffiſchen Hofe, dennoch regieren dieſe Höfe ihre Länder, und verrichten ihre Geſchäffte mit viel wenigern Leuten in ſehr guter Ordnung und ohne etwas zu verabſäumen. Vor allen, gnädigſter Herr, iſt eine große Weitläuftigkeit bey dem Kriegs-Weſen, und es iſt kein Hof im ganzen Reiche, an welchem ſo viele Leute emploiret werden, als am Gottorffiſchen Commiſſariat. Sehr mächtige Churfürſten, welche 20000 Mann und darüber ſtetig auf den Beinen halten, überlaßen die Verwaltung der Kriegs-Sachen einem oder zweien Kriegs-Räthen, welche zu denen Expeditionen einen oder zwey Secretairs zu Hülfe haben; der Befehlshaber über die Truppen iſt ein General-Major, oder aufs höchſte ein General-Lieutenant, man würde nicht dulden, daß er ſo ehrſüchtig ſein ſolte, den Titul eines Generals zu nehmen, als wenn er große Armeen zu commandiren hätte, noch daß er die Chargen nach Belieben vergeben mögte, und vielweniger würde man ihn verſtatten, daß er ſelbige den Meiſtbietenden verkaufen mögte, ohne auf Meriten Tapferkeit und Erfahrenheit zu ſehen. Man muß ſich nicht verwundern, daß der Soldat und die Officiers, wenn ſie der freien Macht und dem Geiz eines commandirenden Haupts dahin gegeben ſind, von demſelben Unrecht leiden, und daß ſie ſich eines Theils von ihrem Sold berauben laßen, ohne daß ſie ſich darüber beklagen

dürfen, vornehmlich wann der General auch Staats-Miniſter iſt, und er vor ſich bedungen hat, daß gleich wie ein anderer Miniſter die völlige Dispoſition der Staats-Geſchäfte und Landeseinkünfte hat, er als General gleicherweiſe über die Milice, und was darzu gehöret, disponiren möge. Nachgehends, an welchen Höfen im Reiche und in Italien hat man geſehen, und wann iſt es auch je zu Gottorf geſehen worden, denn nur währender Minorennität Ew. Hochfürſtl. Durchl. das ein Befehlshaber über das Kriegs-Volk ſo gar große Beſoldung gehabt, daß auch kaum ein größerer Sold einem General der größeſten Armeen gegeben wird? Und wenn man daneben die ungebührliche Freyheit anſiehet, die man bey währender Adminiſtration dem Befehlshaber der Truppen gelaßen hat, nemlich die Dienſte zu verkaufen, den Sold der Officiere einzubehalten, das Tractament der armen Soldaten zu verringern, ſo darf man ſich nicht mehr verwundern, daß man dieſe Generals mit Reichthum überſchüttet ſiehet, da indeßen Ew. Hochfürſtl. Durchl. mit Schulden überhäuft ſind, und da der meiſte Theil der andern Bedienten des Durchl. Hauſes in Armuth und Dürftigkeit ſtecken. Man weiß, gnädigſter Herr, daß der König von Dännemark die Abſicht hat, es dahin zu bringen, daß inskünftig keine Feſtung in den Ländern Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſeyn möge; aber überdem daß ſolches wieder das jus armorum gehandelt ſeyn würde, weßen das Durchl. Haus vermöge feyerlicher Tractaten zu genießen hat, und alſo allezeit unſtreitig genießen muß, alsdenn würde der Zuſtand eines Herzog von Gottorf, obſchon derſelbe ein großer und ſouverainer Fürſt iſt, ärger ſeyn, als der Zuſtand der kleineſten Fürſten im Reiche und Italien, der kleinſten Republiquen, der Reichs Städte, und eines jeden andern Staats, der ein Gebieth und eine abſolute

Herr-

Herrſchaft hat. Dieſe alle haben Veſtungen, ſogar ein Lehns-Fürſt kann eine Veſtung haben. Alſo wird auch Ew. Hochfürſtl. Durchl. eine ſo gar unbillige Prätenſion der Krone Dännemark nimmer eingehen. Es iſt aber ganz gewiß, bey der Beſchaffenheit der Länder des Durchl. Hauſes, daß es alle Veſtungen von weitläuftigen Werken und ſchweren Koſten gar wohl entbehren könne. Viele Generals und unter andern der Herr Graf Bielcke und der Herr Graf Steenbock ſind der Meinung geweſen, daß es genug ſeyn würde, wenn das Durchl. Haus ein Caſtell zu Huſum und eine Schantze zu Friederichsſtadt hätte. Sie haben behaupten wollen, daß Eyderſtedt dadurch beßer bedeckt ſeyn werde; daß die Herzöge von Gottorf eine nähere und bequemere Retirade daran haben würden; daß die dazu erforderte Koſten um ein großes geringer sein würden, und daß man im Fall der Noth viel eher Hülfe haben könnte. Man hat die Meinung gedachter beeder Generäle, der jetzt angezogenen Raiſons halber, auch in ſonderbare Betrachtung genommen, als der Gottſeel. Herzog Chriſtian Albrecht nach dem Altonaiſchen Frieden zum Beſitz ſeiner Länder gelangte, aber der Wahn, daß die Veſtung Tönning leicht könne wieder gebauet werden, und einige Intriguen behielten über jenen guten Rath die Oberhand, welchen Ew. Hochfürſtl. Durchl. vielleicht auch vor den beſten erkennen werden. Auf dieſe Weiſe, gnädigſter Herr, würde das Durchl. Haus nicht nöthig haben mehr denn 1500 Mann oder aufs höchſte 2000 zu halten. Außer dem das man auf die Weiſe ein großes erſparen könnte, und die Fürſtl. Würde nicht eben in der Anzahl beſtehet, ſo könnte man ſelbige unterhalten ohne die Unterthanen ſo ſehr zu drücken.

Eben ſo wohl würden die 6000 Mann, die das Durchl. Haus nach Gutachten einiger ſeiner Räthe alle-

allezeit hat auf den Beinen halten müßen, keine zulängliche Macht ſeyn zur Beſchützung des Durchl. Hauſes, und werden dennoch daſſelbige ſehr beläſtigen.

Gewiße Miniſtri haben wohl gewußt ihren Vortheil aus dieſem Project zu ziehen, und wenn man die getriebenen Malverſations unterſuchen wolte, wie auch die Profits, ſo unter dieſem Vorwand ſind gemacht worden, obſchon die 6000 Mann nimmer völlig auf den Beinen geweſen: ſo würde man befinden, daß der Hauptzweck damit, das man mehr Truppen haben wollen, als nöthig iſt, nur die Ehrſucht und der Geitz einiger gewißer Perſonen geweſen.

Das ſicherſte Mittel Truppen genug zu haben, womit man ſich im Fall der Noth gegen Dännemark zur Wehr ſtellen könnte, würde ohne Zweifel ſeyn, daß man ſich befleißige jederzeit eine gute Summe in Vorrath zu haben. Solchergeſtallt würde man bald Truppen finden, und geſchwinde werben können. Man ſollte nicht aus dem Gedächtniß fallen laßen, daß als der König von Dännemark Anno 1700 Tönningen belagerte, die Rente-Cammer ſo ledig geweſen, das man vor die Truppen der Guarants und Allürten Magazins aufzurichten nicht vermochte, und weil es an 50000 Rthlr. mangelte, wofür man Proviant kaufen ſolte, kam dieſer Secours 14 Tage ſpäter, als er ſonſten kommen ſolte, in welcher Tönningen in großer Gefahr war eingenommen zu werden. Sogar koſtete es große Mühe, dieſe 50000 Rthlr. herbey zu ſchaffen, welche von einer Particulier-Perſon erhandelt worden, mit der man gar beſchwerliche Conditiones eingehen mußte. Der Rath und die Mittel, gnädigſter Herr, wie man allezeit eine große Summe Geldes in Vorrath haben könnte, um dadurch im Nothfall eine zulängliche Macht von Truppen zur

Hand

Hand haben zu können, wurden von einer Perſon gegeben und angewieſen, die dem Durchl. Hauſe ſehr zugethan iſt. Man ließ ſich ſolches gefallen, und man machte den Anfang mit einer anſehnlichen Summa: aber es kam gar bald an den Tag, das ein Miniſter, welcher über alles mit einer unumſchränkten Gewalt und Autorität disponirte, weit andere Abſichten hatte, als Gelder aufzuſchütten, und in Vorrath bringen zu laßen. Denn er griff das geſammte Geld an, und verwandte es zu ſeinen eigenen Nutzen, und ſolches that er ſogar auf eine ſtrafbare Weiſe, wie man deßen bey Unterſuchung ſeiner Malverſations klärlich überzeuget werden wird, wo es Ew. Hochfürſtl. Durchl. gefallen möchte, ihn dafür zur Rechenſchafft zu ziehen. Ew. Hochfürſtl. Durchl. wird ſolches zu thun nicht umhin können, wo ſie Gerechtigkeit und Recht handhaben will.

Wann bey währender Minderjährigkeit man das Fürſtl. Einkommen nicht verſchwendet und beſtohlen hätte, ſo würde jetzo nicht nöthig ſeyn, zu leihen und zu borgen, oder durch andere extraordinaire Mittel die Kaſten wieder zu füllen. Ew. Hochfürſtl. Durchl. würden ſonſt mehr denn 2 Millionen vorfinden, und mit dieſem Capital würde man nicht allein ſeine Sachen wieder in guten Stand ſetzen und die Schulden bezahlen, ſondern auch noch eine ziemliche Hülfe zur Hand haben, ſich im Nothfall rüſten zu können.

Die Unordnung, gnädigſter Herr, iſt nicht weniger groß in denen Collegiis, als in dem Commiſſariat. Oft haben die Richter nicht die Freyheit gehabt, dem Rechte ſeinen Lauff zu laßen; einige unter ihnen, ſo dem Miniſter angehangen, ſind, ihm zu Gefallen zu leben und zu gehorchen, ſo gottloß geweſen, daß ſie Urtheile abgefaßt, nnd geſprochen, welche ſie doch in ihrem Gewiſſen vor ungerecht erkennen müſten. Es hat eben derſelbe aus eigener Autorität,

rität, gerichtliche Ausſprüche der Cantzeley geändert, und ſogar denen Aſſeſſoribus des Gottorffiſchen Hofes im Landgerichte befohlen, über gewiße Rechtshändel zu ſprechen, wie es ihm gut deucht, ohne ihnen die Freyheit zu laßen, nach Recht und Billigkeit zu urtheilen. Solches iſt bekannt und offenbar, und könnte wohl jemand auf ſolche Weiſe Hoffnung haben, bey ſeinen Rechte geſchützet zu werden, obſchon im Landgerichte und in der Cantzeley gewißenhafte und redliche Richter wären? Es iſt nicht allein der Ober-Sachwalter nicht gehöret worden, wenn derſelbe nach Pflicht ſeines Amtes ſich mündlich und ſchriftlich demjenigen wiederſetzet hat, was öfters wider die Conſtitutionen des Landes und wider alle Gerechtigkeit begangen iſt, ſondern man hat denſelben gar abgewieſen, ihm gedrohet, ihn mit Schmäh-Worten tractiret, und ihn endlich gar ſeines Amtes beraubet, welches letztere vornehmlich darum geſchehen, weil er ſich geweigert hat, in ſolchen Sachen zu agiren, die ein ehrlicher Mann nicht auf ſich nehmen kann. Ohne mich, gnädigſter Herr, in eine weitläuftige Erzählung ſo vieler verübten Ungerechtigkeiten einzulaßen, will ich hier nur eine erzählen, welche wahrlich unerhört iſt, auch ſogar in Ländern, wo die Tyranney regieret. Die Unterthanen wurden nur übel tractiret und unterdrücket von den Amtmännern und von den Bedienten des Amts, der arme Bauer weiß keinen andern Rath, als das er bey dem Fürſten ſeine Klage anbringen kann: indeſſen, damit man die Leute mit deſto mehrerer Freyheit übel halten und unterdrücken könne, hat man den Amtmännern zum Dienſt und Vorſchub einen Befehl erzwungen, welcher dieſen elenden Bauern verbietet, ihren Fürſten eine Supplique zu offeriren, wo dieſelbe nicht vorher von dem Amtmann unterſchrieben, und gut geheißen iſt. Es hat ſich gar zugetragen, daß, wenn Bauern haben klagen wollen, ohne das ihre Klagſchrift von dem Amtmann

unterzeichnet geweſen, man dieſelbe nicht allein ungehört abgewieſen, ſondern ſie ſogar gedrohet hat, ſie in ein scheuslich Gefängniß legen zu laßen. Niemalen iſt ein größeres Unrecht unter der Sonne geſehen worden. In dem Monopolio des Salzes, welches man eingeführet hat, und in andern höchſtverderblichen Neuerungen hat man den Rath derjenigen Leute verworfen, die Verſtand von den Kaufhändeln haben, und von welchen der Schade vorgeſtellet worden, denn ſo wohl die Einwohner in den Städten, als auch die Leute auf dem Lande davon hätten.

Der geſammte Adel, die Städte und particulier Leute haben den Schaden und das Unrecht vergeblich vorgeſtellet, ſo dem ganzen Lande dadurch zugefüget würde, man hat ſogar einigen Bürgermeiſtern gedrohet, die im Nahmen ihrer Bürgerſchaft ſolches repräſentiret haben. Man wird beweißlich machen, daß die Intereſſenten dieſes Monopolii unmäßlich großen Gewinn daraus ziehen und daß dagegen das Durchl. Haus einen ſo ſchlechten Vortheil vor ſich davon habe, daß man ſich ſchämen mag es zu ſagen. Wenn es ſich auch begeben hat, daß das Conſiſtorium Vorſtellung gethan, entweder in Religions-Sachen oder in andern Dingen, ſo unter ſeine Bothmäßigkeit gehören, ſo hat man nicht allein gar nicht darauf geachtet, ſondern man hat ſogar das Conſiſtorium, und inſonderheit die Prediger, ſo Conſiſtorial-Räthe geweſen, mit Drohworten und Verachtung tractiret.

Alles dieſes betrifft nur die Juſtice, und iſt nur in genere geſagt, aber wenn es Ew. Hochfürſtl. Durchl. gefallen wird, die Particularia davon wißen zu wollen, ſo wird man ſowohl davon überzeugende Beweißthümer, als von vielfältigen andern Ungerechtigkeiten beybringen.

Was die Rente-Cammer, gnädigſter Herr, betrifft, ſo ſind die darin begangenen Mißbräuche ſo groß, und die

Betrü-

Betrügereien, ſo man darin geübet hat, ſo grob, daß daher das Durchl. Haus ganz mit Schulden überhäuffet und die Unterthanen ſehr arm gemacht ſind. Dieſes iſt nur allzuwahr, und wie könnte es auch anders ſeyn? Iſt wohl ein Hof in Europa woſelbſt, wie man zu Gottorf währender Minderjährigkeit gethan hat, man diejenigen, ſo die Fürſtl. Landes-Einkünfte unter Händen haben, in 15 a 16 Jahren nicht zur Rechnung fodert? Man muß den Trublen, ſo in dieſen letzten Jahren eingefallen ſind, die Schuld nicht geben, das ſie dieſe Unordnungen und Mißbräuche ſolten verurſachet haben. Die Geld-Mittel waren vorhin ſo ſehr erſchöpfet, daß nicht allein keine Baarſchafften mehr da waren, ſondern daß ſogar der Hof keinen Credit mehr hatte, und daß man kein Geld mehr zu leihen kriegen konnte, als vor 8 bis 10 pro Cent.

An welchem Hofe geſchieht es wohl, daß ein Miniſter ein und mehr pro C. von dem Einkommen des Landesherrn vor ſich abnimmt? Daß er vor ſich ſelbſt beſondere Auflagen machet, und denen Unterthanen abfordert? daß er mit ſeines Herrn Geldern haushält, wie es ihm in den Sinn kömmt, und dieſelben in ſeinen eigenen Nutzen verwendet, da er außerdem ſo große Beſoldung hat, daß auch Staats-Miniſter an Königl. Höfen ſie nicht ſo groß haben? Solches alles hat man zu Gottorf gethan, bey währender Minderjährigkeit, und zwar mit ſo großer Kühnheit, und ohne alle Scheu, daß wo man die Rechnungen wird auseinander ſuchen, und deutlich machen können, welche vorſetzlicher Weiſe und durch des Miniſtri und ſeiner Gehülfen Kunſt-Griffe mit großer Verwirrung in einander geſteckt, und vielleicht gar entwendet ſind, man alsdenn befinden wird, daß dieſe Leute die Freyheit genommen, ihres Herrn Gelder zu gebrauchen, als wenn

es ihr eigen Gut wäre. Noch iſt eins, gnädigſter Herr, zu erwehnen, welches wahrlich an keinem Hof in der Welt geduldet worden, das iſt, daß ein Amtmann ſeine Amtmanns-Stelle an einen andern vor eine Summa Geldes abtreten darf. Der Miniſter, welcher einige Jahre her mit einer unumſchränkten Autorität allein regieret, hat dieſen ſtrafbahren Mißbrauch zuerſt einführen dürfen. Er verkauffte ſeinen Amtmanns-Dienſt zu Apenrade vor 10 oder 12000 Rthlr. an den Herrn Jägermeiſter Ahlefeld, und dieſer wolte ihn an den Herrn Bruder Baſſewitzen wieder verkauffen. Aber Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Herr Adminiſtrator, welcher wohl erkannte, daß aus der Freyheit, dieſe Dienſte zu verkauffen, Conſequencen entſtehen würden, ſo dem Durchl. Hauſe und denen Unterthanen höchſt nachtheilig wären, wolte ſolches keinesweges zulaßen. Dieſes ſo billige Verfahren Ihro Hochfürſtl. Durchl. zerriße die Contracten, welche andere Amtmänner zu ſchließen im Begriff waren, um von ihren Amtmanns-Dienſten anſehnliche Geld-Summen zu ziehen. Man darf nicht zweifeln, daß nicht der Käuffer den Fürſten und die Unterthanen beſchnelle, um ſich wieder bezahlt zu machen. Alle Mißbräuche und alle Unordnungen in denen Collegiis, die üble Verwaltung der Aemter, der Milice, des Hauſes Weſen am Hofe und der Publiquen Affairen; dieſes alles iſt vielfältig an der Zahl und von weitläuftiger Unterſuchung, daß man alſo wohl ſagen kann, daß an dem Staat von Gottorf nicht ein geſundes Glied ſey; womit ich ſagen will, das Ungerechtigkeit, Geitz, Beſtechung, Gewaltthätigkeit, Ausſaugung der Unterthanen, und Beſtehlung des Fürſtl. Einkommens ſich darin überall habe ſpüren laßen; inſonderheit nach dem Tode Ihro Königl. Hoheit Dero Frau Mutter, und ſolches übertrifft alle menſchliche Einbildung. An andern Höfen wird man ſolches kaum glauben können, weil

es

es an andern Höfen nie erhört iſt, daß daſelbſt ein ſo großer Muthwille verübet und geduldet werde. Aber zu Gottorf am Hof und im Lande ſind beynahe ſo viel Zeugen, als Perſonen ſind.

Denn wer iſt wohl, der den Ehrgeitz, den Hochmuth, das harte Gemüthe, die Gewalt und Ungerechtigkeit des Miniſtri und der kleinen Herren nicht erfahren hätte, welche entweder ſeine Gehülfen ſind, oder welche unter der Verſicherung ſeiner Protection zu den größeſten Uebertretungen geſchritten ſind, um Reichthum zuſammen zu ſcharren?

Man hat nicht allein des ſchuldigen Reſpects gegen Ihro Hochfürſtl. Durchl. den Herrn Adminiſtrator, gegen Ihro Durchl. die Frau Herzogin und gegen die Durchl. Prinzeſſin vergeſſen, indem man in einer ſolchen Familiarität mit Ihro Hoheiten gelebet, als man mit ſeines gleichen thun mögte, und indem man in den Gemächern Ihrer Hoheiten und in derſelben Gegenwart ſolche Freyheit genommen hat, deren ſich modeſte Leute nicht einmahl in Privathäuſern anmaßen würden, ſondern dieſe unverſchämte Hof-Leute und Miniſtri ſind noch ſo verwegen geweſen, daß ſie hochgedachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. im Spiel filoutiren und ihnen anſehnliche Geld-Summen abzwacken dürfen. Man hat ſich auch unterſtanden, einen ſolchen Pallaſt ganz nahe an die Schloßbrücke, und am Ufer des Grabens zu bauen, gleich als wenn man dem Fürſten braviren, und in der koſtbaren Pracht des Gebäudes mit ihm ſtreiten, und es ihm zuvorthun wollen. Es iſt gewißlich kein Hof, wo man ſolche Hintenanſetzung des Reſpects ſolte dulden wollen. So Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſich die Mühe geben wolten, ein ſehr curioſes Buch zu leſen, welches den Titel hat: Les Delices d'Eſpagne, welches Anno 1707 in Holland gedruckt, auf der

der 242 Pag. leſen, daß als der Marquis de Luche, ein Sohn des Don Louis de Haro, premier Miniſtre Königs Philippi IV. nahe an den Königl. Pallaſt ein Haus gebauet hatte, welches andere Particulier Häuſer an Größe und Koſtbarkeit übertraf, ſo habe der König ihm befohlen, von ſeinem Vorhaben abzulaßen, und ein ſo prächtiges Haus im Angeſichte des Königl. Pallaſt nicht zu bauen. Dieſer Marquis de Luche war gleichwohl ein Favorite des Königes, einer der größeſten Herrn in Spanien, und ein Sohn desjenigen Miniſtri, der bey ſeinem Herrn den größeſten Credit hatte, den vielleicht niemand je mag gehabt haben.

Eben daſſelbe begegnete den Herzog von Lerma unter Philippo III. wie in demſelben Buche berichtet wird, und Ew. Hochfürſtl. Durchl. wird davon in der Hiſtorie viele andere Exempel anderswo finden, als in Spanien.

Was die Archiven, gnädigſter Herr, betrifft, ſo iſt das eins der größeſten Unglücksfälle, ſo dem Durchl. Hauſe je begegnet ſind, daß diejenigen, ſo dieſelben in Verwahrung gehabt, ſo wenig Sorge dafür getragen haben, daß ſie in dieſer jüngſten Kriegs-Unruhe dem Könige von Dännemark in die Hände gefallen ſind, wiewohl dieſelben Leute viele Monathe Zeit gehabt, die Archiven mit aller Sicherheit an einen andern Ort zu bringen. Ich zweifle gar, daß man ſo vorſichtig geweſen, ein Inventarium davon zu machen und wo man ſolches nicht gethan hat; ſo wird man davon nichts wieder kriegen, als was denen Dänen belieben wird, wieder zu geben.

Der größeſte Unfall iſt, daß, wenn ſchon Dännemark die Archiven wieder zurückgebe, ohne nicht was davon zu behalten, ſelbiges dennoch von allen demjenigen unterrichtet iſt, was das Durchl. Haus jederzeit ſehr geheim gehalten

hat,

hat, und was ſo wohl in ausländiſchen als einheimiſchen Affairen das wichtigſte iſt.

Man iſt eben ſo unachtſam mit den Meublen Ew. Hochfürſtl. Durchl. umgegangen, und man ſolte faſt glauben, daß man ſie mit Vorſatz im Stiche gelaßen habe, damit ſie zum Raube werden mögten; denn ſie waren eingepackt, und ſtunden fertig aufgeladen zu werden, welche Wagen aber gewiße Leute vor ſich behielten, um ihre eigene Kaſten und Packen damit wegzubringen. Es iſt wahrlich wahr, wenn man hätte vor die Meublen Ew. Hochfürſtl. Durchl. Sorge tragen wollen, und Ihro Durchl. des Herrn Adminiſtratoris, mit allen den andern Sachen, die leicht wegzuführen geweſen, ſo würden die Dänen nichts als die 4 Wände vorgefunden haben, aber man hat in dieſem Stücke, gleich wie in der Verwaltung der Geſchäffte des Regiments und der Fürſtl. Gelder, den Particulier-Nutzen dem Intereſſe des Durchl. Hauſes vorgezogen.

Wo Ew. Hochfürſtl. Durchl. befehlen wird, daß man genau unterſuchen ſoll, woher bey währender Minderjährigkeit und Adminiſtration ſo viele Unordnungen entſtanden, ſo wird Ew. Hochfürſtl. Durchl. genöthiget ſeyn, ſich in eine große Weitläuftigkeit einzulaßen, um alles ausführlich zu erfahren. Sie werden aber dieſen Vortheil davon haben, daß inskünfftige alles deſto beßer könne angeordnet werden, und daß, wenn die Strafe der Schuldigen denen Miniſtern Ew. Hochfürſtl. Durchl. und allen denen ſo die Ehre haben werden, in Dero Dienſten zu ſtehen, eine Furcht einjagen wird, daß es ihnen auch alſo ergehen mögte, Ew. Hochfürſtl. Durchl. deſto eyfrigere und getreuere Diener haben werden.

Ich unterſtehe mich nicht, Ew. Hochfürſtl. Durchl. mit Rath an die Hand zu gehen, aber ich hoffe Dieſelben wer-

werden nicht ungnädig aufnehmen, daß Deroſelben ich unterthänigſt vorſtelle, wie daß von der guten Wahl der Miniſter und der Bedienten in allen Ständen die Wohlfahrt des Fürſten und das Glück der Unterthanen beſtehe.

Es ſind Höfe im Römiſchen Reiche, die ſich in vortrefflichem Wohlſtande befinden, daß man daſelbſt ſolche Maximen hat, welche wohl zu wünſchen iſt, daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. auch ihren Gouvernement einführen wolle. Es wird daſelbſt keine Bedienung nach Gunſt gegeben, man ſiehet ſelbſt auf nichts als auf Redlichkeit, Tüchtigkeit und Erfahrenheit. Die Aemter werden daſelbſt nicht verpachtet, und vor allem ja nicht an ſolche Leute, vor welche der Fürſt einige Conſideration zu haben verbunden ſeyn könnte. Man läßt dieſelbigen von ſehr verſtändigen Männern verwalten, welche von ſolchem Stande ſind, daß man ſie ohne Bedenken zur genauen Rechenſchafft fordern kann, und welche Vermögen genug haben, den Schaden zu erſetzen und zu bezahlen, den ſie entweder durch unachtſames Verſehn, oder durch muthwilliges Unrecht thun und verurſachen mögten. Der Fürſt behält für ſich ſelber den Profit den ein Pachtmann machen kann. Neben dem iſt Gefahr dabey, daß nicht ein Pachtmann aus allen und auf allerley Weiſe Profit zu machen ſuche, zum Verderben der Aemter, und weil die Pachtung der Fürſtl. Leib-Gedinge und die Aemter ſie nur auf gewiße Zeit haben, ſo bemühen ſie ſich nicht ſonderlich dieſelben zu verbeſſern; das Geld ſo man von einen Pachtmann voraus nimmt, nöthiget ihn ſeine Zuflucht zu allerley außerordentlichen Mitteln zu nehmen, um ſich bald wieder bezahlt zu machen, oder um einen größern Nutzen daraus zu ziehen. Dieſe vorausbezahlten Gelder kommen nur zum Theil in die Schatzkammer; die Miniſtri und Kammerräthe behalten gemeiniglich den größeſten Theil davon. Noch

viel

viel ärger iſt es, wenn man Contracte macht, welche dem Fürſten kaum die Hälfte des Einkommens einbringen, weil die Miniſtri den Pachtmann zuweilen bey der Hand haben, und deswegen große Geſchenke von ihm nehmen. Desgleichen, wenn man Amtmanns- und Unter-Amtmannsdienſte, wie auch andere Chargen verkaufft, welches alles in währender Adminiſtration geſchehen, ſo eilen die Amtmänner, vice Amtmänner, Pachtleute, und andere Bediente, daß ſie ihr Geld bald wieder in ihre Caſſe bringen mögen. Man beſtiehlet alsdann den Fürſten, man ruiniret die Bauren, und das um ſo viel mehr, weil man meinet, daß man ſolches ungeſtraft thun können, indem ſelbſt die vornehmſten Miniſtri mit hinter der Decke ſpielen. An Höfen, wo alles ordentlich und wohl zugehet, leidet man nicht, daß ein Miniſter oder irgend ein anderer Bediente in den Collegiis Geſchenke empfange, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fürſten. Man läßet ſie einen Eid ſchwören, daß ſie gar keine Geſchenke nehmen wollen, man läßet kund thun, daß derjenige, der ſie geben werde, nicht geringerer Strafe unterworfen ſeyn ſolle, als derjenige, der ſie annehmen werde. Es giebt aber auch der Fürſt allen denen, ſo ihm dienen, eine Beſoldung, davon ſie nach dem Range ihrer Bedienungen mit Ehren leben können, und ſo ſie Kinder haben oder andere Anverwandte, die tüchtig ſind emploiret zu werden, ſo haben dieſelben den Vorzug vor andere zu Bedienungen zu gelangen. Der Fürſt hat auch viel beßere Dienſte von ſeinen Beamten, wenn man demjenigen bisweilen extraordinaire Gnaden-Bezeugungen thut, die ihren Pflichten rechtſchaffenes Gnüge leiſten. Es iſt eine große Klugheit an einem Fürſten, und iſt ihm höchſt nützlich, wenn er aus ſeinen fürnehmſten Miniſtris einen erwehlet, der von oft verſuchter und befundener Treue iſt, und der capabel iſt zu urtheilen, ob die Ordres, die der Fürſt giebt, und die Gnaden-Bezeugungen,

gungen, die er thut, nicht etwas in ſich haben, das zum Schaden des Fürſten, oder aufs wenigſte zu ſeinem Nachtheil ausſchlagen könne. Dieſer Miniſter muß alle Expeditiones mit unterſchreiben und muß davor ſtehen im Fall es ſich befindet, daß man den Fürſten hintergangen habe, und daß derſelbe aus Frömmigkeit und Güte ſich leicht habe bereden laßen, Sachen zu bewilligen, die unbillig ſind oder die zu ſeinem Nachtheil ausfallen. Der Befehlshaber über das Kriegs-Volk hat keine Diſpoſition über die Bedienungen. Der Fürſt ſelbſt vergiebt die Chargen, auch ſogar die geringſten. Er wählet wohl verdiente Leute, die tapfer und erfahren ſind. Der Officier, der ſein Brodt niemanden zu danken hat, als dem Fürſten, iſt demſelben viel mehr zugethan, und dienet ihm mit wahren Fleiß und Eyfer. Wann die kommandirenden Generals-Perſonen die Macht hätten, daß ſie die Bedienungen vergeben und verkaufen könnten: ſo würden ſie ohne Unterſchied und dem Meiſtbietenden ergeben ſeyn, der Officier würde allerley Exceſſe begehen, um ſein Geld wieder zu haben, und könnte wohl ein ſchlechter Officier ſeyn, der gar nichts, oder ſehr wenig vom Kriegs-Weſen verſtünde. Er würde dem Soldaten ungeziemende Freyheit laßen, um denſelben ſchadlos zu halten vor den Sold den er ihm abzöge; und des Fürſten Dienſte könnten auf alle Weiſe darunter leiden; kurz zu ſagen, es ſind noch andere Unordnungen, welche dem ſcharfſinnigen Nachdenken Ew. Hochfürſtl. Durchl. nicht entgehen werden; wo Sie ſelbſt die Mühe werden über ſich nehmen wollen, ihre Länder ſelbſt zu regieren, wo Sie allen Dero Unterthanen, weß Ranges dieſelben auch ſeyn mögen, einen freien Zutritt und gnädiges Gehör werden geben wollen, wo Sie ſich eine genaue Rechnung von allen dem, was in den Collegiis vorgehen wird, werden geben

laßen, und wo Sie den Rath derjenigen Miniſter, welche vor nichts anders als vor das Intereſſe Ew. Hochfürſtl. Durchl. und vor die Glückſeligkeit der Unthanen ſprechen werden, nicht verachten wollen. Man hat ſonſten, gnädigſter Herr, noch in den Staats-Affairen viele ſehr wichtige Dinge zum Nachtheil des Durchl. Hauſes nachläßiger Weiſe verſäumet. Ich will nur den meiſten Theil der fürnehmſten Stücke anführen, denn wer alle erzählen und anziehen wolte, der müßte allezeit mit im Rath geweſen ſeyn. Man hat mit der Hochſeel. Königin von Engelland tractiret, um die Inſel Heilgeland an dieſelbe abzutreten, welches aber nicht allein bey währender Minderjährigkeit hat geſchehen können, ſondern auch wenn der Tractat zu Stande gekommen wäre, dem König von Dännemark, und andern im Kaufhandel auf der Elbe intereſſirten Puiſſancen, ſehr große und billige Urſache, ſich zu beſchweren, gegeben haben würde: ja welches wohl gar einen Krieg im Niederſächſiſchen Krayſe hätte anzünden können. Ich bin allezeit der Meinung geweſen, daß dieſe Inſel dem Durchl. Hauſe wenig nütze iſt, und daß, wenn das Durchl. Haus ein anſehnliches Aequivalent davor haben könnten, ſolches viel vortheilhafter ſeyn würde. Weil aber dieſes ein Ort iſt, welcher wegen ſeiner Situation große Jalouſie erwecken und den Handel auf der Elbe beunruhigen kann, ſo würde der König von Dännemark, als der in dieſem Commercio am meiſten intereſſiret iſt, auch aus andern Betrachtungen, ſo die Sicherheit ſeiner Länder betreffen, nimmer zu geben, daß Heilgeland in der Gewalt eines Potentaten ſein ſolte, der ſich deßen zum Schaden wieder ihn gebrauchen könnte. Derhalben müße man von Dännemark ein Aequivalent davor nehmen, und Dännemark kann beßer als jemand anders, dem Durchl. Hauſe ein wohl gelegenes Stück

davor

davor geben, ſo Ew. Hochfürſtl. Durchl. es dienlich erachten möchten dieſe Inſel zu vertauſchen. Ob man gleich wohl verbunden iſt, beſondere Hochachtung vor dem Könige von Dännemark zu haben, ſo muß man ihm dennoch in demjenigen nimmer etwas nachgeben, das die Souverainität und die Fürſtl. Würde verletzen könne. Solcher Urſache halber hat man nicht füglich von der Fractur-Schrift abtreten können, zumal es ein Jus iſt, worauf ſich auch die Souverainität zum Theil gründet und daßelbe noch beſonders durch den Travendaliſchen Tractat confirmiret iſt, welchem man währender Minderjährigkeit keinen Abbruch thun konnte. So man hernach die Bekräfftigung dieſer Ceſſion von Ew. Hochfürſtl. Durchl. vor Dero mündigen Jahren begehret hat, ſo hat man Dieſelbe hintergangen, und Sie beredet, eine Acte zu machen, die unkräftig iſt, und die Ew. Hochfürſtl. Durchl. mit allem Rechte wiederrufen können. Man hat gar unbilligerweiſe und de Facto die Grafſchafft Rantzow in Poſſeſſion genommen, woraus ein großer Streit mit dem Könige von Dännemark und Unruhe im Kreyſe hat entſtehen können, wenn das Directorium ſolchem Unheil nicht vorgebeuget hätte, dadurch es die Grafſchafft in Sequeſtro genommen, welches das Miniſterium der Adminiſtration von dem Directorio zu verlangen genöthiget geweſen, um aus einen ſo gefährlichen Handel ſich heraus zu helfen. Dadurch daß man ſolchergeſtalt Poſſeſſion von der Grafſchafft Rantzow nahm, verurſachte man ſich ein Misvergnügen und noch darzu große Reprochen von dem Kayſerl. Hofe, welcher nachmals ſeine Empfindlichkeit darüber zum großen Nachtheil des Intereſſe des Durchl. Hauſes hat ſpüren laßen. Dieſe Affaire, die mit ſo vieler Unbilligkeit angefangen war, hat dem Durchl. Hauſe ſo unmäßliche große Summen Geldes

gekoſtet, daß man die Grafſchafft davon hätte kaufen können; und unter dem Vorwand, dieſen Prozeß zu verfolgen, und derjenigen Gunſt zu gewinnen, welche eine ſo böſe Sache einigermaßen unterſtützen konnten, hat man einen Theil des Geldes ungetreuer Weiſe entwendet, welches man vorgiebt, zur erwehnten Sache angewandt zu haben. Man iſt in einen Proceß verwickelt, welcher außer der Ungewißheit, wie er ausfallen wird, annoch große Summen koſten wird. Man hat verſäumet, den Proceß zu verfolgen, um die Reſtitution der 8 Dörfer, welche von Reinbeck dependiren und welche der Hannöverſche Hof ſehr unbillig inne hält. Da auch der Gottſeel. König von Preuſſen ſich erbot, den Tractat zu erneuern, welchen er mit Weyl. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzog Friederich gemacht hatte, es dahin bringen zu wollen, daß dieſe 8 Dörfer reſtituiret würden, ſo weigerte man ſich dießſeits denſelben zu erneuern. Man hat verſäumet, ſich von der Stadt Hamburg Satisfaction geben zu laßen, wegen der Mühle, welche die Hamburger auf dem Territorio des Durchl. Hauſes abwerfen zu laßen die Kühnheit gehabt. Obwohl der Gottſeel. König von Preuſſen ſich erboth, dem Durchl. Hauſe einen billigen Abtrag dieſes Schimpfs zu verſchaffen, ſo hat man dennoch ſich geweigert, eben ſo auch den vorigen Tractat wieder neu herzuſtellen, ſich nicht entſchloßen es zu thun. Da auch die Stadt Hamburg noch Verwegenheit gehabt, ein franzöſiſches Schiff aus dem Hafen von Heilgeland wegnehmen zu laßen, zu einer Zeit da das Durchl. Haus der Neutralität genoßen, hat man gleichfalls verſäumet, Reparation davor zu begehren, weswegen denn man von Frankreich Reprochen bekommen, und ſich in die Gefahr geſetzet hat, ſich dermahleins genöthiget zu ſehen, den Schaden dieſes genommenen Schiffes zu erſtatten,

dafern Frankreich ſolches weiter prätendiren wird. Man hat verſäumet die Affaire von der Abtey Quedlinburg zum Nutzen der Durchl. Prinzeſſin Maria Eliſabeth zur Endſchafft zu bringen: welche Sache durch Vorſchub des Königs von Schweden, hätte gar leicht können zu Stande gebracht werden, da Sr. Maj. in Sachſen waren.

Man hat negligiret, die Belehnung von Stade und Butjadingerland zu nehmen, als Herzog Anton Ulrich von Wolffenbüttel ſich erboth, ſelbige zu geben. Und dadurch hat man ſich in Gefahr geſetzt, ſelbige hinführo nicht erlegen zu können, und das Durchl. Haus des Rechts verluſtig zu machen, welches der König von Dännemark und der Herzog von Plön demſelben diſputirten. Man hat ſich geweigert, Alliancen zu machen und zu erneuern, von welchen man großen Vortheil haben können. Man hat zur Unzeit mit dem Grafen Steenbock tractiret, demſelben die Veſtung Tönning zu liefern, und ſo es wahr iſt, wie der Graf Steenbock geſagt hat, daß man ihn mit der Armee nach Holſtein hineingerufen habe, ſo hat man dadurch die Trublen erreget, die da Urſache geweſen ſind des Verluſts und Verderbens derer Herzogthümer, der Demolition der ſchönen Veſtung Tönning, des Untergangs der Schwediſchen Armee und der Plage der jetzigen Zeiten. Man ſolte faſt Urſache haben zu glauben, daß man die Schwediſche Armee auch habe aufopfern wollen, weil bey Einlaßung derſelben in Tönningen man verſäumet, den Ort zur Erhaltung der Armee mit nöthigen Lebens-Mitteln zu verſehen. Wie der Graf Steenbock ſich deßen beklaget, und wovon er geſaget hat, klaren und überzeugenden Beweis in Händen zu haben, ſo ſoll der Baron von Görtz gehindert haben, daß keine Lebens-Mitteln aus Frankreich und andern Orten nach Tönningen

gen kommen können, um die Schweden zu erhalten und zu mainteniren.

Was nun anlanget, gnädigſter Herr, die Einrückung der Schweden in Holſtein, den Tractat den man mit dem Grafen von Steenbock gemacht hat, die Aufnehmung der Schwediſchen Armee in Tönningen, die Capitulation wie ſie heraus gezogen, wie auch dasjenige, ſo man ſich verbunden hatte, zur Vollziehung der Capitulation zu thun: ſo ſind in allen denen Stücken Dinge vorgegangen, worin wie der Graf Steenbock ſagte, und wie derſelbe an den Senat von Schweden auch vermuthlich wohl an **Ihro Königl. Maj.** von Schweden, ſelbſt ſolches geſchrieben, man denen Schweden nicht wortgehalten hat, und wodurch man Urſache zu ihrem Unglücke, und zur gänzlichen Zerſtreuung dieſer Armee geweſen iſt. Als die Schwediſche Armee aus Tönning gegangen war, und ſich zu Kriegs-Gefangene ergeben hatte, würden die Herzogthümer reſtituiret worden ſeyn, zufolge der Parole, die der König von Dännemark gegeben hatte, wenn der Baron von Görtz aufrichtig gehandelt hätte, als er die Capitulation von Tönningen tractiret hätte. Aber ſeine Duplicität und nicht zuverläßiges Verfahren, ſo er gegen den König von Dännemark und deßelben Alliirten ſehen ließ, und deßen er überführet wird, verurſachte, daß der König von Dännemark nicht mehr zulaßen wolte, daß ſeine Miniſtri mit dem Baron von Görtz tractiren mögten, daß er denſelben aus Huſum gehen ließ, und daß der König von Dännemark ſein Wort zurück zog, das er gegeben hatte, die Herzogthümer reſtituiren zu wollen. Als nachgehends der Baron von Görtz mit einen Paſſeport zu Gottorf war, um mit dem König von Dännemark um einen Vertrag zu handeln, zu welchen auf Erſuchen **Ihro Hochfürſtl. Durchl.** des Herrn

Admi-

Adminiſtratoris der König von Preuſſen, der Churfürſt von Hannover und der Herzog von Wolffenbüttel ihre Miniſtros nach Gottorf geſandt hatten, um dahin zu ſtreben, daß durch ihre Vermittelung der Vertrag befördert werden möchte, da ging der Baron von Görtz heimlich weg, und zerriß den Tractat, ohne daß er nur dieſen Miniſtern und denen von Dännemark nur das geringſte Wort davon geſagt hätte; obwohl zu einem Vergleich ſehr große Apparence war. Der Tractat mit dem Grafen von Welling und der Tractat mit dem König von Preuſſen haben verurſachet, daß der König von Preuſſen ſeine Truppen hat in Stettin einziehen laßen, und ſich hernach des Orts bemächtiget, und eben dieſe Tractaten ſind dem Durchl. Hauſe ſowohl als der Krone Schweden ſo nachtheilig geweſen. Durch dieſe Tractaten hat man verurſachet, daß der König von Preuſſen die Truppen des Durchl. Hauſes als Kriegsgefangene aufgehalten, und daß dieſe Völker faſt alle ſind zerſtreuet worden. Man hat nicht nur durch dieſe Tractaten dem König von Preuſſen Anlaß gegeben, ſich der Veſtung Stettin und der Dependentien zu bemächtigen, ſondern es iſt daraus noch Mehreres erfolget. Die Kriegs-Declaration des Churfürſten von Braunſchweig gegen Schweden iſt auch eine Folge dieſer Tractaten geweſen. Man hat auch durch dieſe Tractaten machen wollen, daß die Truppen des Königes von Preuſſen in Wismar möchten eingelaßen werden, obwohl man nicht unwißend hat ſeyn können, daß es nicht wenig gefährlich wäre, ſelbige in dieſen Ort einzulaßen, als es geweſen, ihnen Stettin geöfnet zu haben: ſelbſt der Baron von Görtz hat allerley Perſuaſiones und Kunſtgriffe auch ſogar Drohungen gebrauchet, den Commandanten von Wismar zu nöthigen, die Truppen des Königs von Preuſſen in den Ort einzunehmen.

Durch

Durch Abſchickung des Herrn Baſſewitzen an den Hof des Czaars, und durch Vorſchläge, die man dem Hrn. Baſſewitzen befahl daſelbſt zu thun, hat man dieſen Herrn verbittert, welcher, da er klärlich geſehen, daß man verſuchte ihn mit ungegründeten Dingen aufzuhalten, hernach nicht mehr ſo gute Intentions gegen das Durchl. Haus gehabt, als er vorhin hatte ſpüren laßen, und aufgehöret hat, ſich bey dem Könige von Dännemark um die Reſtitution der Herzogthümer zu intereſſiren, und die Niederreißung der Veſtung zu verhindern. Die Commiſſions die dem Herrn von Baſſewitz ſind gegeben worden, den Commandanten von Stettin zu überreden, den Ort zu übergeben, haben entweder eine Boßheit, oder gar zu große Leichtſinnigkeit zum Fundament gehabt, und haben gar unglückliche Suiten vor Schweden nach ſich gezogen, welche das Durchl. Haus mit empfunden hat, und wodurch daſſelbe noch mehr wird leiden können. Man hat die Moscowiter gereitzet, Stettin zu belagern, und man hat ihnen die Mittel dazu verſchaffet. Man hat zur Unzeit das Anerbieten abgewieſen, welches der König that, um einen Vergleich handeln zu wollen; denn wo man ſolches angenommen, hätte die Bloquirung von Tönningen dadurch können aufgehoben werden. Da die Alliirten conſentiret hatten, daß der Kreyß ſeine Truppen in Stettin, Stralſund und Wismar legen und ganz Pommern in ſequeſtro nehmen mögte: hat mans ſo gemacht, daß nichts daraus geworden, und man hat lieber gewollt, einen Tractat mit dem Grafen von Welling und hernach mit dem Könige von Preuſſen ſchließen, woraus nachgehends der Verluſt dieſer Oerter und des ganzen Pommern erfolget iſt; welches aber nicht geſchehen wäre, ſo der Kreyß ſeine Truppen darin gehabt hätte.

Da der König von Dännemark bewilliget hatte, daß Engliſche und Holländiſche Truppen ſich in Tönning legen und den Ort in ſequeſtro haben mögten, bis entweder der Krieg zu Ende käme oder bis ein Vertrag mit dem Durchl. Hauſe gemacht würde, hat man ſolches ausgeſchlagen, und hat Schwürigkeiten verurſachet, um ſolches zu verhindern; welches allen Anſehen nach aus Furcht geſchehen, daß nicht der Herr von Wedderkop durch die Engelländer mögte in Freyheit geſetzt werden, woraus erſtlich der Verluſt der Stadt Tönning, und hernach die Demolition der Veſtungs-Werke erfolget iſt. Man hat die Anerbietungen und guten Rathſchläge derjenigen Fürſten verachtet, ſo dem Hauſe Gottorf geneigt waren und mit welchen man wohl vergnügt zu ſeyn völlige Urſache gehabt, welche auch vor allen andern dem Durchl. Hauſe Beyſtand leiſten konnten, wie ſie denn vormals ſehr großmüthig und mit gutem Succeß gethan. Es iſt aber nicht genug geweſen, daß man ihren wohlgemeinten Rath hintenangeſetzet, und ihrer gar wenig geachtet hat, ſondern man hat ſogar dieſen Fürſten andere Urſache gegeben ſich zu beſchweren. Man iſt mit dem Kayſerl. Hofe nicht ſo umgegangen, daß man ihn zum Freunde haben konnte, als welchen man ſogar aufs Empfindlichſte beleidiget hat, und es iſt gewiß, daß ſo der Kayſer Joſephus länger gelebet hätte, er ſich würde entſchloßen haben, ſeine Empfindlichkeit darüber mit Nachdruck ſpühren zu laßen. Man hätte dieſer Kriegs-Unruhe vorbeugen können, wenn man den König von Dännemark beßer menagiret hätte, welcher in Wahrheit noch keinen Anlaß zum Friedens-Bruche gegeben hatte, da man die Schwediſche Armee in Holſtein hineinforderte, und da man den Tractat mit Steenbock machte, daß man ihm Tönning liefern wolte. Es war allerdings ungereimt, daß man Ihro Hochfürſtl. Durchl. den Herrn Adminiſtrator beredete,

von

von Gottorf wegzugehen, Jhro Durchl. hätten mit aller Sicherheit da ſeyn können, wenn man den Tractat mit dem Grafen Steenbock nicht gemacht hätte.

Es iſt ein großes Unheil daraus entſtanden, daß man verſäumet hat, die Archiven mit wegzunehmen. Die Dänen haben andern Fürſten communiciret, was unter dieſen Schriften gefunden worden, ſo dieſelben Fürſten mit dem Durchl. Hauſe uneins machen können, und gewißlich iſt der König von Engelland ſehr erbittert über einen Tractat, der wieder ihn mit dem König von Preuſſen der Reſtitution halber der 8 Dörfer, ſo von Reinbeck dependiren, gemacht war, und dem Könige von Engelland in die Hände gefallen iſt. Man hat dadurch die Meſſures vernichtet, ſo da genommen war, die Reſtitution der 8 Dörfer zuwege zu bringen, wie auch die Aemter Tremsbüttel und Steinhorſt zu beſchirmen, als auf welche der Hannöverſche Hof Prätenſiones macht.

Jn dem Hamburgiſchen Tractat, wodurch man meinet, ſich treflich um das Durchl. Haus hoch verdient gemacht zu haben, hat man die wichtigſten Angelegenheiten deshalben verſäumet, und keine andere Abſicht gehabt, als das particulier Intereſſe derer Miniſtres, welche unter dem Schein, dem Durchl. Hauſe gute Dienſte leiſten zu wollen, nur geſuchet haben Rache zu üben, und ihren Geitz und Ehrſucht ein Gnüge zu thun. Jn dem Rendsburger Vergleich, ſo nach dieſem Tractat geſchehen, hat man die Jura des Durchl. Hauſes ſehr ſchlecht in Obacht genommen.

Als Engelland ſich durch einen einſeitigen Tractat mit Frankreich von denen Alliirten trennte, und der Kayſer, die Fürſten des Reichs und andere Puiſſancen ihre Truppen die mit den Engliſchen wieder Frankreich agiret hatten, wieder nach Hauſe beriefen, weigerte man ſich, die Truppen des Durchl. Hauſes zurückzunehmen, welches den

Kay-

Kayſer, das Reich, und alle andern Potentaten, die im Kriege wieder Frankreich intereſſiret geweſen waren, dermaßen verdroß, daß dahero nicht allein große Klagen entſtanden, ſondern auch noch dazu dieſes Uebel gekommen iſt, daß man ſich des Durchl. Hauſes Unfalls ſo wenig annehmen wollen, und daß kein einiger Potentat ſich bemühet hat, daſſelbige zum Beſitze ſeiner Länder wieder zu verhelfen. Man hat eine geraume Zeit lang verſäumet, einen Miniſter bey der Reichsverſammlung zu Regensburg zu halten, obwohl es höchſt nöthig wäre, einen daſelbſt zu haben; und desfals hat man in gedruckten und öffentlichen Schriften, ſo das Römiſche Reich betreffen, Reprochen vorlieb nehmen müßen.

Man hat, gegen die Conſtitutiones des Landes und gegen die Convention Chriſtiani des IV. mit Herzog Friederich, das Exertitium der Römiſchen Religion in Gottorf geduldet, und ſogar an der Pforte und im Geſichte des Schloßes ein Haus eines geheimen Raths Römiſch-Catholiſcher Religion zu bauen erlaubet.

Dem älteſten Prinzen und Sohn Ihro Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Adminiſtratoris, obgleich derſelbe Coadjutor des Lübekiſchen Stifts iſt, hat man einen Papiſten zum Hofmeiſter gegeben, der noch dazu von ganz geringen Herkommen, und ein verlaufener Sprachmeiſter geweſen. In der Wahl eines Decani vor dem Thum-Capittel in Lübek hat man ſich um die Stimmen beworben vor einen Römiſch-Catholiſchen; ja man hat ſogar Geld dahin geſandt, um die Stimmen vor demſelben zu gewinnen.

Da Frankreich mit dem Durchl. Hauſe hat gerne wollen ein Commercien-Tractat aufrichten, davon die dießſeitige Unterthanen großen Nutzen haben können, hat man ſolchen Vortheil unachtſamer Weiſe verſäumet, den König von Preuſſen hat man in einem Schreiben beleidiget, durch ſchmäh-

ſchmähliche Expreſſiones gegen des Königs eigene Perſon, dadurch hat man dem Durchl. Hauſe, und inſonderheit Jhro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Adminiſtrator einen großen Schimpf verurſachet, vermöge der öffentlichen Declaration, die der König von Preuſſen darüber thun laßen. Man hat der Hoheit Jhro Hochfürſtl. Durchl. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Adminiſtratoris viel zu nahe getreten, indem man eine Schwediſche Commiſſion, über die Adminiſtration begehret hat, indem man dieſe Commiſſion verlanget, und ſich derſelben unterworfen hat: wie auch darin, daß man geduldet hat, daß die Unterthanen der Herzogthümer ſind citiret worden in Schweden zu erſcheinen, hat man gegen die Holſteiniſche Conſtitutiones und gegen die Freyheiten der Unterthanen gehandelt. Da man Ew. Hochfürſtl. Durchl. überredet hat, dieſe Commiſſion zu verlangen, und ſich derſelben zu unterwerfen, da hat man Ew. Hochfürſtl. Durchl. Gewalt angethan. Eine minderjährige Perſon kann nicht vor Commiſſarien Rede und Antwort geben, und einen Vergleich treffen. Es iſt bekannt, gnädiger Herr, daß des Königs von Schweden Jntention nicht geweſen, Ew. Hochfürſtl. Durchl. dieſer Commiſſion zu unterwerfen. Seine Maj. hat nur das Abſehen gehabt, zwiſchen Ew. Hochfürſtl. Durchl. und dem Herrn Adminiſtrator ein beßeres Verſtändniß zu ſtiften. Aber einige Miniſtri von Ew. Hochfürſtl. Durchl. welche ſich böſer Handlung, auch wohl gar grober Mißethaten ſchuldig gewuſt, haben durch dieſe Commiſſion der wohlverdienten Strafe zu entgehen geſuchet. Noch iſt, gnädigſter Herr, bey währender Adminiſtration ein ſehr ſchädlich Ding geſchehen. Das Durchl. Haus hatte vorhin nie andere denn anſehnliche und berühmte Land-Räthe gehabt, und welche durch ihre Einſicht, Autorität bey dem Adel zu wege bringen und Nutzen wirken könnten, was dem Durchl. Hauſe zuträglich war; Edel-Leute von

Erfah-

Erfahrenheit, und welche ihres Alters und ernſthaften Anſehens wegen in Ehren gehalten wurden, dieſe hat man aus dem Wege geſchaffet, damit man junge Edel-Leute an ihrer Stelle ſetzen könnte, welche ſonſten vor ein großes Glück und ſonderbare Ehre würden gehalten haben, wenn ſie wären Hof-Junkers geworden; und ſolches iſt nur darum geſchehen, weil der Miniſter hat wollen die Land-Räthe zu ſeinen Dienſten haben, die denn auch würklich im Landgerichte und in andern Begebenheiten ſeinen oft gar unbilligen Ordres blindlings gehorſamet haben.

Sequitur
conſueta clauſula
cum
voto Principis.

III.

Vorſtellung von Prälaten und Ritterſchaft, betreffend die Beybehaltung der gemeinſchaftlichen Regierung (vom Jahr 1707) nebſt den daraus erfolgten Reſolutionen.

Als Vorbericht: ein Auszug aus **Lackmanns** 1735 gehaltenen Vorleſungen über den Travendahliſchen Frieden.

§. 30.

Die Communion oder gemeinſchaftliche Regierung war ſchon gewiſſermaßen in der brüderlichen Erbtheilung von Anno 1490 gegründet, da Biſchöfe, Ritter, Ritterſchaft und gute Männer denen zwey regierenden Herren Raths und Dienſts halber von jedem Antheil gleich hoch verpflichtet; allein Anno 1564 machten König Friederich II. Herzog Johann der ältere zu Hadersleben und der Gottorffiſche Herzog Adolf einen Vergleich, daß die bis dahin in ihren Antheilen geführte abſonderliche Landes-Regierungen in eine gemeine und geſammte ſollte verwandelt werden. Man heißet ſie auch eine Mutſchierung, jedoch am meiſten die gemeinſchaftliche Regierung, die jährlich auf Michaelis umwechſelt, und von einem regierenden Herrn auf den andern kömmt. Es ſtehen darunter bekanntlich die ungetheilt gebliebenen Prälaten, Ritterſchaft und gemeinſchaftliche Unterthanen; auch haben daher die gemeinſchaftliche Regierungs-Cantzeley, das Schleswig und Holſteiniſche Quartal-Gericht, das Schleswig und Holſteiniſche Land-Gericht, das Criminal-Gericht, das gemeinſchaftliche General-Conſiſtorium und die gemeinſchaftlichen Unter-Gerichte ihre Würklichkeit erreichet.

S. Arp. fer. aeſtiual. Pars IV. p. 229, und die kurze hiſtoriſche Nachricht von denen gemeinſchaftlichen und einſeitigen Königl. Gerichten im Herzogthum Holſtein, der

1741 in Glückſtadt zum fünften mal aufgelegten Land-Gerichts-Ordnung beygefüget. (Auch in Schraders collectio diſſertationum et tractatuum, jus ſlesvicenſe et holſaticum illuſtrantium. Faſciculus I. Kiliæ 1799. S. 76.)

§. 31.

Der Verfaſſer des hiſtoriſchen Berichts von dem vormahligen und gegenwärtigen Zuſtande der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft und ihrer Privilegien äußert ſich über ſothane Communion §. 34 folgendermaßen: Es gelangte König Johann ohne große Schwierigkeit zu ſeinem Vorhaben, und gedieh die Sache zwiſchen Ihm und dem unmündigen Friederich zu Gottorf am Tage Laurentii 1490 zu einer würklichen partage der Schleswig-Holſteiniſchen Lande, Kraft deren zwey egale Theile von Aemtern, Klöſtern und Städten, worunter Herzog Friederich wählen mögte, ausgemacht, die Ritterſchaft aber, nebſt den Prälaten und dem Rechte auf Hamburg gemeinſchaftlich gelaßen wurden. Denn ſo ſchlechtweg eine allgemeine Landestheilung einzugehen war den mächtigen Ständen nicht beliebig, ſondern es mußte zu deſto beßern Behuf der führenden Abſichten die durch ſo viele Weitläufftigkeit hernach ſignaliſirte Communion vor ihnen eingeführet werden. Dahingegen vor den geringern Unterthanen in den Aemtern, deren Sache jene nicht ſo nah anging, Niemand ſprach, und alſo hierüber wegen etwa auch bey zu behaltender Communion mit genugſahm deutlichen Worten nichts verabſchiedet wurde. Und §. 71. pag. 56. ſchreibet derſelbe, das erſte, ſo eine genaue Betrachtung verdienet, iſt die ſogenannte Communion oder gemeinſchaftliche Regierung, deren ſich Prälaten und Ritterſchaft dieſer Länder vor andern Unterthanen zu erfreuen haben. Denn hierauf beruhet, ihrem eigenen Erachten nach, kein geringer Theil der adelichen Sicherheit und Freyheiten,

indem

indem es allemal leichter bey zertheilter Ober-Herrſchaft dieſen und jenen Vortheil zu behaupten, als wo der Sachen Regulirung und Ausſchlag nur von eines eintzigen Willen dependiret, ſonderlich wann die Regenten ſelbſt bisweilen in Mißvernehmen mit einander ſtehen.

§. 32.

Gewiß iſt es, daß Prälaten und Ritterſchaft hauptſächlich bey dieſer Communion intereſſiret, und daher dasjenige, ſo dieſer wegen obbeſagtermaßen Anno 1490 feſtgeſetzet, abermal 1544 in dem zu Rendsburg am Abend Laurentii unter König Friederich I. Söhnen Chriſtian, Johann und Adolph errichteten Erbtheilungs-Receß, und in König Friederich II. und Herzogen Adolphs Vergleich über des unverehlicht verſtorbenen Herzog Hanſen zu Hadersleben Erbſchaft, de dato Flensburg den 19ten Sept. 1581 beſtätiget, mehrerer Receße und Verträge kürze halber zu geſchweigen; daß aber auch nicht weniger eine ſolche beliebte und eingeführte Communion zu vielen Unwillen, Zank und Mißhelligkeiten Anlaß gegeben. Bey den Rothſchildiſchen Tractaten brachen die abſeiten des Gottorffiſchen Hauſes hierüber ausgeſchüttete Klagen und Beſchwerden öffentlich aus, und die Hochfürſtliche Geſandten waren befehliget, die gänzliche Aufhebung der Communion zu ſuchen. Es war aber in dem zu Copenhagen den 12ten May Anno 1658 zwiſchen dem König und Herzog gemachten Vergleich vigore art. 111 ſothane Sache bis zu weiterer Vereinbahrung ausgeſetzet, hernach zwar, da der Königl. und Fürſtl. Hof durch Vermählung der Däniſchen Prinzeßin Friederica Amalia mit Herzogen Chriſtian Albrecht in gutem Vernehmen ſtund, wiederumb rege, auch nicht ſo, wie vorhin, von Dännemark difficultiret, jedoch im Glückſtädſchen Vergleich Anno 1667 laut des 20 Artik., abermal bis zu Ihro Königl.

Maj. und Hochfürſtl. Durchl. künftigen Vereinbahrung ausgeſtellet, weil die Hochfürſtl. Abgeſandte darüber nicht inſtruiret, und muthmaßet der Uhrheber des obangezogenen hiſtoriſchen Berichts p. 67., daß der damahlige fürſtl. Hauptdeputirte, Hr. Johann Adolph Kielmann, als ein kluger Politikus, und der ſich ſelber ſchon der Zeit in Holſtein durch angekauffte Güther etabliret hatte, bey ohne dies in der That ermangelnder Ordre von dieſer delicaten Materie nicht ungerne abſtrahiret; dahingegen deſſelben Adjunctus ſecundus, der Hr. Cammer- und Regierungs-Rath Cramer, ſolcherwegen wohl eben nicht durchgehends einerley ſentiment mit jenem mögte gehabt haben.

§. 33.

Ob dieſe Muthmaßung gegründet, laßen wir dahin geſtellet ſeyn, müßen aber demjenigen gänzlich widerſprechen, was unmittelbar alſo §. 72. hinzugefüget worden. Nach der Zeit glaubte man, daß des letztern Herzog Friederichs Durchl. zur völligen Abſtellung der Communion gar ſehr disponiret geweſen ſey. Es war aber der damahligen und vorhin erwehnten Zeiten Unterſchied ſo groß, daß man Königl. Seite zu condescendiren ſich wohl ſchwerlich reſolviret haben möchte, daher es auch darüber zu keinen Vorſchlägen, viel weniger Tractaten gekommen. Ohne Zweifel werden hiemit die Läuffte und Regierungen König Chriſtian V. und König Friederich IV. bezeichnet, von 1672 bis zum Travendahliſchen Frieden, und wer weiß nicht, daß Herzog Chriſtian Albrecht ſich genöthiget geſehen, in dem Rendsburgiſchen Vergleich vom 10ten July Anno 1675 Artik. 1. zu verſichern, mit Ihro Königl. Maj. die Herzogthümer Schleswig-Holſtein und deren incor-

incorporirten Landen geſammter Hand und in einer ungetheilten Regierung zu beherrſchen? Wem iſt unbekannt, daß König Chriſtian V. von Copenhagen aus 1684 den 22ſten April, unter andern zum neuen Vergleich in Vorſchlag gebrachten Puncten, auch dieſes 12.) mit ſchriftlich angetragen: nachdem die bisherige Erfahrung bezeuget, was Geſtallt die ſo genannte Anniverſar-Regierung vielen Inconvenientien unterworffen, daß ſolche Alternation hinführo aufgehoben, zu Beobachtung der gemeinen Regierungs-Sachen eine gemeine beſtändige Regierungs-Cantzeley an einen gewißen Ohrt in denen Fürſtenthümern angeordnet, dieſelbe von beyderſeits Räthen in gleicher Anzahl beſtellet, das Präſidium und Directorium aber ſo wohl darin, als auf den Land-Tägen und Land-Gerichten von uns, als dem Haupte der Fürſtl. Holſteiniſchen Familie, jederzeit allein geführet, ſodann 13.) das gemeine archivum nach dem Ohrte, alwo die gemeine Regierungs-Cantzeley hinführo etabliret werden ſoll, transportiret und verleget werde? Nicht minder kam die Sache bey den Altonaiſchen Tractaten in Erwegung, da die Gotterffer 1687 verlangten No. 8, daß die gemeinſchaftliche Regierung und was dem anhängig, gänzlich aboliret, Prälaten und Ritterſchaft zwiſchen Sr. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. æqualibus portionibus ſecundum normam der Landes-Matricul getheilet, ſodann No. 9. die ſo genannte zwiſchen dem Königreich Dännemark und denen Herzogthümern im Jahr 1533 errichtete, nachgehends 1623 extendirte Unions-Alliance gänzlich aboliret und aufgehoben werden möchte. Da man ausführlich von beyden Theilen replicando, duplicando und ſofort verfahren, ward Anno 1689 im Altonaiſchen Vertrage Artik. 5 feſtgeſtellet: So viel die Unionen, pacta familiæ und andere bis zu Anno 1675 aufgerichtete Verträge, wie auch die communionem betrifft, bleibet es bey dem bis dahin übli-

üblichen Herkommen und dem buchſtäblichen Inhalt des Weſtphäliſchen, Nordiſchen und Fontainebleauiſchen Friedens, auch bleiben alle rückſtändige Cammer-Intraden und Contributionen Königlicher Seite allerdings unexigiret.

§. 34.

Gleichwie aber nach Herzogen Chriſtian Albrechts tödlichem Hintritt die vorige Zwiſtigkeiten wiederum erneuert und zur größern Verweiterung gediehen, ſo war auch dies das erſte unter den Königl. poſtulatis, welche der hohen Mediation den 24ſten Auguſt 1696 zu Pinneberg übergeben, daß die uniones und Erbverträge renoviret und ſammt der darauf fundirten Communion, ihrem rechten und natürlichen Verſtande nach, expliciret und elucidiret werden mögte, worauf Gottorffiſcher Seits geantwortet, Ihro Hochfürſtl. Durchl. erbiethen ſich zu der verlangten Renovation der Unionen auf dem Fuß der Glückſtädiſchen und Altonaiſchen Receße, nur daß auch Ihro Durchl. Gravamina abgethan, und von Königl. Maj. ſolche renovatio gleichſahmb geſchehe. Was die Communion über Prälaten und Ritterſchaft betrifft, denn keine andere vorhanden, ſo iſt zwar ſelbige in denen Erbtheil-Receßen, welche die Erb-Verträge ſind, billig beliebet und eingeführet, nicht aber in vim perpetuæ duraturæ legis, als wenn daraus nimmer geſchritten werden könnte. Das Gegentheil erhellet aus dem Nordiſchen Frieden und Glückſtädtiſchen Receße, und der von Ihro Königl. Maj. neulich bey Aufhebung des Land-Gerichts gethanen Declaration, welches Ihro Durchl. ſich auch gefallen laßen. Hierüber nun iſt weitläuftig fernerhin pro et contra disputiret. Der König trachtete zu erweiſen, es wäre die Communion univerſal und leide kein einſeitiges Verfahren. Der Herzog hingegen behauptete, man hätte nach Abſterben Chriſtiani I. die Fürſtenthümer

thümer Schleswig-Holſtein Anno 1490 zwiſchen deßen hinterlaßenen Söhnen, König Johann und Herzog Friederich alſo getheilet, daß alle Schlößer, Aemter, Länder und Städte mit allen fürſtl. Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in 2 partes erblich, und zu ewigen Zeiten getheilet, den Herzogen die Wahl von ſolchen 2 Parten zu erkieſen zu geleget, die Prälaten und Ritterſchaft aber, imgleichen die gemeinen Land-Bede und geiſtl. Lehen in Communion gelaßen, folglich keine omnimodam communionem, ſondern reſtrictivam und particularem gemacht, weil auch das Argument, von denen der gemeinſchaftlichen Regierung fähigen Städten, der Holſtein-Glückſtädſchen Meynung einen Schein gab, ſo ſtund zwar Holſtein Gottorf zu, daß einige Städte der Herzogthümer und ſtatus provincialis, (wovon Glückſtadt, Huſum, Tönningen, Gardingen und Friederichſtadt ausgeſchloßen,) gewißermaßen zu der gemeinſchaftlichen Regierung gehörig, nemlich, daß ſie nebſt Prälaten und Ritterſchaft zu denen gewöhnlichen Land-Tägen beſchrieben werden, daſelbſt Stelle und Stimme haben, über die vorkommende Materien mit deliberiren, ans Land-Gericht appelliren möchten u. ſ. f. Allein dis müßte und dürfte nicht der Landesfürſtl. und Territorial Hoheit zum Nachtheil gereichen. Solche verbleibe beſage der Erbtheilungs-Pacten einem jeden Herrn in dem Seinigen unſtreitig. Unter andern Beweisthümern und Exempeln könnte dis aus dem Edict de Anno 1622 in der Land-Gerichts-Ordnung wegen der aus einem Territorio relegirten Delinquenten zu hellem Tage liegen, laut deßen ſelbige in des andern Herrn Gebiet nicht toleriret oder geduldet werden ſollten; dergleichen abſonderlich beliebte conventiones und Verordnungen, wann eine gemeinſchaftliche univerſelle Landes-Regierung ſtatt fünde, überflüßig und ſolcher anmaßlichen univerſellen Communion zum höchſten ſchädlich ſeyn müßte.

§. 35.

§. 35.

Da inzwiſchen aus der Communion ſolche Mißverſtändnüße und Controverſien entſprungen, ſo ward, wie ſonſt geſchehen, von denen Gottorffern bey den Friedens-Tractaten dieſes als ein zulängliches Mittel, alle Streitigkeiten mit Ihro Königl. Maj. auf einmal abzuhelfen, beſtens angeprieſen, daß die communio regiminis oder gemeinſchaftliche Regierung aufgehoben, und einem jeden Herrn ſein abgeſondertes Territorium cum omni jure zugeeignet, auch zu dem Ende ein Umtauſch mit denen vermiſchten Aemtern und Städten möchte bewerkſtelliget werden. Es iſt auch nicht zu verableugnen, daß die Herren Mediations-Miniſtri dieſen Vorſchlag erſprieslich und thunlich gefunden; aber die Dänen wollten nicht daran, und ſchützten eine pur lautere Unmöglichkeit vor; ſie ſagten, wenn dieſes zu practiſiren geweſen, würden die 3 Brüder, inſonderheit König Chriſtian III. und Herzog Adolph, denen es an Verſtand oder Welt-Klugheit nicht gemangelt, benebſt den Erfahrnen, ihres Vaterlandes wohl kündigen Patrioten, ſo ihnen bey der Theilung Anno 1544 Hülffe und Rath geleiſtet, darauf geſehen, und die geſammte Regierung nimmer geſtiftet haben. Wann ein ſolcher Umtauſch geſchehen ſollte, müßten beyde Herzogthümer von einander gerißen, und eines davon jedem Herrn zugeleget werden, welches aber keinem von ihnen annehmlich ſeyn dürfte, weil auf dem Fall, da das Herzogthum Schleswig dem Fürſtlichen, Holſtein aber dem Königlichen Hauſe heimfallen, der König mit der Krone Dännemark von Holſtein ganz ſepariret, und zu Lande keinen Mann von einem Ohrt zum andern zu bringen fähig, ohne das Fürſtl. Gebiet quer durch bey 18 Meilweges lang zu paſſiren, daß alſo Holſtein eine von Dännemark abgeſchnittene und in der Zeit der Noth wenig Beſtand zu hoffen habende Provinz bleiben, der Herzog hingegen ſich

beſchwe-

beſchweren würde, daß er von allen ſeinen Freunden abgeſondert, mit den Königl. Landen ganz umzingelt, und zu befürchten hätte, daß er erſt recht in die Klemme kommen, die prærogatio eines regierenden Reichsfürſten, folglich Sitz und Stimme auf Reich und Krayß-Tägen, auch ſeine vornehmſte Stadt Kiel mit der Univerſität daſelbſt verliehren ſollte. S. Actor. publ. Faſc. IV. p. 29. ſeq. und die gründliche Nachricht von wegen Holſtein-Gottorf communiciret im Febr. 1700 um die hochnöthige Abolirung der gemeinſchaftlichen Regierung zu befördern, Faſc. V. p. 6. No. 2.

§. 36.

Endlich vereinigte man ſich über dieſen Punct alſo, daß die über Prälaten, Ritterſchaft und gewißermaßen über einige Städte bishero geführte gemeinſahme Regierung oder Communion (wiewohl ohne præjuditz der in dem Nordiſchen Frieden ſtipulirten und nachgehends in dem Glückſtädtſchen Receß beſtätigten Diſpoſition wegen Theilung gedachter Prälaten und Ritterſchaft) zu continuiren, und ſind folglich die in einer Parentheſi eingeſchloßene Worte zuförderſt wohl zu bemerken. Ein ungenannter Autor der ſo betitulten in Handſchrift ruhenden kurz gefaßten Nachricht wegen der Schleswig-Holſteiniſchen Communion in der Regierung und bey Prälaten und Ritterſchaft verſichert, daß Herzog Friederich ſothane Clauſul darum einfließen laßen, weil er dem Adel nicht gar hold geweſen, allein dis iſt nicht zu erweiſen. Man hatte abſeiten des Hauſes Gottorf längſt auf Abſchaffung der Communion gedrungen, ehe Herzog Friedrich IV. das Licht der Welt erblicket. Es war zu beſorgen, daß die der gemeinſchaftlichen Regierung halber nicht ſelten entſprungene Zwiſtigkeiten künftig mal wieder ſich eräugnen möchten, alſo mußten die Gottorffiſchen Geſandten behutſahm verfahren, mithin ihrem Fürſten und Herrn dasjenige mittelſt

dieſer

dieſer Clauſul reſerviren, was in dem Copenhagiſchen Vergleich von 1658 und im Glückſtädtiſchen ꝛc. Anno 1667 feſtgeſtellet, daß nemlich das deſiderium wegen Abolition der bishero geführten gemeinen Regierung über Prälaten, Ritterſchaft und Städte bis zu des Königs und Herzogs künftigen Vereinbahrung ausgeſetzet bleiben ſollte.

§. 37.

Hiernächſt iſt die in gegenwärtigem dritten Artikel ausgedrückte Bedingung in Betracht zu ziehen, Kraft welcher beliebet, daß kein Theil über ſolche zur gemeinſchaftlichen Regierung gehörende Perſonen, Oerter und Güther das geringſte zu Krieges- und Friedens-Zeiten ohne des andern Conſens und Mit-Belieben vernehmen und diſponiren, es ſey in Adminiſtration der Juſtitz, Gebohten, Patenten, Executionen oder wegen Einquartirung, Contribution oder andern Auflagen wie die auch Nahmen haben möchten, maßen alles, was darunter nicht geſammter Hand geſchehen würde, an ſich ungültig und von keinen Kräften seyn ſollte. Dis war von der Beſchaffenheit, daß es nothwendig mit mußte eingerücket werden. Denn das Haus Gottorf hatte ſich zum öftern bald wegen einer abſeiten Königl. Maj. verübten Superiorität über die Klöſter Itzehoe und Ueterſen, bald in Anſehen zu viel begehrter ausgeſchriebener Contribution, bald anderer einſeitig vorgenommenen und der Communion ſchnurſtracks entgegenlauffenden Handlungen wegen, ſich ſehr beklaget und benachtheiliget gefunden. Es wurden auch deßfalls in der ſogenannten nochmahligen und endlichen Behauptung des freyen und unbeſchränckten Exercitii des Schleswig-Holſtein-Gottorffiſchen Juris armorum, herausgegeben im Monath Januar 1700, einige der neueſten Contraventionen, ſo von Schleswig-Holſtein-Glückſtädtſcher Seiten gegen die Communion eigenmächtiger Weiſe vorgenommen worden, mit beygefüget.

§. 38.

§. 38.

Weil aber nicht weniger Holſtein=Glückſtadt daher, daß einige Städte unter der gemeinen Regierung auf gewiße Weiſe begriffen, und die Aemter ſowohl als Landſchaften verpflichtet ſich nach denen Land=Tags=Schlüßen mit zu richten, bey vorfallender Landesnoth zur Landfolge und gemeiner Defenſion zu concuriren und dergleichen mehr, eine Communicationem regalium gefolgert, und über alles, was in der Schleswig=Holſteiniſchen Landes=Matricul verzeichnet, eine gemeinſchaftliche Land=Obrigkeit eingeführet zu ſeyn geglaubet, ſolchem jedoch Holſtein=Gottorf beſtändig widerſprochen, als welches viel mehr behauptete, daß einem jeglichen regierenden Herrn, der Communion ungeachtet, das freye ungehinderte Exercitium aller und jeder landesherrlichen Hoch und Gerechtigkeiten in ſeinem Territorio zuſtändig, folglich weder der König einige Superiorität über die privativen Fürſtl. Unterthanen noch der Herzog dergleichen über die einſeitige Königl. Antheils ſich anzumaßen berechtiget, ſo ergiebet es ſich von ſelbſt, daß darum auch dieſe Worte bey dem wichtigen Punct der Communion nicht dürfen hintangeſetzet oder ausgelaßen werden, und wie nun Prälaten und Ritterſchaft ſo, wie ſie in der Landes Matricul geſetzt, ſo wohl in civilibus als eccleſiaſticis auch der Collecten wegen unter gemeinſamer Regierung und jurisdiction ohne einige exception und exemtion, und daneben bey ihren privilegiis und juribus verbleiben, alſo hingegen hat in denen übrigen ſchon getheilten Landen, Aemtern und Städten, als dem Seinigen, jeder Theil die ſouveraine und hohe Landesfürſtl. Gewalt, und daraus herfließende jura ganz allein und privative zu exerciren, und ſoll von dem andern Theil unter dem prætext einiger Communion, oder was Vorwand ſonſt ſeyn möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geſchehen.

§. 96.

§. 96.

Im Jahr 1707 wurden einige Vorſchläge in Erwegung gezogen, welche den 3. Artik. des Travendahliſchen Friedens betroffen. Der Uhrheber des hiſtoriſchen Berichts von dem vormahligen und gegenwärtigen Zuſtande der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft giebt davon §. 72, p. 57., eine kurze Nachricht und verſichert, daß damahls etwas von Aufhebung der Communion wiederumb aufs Tapet gebracht, und dadurch die Ritterſchaft in neue Bekümmerniß geſetzet worden; jedoch hätten Ihro Königl. Maj. in nachfolgendem 1708ten Jahre ſelbige bald erfreuet, und zwar durch die allergnädigſt gegebene Verſicherung, daß Sie derſelben rechtmäßige Privilegia aufzuheben oder zu mindern gar nicht gemeinet. Es wird ſich bald zeigen, wie weit dieſer Bericht zulänglich, wenn wir aus geſchriebenen bewährten Nachrichten hieſelbſt mittheilen, was in Betracht der gemeinſchaftlichen Regierung nach geſchloßenen Travendahliſchen Frieden vorgegangen. Zuförderſt iſt dieſes unſtreitig, daß der Gottorffiſche Hof in einer wegen Abthuung verſchiedener Beſchwerden zu Hamburg angeſtellten Conference die gänzliche Aufhebung der Communion begehret. Es erhellet ſolches klärlich aus einem ſo rubricirten in facto et jure gegründeten Raiſonnement, daß wenn das Fürſtl. Schleswig-Holſtein-Gottorffiſche Haus bey Abthuung der gravaminum, die Aufhebung der bisherigen Communion über Prälaten und Ritterſchaft zu Werk zu richten verlanget, die hohen Herren Guarants nach Einhalt des Travendahliſchen Friedens ſolches auch jetzo zur Exemtion zu befördern mit obligiret. Die Gottorffer berieffen ſich darinnen hauptſächlich darauf 1) daß im Copenhagenſchen Friedens-Schluße vom 12ten May Anno 1658 ausdrücklich geſetzet, was Geſtallt die abolitio Communionis über Prälaten und Ritterſchaft unter die gravamina et poſtulata des Fürſtl. Hauſes gehöre, 2) daß

daß mit beyder paciscirenden Könige Beliebniß ſolche ad executionem pacis mit gezogen und gar vor Abführung der Königl. Schwediſchen Armee ihre Richtigkeit erlangen ſollen. Wann nun hiernechſt 3) ſolcher Punct nicht weiter als bis zur Ankunft in die Fürſtenthümer ausgeſetzet, ſo folge daraus bündig, daß ſolche Bewerkſtelligung der Abolition ſeinen locum inter gravamina behalten, und ad executionem illius pacis vorberegter maßen gehöre; 4) hatten Jhro Königl. Maj. in Dännemark bey Königl. Worten, wahren Worten und Glauben verſprochen, über dasjenige, was ratione ſolcher gravaminum et poſtulatorum in mehr beſagtem Friedensſchluß, theils hauptſächlich theils proviſionaliter worunter der paſſus abolitionis allerdings gerechnet, zu halten und davon unter keinem prætext, wie der auch Nahmen haben möchte, oder von Menſchen Sinnen erdacht werden könnte, abzuweichen; folge alſo 5) unwiedertreiblich daß Dännemark auch noch jetzo dazu verpflichtet, 6) da der Gottſeel. König Friederich III. der beſte Interpres des 1658. zu Copenhagen errichteten Friedens ſeyn können, ſo war auch durch den 20ſten Artik. des Glückſtädtſchen Receßes deutlich zu erkennen gegeben worden, daß er die quæſtionem an für abgethan gehalten, und dem Copenhagenſchen Friedens-Schluß ein Genügen thun wollen, indem er ſolche abolition ins Werk zu richten und darüber zu tractiren bereit geweſen, wenn man Fürſtl. Seits ſich darauf bevollmächtiget befunden, maßen 7) der Umſtand, da die Fürſtl. ſich wegen ermangelnder Jnſtruction entſchuldiget, ſattſahm bezeuge, daß man Königl. Seite die Bewerkſtelligung deßen geſuchet, und nicht zu präſumiren ſey, daß einer ſo imparatus eine Sache urgiren oder aufs Tapet bringen würde, wie dieſes die Königl. und Fürſtl. Miniſtri, denen die Beſchaffenheit ſolcher Zeit noch bekannt, mit Beſtand nicht in Abrede ſeyn könnten. Dahero denn auch 8) nachgehends

ſo

ſo wohl bey den Altonaiſchen als Pinnebergiſchen Tractaten ſothaner Punct, als einer ratione quæſtionis an, abgethane Sache, umb ad executionem gebracht zu werden, inter poſtulata expreſſe allemahl mit aufgeführet, und darauf 9) in dem Artik. 3. des Travendahliſchen Friedens, die in vorberegten Nordiſchen Frieden ſo kräftig ſtipulirte diſpoſitio ratione abolitionis communionis ſalva et integra reſerviret worden, und wann 10) ſolcher Geſtallt durch dergleichen ſollenne Friedens-Schlüße eine pura ſtipulata diſpoſitio feſtgeſtellet, ſo wäre nicht minder unſtreitig Rechtens quotiescunque obligatio pure contracta, toties et ceſſit et venit dies, i. e. ſtatim exinde naſcitur obligatio et executio, um ſo viel mehr 11) daß ſo lange dieſer unter des Fürſtl. Hauſes poſtulata und gravamina befindliche Punct nach der beſchehenen Verpflichtung nicht zu einer ſchließlichen Vereinbahrung gebracht, man nimmer ſagen könnte, daß der Nordiſche oder Travendahliſche Friedensſchluß ſey völlig und behörig in Kraft getreten; Geſtallt 12) aus dem Artik. 11 jetzt beſagten Travendahliſchen Receßes deutlich zu erſehen, wie man Königl. Seite ſich expreſſe verpflichtet, daß alle übrige gravamina abgethan und gänzlich alſo nicht weiter proviſionaliter, wie vorhin in einigen Puncten geſchehen, ſollten gehoben werden, 13) funden ſich noch dieſe Stunde unter die gegenwärtige gravamina verſchiedene ſo ſchon 1658 auch proviſionaliter ausgeſetzet, worüber gleichwohl die Königl. ſich einzulaßen nicht difficultiret, müßte dannenhero in eodem caſu idem jus gelten, um ſo viel mehr, da 14) in ſpecie der paſſus per æquationis damals Anno 1658, No. 6. auf 6 Monath ausgeſtellet geweſen, und nach dem Travendahliſchen Frieden 1701 durch einen Special-Receß abgethan worden, dahingegen 15) wenn das Fürſtl. Haus nun auch nicht mit gänzlicher Abthuung dieſes paſſus gehört werden ſollte, unſtreitig folgen müße,

daß

daß es nimmer der völligen Execution des Nordiſchen und Travendahliſchen Friedens ſich dürfte zu erfreuen haben, jedoch hege man zu den hochanſehnlichen Herren Guarants Miniſtern das feſte zuverſichtliche Vertrauen, dieſelben würden ratione eines ſolchen inportanten Puncts, davon des Gottorffiſchen Hauſes Ruhe und Sicherheit ja einzigſes Wohl und Wehe dependire, keinesweges die aus der geleiſteten Guarantie über den totalen Einhalt ſolcher Friedens-Schlüße ihren hohen Principalen angewachſene Obligation zu verkürzen ſuchen, ſondern viel mehr deroſelben gänzliche Execution durch dero puiſſante officia von Dännemark bey gegenwärtigen Tractaten zu erhalten, ſich angelegen ſeyn laßen, und 16) ſolches umb deſto ſchleuniger und nachdrücklicher, daß Ihro Königl. Maj. ſelbſt ſchon ipſo facto aus dem prætext der Fractur einen Anfang zu der abolition gemacht, indem ſie die Adminiſtrirung der Juſtiz über Prälaten und Ritterſchaft ſuspendiret und das Fürſtl. Haus in ſelbige Communion, woher es allezeit præjuditz und Nachtheil empfunden, wieder zurück zu treten gegen Willen, wo ſonſten publica pacta et conventiones ſolten ihren nach aller Völker Recht erforderten völligen Effect haben, nicht könnte obligiret werden. Verbindet man hiemit einen ſogenannten kurzen Entwurf, was das angerühmte Privilegium der Prälaten und Ritterſchaft ratione der Theilung eigentlich in ſich begreifft, ſo zeiget es ſich, daß man auch dadurch die völlige abolition der Communion zu erzwecken getrachtet. Des Verfaſſers Gedanken gehen dahin, obſchon die Königl. Dännemarkiſche Familie (aus dem Oldenburgiſchen Stamm) zu verſchiedenen Zeiten die Herzogthümer Schleswig und Holſtein auf gewiße Art unter ihre Kinder getheilet, und darnechſt deren Descendenten, die Königl. und Hochfürſtl. Gottorffiſchen regierende Herren durch publique pacta und Verträge ſich reſerviret, die noch übrige in Communion behaltene

Präla-

Prälaten und Ritterſchaft auf eben die Weiſe und Art mit Vorbehalt der ſonſt habenden Privilegien unter ſich weiter zu theilen, ſchiene dennoch die Erfahrung zu geben, daß der Adel ſolche Privilegien auch gar zu weit zu extendiren und zu interpretiren gewilliget, als ob ihren Landesfürſten die Hände dadurch gebunden, und ſie ſolche Theilung nicht alſo, wie mit den Städten und Aemtern verſchiedentlich geſchehen, vornehmen könnten. Allein dieſe Allegirung und Auslegung der Privilegien wäre den klaren Buchſtaben ſo wohl als der Abſicht impetrantium et concedentium ſchnurſtracks entgegen. Doch der Däniſche Hof wolte dermahlen die von den Gottorffern ſo nachdrücklich verlangte Aufhebung der Communion nicht bewilligen, auch die Ritterſchaft ſaß nicht müßig, wie ſolche 1707 befürchten mußte, es möchten der König und die hohe Gottorfſiſche Vormundſchaffts=Regierung ſich darüber vereinbahren, und ihnen folglich ein großes Kleinod ihrer bisherigen Vorrechte entrißen werden. Es wurden vielmehr gewiße Deputirte nach Copenhagen und Stockholm abgefertiget, welche folgende Vorſtellung überbrachten.

An Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen ꝛc., wie auch Ihro zu Schleswig-Holſtein regierenden Hochfürſtl. Durchl., aller- und unterthänigſt gehorſahmſte Vorſtellung nebſt angehängter demüthigſten Bitte, abſeiten Prälaten, Ritterſchaft und Stände derer Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Allerdurchlauchtigſter großmächtigſter König,
wie auch
Durchlauchtigſter Herzog,
Aller- und gnädigſte Herren.

Es nehmen Prälaten und Ritterſchaft Dero Herzogthümer Schleswig und Holſtein mit ſonderbahren Betrübniße zu Herzen, daß nachdem dieſelben in einem Verbündniße unter gemeinſchaftlicher geſegneten Regierung Ew. Königl Maj. und Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſo woll als Dero aller- und durchlauchtigſten Vorfahren, ja bereits zu Zeiten derer glorwürdigſten Grafen zu Schaumburg, und alſo an die 300 Jahr ſicher und woll ſich befunden, auch bis anhero durch des Höchſten Gnade, unter ſothaner Vereinbahrten aller- und gnädigſten Regierung für andere, die mehrere Zeit in Frieden und gewünſchter Ruhe gelebet; Sie doch nunmehro ganz unverhofft erfahren ſollen, daß ſothane gemeinſchaftliche Regierung zu heben, ohnlängſt in Vorſchlag gebracht ſey, wodurch wann es zu Werke gerichtet werden ſolte, gewiß eine Stütze ihrer und der geſammten Lande und deren Einwohner allgemeinen Wohlfahrt ſchwerlich gerücket, wo nicht gar zu Grunde gerichtet werden dürffte. Da es doch gleichwoll an deme, daß die von undenklicher Zeit eingeführte und bishero beybehaltene gemeinſchaftliche Regierung beyder Fürſtenthümer aus

trifftigen Urſachen, mit ſo reiffen Rath und freyen Willen der vormahligen allerhöchſt und hohen Landes-Herrſchaften, mit Zuziehung und Vermittelung derer Landes-Ständen als ein ewig währendes unwiederrufliches Fundamental-Geſetz beliebet, eingeführet, und deßen augenſcheinlicher Nutzen ſofort verſpühret. Auch deshalben von Zeit zu Zeit beybehalten und erneuert worden. Dann wann ohne Verletzung Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. aller- und höchſten Geduld dieſe ſo wichtige Sache von ihrem Urſprung her, vorzuſtellen vergönnet ſeyn möchte, ſich finden wird, daß die dazu Anlaß gegebene Urſachen dergeſtalt dringend und erheblich geweſen, daß deren woll keine jemahlen zu einer Sache größer und wichtiger ſeyn können.

Alle Geſchichte und Hiſtorien vorhergehender, und der damahligen Zeiten, von dieſen Landen und deren benachbarten Königreichen aufgezeichnet, bezeugen einhellig daß nichts als Jammer, Trübſal, Krieg, Krieges-Gefahr und Ueberzug, Verheerung, Sengen und Brennen, zu hochbeſagter Grafen und Dero Vorfahren Zeit, vor eingeführter gemeinſchaftlichen Regierung und auch vor angetretenen Regiment des Durchlauchtigſten Oldenburgiſchen Hauſes, (als welches eben dasjenige iſt, mit welchem zugleich die heilſame Vereinigung dieſer Länder von neuem beſtätiget worden) allhier im Schwange gegangen und gegen einander ausgeübet worden. Das ganze ſüder Jütland oder Herzogthum Schleswig ſammt Holſtein-Stormarn nebſt denen angräntzenden Orten, muſte von Zeit zu Zeit der Schauplatz jämmerlicher Verwüſtung ſeyn, ſo daß, wie Ruhe und Sicherheit, als die wahren Quellen menſchliches Glücks und Wohlfahrt daraus vertrieben wären, alſo viele Familien ſich hinweg begeben, die zurückbleibende aber, ſtete Unruhe, Noth und Armuth ihren Erbtheil ſeyn laßen, und in ihrem Vaterlande, als in einer Einöde und Wüſteney ſich behelffen müßen.

Denn

Denn da bereits die glorwürdigſten Grafen zu Schaumburg, Albrecht Hinrich und Gerhardt in der in Anno 1397 zu Bornhöffte auf Johannis babtiſtä Abend, zwiſchen ihnen beliebten Theilung §. 8. beſchloßen hatten, die Ritterſchaft und Adel ungetheilet zu laßen in den Worten: **Ock ſchall in dieſen vörbenömenden Landen tho Holſten, tho Stormarn und in dem Hertzogricke de Manſchop ungedehlet unde ungeſondert bliven, und ſchålen uns Heren alle den vörbenömenden Huldigen** rc. Alſo wurde auch Chriſtianus dieſes Nahmens der erſte, glorwürdigſten Andenkens, unſer Beſtätiger der heilſamen und dieſen Landen höchſt erſprießlichen Vereinbahrung, und der von derſelben unzertrennlichen Communion. Welcher auch Dero eigenen allergnädigſten Geſtändniße nach, dazu innigſt durch jetzt angeführten vormahligen deſolaten Zuſtand dieſer Lande bewogen worden, denen Ständen in Dero am Mittewochen nach invocavit 1460 eydlich ertheilten Privilegio ſich folgendermaßen zu verbinden: **Düße vörbenömde Lande laven wie nah allen unſen Vermögen tho holden in gueden Frede, und dat ſe bliven ewig thoſamende ungedehlt**, beſtärken auch dieſe Verbriefung mit folgendem Schluße: **alle düße vorgeſchrevene** Articuli, **ſchweren wy by den Hilgen in gueden truwen nah unſern beſten Vermögen, ſtede faſt tho holden, und laven fort vor uns unſere Erben und Nahkommlinge alle düße Stücke und de ſülve Artickel vorgeſchreven, und euen islicken för ſick** rc. und geben in eben dieſem context zu verſtehen, was ſie unter dem vorhin gebrauchten Worte **Landen** allergnädigſt bedeutet und verſtanden haben wolten, nemlich diejenigen, welchen Sie dieſes allergnädigſte Privilegium ertheilet, **denen ehrwehrdigen und wehrdigen Prälaten, Riderſchop und gemenen Einwohnern der Herzogdöhmer tho Schleswig, und der Lande Holſteen und Stormarn,**

marn, und tho truwer Hand den Råden derſůlven Lande, vorbenômet, ſtede und faſt tho Holdende unverbracken. Geſtalt dann auch ſofort nach eingeführter communen Regierung befunden worden, daß Anfangs gemeldete Trangſahl geſtillet, die Jalouſie und Mißgunſt, welcher ein benachbarter regierender Herr gegen den Andern vorhin gehabt, aufhöreten, hinfolglich durch Ruhe und Friede das wahre Auffnehmen dieſer Fürſtenthümer eingeführet und befeſtiget ward, die nachfolgende in der Regierung nicht weniger gleichen Vortheil vermerkten; ſo haben höchſt gemeldten König Christiani I., aller- und durchlauchtigſten Herren Söhne, König Johannes und Herzog Friederich, ob Sie zwar auß erheblichen und faſt unumbgänglichen Motiven, zu einer gewißen Theilung reſolvirten, ſolche doch dergeſtalt und auf eben denen Gemeinſchaffts-Bedingungen, wie ſolche bis anhero ſich befindet, eingerichtet, damit denen ſo wollbedächtlich entzwiſchen denen Landes-Herrſchafften und Ständen freywillig errichteten Verträgen und darauf ferner beliebten und beſchwornen Grund-Geſetzen, welche vorangeführter Maßen alle Theil- und Zergliederung auf ewig verboten hatten, möglichſte Genüge geſchehen möchte, wiederholet, verſicherten auch ſolche beſtändige Zuſammenhaltung denen Ehrwürdigen Prälaten, geſtrengen Ridderſchop, düchtigen Manſchop, ehrſamen Städten, und frahmen Inwohnern der Lande Schleswig, Holſteen und Stormarn durch ein offenes Inſtrument in Anno 1482, ja es giebet, die zwiſchen Jhro Maj. König Johannes und Herzog Friederich in Anno 1490 ergangene Theilung über dem ebenmäßig noch dieſes Licht, was nemblich unter der von dem Hochſeel. Könige Christiano I. verbotenen und unterſagten Theilung zu verſtehen ſey, nemlich nicht die Theilung eines Fürſtenthums von dem andern, als daß nicht einem Herrn Schleswig, dem andern Holſtein zufallen,

len, ſondern daß allhier die Trennung der einmahl ſo feſt beliebten Communion und gemeinſchaftlichen Regierung vermieden werden ſolle. Geſtalt dann gegenwärtigen Text ein auf gnädigſten Hochfürſtl. Gottorffiſchen Befehl in Anno 1683 publicirtes Scriptum, unter dem Titul: in denen Unionen gegründete Gerechtſame alſo erkläret, und den Urſprung der über Prälaten und Ritterſchaft ſeynden gemeinen Regierung in Anführung folgender Worte des Privilegii gegründet:

Biſchop, Riddere, Ridderſchop und guede Mannen dieſer unſer Lande Schleswig-Holſteen, ſchölen uns beyden Parten, Raades und Deenſtes halven glick hoch verpflichtet ſien, und ſchließen darauf dieſen Receß, alle düße vorgeſchrevene Stück, Punckt und Articul reden und laven wie König Johann und Herzog Friederich Gebrüder obgenannt vor uns, unſern Erben, und Nahkommlinge, ſtede faſt unverbracken und unwederoplicken tho ewigen Tiden alſo tho holdende.

So nicht minder Jhro Maj. Chriſtianus der Zweyte nebſt hochbeſagten Herzoge Friederich Durchl. bey Gott und allen Heyligen, denen Ständen abermahls in Anno 1513 bekräftiget, vornehmlich aber haben jetzt beſagte Herzogs Friederichs Durchl. als Sie nach geendigter Regierung Königs Chriſtiani II. zum Könige in Dännemark erkohren worden, in Anno 1524 durch ein verſiegeltes und beſchwornes Privilegium gleiches, daß nemlich dieſe Herzogthümer nun und in Ewigkeit in einem unzertrennten Stande bleiben ſolten, mit eben denenſelben Worten, wie Jhro Königl. Maj. Chriſtianus I. bekräftiget.

Düßen Landen vorbenömet laven wy nah allen unſern Vermögen tho holden in gueden Freden und dat ſe bliven ewig thoſammenden ungedelet.

Es

Es dienet auch zu vorigen allen Beſtärkung, die unter allergnädigſter Direction des höchſtſeeligſten König Chriſtiani III. errichtete Union von Anno 1533, und ſcheinet daß damahlige paciscentes nicht Worte genug finden können, die Wichtigkeit dieſer Sache zu exprimiren und die Nachkömmlinge zu deren feſter Haltung ſatſamb zu vermögen, daß Sie ſich folgender Geſtalt allergnädigſt vernehmen laßen:

Dohn Kund und bekennen hiemit öffentlich vor uns, unſe unmündige Gebrödere, unſer allerſieds Erven und Nakamenden, ock ſonſt vor allenweme, dat wy erſtlick, Gode dem allmächtigen tho lave und der Hilgen ungedelden Driefaltigkeit tho ehren, tho underholdung Fried und Eenigkeit unſer allerſieds underſatten ok tho Gedie Beſtande und Nüttſe gemener Wollfahrt des Rickes Dännemark ſammt unſen Förſtendohmen Schleswig, Holſteen und Stormarn uns hebben verenigt tho hope geſettet vorbunden und vortragen :c., und wie die darin enthaltenen Worten ferner lauten.

Denn vor höchſt erwehnte Königl. Maj. Chriſtian der dritte preißwürdigen Andenkens ſahen woll, daß der Wollſtand dieſer Lande einig von deren beſtändigen Zuſammenhang dependirete, deswegen da Sie aus Liebe gegen Dero Durchl. Hrn. Hrn. Gebrüder, zu der in Anno 1544 allererſt vollzogenen Theilung ſchon inclinirten, haben dieſelbe allen Anſehen nach durch vorbemeldete auf ewig unzertrennliche Union, allen aus ſothaner Theilung etwa hinkünftig entſtehenden inconvenientien dergeſtalt zu remidiren, und Ihnen ſo woll als denen Nachfolgern durch beregte Union Maß und Ziel zu geben, ſich ſorgfältigſt angelegen ſeyn laßen, daß ob zwar äußerlich ſothane diviſio denen vorigen Grundſatzungen zuwieder zu ſeyn ſchiene,

ſchiene, re vera dennoch das corpus ducatuum, wie woll unter verſchiedenen Herren, in ſeinem erſten Weſen, und unzertrennlicher Conſiſtance verbleiben, und ungeachtet der zu theilenden Aembter, ſich dennoch völlig inſonderheit der gemeinſchaftlichen Regierung über Prälaten, Ritterſchaft und Städte wegen auseinander zu ſetzen, keine Gelegenheit haben möchten, wie davon beſagter Theil-Receß mit deutlichen Worten die Erklärung giebet:

Und ſchölen unſere Städte und Clöſter mit der Mannſchop na Vermöge ehrer Privilegien ungedehlet ſin, und en Jeder by ſiner Gerechtigkeit bliven. Ja verbinden ſich zu Haltung aller ſolcher denen Ständen ertheilten Privilegien eydlich in der darüber in Kiel ertheilten Confirmation vom Sonntage Trinitatis 1533. Höchſterwehnten Königs höchſtrühmlichen Exempel ſind auch Dero Durchl. Herren Söhne König Fridericus II. und Herzog Adolph bey der getheilten Portion des Höchſtſeel. Herzog Hanſen gefolget, und haben gleichfals darin bedächtlich ihrer poſteritæt und den Fürſtenthümern proſpiciret, daß bis dahin conſervirte Communion auch ferner beybehalten bleiben ſolten, denn ob zwar dieſe jetzt höchſt benahmte die Aemter, welche man niemahlen unter dem Nahmen der Stände finden wird, alſo theileten, daß ein Jedweder daraus ſein Einkommen ungehindert ziehen, in denenſelben den Wollſtand der Policey in Acht nehmen, und die unterſten gradus der jurisdiction exerciren könnte, ließen Sie die obergerichtliche Herrlichkeit doch, und alles was den Genuß des Einkommens nicht verhinderte, als Prälaten, Clöſter und Adel, welche beſtändig das Land der Einigkeit der aller- und gnädigſten Herrſchaften geweſen, in Gemeinſchaft verordneten denenſelben, ein allgemeines Land-Gericht, beſtelleten darzu die univerſale Regierung und Landtage, ſo oft es von nöthen, ja Sie

thaten

thaten alles, was man nur könnte, zu beweiſen und an den Tag zu geben, daß der Leib der beyden Herzogthümer nicht ſepariret wäre, noch weiter ohne Deroſelben, derer Herrſchaften und deren Einwohnern Nachtheil und Ruin ſepariret werden könnte. Daß auch von Ihnen eine gänzliche Separation allermaßen vermieden ſey, giebt unter andern die Art der vorgeweſenen Theilung, indem ſelbige dergeſtalt eingerichtet, daß nicht ein jeder Herr darin ſein geſchloſſenes Territorium vor ſich erhalten, beſondern alle Aemter und Oerter ſind ſolchermaßen unter und um einander vermiſchet blieben, daß auf den Fall entſtehender Unruhe, beyde regierende Herrſchafften einer des andern Schaden mit tragen, daher die Separation fliehen, vielmehr zu Beſchaffung ihrer Sicherheit vor einen Mann ſtehen und gemeines Unheil abwenden müſten. Geſtalt auch durch des Höchſten Gnade auf ſolchen Weg die Fürſtenthümer in gutem Flohr, und außer einigen bald zu hebenden Irrungen in beſtändiger Einigkeit und Friede bis daher erhalten worden. Wie denn auch Herzog Johann Adolphs Hochfürſtl. Durchl. davon das herrlichſte Bekänntniß in denen precibus pro impetranda confirmatione introducti juris primogenituræ gethan, da dieſelbe dem allerdurchlauchtigſten großmächtigſten Kayſer Rudolph II. zu erkennen gegeben und vorbringen laßen, daß durch etliche glaubwürdige, uhralte, und damahls bereits für mehr als anderthalb hundert Jahren von Dero glorwürdigſten Vorfahren, der Holſteiniſchen Ritter- und Landſchafft gegebenen Privilegien zu beſcheinigen, daß die Lande ewig unzertheilet bey einander bleiben ſollten, nach Auſſage Kayſerl. allergnädigſten Confirmation. Gleich dann auch Ihro Königl. Maj. Chriſtianus der IV. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. Herzog Friederich, bey der Huldigung jetzt höchſt erwehnten Hochfürſtl. Durchl. 1616, auf die von denen Ständen unterthänigſt vorgetragene

Beſchwer-

Beſchwerde ad No. 12. die gnädigſte Antwort ertheilet: es wäre nicht ohne, daß in denen Privilegiis verſehen, daß dieſe Lande ewig ungetheilet bleiben ſolten. So ergiebet auch die faſt ein ganzes Seculum nachher zwiſchen dem großmächtigſten Könige Chriſtiano IV., und dem Durchl. Herzog Friederich in Anno 1623 extendirte Union, daß ſowoll Herrſchaft als Unterthanen ſehr woll bey ſolchen vereinigten und gemeinſchaftlichen Stande gefahren ſey, jezt folgender Maßen:

Daß wir demnach mit reiffen zeitigen Rath und wohlbedachten Muthe und rechten wißen mit Zuziehung, Conſens und Vollwohrt unſern getreuen gehorſamen ſämmtlichen Stände unſer Fürſtenthümer Schleswig-Holſtein und deren incorporirten Landen für gut angeſehen und befunden, ſolche heilſame Union nicht allein jeziger Zeit zu renoviren, ſondern auch als beydes die Crohn und Herzogthumbe dabey (Gottlob) ſonſt lang ſich woll befunden und verhoffentlich darob in künftigen Zeiten guten Nutzen noch empfinden werden, in etlichen Puncten zu vermehren und zu verbeſſern ꝛc., und wie die Unio auch dieſe extenſio und Verbeſſerung um und inskünftig und zu ewigen Tagen gelten, und von keinem Theil wiederrufen, oder auch aufzuheben dem andern angemuthet, vielweniger verwilliget werden ſoll, als iſt unſer wollgedachter Wille, daß dieſelbe von unſern Erben und Nachkommen in der Regierung der Herzogthumbe Schleswig-Holſtein bey Anfang der Regierung mit der Crohn Dännemark, allezeit wieder erneuert und beſtätiget, und da ſolches irgends aus Verſäumniß oder andern Behinderungen nicht geſchehen möchte, dennoch und deßen ungeachtet beſagte Unio und dieſe extenſio in vigore und würklicher Obſervanz ungeſchmälert gelaßen werden ſoll. Jmmaßen dann auch bereits ob angeführte Anfang und bald folgender Schluß

Inſtrumenti unionis de Anno 1533, ſolches alles mit bekräftiget. Alle dieſe vorgeſchrevene Articul ſemtlicken, und beſonderlich nichtes buten beſcheden, laven wy Chriſtianus genant, får uns und unſe unmündige Brödern, unſer allerſieds Erben und Nakamende, nebenſt den hochwürdigen, geſtrengen und ehrenveſten, unſern leven getruwen Herrn Biſchoppen, Ridderſchop und Manſchop düßer Fürſtendohmen Schlewig, Holſteen und Stormarn, by Unſen Fürſtl. Ehren truven und geloven ꝛc., und derglicken wy Detlef Reventlau Dr. und Proveſt tho Reinbeck ꝛc., Johann Ranzau Erbgeſeßen von Bredenberge, Wulff Pogwiſch und andere gar viele deren Nahme kürze halber hie nicht anzuführen, als letzlich Detlef Wahlſtorp tho Glaſau, laven nebenſt und mit unſen gnädigen Herrn Hochgenandt, ock by unſer allerſieds Ehrenveſte unverbracken, ohne alle Gefährde und Argliſt truwlich und feſtiglich woll tho holden, des tho Uhrkunde hebben wy unſe Fürſtl. Inſiegel ꝛc., und etliche unſer Manſchop, unſer Fürſtendohme Schleswig-Holſteen, von wegen der gemenen Landſchop, vor ſick, allener Nakamenden und Erven witlicken, mit weten und willen in düßen unſen Breef hangen heten. Als woraus, ohne die vorhin berührte derer Herzogthümer und Lande von deren Zuſammenhang und Communion herfließenden Nutzbarkeit, auch dieſes erhellet, daß dero Zeiten und vorhin, von der aller- und gnädigſten Herrſchaft, die aller und gehorſamſte Landes-Stände als compaciscentes, in aller- und höchſten Gnaden mit adhibiret worden, gleich dann auch aus denen in Dero extendirten Union ſich findenden klaren Worten erſichtlich. Geloben wir Chriſtian und Herzog Friederich ꝛc. Prälaten, Ritter und Manſchop. Und wir Gerhardt Ranzau Ritter, Balzer von Ahlefeldt, Hieronimus Pleße, Marquardt Schwabe, Paul Kohlblat und Marx. Schröder respective der Stadt Kiel und Flensburg Bürgermei-

germeiſtern, loben und reden ebenmäßig, wegen der Ritterſchaft und Stadt, in den Fürſtenthümern Schleswig, Holſtein, der Stormarn und der Dittmarſchen bey unſern adelichen Ehren treu und guten Glauben, alles was obſtehet, ſteif, feſt, treulich und woll zu halten ꝛc.

Welcher maßen dann auch allhier viele andere Verrichtungen, wozu vorhin ſo woll bey als außer denen ordentlichen Landtägen die unterthänigſt getreuen Stände vielmahl von aller- und gnädigſter Herrſchaft mit zugezogen worden, anzuführen ſtünden, wann nicht genug seyn könnte, dargethan zu haben; daß die in dieſen Fürſtenthümern eingeführte und bißhero beybehaltene Communion und gemeinſchaftliche Regierung eines der vornehmſten Theile derer denen Landes-Ständen von Zeit zu Zeit aller- und gnädigſten confirmirten und beſchwornen Privilegien wäre, welche alle continua ſerie, von dem Hochfürſtl. König Chriſtiano I. bis auf dem großmächtigſten König Chriſtianum V. und den Durchl. Herzog Chriſtian Albrecht aller und glorwürdigſten Gedächtniße incluſive und mit ſollennen Eyden vor ſich und ihre Nachkommen confirmiret, und nach der Hand von ſelbſten aller und gnädigſten particulier Schriften, ſo Weitläuftigkeit zu vermeiden allhier nicht anzuführen, ſolches für Dero Erben und Nachkommen, bey denen zu allerſeits gemeinen Beſten und Wollfahrt gereichende Fundamental-Satzungen, ſteifer Obſervance beſtändig zu verharren aller- und gnädigſt verſichert worden. Ueberdem werden Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. in aller- und gnädigſten Erwegung zu nehmen geruhen, daß von Dero aller- und glorwürdigſten Uhr-Ahnherren in denen meiſten Confirmationen eine beſondere all- und gütige Interpretation abwendende Clauſel in höchſt und hohen Gnaden mit gutem

Vorbe-

Vorbedacht hinzu gethan worden, wie ſolche aus der in Anno 1616, von dem Durchlauchtigen Herzog Friederich ertheilten Confirmation denen übrigen gleichlautend genommen. Wir ſollen auch alle ſolche Privilegia, Begnadigungen und Freyheiten, wie die allenthalben in Schriften geſtellet und verfaßet und in ihrem natürlichen Verſtande Meynung und Buchſtaben ſtehen, und begreiffen, deuten, auslegen und verſtehen laßen, und alles ſolcher Privilegien halber ihnen der Ritter- und Landſchaft zum beſten kehren. Solches loben, reden Wir Herzog Friederich für Uns und Unſere Erben und Nachkommen, den obgemeldten Prälaten, Mannen, Ritterſchaft, Städten und gemeinen Einwohnern, ihren Nachkommen und Erben, bey Unſern Fürſtl. Ehren, Treue und Glauben, feſt, unverbrochen, getreulich und ewig wohl zu halten, ſonder alle Argliſt und ohne alle Gefährde, und haben zu weiter wahren Uhrkund und ſtatfeſtung der Wahrheit dieſes alles mit Unſerm Eyde befeſtiget.

Daß aber ſolche ſo woll gegründete Privilegia und deren Confirmationes von denen gehorſamſten Ständen, in ſpecie der Ritterſchaft mit Gut und Blut erworben ſeyn, davon kann außer denen in Privilegiis ſelbſt allegirten Uhrſachen, als die dem höchſtſeeligſten Könige Chriſtiano I. im 5. §pho privilegii, zu Bezeugung Dero gnädigſten Erkenntlichkeit merklich und ausdrücklich anzuführen, beliebet. Up dat ſodahne Woldath (nemlich de fryen Köhre oder Wahl) et §. 21. Nachdem de Inwohners düßer vorbeſchrevenen Lande, uns ſodahne Gunſt, Willen unde Fründſchop bewieſet hebben. Und in dieſem Privilegio, König Johannis und Herzog Friederich de Anno 1482. Hebben wy ihre Woldath guden Willen und flitige Bede angeſehen. Desgleichen im Privilegio Chriſtiani II. de troue Deenſte,

Wol-

Woldath und Thonegung. Nicht minder im Privilegio Friederici I. de Anno 1524 üm ere getrowen underdähnigen unde gehorſahmen Deenſte Willen, de ſe uns gegenwärdigen in düßen unßen ſchweren Krieges Läuffen bewieſen hebben. Und ältere aus den Hiſtorien bekandte Exempla zu verſchweigen, kann unter andern durch der Dittmarſchen viermahlige bekandte Feldzüge, harte Treffen, und endlich Eroberung ſelbiger Lande, davon die Jahrbücher voll ſind, dargethan werden, indem damahl der gröſſeſte Theil des Schleswig-Holſteiniſchen Adels und übrigen Manſchaft, ſogar aus manchem Hauſe Vater und ſämmtliche Söhne zugleich, ihrer aller- und unterthänigſten Treue, Conſtantz auch endlich erlangte Victorie, mit ihrem Blute und Aufopferung ihres Lebens und Mittel willig und ritterlich verſiegelt. Auch der glorwürdigſte König Chriſtianus III. haben allergnädigſt bezeuget, daß die, denen Ständen ertheilte Privilegia vorberegter maßen wohl erworben ſeyn. Gegeben am Sonntage Oculi 1540 mit folgenden Worten: Wy Chriſtian dohn kund dat Prälaten, Räde, Ritterſchop, Mannſchop und Städe, ſich je und alle Wege mit ehren Lieve, Goth und Bloth ꝛc. gegen uns wedder ehre olde löflicken hergebrachten Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, ock wedden ehre Pflicht, allehne und tho underdähnigen Gefallen bewilliget und ingefolget. Solcke und derglicke Wohldaten von dem Adel im H. R. R. Dütſcher Nation, dat ſe ſolches eren Herren (aber gewöhnliche Manndeenſte) gedaen edder ertöget, nie gehöret effte befunden. Alſo thun Wy, für Uns, Unſen unmündigen fründlicken leven Brödern, wo baven genömet, und unſer aller Erben und Nahkömmlinge gegen genömde Unſer Prälaten, Räde, Ridderſchop

Mann-

Mannſchop und Stede, dieſer Fürſtenthümer Schleswig, Holſtein, Stormarn vor ſolcke ertogende und gedane Hülff-Forderung und Wolldaten, günſtiglich, gütiglich und upt gnädigſte bedancken, wollen ſolches nicht allein für unſer Perſon umbt ſo ſambt und ſünderlicken, mit allen Königlichen und Fürſtl. Wildigkeiten, Gunſten und Gnaden und allen beſten vergelten, erkennen und bedanken, ſondern ock hochgemeldter Unſer fründlicken unmündigen leven Bröder tho erer Ankunfft dermahlen underwieſen, inbilden, unterrichten und vermahnen dat Se nevenſt uns aller gehörden Woldaten nimmermehr tho ewigen tyden nicht vergeten und alle Wege mit Gnaden erkennen, bedanken und verglicken ſchölen ꝛc.

So verſprecken und thoſeggen Wy vor Uns, Unſen unmündigen fründlicken leven Bröder, allerſtets Erben und Nahkömmlinge, dat durch baven gerörde gothwillige ingerümbde Bewilligung und beſchehene Wolldath gemeldter Unſer Herren Prälaten, Räden, Ridderſchop, Mannſchop und Städen, Privilegien, Freyheiten, in dem geringſten Worde nicht gekräncket, geſchwächet oder verkörtet ſyn ſchöle edder mögen.

Dahero dann dieſe Verträge und Privilegia bey denen höchſt und hoch erwehnten Herrſchaften, jedesmahl in ſolchen aller- und gnädigſten Andenken und Conſideration gekommen, daß wenn auch von andern Angelegenheiten Handlung gepflogen worden, Sie dennoch auf Beybehaltung dieſer der Stände Gerechtſame, und in ſpecie des Zuſammenhanges dieſer Lande und Vereinigung ein beſtändiges Augenmerk mit genommen, wie ſolches der zu Zeiten Friederici II. und Herzog Adolphs errichtete Odenſeiſche Vergleich bezeuget, mit den Worten; gleichergeſtallt ſoll auch dieſe Vereinigung

und Vergleichung den hiebevor aufgerichteten Verträgen ſo wohl als dem Lande und Ritterſchaft in Schleswig und Fehmern an ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, und ſonſten männiglichen unnachtheilig ſeyn, und zu ewigen Abbruch nicht gereichen ꝛc.

Sogar in dem, dem Hochfürſtl. Gottorffiſchen Hauſe bey dem Nordiſchen Frieden zugeſtandenen diplomate ſouverainitatis eben in vorigen Abſehen wohlwißend- und wohlbedächtlich reſerviret, und die expreſſe Condition mit annectiret worden, daß den Adel, Städten, Bürgern und geſambten Unterthanen, ihre Güther poſſeſſiones, wohl erſeßene Libertät, Gerechtigkeit, Privilegien in eccleſiaſticis und politicis, ohne Hinderniß ungekränkt verbleiben, und ferner, jedoch allen andern Verträgen, in ſpecie der ewig währenden Union in übrigen unpräjudicirlich und unſchädlich, die dann in allen Puncten und Clauſeln außer waß wegen Anfhebung der Inveſtitur im obigen belibet, in ihrem Vigeur und Stande verbleiben, und daß die bey dem Landtage von denen Ständen geklagte Gravamina abgethan werden ꝛc. Woraus zu Tage lieget, daß die Intention der aller- und gnädigſten Compaciscenten dahin gegangen, die Communion über Prälaten, Ritterſchaft und Stände, viel eher und mehr zu befeſtigen, als daß ſelbige ſolten gemeinet geweſen ſeyn, ſolche zu aboliren. Wogegen die bey eben demſelbigen ſo wohl, als folgenden Altonaiſchen und den letzten Travendahliſchen Receſſen, zwar in Vorſchlag gebrachte, mehrerwehnten der Stände ſo theuer bewehrten, und in eben denenſelben Friedens-Schlüßen würklich beſtätigten Privilegien ſchnurſtracks zuwieder lauffende, abolitio communis regiminis zu gleicher Zeit unmöglich ſtatt haben, oder ſolche zu ab-

admitiren, einem oder dem andern hiebey intereſſirenden Theil, zumahlen vor geſchehener genauen Beleuchtigung eines tertii non auditi, als der Landſtänden dabey habenden ſo conſiderablen Rechten und Befugnißen, ohne Verfang nicht wohl angemuthet werden kann. Welches dann ſowohl der glorwürdigſte König Friederich der dritte, laut Dero diesfals an Ihre Land-Räthe unterm dato vom 28. März 1658 abgelaßenen allergnädigſten Schreibens ſattſahm am Tage gegeben; als worin dieſelbe Expreſſe darthun, daß in der dazumahl auf die Bahn gebrachten Propoſition, wegen Aufhebung der gemeinen Regierung, Sie ohne voreingezogene Gutachten der Stände, nichts reſolviren könnten. Als auch der Durchl. Herzog Chriſtian Albrecht, nach dem Nordiſchen Frieden in Anno 1661 bey dem vor Dero Huldigung gehaltenen Land-Tage, auf der Stände demüthigſte Vorſtellung, daß die bey ſothanen Frieden in Vorſchlag gekommenen Abolition, ſo wohl wieder Dero durchlauchtigſten Hauſes, als der geſambten Lande wahres Intereſſe und Privilegien-Briefe, gar wohl erkandt, dahero Sie darauf non niſi excepto ſolo caſu electionis, der Stände Privilegia willigſt und gnädigſt confirmiret, mit einem Eyde beſtätiget, und alſo der beregten Abolition ſich ſelbſt begeben, haben ſolches auch in Anno 1667 zu Glückſtadt de novo dabey gelaßen, als wo bey Dero damahligen ſelbſt eigenen hohen Anweſenheit, Ihro vornehmſten Miniſtri, mit bloßen Mangel der Inſtruction dieſe Sache abgelehnet, und bey ſo favorabler Gelegenheit, höchſt erwehnte Ihro Hochfürſtl. Durchl. glorwürdigſter Gedächtniß, viel eher und lieber den Trieb Dero zarten Gewißens, und für Dero geſambten Unterthanen hegenden ſo huldreichen Gemüths, als anderweitigen zeitlichen Abſichten Raum und Statt geben wollen. Von welchem höchſtrühmlichen Exempel

hoch-

hochbeſagten Herzogs Dero Hrn. Sohns Durchl. Herzog Friederichs höchſtſeeligſten Andenkens, bey dem Travendahliſchen Friedens-Schluß unter Mitwürkung und Aſſiſtence der aller- und höchſten Mediation nicht abgehen, beſondern nebſt Jhro Königl. Maj. aller- und gnädigſt denen Ständen ſolenniter verſichern wollen, daß ungeachtet der in dem Nordiſchen Friedens-Schluße zwar vorgeſchlagenen und in dieſen wieder mentionirten Abolition der Communion, Prälaten und Ritterſchaft, ſelbe dennoch, ſo wie ſie in der Landes-Matricul geſetzt, ſowohl in civilibus als eccleſiaſticis, auch der Collecten wegen, unter gemeinſahme Regierung und Jurisdiction, ohne einige exception und exemtion, und daneben bey ihren privilegiis und juribus verbleiben ſollen.

Welches wie es ſchon vorhin bey dem Nordiſchen Frieden dem diplomati ſouverainitatis mit einverleibet war, unſers geringfügigen Dafürhaltens in uno eodemque Subjecto unmöglich beyſammen zu ſtehen ſcheinet, weniger von einem ſo gnädigen Landes-Vater zu vermuthen, daß Er den unterthänigſten Ständen, in jetzt beregten Worten, ihre jura und privilegia beſtätigen, und dennoch auch aboliren, vielmehr aber die von Dero hochlöblichen Vorfahren glorwürdigſten Andenkens, auf dieſelbe verſtammte Verbindlichkeit und ſelbſt gethane Fürſtl. Zuſagen, zunebſt der gemeinen Wohlfahrt ihrer Fürſtenthümer, ſo mit Dero hohem Intereſſe unabläßig verknüpfet, alle übrigen Conſiderationen weit vorziehen wollen, bey welchem aller- und gnädigſten Entſchluß, daß dann auch die jetztregierende Jhro Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. es gnädigſt werden bewenden laßen, gehorſamſte Stände des unzweiffentlichen unterthänigſten Vertrauens ſind, und darauf als auf einen Felſen feſt bauen.

Dieſes und was vorhin mehr angeführet, aller⸗durchlauchtigſter König und durchlauchtigſter Herzog, aller⸗ und gnädigſte Herren, wäre ohngefehr ein kurzer Entwurff, der von Dero aller⸗ und durchlauchtigſten Vorfahren, unſern Eltern und Vor-Eltern, von undenklichen Jahren her, biß auf den heutigen Tag, den Paſſum der gemeinſchaftlichen Regierung betreffend, allergnädigſt gegönneten Gerechtſamen, welchem zu Dero mehren Erleuterung zwiſchen der aller⸗ und gnädigſten Herrſchafft gewechſelte Schriften und ſtattliche Uhrkunden konnten beygefüget werden, wann wir nicht dieſes nur zu bloßen unterthänigſten Information, vielmehr als zu völliger Deducirung unſerer Rechte in tiefſter Submiſſion aller⸗ und unterthänigſt vorgeſtellet haben wolten.

Es berühret der unvermuthete Vortrag von Abolition der gemeinſchaftlichen Regierung eine derer Verfaßungen und Grund⸗Säulen dieſer Fürſtenthümer, bey welcher unter des Höchſten Schutz und ſo gnädigen wohleingerichteten Regiment, Herrſchafften, Stände und Unterthanen ſich ſeit dreyen Saeculis her ſo wohl befunden haben.

Wann nun in allen Reichen, Staaten, Republiquen und Landen je und alle Wege diejenige Regierungs⸗Form vor die ſicherſte und beſte gehalten wird, bey welcher in geraumer Zeit beydes Regenten und Unterthanen ſich wohl befunden, ſo können wir unſerm wenigen aller⸗ und unterthänigſten Ermeßen nach nicht abſehen oder ergründen, waß vor jetzo Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. von denen biß anhero ſo wohl befundenen Verfaßungen ſo plötzlich abführen, und in eine ſo viel nach ſich ziehende, ſo gefähr⸗ als nachtheilige Veränderung zu ſetzen, veranlaßen ſollte,

es

es wäre denn, daß die getreuen Stände dieſer Fürſtenthümer ihnen irgend wodurch eine ſonderbahre Ungnade zugezogen. Abſeiten der aller⸗ und gnädigſten Herrſchafft als auch aus natürlichem Trieb zu unſerer eigenen Erhaltung können wir nicht umbhin, zu deßen Abwendung alle Vorſtellung zu thun, in Betracht durch die vorgeſchlagene Abolition alles, was vor jetzo in guter Ordnung ſtehet, mit der Zeit zerfallen, eines mit dem andern in Verwirrung gerathen, und ein ganz ſchlechter Zuſtand daraus erfolgen würde. Zu geſchweigen, daß die Situation derer Schleswig⸗Holſteiniſchen Land, Aembter und Städte und vieler anderer dabey concurrirenden Umbſtänden, das Werk an ſich ſo ſchwer als faſt unmöglich und an ſich inpracticable machen dürfften.

Wir geben auch Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. ſelbſt eigenem höchſterleuchteten und gnädigſten Urtheile in tieffſter Submiſſion anheime, waß in einem ſo hoch wichtigen Negotio, da der ganze Status der Fürſtenthümer, ſowohl in Geiſtlichen⸗ als Civil⸗, in Policey⸗ als in Regierungs⸗Sachen, wegen der Juſtice und Land⸗Gerichts⸗Ordnung, nichts minder in Reichs⸗, Crayß und andern Angelegenheiten, wie auch wegen der Clöſter und geiſtlichen Stiftungen zu ändern und einzurichten ſeyn würde.

In waß vor Mißtrauen und Wiederwärtigkeit aller⸗ und gnädigſte Herren, würden demnechſt nicht Bediente und Unterthanen der einen Herrſchafft wieder der andern verfallen, wie würde nicht aller Credit abſterben, einer dem andern die zu dem Commercio höchſtbenöthigte Mittel und Capitalien difficultiren, die von Frembden hie nicht in geringer Anzahl belegte Gelder aus dem Lande gezogen, der den Credit dieſer Lande,

bißhero zuſammen gehaltene Umbſchlag wegfallen, und die vor jetzo noch dadurch ſich wohl befindende Nobleſſe, Städte und benachbahrte Unterthanen zu Grunde gehen, in ſumma Handel und Wandel verſchwinden, Adel, Bürgerſchafft und Landleuthe, Städte und Dorffſchaften miſerable bekümmert, arm und elend werden und ein jeder den Muth ſinken laßen.

Ja wie werden wir, die wir Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. mit gleichen Pflichten, alſo mit gleicher ungeferbten, angebohrnen, wahrhafften Liebe, Treue und devotion verbunden ſind, uns in dieſem Zufalle aufrichten und finden können, als denen es ein ſchwehres und gar unerträglich ſeyn würde, der bißhero ſo mildiglich genoßenen aller- und gnädigſten väterlichen Protection, ſich eines Theils, ohne das geringſte Verſchulden, und ohne gnugſahme dazu bewegende Uhrſachen, und zwar bey Ew. Hochfürſtl. Durchl. noch währenden minorennitæt beraubet, und gleichſahm in das vor vielen Zeiten geweſene ſorgſahme Leben, und vorjetzo nicht abzuſehende unendliche Unglück und Bekümmerniß, uns hinkünfftig wieder, wo nicht für uns ſelbſt, doch in unſern Nachkommen geſetzet zu ſehen, zu geſchweigen wie Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. aller- und höchſtes intereſſe, ſo wir vielleicht vor der Hand eben nicht alles zu approfundiren oder zu exprimiren vermögten, dabey merklich engagiret. Wann wir nun aber der aller- und unterthänigſten Zuverſicht leben, daß Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. ſolches von ſelbſten nicht nur aller- und gnädigſt beherzigen, ſondern auch, dero gehorſamſten Ständen aller- und gnädigſt vergönnen, und nicht mißdeuten werden, daß auch wir unſers Ohrts das von unſern Vorfahren auf uns geerbte Kleinod, und dahero genoßene Glückſehligkeit

keit gerne mit ſchuldigſter Sorgfalt in aller⸗ und unter⸗thänigſter Gebühr zu verwahren, und ſolches an unſerer Poſteritæt, natürlicher Obligation und Liebe nach, wie⸗derumb zu liefern bemühet ſind, alſo bey jetziger der Sachen Beſchaffenheit, zu Declinirung der abermahls vorgeſchlagenen Abolition in geziemenden Reſpect und Submiſſion die Nothdurfft Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl Durchl. hiemit vorgeſtellet, und fernerhin erheiſchender Bedürffniße nach derſelben vorzutragen die Freyheit nehmen dürfften und zwar umb ſo viel mehr, da wir unſern beſten Wißen und Gewißen nach nicht anders begreiffen können, als daß die jetzige auf den uhralten Fundamental⸗Geſetzen, löblichen Gewohnheiten und nach einander verrichteten Friedens⸗Schlüßen ſich gründende Verfaßungen, nebſt der durch eine über 300 Jahren bewehrte glückliche experience denen Für⸗ſtenthümern und geſambten Einwohnern ſo heilſahm befundenen Regierungsform, mit der aller⸗ und gnä⸗digſten Herrſchafft wahren Nutzen und intereſſe, ſo genau verknüpfet, daß auch ſolches ohne kundbahren Schaden, und der daraus vorberegtermaßen faſt un⸗zählbahr zu beſorgenden Beſchwernißen und Zerrüttung, auf einige Weiſe nicht zu ändern ſeyn würde. Auch überdehm der geſicherten Hoffnung leben, daß Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. nach dem ruhm⸗würdigen exempel Dero aller⸗ und durchlauchtigſten Vorfahren, gleichfals die Liebe zu Dero getreuen Stände Wohlfahrt, allen übrigen ſonſt etwa vorkommenden zwar ſcheinbahren an ſich vielleicht ungewißen Conſiderationen aller⸗ und gnädigſt vorwalten laßen werden.

Als gelanget an Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. unſer aller⸗ und unterthänigſtes demüthigſtes Bitten, dieſelbe geruhen Dero Königl. und Hochfürſtl. Gnade

Gnade und Hulde dahin kräftigſt uns ſcheinen zu laßen, daß die ohnlängſt bey der vor jeƷo in Hamburg, derer unabgethanen gravaminum halber, vorſeyenden Conferenzen in Vorſchlag gebrachte Aufhebung der gemeinſahmen Regierung über Prälaten, Ritterſchafft und Stände nicht weiter urgiret, ſondern es bey denen uhralten von undenklichen Jahren her, entzwiſchen den Königl. und Hochfürſtl. Häuſern als unſer aller= und gnädigſten Herrſchaft und denen Ständen dieſer Herzogthümer zur conſervation derer geſambten Lande wohlbedächtlich errichteten und durch ſo viele receſſe, compactaten und Friedens=Schlüßen heiliglich beſtätigten libertæt, privilegien und gemeinſchafftliche Regierungs=Form, Landes=Geſetzen in eccleſiaſticis und politicis der landüblichen obſervance, und denen unionen, Erb=Verträgen gemäß, unverrückt verbleiben, daß integrale corpus ducatuum niemahlen und auf keine Weiſe dismembriret, und die zwar ſo offt mentionirte, und jeƷt abermahl vorgeſchlagene Theilung, nun und zu ewigen Tagen nicht verhängt werden möge.

Und weiln auch aus der abſeits Ew. Hochfürſtl. Durchl. Miniſtern geſchehenen propoſition, Prälaten und Ritterſchafft ganz ungerne vernehmen müßen, als ſollte die, zwiſchen denen Königl. und Fürſtl. aller= und höchſten Häuſern beliebte gemeinſchafftliche Regierung über Prälaten und Stände, die einzige vornehmſte Quelle, der unter dieſelbe ſo offt entſtandenen Mißhelligkeiten, Verdruß und Wiederwillen, welche gar in offene Feindſeeligkeit ausgeſchlagen, geweſen ſeyn; ſo will uns zwar als gehorſahmſten Ständen nicht geziemen, darüber uns einigen Urtheils anzumaßen, dieſes aber können wir in aller geziemenden Unterthänigkeit vorzuſtellen nicht umbhin, daß, ſo viel uns wißend, wann etwa ein

ein oder andere kleine Irrungen deſsfals entſtanden, ſolche mehrmahlen aus geringen Urſachen entſproßen und gar leicht gehoben werden können; es würde aber unſers unmaßgeblichen aller- und unterthänigſten Ermeßens zu deren Hebung und künfftigen gänzlichen Verhütung ein großes ja alles beytragen, wann Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. dem alten löblichen Gebrauch nach, dero getreuen Ständen, zu ſo viel ehender Abhelfung, der aus ſolcher Gemeinſchafft entwann entſtandenen Mißhelligkeiten, einen uns ſo offt aller- und gnädigſt promittirten Land-Tag, nach vorgängiger Huldigung in aller- und höchſten Gnaden verordnen wolte, allwo die, unter denen aller- und gnädigſten Herrſchafften ſich offtmahls findende discrepante Meinungen über ein oder anders, wie vorhin, alſo auch künfftig ohne einzige daraus zu beſorgende Weiterung, durch aller- und unterthänigſte Vorſtellung der gehorſamſten getreuen Stände und Vorſchläge derer zu den Sachen dienenden expedientien, wie vorhin allemahl geſchehen, abgethan und völlig zum Grunde ausgehoben werden würde.

Wobey auch die in ſo vielen Jahren unerledigte Gravamina derer gehorſahmſten Stände bald erörtert, und eines jeden Noth und Anliegen dem Herkommen gemäß, am allerfüglichſten erwogen, überleget und zu gleicher Zeit geſämmtlich darauf reſolviret, mithin viel heilſahmes zu der aller- und gnädigſten Herrſchafft ſo wohl, als des gemeinen Landes beſten aller- und gnädigſt veranſtaltet werden könnte.

Dannenhero wir auch hiedurch dieſerwegen ſowohl, als umb Wiederherſtellung des Land-Gerichts, nach demmahlen wir der adminiſtration der lieben juſtice in ſo vielen Jahren bey vollen Frieden beraubet leben muſſen, aller- und unterthänigſte Anſuchung zu thun, uns gedrungen

ſehen.

ſehen. Verſehen uns deßen auch umb ſo viel mehr zu unſer aller- und gnädigſten Herrſchafft, als Ew. Königl. Maj. beſonders der Huldigung wegen, Dero allergnädigſte Gemüths-Neigung bereits in Dero am 24ſten Octobr. 1702 ertheilten allergnädigſten reſolution folgendermaßen kund gemachet, daß nemlich Sie in allerhöchſten Gnaden dazu förderlichſte Anſtalt verfügen, inzwiſchen aber die gehorſahmſte Stände bey ihren wohlhergebrachten privilegien ſchützen und handhaben, und daß ſie dawieder angefochten und beſchwehret werden, nicht geſtatten wollten, aller-gnädigſt und Königlich verſichert.

Wir promittiren uns hierauf Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. weltbelobten equanimitæt und Landes-Väterlichen Liebe zu Dero eingebohrne getreue Untertha-nen, Prälaten, Ritterſchafft, Landſchafft, Städten und Ständen aller- und gnädigſt erhöret zu werden, imploriren dieſelbe in aller- und unterthänigſter Zuverſicht, auch mit aller Submiſſion und Fußgefälligkeit, und werden ſo lange jemanden unſers Geſchlechts und Geblüths noch iſt, unter unzehlbahren Wünſchen, daß alles, waß von dem aller-durchlauchtigſten Hauſe Oldenburg poſteriret, biß ans Ende der Zeiten, auf dem Stuhl der Ehren in vollen Seegen und Hochergehen ſitzen und blühen möge, mit wahren ſinceren aufrichtigen und unermüdlichen Subjection, ja mit Darſetzung Leibes und Lebens, Guhtes und Bluthes verharren

Ew. Königl. Maj.
und
Ew. Hochfürſtl. Durchl.

allerunterthänigſt-gehorſahmſte
Prälaten, Ritterſchaft und
Stände derer Herzogthümer
Schleswig-Holſtein.

Hierauf

Hierauf erhielten Prälaten und Ritterſchaft folgende von Lackmann in ſeinen angeführten Vorleſungen aufgenommenen Reſolutionen, als:

1) Antwort aus Copenhagen.

Ihrer Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, Unſerm allergnädigſten König und Herrn, iſt allerunterthänigſt vorgetragen worden, waß die anjetzo allhier bey Dero Königl. Hofe anweſende Deputirte von Prälaten und Ritterſchaft in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein, Deroſelben in einem am 30ſten Jannuar allerunterthänigſt überreichtem Memoriali, wegen Confirmation gedachter Prälaten und Ritterſchaft Privilegien, und Maintenirung der bißhero üblichen Regierungsform über dieſelbe in Gemeinſchafft mit des Herzogen zu Schleswig-Holſtein-Gottorf Durchl., wie auch wegen der vor dieſem gewöhnlichen Huldigung, Land-Tage, und Wiederherſtellung des Land-Gerichts in vorbeſagten Herzogthümern allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebehten.

Demnach haben allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. vorbemeldten Deputirten von Dero getreuen Prälaten und Ritterſchaft in allergnädigſter Antwort und resolution zu hinterbringen befohlen, daß Sie nicht gemeinet geweſen, oder noch ſeyn, der Prälaten und Ritterſchaft oder ſämmtlichen Dero getreuen Landſchaft habende Privilegien aufzuheben oder zu vermindern, vielmehr währen allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. der allergnädigſten Meinung, deren rechtmäßige Privilegien Königl. zu mainteniren und zu erhalten; ſo wäre auch notorium und durchgehends offenbahr, daß

die,

die, bey den jetzigen conferencen mit den Fürſtlichen Gottorffiſchen Hauſe zu Hamburg, beſchehene Propoſition von Abolition gemeinſchafftlicher Regierung über Prälaten und Ritterſchaft nicht von Deroſelben herrühren, oder Dieſelbe darin zum præjudice der bißhero gebräuchlichen Regierungsform, eintreten wollen, bliebe auch geoachter Prälaten und Ritterſchaft allergnädigſt heimgeſtellet, ebenfals anderer dienlicher Ohrten ſothanes vorzubringen.

Was die Huldigung und Ausſchreibung eines Land-Tages beträffe, erinnerten Ihro Königl. Maj. ſich zwar allergnädigſt, waß der Erſten halber Dieſelbe am 24ſten October des 1702ten Jahrs an Dero getreuen Prälaten und Ritterſchaft zur allergnädigſten reſolution ertheilet, es fünden aber allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. die Bewerkſtelligung beyder Punkten bey jetzigen Umſtänden und Zeiten bedenklich und mit vielen Schwierigkeiten verknüpffet, alſo daß Sie ſich weiter für dießmahl, allergnädigſt darüber auszulaßen, nicht vermöchten. So wäre auch Dero getreuen Prälaten und Ritterſchaft vorhin bekannt, wie, waß die Unterbrechung des Land-Gerichts nicht von Deroſelben, ſondern von einer von Fürſtl. Gottorffiſchen Hofe verfaßeten Incidentz herrühre, allwo Sie ſich viel ehender zu addreſſiren hätten, Ihro auch bey den jetzo zu Hamburg vorſeyenden gütlichen Conferencen mit dem Fürſtl. Gottorffiſchen Hauſe beſtens angelegen ſeyn laßen, die difficultæten desfals zu heben, und ſtünde Dero getreue Prälaten und Ritterſchaft frey, ſolches am Fürſtl. Gottorffiſchen Hofe ſelbſt befördern zu helfen, damit dieſe zu des Landes Beſten merklichen Schaden gereichende Unordnung, in Suspenſion des Land-Gerichts, und der heilſamen Juſtice, welche nun ſchon einige Jahre her,

her, zu Ihrer Königl. Maj. höchſten Mißfallen gewähret, je eher je beßer gehoben, und die adminiſtration der Gerechtigkeit wiederumb im Schwange gebracht werden möge.

Welches alles Ihro Königl. Maj. denen obbemeldten Deputirten von Prälaten und der Ritterſchafft zur allergnädigſten reſolution zu ertheilen, und Sie übrigens ſammt und ſonders Ihrer beſtändigen Königl. Gnade zu verſichern befohlen.

Uhrkundlich unter allerhöchſtgeehrte Ihro Königl. Maj. vorgedruckten Inſiegel. Geben auf Dero Reſidenz Copenhagen den 4ten Febr. Anno 1708.

Ad Mandatum Sacræ
Regiæ Majeſtatis.

A. G. Hamcken.

---

2) Antwort aus Stockholm.

Auf das durch hieſige anweſende Deputirte von ſämmtlichen Prälaten und Ritterſchaft in denen Herzogthümern Schleswig-Hollſtein den 24ſten Januar a. c. überreichte unterthänigſte Memorial wegen Confirmation ihrer Privilegien und Beybehaltung der bishero geführten Regierungsform über dieſelbe, wie auch wegen der vor dieſem gewöhnlichen Huldigung, Land-Tage und bald zu retablirenden Gerichts, erklähren die Durchlauchtigſte Fürſtin und Frau, Frau Hedwig Sophia, der Reiche Schweden Erb-Princeßin, verwittwete Herzogin zu Hollſtein ꝛc. in Vormundſchaft Dero Vielgeliebten Herrn Sohns, des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Carl Friederich Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Hollſtein, ſich in Gnaden dahin, was Geſtallt dieſelbe Dero Ohrts zeitwährender ihrer mitvormündlichen Adminiſtration ſich nicht anders vorgeſetzet, als daß auf alle Weiſe dieſer Fürſtenthümer Ruhe und Wohlſtand unveränderlich beybehalten werden möchte, einfolglich niemahlen in etwas gehohlen werden, wodurch man einigen geſchweige totalen Ruin ſollte befürchten können, dazumahl getreue Prälaten und Ritterſchaft in den vorigen Zeiten vom Fürſtl. Hauſe auch kein Anlaß gegeben worden, daraus ſie dergleichen jemahls vermuhten möchten. Indeßen aber was ſämmtl.

getreu-

getreuen Prälaten und Ritterſchaft unterthänigſtes Geſuch wegen Beybehaltung der gemeinſchafftlichen Regieruug betrifft ſind Jhro Königl. Hoheiten ab Dero Seiten gar nicht intentioniret, die rechtmäßig habende Privilegia zu heben, oder die Abſicht zu haben, demjenigen, was denenſelben daraus rechtmäßig zukäme einigen Abbruch zu thun, ſondern vielmehr ſelbige gnädigſt beyzubehalten geſonnen, und da bekannt, daß dergleichen Sachen die Landesfürſtliche Hoheit concernirten, ſo wird die hohe Vormundſchafft nicht ermangeln dahin zu ſehen, wie dieſelbe mit Jhro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, als mitregierenden Herrn, ſich hierüber Freund-, Muhm- und Vetterlich vernehmen, und darauf Prälaten und Ritterſchaft mit einer fernern reſolution verſehen mögen. Anlangend die dabey von ſämmtlichen getreuen Prälaten und Ritterſchaft geſuchte Concurirung zum Land-Tage, ſo will auch eine hohe Vormundſchafft derſelben ſich nicht entgegen ſeyn, ſondern vielmehr ſolche ſich gar gerne gefallen laßen. Die zu verhängende Huldigung betreffend wird der regierende Herzog Carl Friederich, wann dieſelbe die Regierung durch Gottes Gnade ſelbſt würklich antreten, ſich darauf ihres Ohrts alsdenn auf unterthänigſtes Anſuchen gnädigſt erklären. Was aber die Wiederherſtellung des unterbrochenen Land-Gerichts betrifft, ſo findet die hohe Vormundſchafft an ſolcher Verzögerung ſich keinesweges ſchuldig, ſondern rühret ſolche bloß von einem Veranlaßen und in diſput gezogenen Parietät-Punct her. Wie nun an ſolcher Verzögerung Jhro Königl. Hoheiten ab Dero Seiten gar keinen Gefallen tragen, vielmehr daß die Adminiſtration der Gerechtigkeit gehandhabet und im Gange gebracht werde ganz gerne wünſchen, ſo wollen

Dieſel-

Dieſelbe ſich laßen angelegen ſeyn, damit die disfalls gemachte difficultæt bey denen in Hamburg angeſtellten Conferentzen können gehoben, und alſo in Adminiſtration der Juſtice ferner hin kein Mangel verſpühret werden möge. Uhrkundlich eigenhändiger Unterſchrifft. Gegeben Stockholm den 28ſten Februar 1708.

IV.

Altonaiſcher Receß vom 17ten July 1709.

Mit einer hiſtoriſchen Einleitung.

Hoiers Bericht von dem altonaiſchen Receſſe.

(Nach den Jahrbüchern Friederich des 4ten, 10ter Band §. 2, 3 und 15.*)

Während die im Jahr 1707 begonnenen Hamburger Tractaten zwiſchen dem Königlichen und Fürſtlichen Hauſe fortgingen, ward der Altonaer Vergleich von dem Freyherrn von Görtz eingeleitet.

Im Jahre 1708 waren die Däniſchen Juſtizräthe Neve und Niſſen mit Geldliquidationen, die zwiſchen dem Könige und dem Herzoge noch nicht aufs Reine gebracht waren beauftragt. Kurz ehe der König ſeine Reiſe nach Italien antrat, welches am 30ſten October geſchah, ward Neve von dem Baron Görtz und von dem Etatsrath Breyer bewogen, neue Vorſchläge nach Copenhagen zu überbringen und auf eine neue Unterhandlung mit Gottorf anzutragen. Der Vorſchlag fand Beyfall

*) Vergl. Riegels Frederick den fierdes Hiſtorie 1 Bd. S. 500.
Gebhardis Geſchichte von Dännemark. 2r Bd. S. 2277.

Beyfall und Neve kehrte mit einer neuen Inſtruction vom 5ten Jannuar 1709 nach Holſtein zurück, um dieſe Unterhandlung zu beginnen. Von Gottorffiſcher Seite ging die Abſicht dahin, dem verfallenen Cammerweſen durch ungewöhnlichen Zuſchub von Prälaten und Ritterſchaft wiederum aufzuhelfen, und wo möglich die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Regierung zu bewirken. Das Reſultat war der Altonaer Vergleich, welcher übrigens, nach Hoiers Bemerkung im Herbſtmonat des vorigen Jahrs bis auf die beiderſeitige Unterſchrift zu Stande gebracht war. Nach Hoiers Angabe ſoll der letzte Artikel über den Schutz der Miniſter, ſich blos auf Görtzens Privatſtreitigkeiten mit dem Etatsrath Reichenbach und andern Landſaſſen beziehen. Das Conſeil in Copenhagen fand an dem Inhalte des Tractats nichts weſentliches auszuſetzen, ſah es aber ungerne, daß Neve den Vergleich mit Breyern, als ein aus Königl. Dienſten geſtoßenen Mann ſub ſperati (am 21. März zu Rendsburg) unterſchrieben habe. Deſto mehr beſtand Breier auf die Ratification, auch um als fürſtlicher Etatsrath anerkannt, und nachher zu einträglichen Commiſſionen gezogen zu werden. Durch ſeinen bald darauf erfolgten Tod fiel das Hinderniß weg, welches ſonſt die Vollziehung des Vergleichs leicht verhindert haben würde. Neve überbrachte mittlerweile den abgeſchloſſenen Tractat dem Könige nach Dresden, wo er ſich eben auf der Rückreiſe aus Italien aufhielt. Nach neuen Unterhandlungen mit dem Juſtizrath und Geheimen Secretair Calliſen zu Altona, wodurch einige Abänderungen der Artikel bewirkt worden, erfolgte die Königliche Ratification am 17ten Juli 1709.

In Hoiers Erzählung ſcheint indeß einiges nicht ganz richtig zu ſeyn. Unter dem Tractat vom 17ten July ſteht Breyers Name, der doch mittlerweil verſtorben ſeyn ſollte. Auch war der König am 17ten July unterwegs auf der Reiſe von Berlin nach Rendsburg, wo denn wahrſcheinlich einige Tage ſpäter die Ratification erfolgt ſeyn dürfte. Nach der kleinen Handſchrift iſt die Ratification zu Dresden den 7ten July ertheilt, und nachher am 17ten blos die Ausfertigung des Tractats zu Altona *) welches aber wiederum gegen die diplomatiſche Form ſtreitet, ſo daß nach der einen, wie nach der andern Erzählung immer eine kleine Schwierigkeit übrig bleibt.

Den geheimen Separatartikel erwähnt Hoier gar nicht, daher ſich auch nicht beſtimmen läßt, ob die Königliche Ratification ſich darauf erſtreckt habe.

*) Dahlmanns urkundliche Darſtellung des Steuerbewilligungsrechtes S. 152.

Altonaiſcher Receß, den 17. July 1709.

Inhalt.

Art. 1. Vom Zollweſen.
2. Von den Licenten.
3. Wegen der Pröbſte und Verbitter der Adel. Clöſter.
4. Von dem pflichtmäßigen Verhalten der Prälaten und Ritterſchaft.
5. Wegen Executirung der Hochfürſtl. Mandaten und Verordnungen.
6. Von den Handwerkern und Nahrungtreibenden auf dem Lande.
7. Von Reparirung der Wege und Stege.
8. Wegen Ausſchreibung 80 Rthlr. à Pflug.
9. Von den Lehn-Güthern.
10. Wegen gewißer Pflüge, die bishero nicht mit zur Contribution gezogen worden.
11. Von den Abzugs- und Decimations-Geldern.
12. Von der Jagd auf den Kloſter-Güthern.
13. Wegen Abfolgung der auf den Adel. Güthern arretirten, und unter Königl. oder Hochfürſtl. einſeitigen Jurisdiction gehörigen Delinquenten.
14. Wegen des Schaumburgiſchen Zolles in Hamburg.
15. Wegen der Octroy der Sültze zu Tralau.
16. Wegen ſpecialer Protection der Königl. und Hochfürſtl. Miniſtern.

Kund

Kund und zu wißen ſey hiemit jeder männiglichen ꝛc.

Demnach nebſt denen zur Declaration des Travendaliſchen Friedens, in Hamburg veranlaßeten Tractaten die zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Königl. Maj. und des Herrn Biſchoffen zu Lübeck und Adminiſtratoren Chriſtian Auguſt Hochfürſtl. Durchl. für gut befunden zur Stifft- und Conſervirung eines beſtändigen Freund-Vetterlichen Wohlwollens und Vertrauens, dahin mit bedacht zu ſeyn, wie bey der, über Prälaten und Ritterſchafft continuirenden gemeinſchafftlichen Regierung, allen daraus etwa entſpringenden Mißverſtändnißen, und Beſchwerden könnte vorgebeuget werden, auch Dero Behuff, und um die zu Erhaltung ſolchen Zwecks dienende Puncten aufs fleißigſte zu unterſuchen, von Jhro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Seiten Dero Juſtiz- und Cammer-Rath Hr. Johann Neve, und abſeiten des Hochfürſtl. Gottorffiſchen Hauſes der Juſtiz-Rath und Geheimter Secretarius Hr. Chriſtian Albrecht Calliſen, mit einer ſpecialen Vollmacht zuſammen geſendet, wie dann auch nach angewandten allen möglichſten Fleiß und reiflicher Erwägung, ſich folgender Geſtalt vereinbahret.

Artic. I.

Wegen des Zollweſens.

1. Daß bis zu Dero beiderſeitigen Gutbefinden und ohne Derogirung deßen, was in den Artic. 3tio des Travenda-

vendaliſchen Tractats, wegen der einem jeden Herrn in ſeinen privative zugehörigen Aemtern und Städten competirenden ſouverainen jurium disponiret, annoch die Zölle in nachbenandten Oerthern und Städten, als Gottorff, Friederichſtadt, Rendsburg, Kiel, Itzehoe, Oldeslohe, Neumünſter, Bramſtedt, Segeberg, Lütgenburg, Neuſtadt und Oltzeburg ſollen in communione weiter adminiſtriret und wie Sie es nöthig erachten, entweder insgeſammt oder einige davon verpachtet werden.

2. Die bey ſolchen gemeinſchafftlichen Zöllen beſtellte Bediente, wenn ſie von dem Herrn, in deßen Stadt oder Ohrt die Zoll-Städte iſt, benennet und angenommen, ſollen inskünfftige bey Antritt ihrer Function und jetzo befindliche bey erſt zu verordnender Commiſſion beyden Herrn den Eyd und Treue leiſten, und daneben von dem Herrn, ſo einen ſolchen Zollbedienten denominiret, eine ſolche ſuffiſante Caution genommen werden, damit ſowohl derſelbe als der Condominus darinnen wegen der Hebungen und derſelben richtigen Einlieferung völlige Sicherheit haben könne.

3. Solche gemeinſchafftliche Zoll-Bediente ſollen in eines einſeitigen Herrn Dienſten und Beſtallungen ſich nicht engagiren, noch einen andern charactère annehmen, ſondern einzig und allein in der Function, dazu ſie beſtellet ſeyn, bleiben, die gegenwärtigen aber behalten den Stand und Character, worinnen ſie jetzo ſich befinden, bis ſie abgehen.

4. Daß innerhalb 4 Wochen nach geſchehener ratification dieſes Tractats Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. jeder einen Dero Räthen committiren wollen, welche die bishero unabgelegte Zoll-Rechnungen ſollen revidiren, die Mangel-Pöſte notiren, und wann ſelbige von den Zoll-Bedienten beantwortet, auch durch ſolche Com-

Commiſſionen gehörig unterſucht, davon mit ihren votis zu weiterer Deciſion, an beyden Herrſchafften Bericht abſtatten, auch zu dem Ende ſie, die beyderſeitigen Commiſſarien, die Bediente aus den Königl. Städten und Oertern vor ſich nachher Rendsburg, aus den Fürſtl. aber vor ſich nachher Schleswig beſcheiden ſollen.

5. Solche beyde committirte Königl. und Fürſtl. Räthe will auch jede Herrſchafft abſonderlich bevollmächtigen, daß ſie eine neue Zoll-Rolle projectiren, und ſelbige an Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. zu fernerer Approbation und Publication einſenden, auch dabeneben wohl unterſuchen ſollen, was vor Unterſchleif und Defraudationes bey ſolchem gemeinſchafftlichen Zoll-Weſen bishero vorgegangen, und durch was vor Mittel ſolche künftig könnten verhütet werden.

6. Verſprechen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. einander, daß ſo fort bey Verfertig- und Publicirung der neuen Zoll-Rolle, alle Privilegia, Exemtiones, ſo den Landſchafften und Koegen von jedem Herrn vorhin ertheilet, ſollen aufgehoben ſeyn, und ſo lange ſolchergeſtallt die Zölle in Communione adminiſtriret werden, weder den Communen noch ſonſten jemand dergleichen Privilegia, exemtiones ertheilet, oder etwas, ſo dem allgemeinen Zollweſen zum Præjuditz und Abbruch gereichen kann, einſeitig verfüget werden.

7. Umb mehrerer Richtigkeit willen, ſoll bey der neuen Zoll-Rolle expreſſe obſerviret und inſeriret werden, daß von Erlegung der Zölle und Licenten niemand befreyet ſeyn ſolle, als 1) die aller- und gnädigſte Herrſchafften und was für ihrer Perſohnen und Hoff-Statt auch ſonſten zu ihren eigenen Dienſten, ſie im Lande nöthig und verbrauchen, doch daß ſolches allemahl mit Deroſelben eigen-

eigenhändigen Paß bey den Zoll-Städten beſcheiniget werde. 2) Die Königl. und Fürſtl. in würklichen Dienſten und Function ſtehende Rähte, wegen der Sachen ſo ſie zu ihrer eigenen Nothdurfft und Conſumtion kommen laßen, wann ſie ein ſolches unter ihrer eigenen Hand, bey dem Worte der ewigen Wahrheit jedesmahls beſcheinigen, doch daß auch keine andere Bediente, ſie mögen in Civil- oder Militair-Etat, ſo hohen als geringen Character haben, als ſie wollen, oder nur die Titulares ſeyn, unter ſolche Exemption begriffen ſeyn ſollen! Auch, damit bey jeder Zoll-Städte bekandt ſey, welche Räthe die aller- und gnädigſte Herrſchafft als würklich zu Verrichtung ſolcher Function beſtellet und angenommen, ſoll um mehrerer Richtigkeit willen unter jedes Herrn Hand, den Zöllnern ſolches kund gemacht werden. 3) Prälaten und Ritterſchafft ſoll wegen der Sachen, Pferde, Kühe und andern Viehes ſo ſie vor ſich und ihrer Unterthanen Nothdurft nöthig, und wann ſie nicht aus dem Lande gehen, kein weiterer Zoll als vor dieſen genommen, auch von dem Getrayde, ſo viel auf ihren Höfen gebauet, wann es innerhalb Jahres Zeit ausgefahren wird, von den Licenten auf eine förmliche Certification, ſo unter ihrer eigenen Hand und nicht von den Bedienten bey dem Worte der ewigen Wahrheit ausgegeben, frey und exemt ſeyn.

8. Bey Einrichtung der neuen Zoll-Rolle ſoll auch dieſes mit einfließen, daß von dem Vieh, ſo die Fürſtenthümer gerade und ohne Auffenthalt durch paſſiert, nur der kleine Zoll entrichtet werden ſolle. Wann aber ſolches aus Dännemark kommendes Vieh in den Fürſtenthümern bleibet, und durchgefüttert, oder im Sommer geweydet wird, ſoll bey nochmaliger Austreibung ſothanen Viehes, der vorige Zoll-Zettul aus Dännemark, wann er über ein Monath alt, nicht mehr attendiret, ſondern demohngeachtet

achtet von ſolchem und allem ausgehenden Viehe der groſſe Zoll ohne Unterſchied der Perſohnen entrichtet, und bey Confiscation des Viehes, und andern hohen willkührlichen Strafe, vor Erlegung deſſelben, die gemeinſchafftliche Zoll-Städte durch Ab- und Nebenwege, nicht umhin getrieben werden.

Artic. 2.

Wegen der Licenten.

1. Daß nebſt obberührter Zoll-Rolle, auch von ſelbigen committirten Räthen eine neue Licent-Rolle, worinnen die ausgelaßenen Species mit einzuführen, zu verfertigen, und dabey zu unterſuchen, wie die darum bishero committirte Unterſchleiffe inskünftige zu präcaviren.

2. Die aller- und gnädigſten Herrſchafften, wie auch die Königl. und Fürſtl. Räthe, ſodann Prälaten und Ritterſchaft ſollen auch von ſolchen Licenten, wie oben bey den Zöllen §. 7. notiret, wegen der Sachen ſo ſie zu ihrer eigenen Conſumtion gebrauchen, befreiet bleiben, indeßen aber ſoll dem Einhalt des der L. G. O. ratione der Licenten beygedruckten Edicts de Anno 1636 zum Fundament mit gefolget werden.

3. Die Licenten ſollen zur Verhütung des Unterſchleiffs an dem Ohrte, wo ſie conſummiret, erleget, und nicht, wann ſie bei einer gemeinſchafftlichen, oder der einen privative zuſtehenden Zoll-Städten nur durch paſſiren, gefordert werden, nur deßen ein jeder ſchuldig ſeyn ſolle, ſolche Wahren bey der erſten Zoll-Städte in durch paſſiren richtig abzugeben, und darnächſt ein Certificat von dem Ohrte, wo ſie zur Conſumtion hingebracht, daſſelbige alldorten richtig verlicentiren, unter des Zolls- oder Licent-Einnehmers Hand an die erſte Zoll-Städte, wo ſelbige frey durch paſſiret zurück zu liefern.

4. Sol-

4. Solche Licenten nun genieſſet und erhebet ein jeder Herr in ſeinen privative Aembtern und Städten, wo die Waaren conſummiret werden, ohne des andern Herrn Participation und Eingriff.

Artic. 3.

Wegen der Pröbſten und Verbittern der Adel. Klöſter.

Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. laſſen ferner geſchehen, daß die Adel. Jungfer-Clöſter in den Herzogthümern ihre reſpective Pröbſte und Verbittern, nach Einhalt der Cloſter-Ordnung ſelber aus der Ritterſchafft erwählen und annehmen und die jetzo bey ſelbigen in Bedienung ſtehende, biß zu deren Abſterben, oder freywilligen Reſignation verbleiben mögen, doch daß hinkünftig die erwählte Verbittere und Pröbſte, wie auch andere Bediente, allezeit von der aller- und gnädigſten Herrſchaft die Confirmation darüber zuförderſt ſuchen und ausbringen, und dann auch Niemand dazu, ſo ſchon in eines einſeitigen Herrn Pflicht und würkliche Charge (auſſer der Land-Räthe Charge, als welche allein dazu admiſſible) ſtehet, erwählet würde, immaßen darin ſolcher hernach ſich einem Herrn allein, mit einer würklichen Charge oder Character, bey der gleichen clöſterlichen Function, unter was Prætext es auch ſeyn mögte, verwandt machen würde, ſelbiger dadurch ipſo facto ſolcher Bedienung bey einem Adelichen Jungfer-Cloſter verluſtig ſeyn und in keine Wege dafür erkandt werden ſoll, bey welchem auch zwiſchen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. feſtgeſtellet, daß wann die jetzige Priörin im Jungfer-Cloſter zu Itzehoe abgehen würde, zu Verhütung der aus ſolcher Charge veranlaßten vielen inconvenientzien, in ſelbigem Cloſter, fals es deſſelbigen Fundation nicht ſchnurſtracks entgegen, keine Priörin weiter erwehlet, ſondern derſelben Præbende und Einkünffte der Aebtißin und den geſammten Conventualinnen

linnen zugeleget, und dem Cloſter durch eine Königl. und Fürſtl. Reſolution ſolches zur Nachricht und Gelebung kund gethan werden ſoll.

Artic. 4.

Von dem pflichtmäßigen Verhalten der Prälaten und Ritterſchaft, gegen ihre gemeinſchaftlichen Landesfürſten.

Gleichwie nun Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. über die gemeinſchaftlichen Landſaßen, Vaſallen, in beyden Herzogthümern paria jura haben, alſo auch dieſe ſelbigen ihren Landesfürſten, mit ihren Pflicht und Gehorſam wiederum gleich verbunden; ſo ſoll auch zwiſchen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. als eine unverbrüchliche Norma gehalten werden, daß Prälaten und Ritterſchaft keinen Verfügungen und Mandaten, als welche communi nomine ausgelaßen parition leiſten, oder wann auf ſolche Art einmahl derſelben etwas gemeinſchaftlich anbefohlen, ein Herr aber vor ſich, inſcio vel contradicente Condomino davon abgetreten und darüber einſeitig etwas anders verordnen mögte, dieſelbe ſolchem in præjudicium des mitregierenden Landesfürſten, bey Vermeydung der in den Rechten, wegen ſolcher Fälle verordneten poen nicht gehorſamen, nach dem contradicirenden Herrn, ſeine mit competirende jura territorialia, gegen dergleichen wiederſpenſtige Vaſallen, durch zulängliche Zwangs-Mittel zu tuiren auf keinerleyweiſe verwehrt ſeyn ſoll.

Artic. 5.

Wegen Execution der Hochfürſtlichen Mandaten und Verordnungen.

Wann auch ſo wohl in der L.G.O. P. 3. tit. 26. §. 4. expreſſe verſehen, daß die Executiones der Urtheilen und ande-

anderer Verfügungen, von dem regierenden Herrn auf maaß und weiſe, wie beyde Herrn ſich vereinbahren ſollen, verhängt werden, als auch in dem Travendaliſchen Frieden artic. 3. ausdrücklich disponiret, daß dergleichen Executiones nicht anders, als mit gemeinſchafftlichen Conſens und Beliebung geſchehen ſollen, deshalber aber, daß hierinnen nicht pro norma beliebet und verordnet, bishero die Erfahrung gegeben, daß wann ſchon in Juſtitz-, Policey- auch das Cammeralweſen betreffende Sachen, gute und nützliche Reſolutiones gemeinſchafftlich gefaßet und intimiret worden, ſolches dennoch allezeit, wenn es zu deßen allen Execution kommen ſollen, ohne effect geblieben und offtermahlen von dem Landſaßen ſelber dadurch, daß ſie per media ſub- et obreptionis, bey einem Herrn particulairen Schutz zu erwerben getrachtet, gar eludiret worden, woraus denn nicht anders als Irrungen und Mißverſtändniße zwiſchen beyden Herrſchafften bishero erwachſen, und ſo wohl beyder Herren Commun-Intereſſe, als das gemeine Beſte negligiret worden, als hat man zu deßen Abſetzung, ſich nachgeſetztermaßen vereinbahret, daß nemlich in den Fällen, wann in denen auf vorgepflogene Communication, mit gemeinſchafftlichen Conſens ausgelaßenen Edicten, Mandaten und Verordnungen, in caſum contraventionis ein gewißes ratione mulctæ oder executionis determiniret, und der regierende Herr in ſeinem turno regiminis mit dem Condomino wegen würklicher Vollſtreckung dergleichen Execution vorhero communiciret, derſelbe aber darinnen beyzuſtimmen und zu concurriren difficultiret, demſelben regierenden Herrn alsdenn ohne Hinderung ſoll frey ſtehen, wann in ſolchen mit gemeinſchafftlichen Conſens ausgelaßenen Edicten und Mandaten einmahl beliebet, die würkliche Execution vollſtrecken zu laßen, doch wo es eine Mulctam betrifft, ſolche Execution in dem Fall nur auf die eine Helffte derſelben geſchehe, und dem andern Con-

Condomino die Dispoſition von der andern Hälffte, ob er ſelbige eintreiben oder nachſehen wolle, vorbehalten bleibe, und dann daß ſolches auch nicht auf die Fälle, wo nur poena juris, oder andere willkührliche Strafen, generaliter zur Commination angehänget, zu extendiren, ſondern dergleichen Execution, biß zu einer nähern Vereinbahrung auszuſetzen ſey.

Artic. 6.

Wegen der Handwerker und Nahrungtreibenden auf dem Lande.

Wegen ſolcher Motive haben auch Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Präcavirung des endlichen und gänzlichen Ruins der in beyden Herzogthümern belegenen Städte hiemit feſtgeſtellet, daß ſie ſo fort nach Ratification dieſes Receſſus das von beyderſeits Herren Commiſſarien concertirtes und unter ihren Händen ſignirtes Edict wollen zur Publication kommen laßen, kraft deßen Einhalt fernerhin innerhalb dem Bezirk von drey Meilen auf der Geeſt und zwey Meylen in der Marſch, auf dem Lande und in den Dörffern, kein Handel oder Wandel getrieben, noch einige Handwerker außer einen Rademacher, Grob-Schmidt, Bauern-Schneider und Schuſter, zu eines Kirchſpiels oder adelichen Guths eigenen Arbeit und Nothdurfft ihr Handwerk zu treiben, ſonſten aber auf Jahrmärkte nicht zu ziehen, noch außerhalb dergleichen Kirchſpiel und adelichen Guths einige Arbeit zu verfertigen ſollen geduldet, beſondern die jetzo auf dem Lande und in den Dörffern einige Nahrung und Handwerk treibende Perſohnen, in was Gewerb und Profeſſion auch ſolches beſtehen möge, von dannen weg, oder entweder in die Städte oder benahmten Flecken, als im Königl. Antheil in Bramſtedt und Meldorff rc. und im Fürſtl. Antheil in Neumünſter, Heide und Lunden, innerhalb 6 Monathen a die publicationis ſich begeben, oder daß in deßen Nicht-

gele-

gelebung, jedem Herrn welchem die Stadt oder der Flecken, welchem durch die auf dem Lande wohnende Perſohnen in ihrer Nahrung mit Handel oder Wandel, oder mit den Handwerkern, Abbruch geſchieht, zu gehöret, gegen die Contravenienten mit würkliche Pignoration und Wegſchaffung ohne der geringſten Verhinderung verfahren zu laßen verſtattet ſeyn ſolle.

Artic. 7.

Wegen Reparation der Wege und Stege.

Gleichergeſtalt ſoll es auch ratione executionis der über die Reparirung der Wege und Stege ſchon längſt publicirten Edicten gehalten werden, nemlich es verſprechen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. einander, daß ſie wollen nicht allein die Verfügung thun, daß in ihren privative zugehörigen Aembtern die Wege und Stege ſollen forderſamſt in guten Stand gebracht und unterhalten werden, ſondern auch ſofort nach Ratification dieſes Receſſus, an Prälaten und Ritterſchafft ein gemeinſchafftliches Edict, wie ſolches von beyderſeits Herren Commiſſarien unterſchrieben, publiciren laßen, daß ſie aller Ohrten die jedem beykommende Wege innerhalb 6 Monathen in gutem brauchbahren Stande bey der in vorigen Conſtitutionen angedroheter 500 Rthlr. poen ſollen bringen laßen, mit dem Anhange, wo jemand ſolches verſäumen möchte, dem regierenden Herrn ohne weitere Communication oder Conſens frey ſtehen ſolle, ſelbige repariren und dann nicht allein auf die dazu erforderte Koſten, ſondern auch angedrohete poen, die militairiſche Execution wieder dieſelbe, ſo ſich ihren Landesfürſten hierin ungehorſahm beweiſen, und denen die Wege zu verbeſſern beykommen, würklich verhängen zu laßen. Damit aber auch in dieſem, zu Beförderung des gemeinen Beſten abgeziehlten Zwecks, aus dem prætext einiger

ſtreiti-

ſtreitigen Wege, keine Hinderung geſchehen möge, wollen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. innerhalb 6 Wochen nach Publicirung vorberührten Edicts von jeder Seiten zween Commiſſarien mit einer zulänglichen und gleichförmigen Inſtruction committiren, welche die von Prälaten und Ritterſchaft entweder unter ſich, oder mit den Königl. oder Fürſtl. angränzenden Aembtern, ſtreitige Wege und Stege unterſuchen, und darinnen nach eingenommener ocularen Inſpection, und ſummariſchen cognition ſo weit definitive decidiren und erkennen ſollen, daß nach ſelbigen der Theil, welchem die ſtreitig gemachten Wege zu repariren zuerkandt, ſelbige ohne Exception in guten Stande bringen, und darinnen ſo lange unterhalten ſolle, bis er durch ein ordentlich Recht einen andern dazu ſchuldig zu ſeyn überwunden.

Artic. 8.

Wegen Ausſchreibung 80 Rthlr. à Pflug.

Wann auch Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. nun viele Jahre her, und ſonderlich bey gegenwärtigen Kriege, wie auch zu beßerer Fortificirung, der zur Landes Defenſion angelegten Feſtungen, imgleichen zu den Legationen und andern unumgänglichen Ausgaben, große und ſchwere Koſten, aus Dero privative zugehörigen Aemtern und Cammer-Gefällen abhalten müßen, wodurch Dero einſeitigen Amts-Unterthanen faſt ruiniret, erforderte Contribution abzuſtatten, da doch zu ſolchen allen Prälaten und Ritterſchaft, als in einem corpore verfaßete Landſaßen, das ihrige pro rata der Pflug-Zahl dazu mit beyzutragen ſchuldig ſind, als haben Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. ſich dahin vereiniget, daß, obgleich wann man einen juſtum calculum deswegen zulegen wolte, die Summa ſich weit höher belauffen würde, ſie ſich dennoch für dieſesmahl ratione præteriti mit 80 Rthlr.

Rthlr. à Pflug vergnügen, und durch ein gemeinſchafftliches approbirtes Patent an Prälaten und Ritterſchaft beyder Herzogthümer ſolches dahin wollen intimiren laßen, daß ſie dieſe 80 Rthlr. à Pflug auf nächſten Umbſchlag des 1710ten Jahres, bey jedes Herrn Kriegs-Caſſe zur Helffte, unter Vermeidung militairiſcher Execution bahr bezahlen ſollen, oder wo einigen ſolches ſofort und auf einmahl aufzubringen beſchwerlich fallen mögte, wollen Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. hierinnen getreuen Prälaten und Ritterſchaft, ihre Landesväterliche Propenſion blicken laßen, und anſtatt völliger baarer Bezahlung ſich mit dem vierdten Theil des ganzen Quanti begnügen, und auf das übrige eine landübliche ſub obſtagio et hypotheca bonorum clauſulirte Obligation, doch absque novatione, cum reſervatione privilegii prælationis, ſolches in dreyen Terminen, allemahl auf den nächſtfolgenden Umbſchlag einen dritten Theil mit 5 pro C. Zinſen, an jedes Herrn Kriegs-Caſſe zur Helffte abzutragen, annehmen.

Artic. 9.

Wegen der Lehn-Güther.

Als auch bloße bisherige Irrungen veruhrſachet, daß zu beyder Landesfürſten großen Nachtheil und Præjuditz die Lehnbarkeit der in beyden Herzogthümern belegenen Lehn-Güther nicht der Gebühr nach beobachtet und zur Richtigkeit gebracht worden, auch in Fall nicht darinnen zeitige Vorſehung geſchiehet, ſolches inportantes und der Superioritæt anklebendes regale mit der Zeit gar in Abgang kommen und ſupprimiret werden dürffte, ſo haben Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. unter ſich hiemit feſtgeſtellet:

1. Daß ſo fort nach der Ratification dieſes Receſſus ſolcher Lehn-Güther halber das hiebey entworffene Patent, ſolle

ſolle zur Publication gebracht werden, des ungefährlichen Einhalts: Wie an ſich unſtreitig, daß der größeſte Theil der in beyden Herzogthümern von der Nobleſſe in Beſitz habenden Güther Lehen ſeyn, und obſchon die poſſeſſores derſelben bey Land-Tägen und ſonſten öfters erinnert und gewarnet, ſelbige der Gebühr nach zu muthen, und die in ſolchen Fällen erforderte præſtanda zu leiſten, ſie dennoch unter verſchiedenen, doch an ſich gar nicht gegründeten prætexten, ſolchem nicht nach gekommen, und darinnen alſo die in den Rechten präfigirte Zeit geflißentlich verſäumet; und ob nun wohl Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. den Rechten nach höchſt befugt wären, der in ſolchen Fällen durch die Lehn-Rechte an die Hand gegebene Mittel ſich zu gebrauchen, ſo hätten dieſelbe dennoch mehr Ihrer vor Dero getreuen Landſaßen und Vaſallen tragenden landesväterlichen Neigung und Propenſion folgen, als ſolchen rechtlichen Verordnungen ſtricte inhäriren wollen, und einmüthigen Schluß gefaßet, den getreuen Prälaten und der Ritterſchaft hiedurch kund zu thun, und dieſelbe aus hoher Landesfürſtl. Hoheit nochmahlen ernſtlich zu verwarnen, daß alle und jede, welche einige Lehn-Güther, ſie ſeyn regularia oder anomala in beyden Herzogthümern beſitzen, längſtens innerhalb 3 Monathen der nächſten a die publicationis bey des pro tempore regierenden Herrn Cantzeley zu Profitir- und Muthung ihrer Lehn-Güther pure und ohne weitere Ausflüchte ſich ſchriftlich angeben, und dabey alle vorige alte und neue Lehnbriefe und davon meldende Nachrichtungen ſub fide juramenti in originali oder vidimirten Copeyen, wie ſie ſolche in Händen haben, produciren und wann dann ſelbige mit denen in unſern Archivis befindlichen Uhrkunden conferiret und examiniret, über die weitere Belehnung, die den Documenten und Lehn-Rechten conform, Verfügung gewärtig ſeyn ſollen; mit dieſer

ausdrücklichen Verwarnung, wer in ſolchen ſich ungehorſam erwieſen, und dieſe 3 Monath mit ſolcher Angebung und Muthung verſäumen, oder zum Nachtheil der Landesfürſtl. jurium, die bey ihnen befindliche Documenta nicht getreulich produciren würde, daß gegen denſelben mit der in den Lehn-Rechten auf die verſäumte Lehn geſetzten Strafe und Erklährung ohne Ausſetzen verfahren werden ſolle.

2. Damit auch nun dieſes Lehn-negotium deſto beßer zum intendirten Zweck könne befördert werden, haben Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. einander promittiret, daß ſie ungeſäumet, ſo wohl in dem gemeinſchaftlichen auf Gottorf, als in eines jeden Herrn abſonderlichen Archivo, alle von den Lehn-Güthern der beyden Herzogthümer Schleswig und Holſtein befindliche Nachrichten wollen fleißig aufſuchen, und einer dem andern davon eine Deſignation und verlangte Abſchriften getreulich communiciren laßen.

3. Sobald vorberegtes Patent zur Publication gebracht, iſt beliebet, daß der andere Condominus ungeſäumt zwene ſeiner Räthe, an dem Ohrte wo des regierenden Herrn Cantzley iſt, hinſenden wolle, welche mit andern und in gleicher Anzahl von dem regierenden Herrn committirten Räthen, über ſolche einkommende Muthungen die erforderlichen Beſcheide abgeben, und was ſonſten in curia Feudali erfordert wird beobachten, auch ſolchergeſtalt zugleich den Anfang zu der projectirenden Lehns-Verordnung machen, und ſelbige zu beyder aller- und gnädigſten Herren Approbation einſenden ſollen.

4. Jhro Königl. Maj und Jhro Hochfürſtl. Durchl. wollen ſich inmittelſt weiter vernehmen laßen, und vorberührte Räthe zulänglich inſtruiren, wie bey ſolcher Muth- und neuen Belehnung, diejenige ſo ſich bishero damit ver-

verſäumet, anſtatt des verfallenen Lehns etwa mit einer gewißen Recognition vor die Ueberſehung ſolcher Strafe zu belegen ſeyn mögten, und wie ſie eventualiter, mit den erledigten und verwürkten Lehnen es alternative zu halten vermeinen.

Artic. 10.

Wegen gewißer aus der Contribution bishero entzogenen Pflüge.

Weiln auch ſo wohl in der alten, als neuen Matricul, das Stifft Lübeck, St. Johannis Kloſter, Heil. Geiſtes Dörffer, Caland zu Lübeck und Stifft Eutyn mit 517 Pfl. befindlich, welche von vielen Jahren hero de facto, und nicht de jure ſich der gemeinen Landes Defenſion entzogen, und bißhero es bloß an einer Zuſammenſetzung ermangelt, daß ſolche Pflüge zur würklichen Abſtattung der Contributionen wieder angehalten werden mögen, als haben Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. ſich dahin vereinbahret, daß vorerſt und citra præjudicium der an die übrige bishero eximirte Pflüge habenden Anſprache, wegen der Dorffſchaften ſo das St. Johannis und Heil. Geiſtes Cloſter zu Lübeck in dem Bezirk des Herzogthums Holſtein beſitzen, von den Vorſtehern beſagter Clöſter, durch ein in beyder Herrſchaft Nahmen an ſie abzulaßenden reſcript ſoll begehret werden, ſich innerhalb 14 Tagen bey des p. t. regierenden Herrn Cantzley einzufinden, und daſelbſt ſo wohl wegen der reſtirenden, als künftig abzutragenden Contribution, von beſagten Dörffern Abhandlung zu treffen, mit der angehängten Commination, daß man in unverhofften wiedrigen Fall, ſelbige bey den Dörffern ſelbſt zu ſuchen genöthiget ſeyn würde. Da nun die Stadt Lübeck oder die Vorſteher beſagter Clöſter in gedachter Zeit zu gütlicher Abhandlung ſich nicht einſtellen ſolten, wollen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. dieſe Dörffer mit einer gleichen Anzahl Völker vors erſte

bequartiren und ſolche nicht eher wieder abziehen laßen, bevor communi conſenſu ratione contributionis in futurum es auf einen richtigen und feſten Fuß geſetzet, und verpflichten ſie ſich beyderſeits gegen einander, daß keiner von ihnen ſolcher vorberegten Dorffſchaften wegen, ohne vorgängige Communication und Einwilligung ſich mit der Stadt Lübeck oder den Vorſtehern ſolcher Güther vergleichen und in ſeparate Handlung einlaßen wolle.

Artic. II.

Ratione der Abzugs- oder Decimations-Gelder.

Nachdem auch Prälaten und Ritterſchaft der beyden Herzogthümer in ihren Privilegiis wegen der Emigration aus ſolchen Herzogthümern keine Exemtion von denen gewöhnlichen Abzugs-Geldern verſprochen, ſondern vielmehr ſchon Anno 1583 durch einen Land-Tags-Receß beliebet und geſchloßen, daß jure retorſionis von Fremden, bey welchen die Gewohnheit, daß die Einwohner aus den Herzogthümern von den ihnen angeſtorbenen Erbſchaften und in andern Fällen den Zehenden oder andere Unpflichten hinterlaßen mögten, gleichergeſtalt ſolche Zehenden ſolten genommen werden; als haben Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. beliebet, daß die Ausländer ſo wohl von den angeerbten, als ſonſten an ſie fallenden Güthern und Baarſchaften ohne Unterſchied, als auch die gemeinſchaftlichen Landſaßen, wann ſie nicht mehr in immobilibus angeſeßen, und außerhalb der Herzogthümer ihr Domicilium transportiren, nach jeden Herzogthums-Geſetze, als im Holſteiniſchen den Zehenden, im Schleswigſchen aber den Zehenden und ſechſten Pfenning nächſthin bezahlen, und ein jeder Herr die Helffte davon participiren und einzutreiben befugt ſeyn ſolle, wollen auch ſolches in eine gemeinſahme Conſtitution verfaßen und innerhalb 6 Wochen a die ratificationis publiciren laßen.

Artic.

Artic. 12.

Wegen der Jagd auf den Clöſter-Güthern.

Ferner bezeuget auch noch die Erfahrung, daß die von Adel die Jagd auf die Clöſter-Güther bisheró gleichſam aus einem Rechte ſich anmaßen, und ſolche einige wohl gar ſo weit mißbrauchen, daß auch beyder Herrſchaften Wild-Bahnen darunter nicht verſchonet werden, da doch aus dem Haderslebiſchen Receß de Anno 1614 bekandt, daß ſo weit als das Amt, darinnen einer von Adel geſeßen, ſich erſtrecket, auf der adelichen Jungfer Clöſter-Güther, die mit Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. Güthern nicht gräntzen, oder vermiſchet liegen, auch ohne einige Beeinträchtigung der Königl. und Hochfürſtl. Wild-Bahnen, die Jagd aus Gnaden frey und offen ſtehen möge. Solchem nach wollen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. durch ein gemeinſchaftliches Edict, ſo fort nach ratification dieſes receſſus, Prälaten und Ritterſchaft kund thun und verwarnen: daß obzwar Dieſelbe bey ſolcher aller- und gnädigſten Reſolution, der Jagd halber auf die Clöſter-Güther, es bis zu weiterer Verordnung bewenden laßen, dennoch aber der Adel ſich aller Jagd an den Ohrten, wo die Königl. und Fürſtl. Unterthanen mit den Clöſter-Güthern vermenget liegen, und dann auch auſſerhalb des Ambts, worinnen ſein Guth belegen, imgleichen ohne der Königl. und Hochfürſtl. Wild-Bahnen geringſten Beeinträchtigung, ſich hinkünftig bey Vermeidung ernſtlicher Ahndung gänzlich enthalten ſollen.

Artic. 13.

Wegen Abfolgung der auf Adel. Güthern arreſtirten Delinquenten.

Wann in den Herzogthümern bishero beſtändig obſerviret, daß Prälaten und Ritterſchaft, an was für Ohrten oder in weßen Herrn privative zugehörigen Jurisdiction dieſel-

dieſelbe delinquiret oder contrahiret, dennoch allezeit vor ihrem foro ordinario, als das gemeinſchaftliche Land-Gericht, beſprochen worden, und dann an ſich nichts natürlichers und billigers, als daß die aller- und gnädigſten Herrſchaften, wegen ihrer einſeitigen Unterthanen ſo woll in Civil- als Militair-Stande ein gleiches Recht genießen, als haben Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. hiemit feſtgeſtellet, daß Prälaten und Ritterſchaft einem jeden Herrn ſeine einſeitige Unterthanen und die von der Milice, wann ſie auf ihren Güthern in delicto flagranti begriffen, und ſelbiges ſo beſchaffen, daß a captura den Rechten nach der Anfang gemacht werden müſſen, reſp. auf die requiſition von der Obrigkeit oder von dem Chef der Milice, unweigerlich zu weiterer Unterſuchung des Delicti und behörigen Beſtraffung abfolgen laßen ſollen.

Artic. 14.

Wegen des Schaumburgiſchen Zolls in Hamburg.

Weiln auch das Königl. und Hochfürſtl. Gottorffiſche Haus die eine Helffte des ſogenandten Schaumburgiſchen Zolles in Hamburg in Communione haben, und in Fall durch eine gemeinſchaftliche Zuſammenſetzung wegen deßen behörige Adminiſtrirung nicht zeitige Verſehung geſchiehet, ſolches importantes regale mit den Jahren, und durch fernere Negligirung leichtlich gar vergehen könnte; ſo iſt deswegen zwiſchen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. beliebet:

1. Daß des forderſamſten nach ratification dieſes receſſus jeder einen Dero Räthen committiren wollen, welche zuförderſt das bisherige revidiren, die Unterſchleiffe und Mängel, wodurch ſolcher Zoll geſchmälert wird, wohl unterſuchen, und dann von dem befundenen Zuſtande, und wegen

wegen der Mittel, wie ſolches künftighin zu remediren, ihre aller- und unterthänigſte Berichte, mit denen dazu dienenden Vorſchlägen abſtatten ſollen.

2. Dieſe kommittirten Räthe ſollen auch ein Project formiren, von einer neuen Zoll-Rolle, worinnen die ausgelaßenen Species eingeführet, und der valor des Geldes nach Wehrt des vorigen und jetzigen Gehalts reducirt werden.

3. Wann auch das in Hamburg befindliche alte Schaumburgiſche Zoll-Haus, woſelbſt das Neßelblatt aushänget, und an der ſogenandten Zollbrücke belegen, Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. wenigſtens zur Helfte eigenthümlich zugehöret, und deſſen Compoſſeſſion denſelben durch den Hamburgiſchen Magiſtrat mehr de facto als de jure vorenthalten worden, als wollen dieſelbe auch zulängliche Mittel und Wege zur Hand nehmen, damit ihnen die Mit-Beſitzung ſolchen gemeinſchaftlichen Hauſes von dem Magiſtrat eingeräumt werden müße. Weiln der Stadt Hamburg die Helfte ſolches Schaumburgiſchen Zolles nur ex jure hypothecæ von dem vormaligen Grafen zu Schaumburg eingethan, ſo wollen Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. wohl unterſuchen laßen, worinnen ſolcher Stadt Gerechtſahme beſtehen, und da dieſelbe ſonſten keinen titulum dominii, wie zu Recht erfordert wird, beybringen können, alle dienliche Mittel anwenden, daß die Stadt ſolche Helfte gegen Erlegung des Pfand-Schillings an Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. wieder abtreten müßen, und damit ſolches zum behörigen Effect kähme, verſprechen ſich einander beiderſeits, daß ſie desfalls in keine ſeparate Handlung ſich mit der Stadt einlaßen, weniger ohne des andern Vorwißen und Conſens etwas ſchließen wollen. Auch erklähren ſich Ihro Königl. Maj. dahin, daß ſie in dem alten

alten Schaumburgiſchen Archiv alle ſolche den Zoll concernirende Nachrichtungen fleiſʒig aufſuchen und davon Jhro Hochfürſtl. Durchl. eine Deſignation mit den verlangten Abſchriften, zu deſto beßerer Zuſammenſetz- und Unterſuchung communiciren laßen wollen.

Artic. 15.

Wegen der Octroy über die Sülze zu Tralau.

Als auch der Poſſeſſor des Adel. Guths Tralau zu Fortſetz- und Beförderung der auf ſelbigen Guthe durch Gottes Seegen ſich gezeigten Saltz-Quelle, gewiße Punkten zu Erhaltung ſeiner Octroye wegen des daſelbſt geſottenen Salzes übergeben, und dann die aller- und gnädigſte Herrſchaften ſolches zu eines Landes Aufnahme und Wohlfahrt gereichendes Werk auf alle Weiſe zu facilitiren, nicht ungeneigt zu ſeyn ſich vernehmen, auch zu dem Ende ſolche Puncten mit nachſehen und unterſuchen laßen; ſo wollen ſie ſich auch mit erſten ferner hierüber alſo zulänglich erklähren und auslaßen, daß es mit ſolcher von dem gemeinſchaftlichen Landſaßen geſuchten Octroy möge völlig zum Stande kommen.

Artic. 16.

Speciale Protection der Königl. und Fürſtl. Miniſtern.

Damit auch die getreue Diener, ſo ſich zu Beförderung der Herrſchaftlichen Intereſſe gebrauchen laßen, oder ferner gebraucht werden mögten, durch anderer Intimidation und angedroheten Verfolgung von der Continuation ihrer Zele und Treue nicht mögen abgeſchrecket werden; ſo wollen Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. ſammt und ſonders alle ſolche getreue Dienern und Miniſtres, welche entweder zu gegenwärtiger Handlung bereits gebrauchet, oder künftighin adhibiret werden mögten, Kraft dieſes ihrer ſpecialen Königl. und Fürſtl. protection derge-

dergeſtalt verſichert haben, daß ſie ſich ſelbiger wieder alle Dräuungen und Thätlichkeiten in Worten und Werken gegen männiglich ohne Anſehen der Perſohn annehmen und dieſelbe, ſo ſich dergleichen gelüſten laßen, mit Ernſt und aufs Schärfſte beſtraffen wollen.

Da nun dieſes obiges alles, Kraft der aller- und gnädigſten ertheilten Commiſſion von uns biß zu Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. approbation alſo abgehandelt und verglichen, auch die ratification deßen von uns möglichſtermaßen und längſtens innerhalb 3 Wochen ſolle befördert werden; ſolches haben wir beyderſeits hiemit beurkunden wollen. So geſchehen Altona den 17ten July 1709.

Johann Neve. Jacob Breyer.

(L. S.) (L. S.)

In concordantiam atteſtor

C. A. Calliſen.

Arti-

Articuli Separati.

1. Wann nach Publicirung alles deßen, was in dem heute ſignirten Receß enthalten, Prälaten und Ritterſchaft, auf Beruffung eines Land-Tages hart inſiſtiren ſolten: So haben Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. darüber in anteceſſum ſich ſolchergeſtallt vereinbahret, daß ſie zwar nicht der Formalitæt eines Land-Tages ſich gebrauchen, ſondern eine Convocation der Prälaten und Ritterſchaft in ſo weit veranlaßen und zuſtehen wollen, daß dieſelbe durch einen Ausſchuß ihre proponenda vortragen und darüber eine Erklärung gewärtig ſeyn mögen.

2. Solche Convocation ſoll im Herzogthum Schleswig in einer des p. t. regierenden Herrn Stadt geſchehen.

3. Jhro Königl. Maj. und Jhro Hochfürſtl. Durchl. verſprechen hiemit einander, daß ſie Prälaten und Ritterſchaft bey ſolcher Convocation nichts anders als ein purum votum conſultativum geſtatten, ſonſten aber gar nicht zugeben, oder nachſehen wollen, daß die Landesfürſtl. Hoheit anklebende jura territorialia von ihnen gekränket, noch denſelben auf einige Weiſe eingegriffen werde, oder in Fall Prälaten und Ritterſchaft, auf vorgängige Landesväterliche Vermahnung, davon nicht ſolten abſtehen wollen, ſolche Convocation ſo fort diſſolviren, und demjenigen, ſo hierunter ihre Pflicht und Devotion aus den Augen geſetzet, ein billiges reſſentiment wiederfahren laßen.

4. Bey ſolcher Convocation will ein jeder Herr ſeine Land-Räthe und in privativen Eiden und Dienſten ſtehende Diener, unter der Hand admoviren laßen, ſich wohl in acht zu nehmen, daß ſie den Landesfürſtl. juribus keine attente zu thun ſich anmaßen, und ſolchergeſtalt wieder ihres

ihres Herrn jura und intereſſe, gegen ihre geleiſteten Eyde und Pflichten, etwas vornehmen, noch mit Rath und That aſſiſtiren mögen.

5. Was in vorberegten heute datirten Receß enthalten, davon wollen weder Ihro Königl. Maj. noch Ihro Hochfürſtl. Durchl. vor ſich und ohne des andern Vorbewuſt und Conſens, bey ſolcher Convocation der Prälaten und Ritterſchaft noch ſonſten abgehen.

6. Ueber alle proponenda und reſolutiones ſollen beyderſeits zu ſolcher Convocation deputirte Räthe unter ſich vertrauliche Communication pflegen und Niemand ohne beyderſeits Vorwißen und Einwilligung darinnen nichts avanciren oder vornehmen.

7. Der mehrberegte heute vollenzogener Receß ſoll auch nicht allein vorerſt und bis alles darin enthaltenes zur Execution gebracht nicht publiciret, ſondern auch künftig deßen Einhalt, in ſo weit ſolcher zu menagiren erforderlich, aufs äußerſte ſecretiret werden.

Ueber dieſe ſeparate Articuln haben Wir nebſt obberührten Haupt-Receß reſp. von Ihro Königl. Maj. und Ihro Hochfürſtl. Durchl. die Ratification innerhalb ſolchen dreyen Monathen mit zu befördern, einander krafthabender Vollmacht verſprochen. So geſchehen Rendsburg, den 21ſten Martii Anno 1709.

Johann Neve. (L. S.)

Jacob Breyer. (L. S.)

Obenſtehende 7 ſeparat Articuln werden gleich den Haupt-Tractat von ſelbigem dato in allen ihrem Inhalt

halt hiemit und in Kraft dieſes auf das bündigſte, wie ſolches immer geſchehen kann und mag, von Uns ratihabiret und beſtätiget. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtl. Hand-Signets.

Gegeben Gottorff den 20ſten April 1709.

(L. S. D.) Chriſtian Auguſt.

V. Alpha-

V.

Alphabetiſches Verzeichniß der wichtigſten in der Geſchichte des Herzogl. Gottorfiſchen Hofes genannten Perſonen, nebſt zweyen Abſchnitten aus der Originalhandſchrift jenes Buches.

Alphabetiſches Verzeichniß der wichtigſten in der Geſchichte des Herzogl. Gottorfiſchen Hofes genannten Perſonen.

Ahl-f-ldt —— Ahlefeldt.
Ad-lsh-m —— Adelsheim.
B-nn-r —— Bannier.
B-ſſ-w-z —— Baſſewitz.
B-rgh-lz —— Bergholz.
B-rn-r —— Berner.
B-rk-nt-n —— Berkentin.
Bl-m- —— Blome.
B-nde —— Bonde.
Br-t-n-u —— Breitenau.
Br-ckd-rff —— Brockdorff.
Br-y-r und Br-r — Breyer.
C-ll-ſ-n —— Calliſen.
Cl-ſ-nh-m —— Clauſenheim.
Cr-ſſ-n —— Craſſauen.
Cr-z —— Creuz.
Cr-nh-lm —— Cronhielm.
du Cr-s —— du Cros.
D-lld-rf —— Delldorf.
D-rn-th —— Dernath.
D-t —— Deut.
D-r-ng —— Düring.
Eckl-f —— Ecklef.
Ellbr-cht —— Ellbrecht.
E-b-n —— Eiben.
Erl-nd —— Erlund.
F-br-ce —— Fabrice.
F-lſtr-m —— Falſtröm.
F-ſ —— Feiſ.
F-ck —— Fock.
F-nk-nſt-n —— Finkenſtein.
Fr-tz —— Fritz.
Fl-hr —— Flohr.
G-ck-nh-lz —— Gackenholz.
G-rtz-Schl-tz — Görtz-Schlitz.
G-nth-r-th —— Gyntheroth.
G-ld-nſt-rn —— Güldenſtern.
G-ll-nb-rg —— Güllenburg.
H-g-d-rn —— Hagedorn.
H-g-n —— Hagen.
H-ſp-n —— Heſpen.
H-b-l —— Heubel.
H-lm-r —— Holmer.
H-lt-n —— Holten.

Höp

H-pk-n——Höpken.
Kett-nb-rg——Kettenburg.
K-n-gſt-n——Königſtein.
Kr-ge——Krage.
L-ſtr-p-n——Laſtrupen.
L-hnſt-n——Lehnſten.
L-l-nſt-dt——Lilienſtedt.
L-w-nſt-n——Löwenſtern.
L-he——Luhe.
L-nſt-dt——Leyenſtedt.
L-rch——Lorch.
M-ſſ-n——Maſſauen.
M-rf-ld——Meyerfeld.
dú M-nt——dú Mont.
M-ll-r——Müller.
N-g-l-n——Negelin.
N-z-nd-k——Nezendank.
N-ve——Neve.
Ov-ns——Ovens.
P-lſ-n——Paulſen.
P-chl-n——Pechlin.
Pf-nn-ng——Pfenning.
P-lmf-ld——Palmfeld.
P-lmq-ſt——Palmquiſt.
Pr-t-r-s——Praetorius.
Pr-ſſ-r——Preuſſer.
P-nc-r——Pincier.
R-nz-u——Ranzau.
R-ſſ-u——Raſſau.
R-ch-l——Rachel.
R-ch-ln——Reicheln.
R-v-ntl-u——Reventlau.
R-b-ch——Rubach.
S-ndh-g-n——Sandhagen.
S-h-ſt-dt——Seheſtedt.
Sch-lte——Schulte.
Sp-rr-n——Sparren.
S-rl-nd——Surland.
Str-ck——Stryck.
St-mbke——Stambke.
St-nfl-cht——Stenflicht.
T-ſſ-n——Teſſin.
Tr-w-ld——Triwald.
Uff-ln——Uffeln.
V-rn-g-n——Vernagen.
V-gt——Vogt.
W-dd-rk-pp——Wedderkopp.
W-ll-ng——Welling.
W-ſtph-l-n——Weſtphalen.
W-ch——Wich.
W-lff——Wolff.
W-hnsfl-th——Wohnsfleth.
W-rp-p——Werpup.

Aus

Aus dem verwirrten Cimbrien.

Buch I. Kap. 10—16.

Damahls lebte in Hamburg ein Thum-Herr Bernhardus Clauſen, deßen Vater, ein berühmter Artzt in Holſtein, ſeinen Kindern ein ſchönes Geld hinterlaßen. Dieſer hatte drey erwachſene mannbare Töchter, die zum Kloſterleben und geiſtl. Stande, woraus ſie entſproßen, kein Belieben zu haben bezeigten, vielmehr den guten Vater zu bereden wuſten, nebſt ſeinem Bruder bey Sr. Kaiſerl. Maj. den Adel-Brief zu ſuchen, und den Namen von Clauſenheim anzunehmen. Dieſes war ein gutthätiger, gaſtfreier Mann, der gerne Fremde um ſich ſahe, ſo daſelbſt einen angenehmen Zeitvertreib in guter Geſellſchaft zu finden pflegten.

Unter dieſen Fräuleins war die Aelteſte an Tilemann Andreas von Bergholtz *) vermählet, welcher ſich

*) Das Geſchlecht derer von Bergholtz hat ſeinen Urſprung aus der Nieder-Lausniz vom Gute Cumniz, von dannen einer in Liefland gezogen, und ſich Güter angeſchaft hat. Aus dieſem Hauſe hat gegenwärtiger General-Gouverneur, und

ſich in der Welt dergeſtalt herumzutummeln gewuſt, daß nachdem er die General-Majors-Stelle in Mecklenburg erhalten, auch nachmals wie General-Lieutenant eine Zeitlang in Ruſſiſchen Dienſten geſtanden, endlich vor einigen Jahren in Hamburg geſtorben. Nachdem er in Riga das Unglück gehabt 2 Leute zu erſtechen und mit genauer Noth entronnen, darauf ſich eine Zeitlang in Hamburg aufgehalten, kam er in Holſteiniſchen Kriegs-Dienſten, und bezeigte in dem Sturm vor Namur, als Grenadier-Hauptmann eine ſolche herzhafte Aufführung, daß ihn der große König **Wilhelm** ſeinem Herrn dergeſtalt anrühmte, daß er ihn zum Obriſt-Lieutenant erklärte, worauf er beſagtes glückliche Bündniß mit der Fräulein Clauſenheim in Hamburg zu treffen Gelegenheit fand. In der bekannten Unruhe 1700 führte er in Holſtein die ſogenannte grüne Garde oder auserleſene Partheygänger, ſo bis in der feindlichen Armee zu ſtreifen ſich erkühnten. Nach hergeſtelltem Frieden ward er Oberſter und übernahm, ein Regiment in Mecklenburg zu werben, welches er nach denen ſich eräugenden Umſtänden dem Brigadier **von Slohr** überlies *). Es war ein

und ſein Vetter der Ober-Jägermeiſter, ſo noch in Schweden lebt, groß Glück ſich erworben, und die höchſten Ehrenſtellen eine Weile beſeßen, doch zuletzt die gewöhnliche Unbeſtändigkeit erfahren müßen, da er mißvergnügt 1720 in Hamburg ſtarb.

*) Er ward General-Major in Mecklenburgiſchen Dienſten, wie es in Holſtein nicht länger glücken wollte, und er ſich mit dem General Grafen von Dernath zu Fuß geſchoßen hatte, dem er die Piſtole unbrauchbar machte. Er beſaß viele Leibes- und Gemüths-Gaben, und verſtand dabey viele Handwerke, doch in beſtändiger Unruhe und vielem Wechſel.

ein Mann der, wie er dem Glücke alles zu danken hatte, auch alles darauf ankommen ließ, hurtig, beherzt, ehrgeitzig, der mit großen Dingen ſchwanger ging, und bei deren Ausführung dreiſt, wo nicht verwegen zu nennen, ohne tiefes Nachſinnen, wenn er nur allezeit genug zu ſchaffen hatte.

Sein Schwieger-Vater hatte einen Bruder Johannes von Clauſenheim, der Anfangs Profeſſor auf der hohen Schule in Kiel geweſen, aber viel mehr Geiſt und Verſtand beſaß, als der im Schulſtaube konnte begraben werden; deswegen er zeitig die ſtille Lebensart verlaßen, um zu zeigen wie er mehr als die metaphyſic gelernet, welches ihm ſo wohl gelungen, daß er ſtufenweiſe Land-Rentmeiſter, Cammer- und Etats-Rath wie auch letzlich Geheimer-Rath geworden. Dieſer, als ein geſchickter und ſchlauer Mann, kannte des Landes Zuſtand beßer, als irgend einer, war Staatkundig, und wuſte aus geheimen Nachrichten, daß Herzog Friederich, ſo dem Adel nicht huld war, nur Gelegenheit ſuchte, ihnen die einträgliche Aemter zu nehmen *) und ſie zu Paaren zu treiben.

Darüber hielten ſie in der Familie manche vertraute Unterredung und ſchmiedeten einen großen **) dabey gefähr-

*) Die Amtmänner trugen es damahls in Holſtein ſo hoch, daß Wohnsfleth von Schwabſtedt einſten Prinz Friederich ſoll zur Rede geſtellt haben, wie er ſich unterſtände ohne ſein Vorwißen in ſeinem Amte zu jagen.

**) Ich nenne den Anſchlag groß, weilen die ganze Regierungs-Form, benebſt die bishero übliche Wirthſchaft im Lande, auf einem neuen Fuß geſtellet werden muſte.

gefährlichen *) Anſchlag, beyde Herzogthümer Schleswig-Holſtein von Herzog Friederich vor gewiße jährlich zu erlegende Gelder, mit den darüber ihm zuſtehenden Rechten auf eine gewiße Zeit zu pachten. Dergleichen Unternehmungen Mittel-Standes-Perſohnen, wie ſie waren, wohl niemahls mag im Sinne gekommen ſeyn.

Es ward gewagt. Die von Clauſenheim entſchloßen ſich, die dazu nöthige Gelder vorzuſchießen, und der von Bergholtz zog zu Herzog Friederich nach Pohlen, mit ſolchen ſcheinbahren Vorſtellungen, daß die Sache zum Schluß kam; er zum Statthalter der beiden Fürſtenthümer erkläret, und ihm alle Landſchaften, Städte, Aemter und Domainen-Güter mit faſt unumſchränkter Macht übertragen worden. Kam alſo derſelbe gleichſam im Triumpf, mit einem großen Staat **) aus Pohlen zurück, machte ſeine Ankunft und erhaltene Ehrenſtelle durch

*) Gefährlich: indem der Schaden allezeit ihnen zur Laſt kam. Bey einem großen Gewinſt könnten ſie unter dem Vorwand einer üblen Haushaltung und Landes-Verderben zur Verantwortung gezogen werd.n. Wie der Herzog Friederich bei der Vergleichs-Unterſchrift zu ſeinen Vertrauten geſaget haben ſoll: Ihm gelüſte zu erfahren, wen es von Beiden zuerſt gereuen würde.

**) Ihn begleiteten zwölf Polniſche Edelleute zu Pferde, ſeine Gemahlin hatte drey Fräuleins zur Aufwartung. Ihr Vater war ſelbſt Marſchal und führte die Fremden ein. Die Hrn. von Baſſewitz und Clauſenheim wurden als Hof-Cavaliers angeſehen. Mit wenigem, es fehlte nichts an der kurzen Herrlichkeit.

durch den Druck bekannt *) und trat die Regierung des Landes mit ſolchen Uebermuth an, als ob es zum Theil ſein Eigenthum geworden.

Dies gab allerdings eine groſse Veränderung im Lande. Die Herren von **Wedderkop** und **Königſtein** blieben zwar als Geheime-Räthe bei den auswärtigen Geſchäften in Dienſten, allein im Lande hatte der neue Statthalter alles zu befehlen. Die Aemter muſten ſogleich nach Empfang des Vorſchuſses an ihm abgetreten werden; **) die Bedienten in ihren Ehrenſtellen, wo ſie bleiben wollten, ihre Beſtätigung ſuchen. Die Handhabung der oberſten Gerechtigkeit ſollte ihm gleichfalls und dem Ober-Amt-Gericht zuſtehen, dazu geſchahe die Ausſchreibung den 26ſten July. Ihm allein und den Seinen ſchiene die Glücksſonne. Es war kein Aufwärter oder Heiducke bei ihm, der ſich nicht zu einer Raths-Herrn- oder Bürgermeiſter-Stelle in der nächſten Stadt Hofnung machte, und durchgehends der Einbildung nach ein herrliches Wolleben.

Es

---

*) Das Pätent wegen der Statthalterſchaft, ward allenthalben im Lande kund gethan; die Ausſchreibung zum Ober-Amts-Gericht iſt unterm 26ſten July 1702 zu Gottorf geſchehen. Es war allen ein Wunder-Geſicht, ſo ehender verſchwand, ehe etwas dadurch würklich bewirket worden: Alſo einem Geſpenſte gleich, ſo mehr Schrecken als Schaden bringet.

**) Die Amtmänner erhielten gröſtentheils die Präſidenten-Stellen bei den Collegiis, obwol die Freude nicht lange dauerte. Es war ein alter Amtmann auf Borde-holm, ein Buchwaldt von Geſchlecht. Man brachte den Vorſchuſs in D. Cronen, und wolte die Species-Thaler mit einer Zulage gutmachen. Derweil war des Herzogs Todesfall kund worden, und wieſe er ſie alſo ziemlich anzüglich ab, welches andern zur Nachfolge diente.

Es war weder Kalk noch Steine in Holſtein genug zu Erbauung der Städte *) noch Holz zu den Häuſern und Mühlen, die man anzulegen gedachte, worauf man aus Eicheln und Büchen Oel erpreßen wollte, ehe man Leute hatte ſie zu ſammlen, oder Ueberſchlag gemacht, ob mehr davon wachſen würden, als die Schweine erforderten, um fett zu werden.

Des Landes rauhe Heiden gingen in ihren Gedanken voller Schafe, um aus deren Wolle allerhand Manufacturen zu verfertigen. Die Seide wollten ſie über Rußland aus Perſien kommen laßen, nach dem alten Vorſchlag **), wovon D. Olearius ſo geſchickt geſchrieben.

Kurz man wollte den Handel an Oſt- und Weſten, durch die Eyder, Trene und Schlei im Herzogthum Schles-

*) Die Städte waren auf Gothiſcher Art mit allzuengen Straßen gebauet, das ſollte alles verbeßert und nach der Richtſchnur eingerichtet werden, wozu in Eckernförde der Anfang gemacht ward. Daſelbſt ſollten hinfort lauter Fremde wohnen. Man erwartete viele vornehme Holländiſche Familien; davon ſollte der von Flemming auf Kohöft die Einrichtung haben. Bey den franzöſiſchen Flüchtlingen ward Vernagon zum Prediger beſtellt, ehe noch einige ſich gemeldet hatten. Lauter übereilte fruchtloſe Anſchläge!

**) Dieſes Project war nicht neu. Es hatte in ſolchem Abſehen, wie gemeldet, Herzog Friederich IV. 1633 eine große Geſandſchaft nach Perſien geſandt, wovon die Beſchreibung Schleswig 1647 in Fol., Hamburg 1696 Fol. gedruckt. Man arbeitete nicht allein jezzo daran, ſondern es ward 1713 und 14 bei Sr. Czaariſchen Maj. wieder angetragen und behandelt. Die Länder ſind dazu vortrefflich gelegen, allein die bloße Lage iſt zur Glückſeligkeit der Einwohner unzulänglich.

Schleswig vereinbahren, und durch Behauptung der Stapel-Gerechtigkeit die wohlgelegenen Marschländereyen der Provinz Holland gleich, wo nicht vortrefflicher einrichten wie ein unglücklicher Schuß in der Schlacht bey Clissow den 19ten July 1702 den tapfern Fürſten Friederich ins Grab legte und dieſe herrliche Anſchläge in einem Nu vernichtete.

Buch 6. Kap. 5.

(Jahr 1727) Im übrigen Lande, wie klein es auch iſt, war gleichfals viel Misvergnügen. Die Kantzley und Kammer muſten ſich nach den eingelaufenen Vorſchriften, ohne dabey gehöret zu werden, richten. Den Lauf der Gerechtigkeit beförderte und behinderte man beliebig. Die große Königliche Verſicherung auf 160,000 Rthlr. *) mit allen, in ſo vielen Jahren darauf haftenden Zinſen, für deren Bezahlung ſich der Römiſch und Rußiſch Kaiſerl. Hof bearbeiteten, verkaufte man unter die Hälffte, und war das Geld für Zurüſtungen zum Beylager aus dem Lande geführet. Die Geiſtlichkeit ward in ihrem Amte behindert, deren Beförderung durch Geld oder eine Heyrath mit gewiſſen Freundinnen faſt öffentlich ohne Scheu geſchah. Denen Landſchafften und Städten ward ein anſehnlicher Vorſchuß angemuthet, die Bauern mit Holzfällen und deſſelben Anfahrung, nicht weniger mit Klopjagen, zu liefernde Fütterungen und ſonſten ſehr beſchweret, wobey ihre Weiber und Töchter kaum ihre Ehre retten konnten. Alles gerieht

---

*) Ueber die Entſtehung dieſer Schuld, ſiehe Geſchichte des Gottorffiſchen Hofes. S. 21.

geriеht in eine offenbare Unordnung, ſo das ganze Land wuſte, ohne der Herr an den es zum ſpäteſten jemand wegen der Gebrüder *) allemahl bringen durfte.

*) Greppæ fratres apud Meurſium lib. I. p. 16. in vatu. Trethonis III. Es werden unglaubliche Dinge davon erzählt, ſo ſie ſelbſt bekannt gemacht, indem ſie ſich für nichts entſahen.

Par nobile Fratrum,
Qualeis ex humili ſumma ad faſtigia rerum
Extollit, quoties voluit fortuna jocari.

Juvenal. Sat. III v. 39.

VI. An-

VI.

Anſichten und Vorſchläge

betreffend

eine neue Landesmatrikel, für die beyden Herzogthümer Schleswig und Holſtein.

So wie die Pflicht allen Unterthanen eines jeden Staates obliegt, nach dem Verhältniſſe desjenigen Einkommens, welches ſie unter dem Schutze des Staates genießen, die zu dem öffentlichen Bedürfniſſe erforderliche Summe beizutragen: ſo muß auch eine Auflage, wenn ſie gerecht ſein ſoll, auf alle Gattungen der Induſtrie, des Eigenthums, des Grund und Bodens und auf alle Gegenſtände, mögen ſie zur Verſchönerung oder zur Erhaltung des Lebens nöthig ſein, ſich erſtrecken, damit nicht die öffentlichen Laſten ausſchließlich auf eine Claſſe der Bürger fallen; ſie muß in Anſehung der Quantität, der Art der Bezahlung und der Zeit, worin ſie bezahlt werden muß, beſtimmt und nicht willkührlich ſein, damit nicht der Beſteuerte nach Belieben behandelt, ſondern es ihm ſo bequem und leicht, als immer möglich, gemacht werde. In der Beſteurungswiſſenſchaft iſt, einen Maaßſtab, nach welchem die öffentlichen Laſten von den verſchiedenen Claſſen der Bürger in dem richtigen Verhältniſſe geleiſtet werden müſſen, wenn ſie allgemein ſein und nicht auf eine Claſſe zurückfallen ſollen, zu beſtimmen, eine ſchwierige Aufgabe; ſo iſt auch die Auffindung des Verhältniſſes der Steuern gegen einander ein wichtiges und verwickeltes Problem, welches der Scharfſinn eines Finanziers auflöſen muß.

So verſchieden die Staaten ſind nach ihrer Lage und Größe, nach ihrer Bevölkerung, nach Sitten und Gebräuchen ihrer Bewohner, nach dem Verhältniſſe der

Reich=

Reichthümer und ihrer Erwerbzweige: ſo verſchiedenartig ſind auch die Grundſätze eines jeden Staates wegen der zweckmäßigſten Auflagen, und unmöglich kann deswegen der Schluß von einem auf den andern gelten.

Wenn nun eine allgemeine Steuer aufgelegt werden ſoll, um die zu den Ausgaben des Staates erforderlichen Mittel aufzubringen: ſo muß natürlicherweiſe die Frage aufgeworfen werden: nach welchen Grundſätzen und nach welchem Maaßſtabe ſoll dieſe Steuer ausgehoben werden, damit eine jede Claſſe der Bürger verhältnißmäßig nach ihrem Vermögen, Gewerbe und Einkommen die Beiträge leiſten könne?

Ueber dieſen ſo wichtigen Gegenſtand haben früher mehrere Verfaſſer nachgeforſcht, um allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, nach welchen ſich die Gerechtigkeit und der Nutzen aller Steuern beſtimmen läßt; und in den ſpäteren Zeiten haben Dr. Smith *) und Craig **) einen jeden Zweig des Einkommens für ſich ſelbſt in Unterſuchung gezogen, um ſeine beſondern Vorzüge und Mängel darzuſtellen, damit man daraus ſehen könne, wie ſie in ihren verſchiedenen Beziehungen auf den Wohlſtand der mannigfaltigen Claſſen der Einwohner einwirkt, indem Craig die Vortheile und Nachtheile der verſchiedenen Arten unter der Eintheilung der directen und indirecten Steuern auf eine einleuchtende Art dargeſtellt hat.

Die Aufgabe, eine einzige Abgabe nach Maaßgabe des Vermögens oder Einkommens zu beſtimmen, um dadurch alle diejenigen Steuern zu vermeiden, die der Nationalinduſtrie Hinderniſſe in den Weg legen, Unzufriedenheit veran-

*) Nationalreichthum, 5tes Buch.

**) Grundzüge der Politik, 3ter Band.

veranlaſſen, und auf einem kurzen oder langen Umwege zuletzt auf die Hauptquelle des Nationaleinkommens zurückfallen würden, iſt allerdings, und beſonders in einem Staate, der bereits vielfältige und verſchiedene, ſowohl directe, als indirecte, Abgaben bezahlen muß, äußerſt ſchwierig aufzulöſen.

Nichts deſto weniger darf ein ſo wichtiger Gegenſtand nicht wegen ſeiner mühſamen Entwickelung, nicht wegen ſeiner ſcheinbaren unüberſteiglichen Schwierigkeiten aus dem Auge gelaſſen werden. Wäre es möglich, eine einzige allgemeine Abgabe zu realiſiren, den Beitrag eines jeden Bürgers im Verhältniſſe ſeiner Kräfte zu beſtimmen: ſo möchte unter der Vorausſetzung, daß die verſchiedenen Quellen, aus welchen das Vermögen und Einkommen entſpringt, berückſichtigt werden, eine Einkommensſteuer vorzüglich zu empfehlen ſein. In dieſem Geiſte hat der Rechnungscalculator Leupert *) in folgendem einfachen, jedoch lehrreichen, Gleichniſſe ſich ausgedrückt:

„Durch Beſteurung von Grund und Boden würde ein Capital nach Höhe der landesüblichen Zinſen vernichtet.“

„Durch Beſteurung des Vermögens reißt man einen Aſt vom Baume, um den Apfel zu pflücken.“

„Durch Beſteurung des Einkommens nimmt der Staat aber bloß den gerechteſten Theil am Fleiße ſeiner Einwohner, welche er beſchützt und zur Nation erhebt.“

Eine Abhandlung dieſes Gegenſtandes iſt hier nicht die Abſicht. Da aber die heranwachſenden Steuern eines Staates nur durch eine gerechte und gleichförmige Verthei-lung

*) Minerva. No. VII. 1810.

lung derſelben auf alle Bürger der Geſellſchaft, leichter und erträglicher werden, ja, ſelbſt keine Unzufriedenheit veranlaßen, ſondern vielmehr gerne bezahlt werden, wenn die ſtrenge Rechtſchaffenheit des Finanzminiſters das Zutrauen erworben hat, weil ſich keiner gegen den andern zurückgeſetzt oder gedrückt fühlt; ſo iſt mithin ein gerechter und wohlberechneter Steuerkataſter, wodurch eine ſolche Gleichheit allein erreicht werden kann, äußerſt wichtig, indem die Stärke der Regierung und die Wohlhabenheit der Bürger größtentheils darauf beruht. Die Aufſtellung eines genauen Kataſter iſt bekanntlich das ſchwierigſte Unternehmen, dem ſich eine Verwaltung unterziehen kann.

Wenn aber die gleichförmige Vertheilung der Abgaben auf alle Theilnehmer der Geſellſchaft ſehr ſchwierig iſt, und ſich nicht völlig ſcharf löſen läßt, ſo kann jedoch ein kluger und geſchickter Finanzminiſter ſich dieſer gleichförmigen Vertheilung ſehr nähern, und wenigſtens die größeren Ungleichheiten ausgleichen, wenn er feſt an dem Grundſatze hält: daß jeder Staat ſein Hauptgewerbe beſteuern muß — ein Ackerbauender den Ackerbau; ein Gewerbtreibender die Gewerbe, und einer, der beides iſt, beides.

So wie aber nun Ackerbau, als ein Haupterwerbzweig der beiden Herzogthümer, ja die Seele aller übrigen Gewerbe, eine Hauptquelle des Staatseinkommens iſt, und ſein muß, da der Ueberſchuß des Landertrags das Urkapital iſt, das alles Andere nach vorabgeſchehener Vorſorgung der aktiven Landbauer bezahlt, um ſo viel mehr verdient der Ackerbau, als die Grundlage des allgemeinen Wohls, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit, und durch die Beſteurung des Grundeigenthums, als der Urquelle aller übrigen Erzeugniſſe, muß ein gerechter, beſtimmter und verhältnißmäßiger Maaßſtab um ſo ſorgfältiger beobachtet werden.

Dies ſoll der Gegenſtand meiner Unterſuchung in dieſem Aufſatze ſeyn, indem ich es Andern überlaßen werde, das Verhältniß der Grundſteuer gegen eine gleichmäßige Steuer auf jede andere Gattung des Eigenthums auszufinden, ein Problem zu löſen, wozu eine ſolche Menge ſtaatswirthſchaftlicher Kenntniſſe erforderlich iſt, die ich mir nicht anmaaßen darf.

Die Grundſteuer iſt von den älteſten Zeiten an immer eine Hauptquelle der öffentlichen Abgaben geweſen, theils weil es äußerſt ſchwierig war, die Induſtrie und Handlung, welche ſpäterhin dem Staate einen neuen Reichthum öffnete, nach einem richtigen Verhältniſſe zu den erworbenen Vortheilen, zu beſteuern, indem auch die Aufmunterung zu Fortſchritten des Gewerbfleißes und zum Verkehr mit dem Auslande begünſtigt und nicht aus dem Auge geſetzt werden mußte, und theils, weil es leichter war, eine bereits vorhandene Steuer zu erhöhen, welche auch dem Staate ein ſicheres Unterpfand leiſtete, als neue Quellen des Einkommens auszumitteln, welches ſtets ein ſchwankender und veränderlicher Reichthum bliebe; und endlich, weil unter den verſchiedenen Steuern, die die Geſellſchaft ſich auflegen konnte, keine einer ſo gerechten Vertheilung fähig war, als eine Grundſteuer — ſie trift jedes unbewegliche Eigenthum; kein Glied der Geſellſchaft, wie unredlich und eigennützig es auch ſeyn mag, kann ſich derſelben entziehen; jedes Grundeigenthum iſt ſicher; nichts kann verſchwiegen bleiben. Die Ungerechtigkeit, eine Laſt auf eine Claſſe von Bürgern, ohne eine gleichgeltende Auflage auf jede andere Gattung des Eigenthums zu bürden, hat daher Veranlaſſung zu verſchiedenen Arten directer und indirecter Steuern gegeben.

Durch eine Grundſteuer, welche ihrer Natur nach nichts als eine Rente iſt, die der Staat auf das Grundeigen-

eigenthum ſich vorbehalten, alſo, als eine unablösliche hypothecariſche Schuld, nur von dem gegenwärtigen Eigenthümer, mit gänzlicher Freilaſſung der künftigen Ankäufer, bezahlt wird, indem ein mit Grundſteuer belaſtetes Gut ein ſolches iſt, das man für ein Kapital kaufe, von welchem der Käufer einen Theil — nemlich denjenigen, welcher die Grundſteuer als Zinſen repräſentirt — dem Verkäufer bei der Beſtimmung des Kaufgeldes in Abzug bringe, und zum Vortheil jenes Wirthſchaftstriebes zurückbehalte, und dieſelbe alſo im Fortgange der Zeit gänzlich den Charackter einer Abgabe verliere, wird der Eigenthümer auf eine doppelte Art beſteuert, indem er erſtens einen Abzug an ſeinem Einkommen leidet und zweitens indem der Preis ſeines Grundſtücks und alſo ſein Capitalvermögen, woraus er ſein Einkommen zieht, vermindert wird, da ihm von dem Capitalwerthe ſeines Grundſtücks ſo viel entzogen wird, als die neu aufgelegte Grundſteuer nach dem zinsbaren Fuße beträgt, ſo daß durch eine Steuer von 20 ßl. per Tonne Land, deßen reiner Ertrag 3 Rthlr. beträgt, das Eigenthum ein Siebentheil von ſeinem Werthe herabgeſetzt wird, welche Herabſetzung der Güterpreiſe die Sicherheit der letzten Pfandgläubiger mehr oder weniger gefährdet und dadurch ein Sinken des Credits veranlaßt.

Eine ſolche Grundſteuer iſt im Grunde nicht anders, als eine Vermögensſteuer zu betrachten, welche den unvermögenden Gutsbeſitzer in einem hohen und im Vergleich mit andern wegen des ungleichen Verhältniſſes des Schuldenweſens in einem ungleichen Grade trifft, indem derjenige, auf deßen Grundſtück hypothekariſche Schulden haften, mit ſeinen Gläubigern, die gemeinſchaftlich mit ihm das Guth beſitzen, den jährlichen zinslichen Ertrag theilen muß, und nur dasjenige, was von dem Landzins nach Abzug der Zinſen ſeiner Pfandverſchreibung übrig bleibt, als ſein Ein-

Einkommen betrachten kann. Dennoch wird er bei Anſetzung einer Grundſteuer als Eigenthümer eines Ganzen angeſehen; kein Abzug wird ihm wegen der an ſeine Gläubiger jährlich zu zahlenden Zinſen erlaubt; er muß von einem Einkommen, welches er nicht genießt, Abgaben leiſten. Nach der Größe des möglichen Ertrags, welchen der Grund und Boden durch Anwendung von Arbeit, Einſicht und Capital nach einer Bonitirung hervorbringen kann, werden die Abgaben angeſetzt. Jener unvermögende Gutsbeſitzer, der aus Mangel an Kräften und Mitteln nicht im Stande iſt, das Product zu gewinnen, welches das Land vermöge der Kräfte der Natur einzutragen fähig iſt, wird bei einem anhaltenden Beſtreben, einen möglich großen Ertrag des Landes zu gewinnen, nach einer Reihe von Jahren ſein Vermögen immermehr einſchmelzen ſehen und zuletzt unter der Laſt von Schulden erliegen. Der reichere Gutsbeſitzer hingegen, auf deßen Grundſtück wenige oder gar keine hypothecariſche Schulden haften, thut an ſeinem Vermögen eine weit geringere Einbuße, indem er durch eine Einſchränkung ſeines Aufwandes und des Luxus es in ſeiner Gewalt hat, die Steuern auf einige Jahre von ſich abzuwälzen ſo lange es ihm nicht an Mittel fehlt, das Product von dem Lande zu gewinnen, welches es bei gehöriger Bearbeitung hervorbringen kann.

Mithin muß eine Steuer die Kräfte eines jeden einzelnen Einwohners und jeder Art des Gewerbes in Anſpruch nehmen und beſonders bei einer jeden indirecten Steuer dahin geſehen werden, daß ſie nicht als eine Vermögensſteuer zuletzt auf den Grundeigenthümer zurückfalle, ſondern ſie ſo eingerichtet ſeien, daß der Beſteuerte entweder in ſeiner Lebensart und ſeinem Aufwande ſich einſchränkt, oder ſein Fleiß, ſeine Betrieb-

ſamkeit und Wirthlichkeit ohne Steigerung des Preiſes ſeiner Arbeit vermehrt, damit er nicht durch Erhöhung ſeines Lohns die Laſten von ſich abwälzet und ſie andern aufbürdet, und dadurch eben ſo viel erwirbt und auf eben dem Fuße lebt, wie zuvor. *) —

So wie aber der gerechteſten Geſetzgebung faſt keine Mittel gegeben werden, den verſchiedenartigen Wirkungen der Steuern vorzubeugen, da die wirklichen Folgen von Dingen, dem, was man beym erſten Anblick erwarten ſollte, oft ſchnurgrade entgegen ſind. Adam Smith **) zeigt mit ſeiner gewöhnlichen Klarheit und Gründlichkeit, daß Auflagen auf die erſten Lebensbedürfniſſe durch eine Verbrauchsſteuer allemal auf die vornehmere Volksklaſſe mit verſtärkter Laſt zurückfallen, obgleich ſie der niedrigern zugedacht waren; denn, wenn kraft ſolcher Auflagen der Lohn ſteigt, ſo werden ſie von den Conſumenten der Waaren, die das Erzeugniß der Arbeit ſind, bezahlt; wenn er hingegen nicht ſteigt, oder gar ſinkt, wird die Nachfrage nach Arbeiten, mithin die Anzahl der Arbeiter und folglich des jährlichen Ertrags der Nationalgewerbſamkeit, das heißt des Fonds, aus welchem alle Abgaben bezahlt werden, ſich vermindern; ſo wird ſelbſt der ſinkende Lohn doch immer vermöge der Auflagen ſich über den Punct halten, auf welchem er bei gleich ſchwacher Nachfrage ſonſt (wenn nämlich die Auflage nicht Statt hätte) ſtehen würde, und dieſen Aufſchlag ſammt dem Profit, der denen, die am Ende vorſchießen, gebührt, bezahlen doch am Ende die andern höhern Volksklaſſen. Da es ferner ohnehin eine

*) Hume politiſche Verſuche VII.

**) Vom Nationalreichthum. Buch V. Cap. 2. Abthl. 2. Haupt. 4.

eine Folge der Natur der Sache nach iſt, daß alle öffentliche Laſten, welche ungleich auf die verſchiedenen Claſſen der Bürger fallen, insbeſonders diejenigen bedrücken, die bereits mit Schulden kämpfen und in Geldverlegenheiten verwickelt ſind, von welchen auch die Klage über Härte und Unzuträglichkeiten herrührt und der Unwille und die Unzufriedenheit ſich verbreitet: ſo kann jedoch ein freier unumſchränkter und nicht mit ſchweren Abgaben, die Luxusartikel ausgenommen, belaſteter Handel zu Lande und zur See viel dazu beitragen, daß die Wirkſamkeit einer Grundſteuer weſentlich vermindert wird, da ſo manche entweder an ſich ganz unentbehrliche oder durch die Civiliſation unentbehrlich gewordene Dinge, welche den Herzogthümern aus der Fremde zugeführt werden müßen, indem ſie nicht im Lande ſind oder verarbeitet werden, durch einen offenen und freien Handel zur See leichter und wohlfeiler eingebracht werden können, und die Producte der beiden Herzogthümer, als Korn, Vieh, Butter und andere Nebenartikel, welche weit entfernte Länder bedürfen, indem die angränzenden Continentalländer auch Agriculturſtaaten ſind, ebenfalls durch einen freien und wohlfeilen Waſſertransport dorthin gebracht werden können. Ueberhaupt iſt es höchſt vortheilhaft und der beſte Sporn für den Ackerbau, wenn die Preiſe des Getreides und der rohen Producte durch freie Concurrenz aller europäiſchen Nationen, und nicht bloß durch den inländiſchen Geldreichthum, veranlaßt werden. In dem einen Falle wird die Production aufs trefflichſte aufgemuntert, und je mehr produzirt wird, deſto beſſer. In dem andern Falle wird die Productenſumme einzig durch den inländiſchen Verbrauch begrenzt. Das Glück und die andauernde Blüthe eines Landes hängt größtentheils von dem Ausfuhr des Getreides ab, welches

für die ganze Nation weit erſprieslicher iſt, als die Ausfuhr jeder andern Waare; ja, der auswärtige Handel vermehrt die Macht des Staats eben ſo wol, als den Reichthum und das Glück des Unterthanen. Hier muß weit mehr Induſtrie vorhanden ſein, als in einem Reiche, das ſich mit ſeinen urſprünglichen Landeswaaren begnügt, jenes iſt demnach mächtiger ſo wol, als glücklicher und reicher. Wenn nun Jahre eintreten, wie das verfloſſene, das uns mit einer reichen Aerndte geſegnet, und durch den bedeutenden Abſatz in der Fremde, woſelbſt das Korn ungewöhnlich theuer bezahlt wurde, ſehr viel Geld in's Land gebracht hat; ſo ſteht es in der Gewalt des Beſteuerten, einen Theil der Steuer durch Herausziehung des Capitals von ſich abzuwälzen.

Ferner würde hauptſächlich auch eine Grundſteuer für den Beſteuerten leichter und erträglicher werden, weniger Unzufriedenheit veranlaßen, ja, ein gerechtes Opfer für das Vaterland werden, wenn eine allgemeine Werthſchätzung der Ländereien nach ihrer Ausdehnung nur das Product, welches aus den Kräften der Natur nach ihrem innern Werthe und ihrer innern Güte bei einer gewöhnlichen und in der Gegend üblichen Wirthſchafts- und Benutzungsmethode gewißen ökonomiſchen Erfahrungsſätzen gemäß hervorgebracht werden kann, und man nicht das auf die Cultur des Landes aufgewendete Capital und den Fleiß beſteuert. Eine ſolche Werthſchätzung der Ländereien, die auf Abſchätzung der Bodengüter mit beſonderer Rückſicht auf die Beförderung der Cultur, ſo daß der gute und nicht der ſchlechte Wirth Vortheile daraus ziehen ſoll, beruht, kann nur durch einen genauen und wohlberechneten Steuerkataſter erreicht werden.

Endlich

Endlich wird eine Grundſteuer gegen das Schwanken des aus dem Betriebe der Landwirthſchaft überhaupt fließenden Gewinns, welche in der Natur dieſes Gewerbes gegründet iſt, wie die Tropfen im Meere verſchwinden, wenn ſie nicht eine ſchnelle und bedeutende, ſondern eine mäßige Erhöhung leidet.

Eine ſolche wohlgeordnete und mäßig erhöhete Grundſteuer wird nicht nachtheilig ſondern vielmehr vortheilhaft ſein, indem ſie eine höhere landwirthſchaftliche Cultur veranlaßt, und überhaupt zur Induſtrie reizet, jedes Mittel indirecte darzubieten, da jene ſich zu dieſen, als Urſache und Wirkung verhält.

Schon ſeit mehreren Jahrhunderten wurde ein Kataſter für die beiden Herzogthümer entworfen, der wiederum in der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts wegen der eingetretenen großen Veränderungen des Areals eine Abänderung erlitt. Bey der Entſtehung und Einrichtung dieſes Steuerkataſters müßen ſchon die Grenzen eines jeden Eigenthums beſtimmt geweſen ſein; ob aber auch das Eigenthumsrecht der Waldungen, welche nicht in dem Steuerkataſter als Gegenſtand der Steuer aufgeführt worden, zu jener Zeit beſtimmt war, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. *)

Die Eintheilung der verſchiedenen Gattungen der Landbeſitzungen in den Herzogthümern, welche aus dem Herrn-

*) S. das 1ſte Heft des 4n Bandes der Kieler Blätter S. 74. wo es in Profeſſor Falks Aufſatze heißt: „daß im Jahr 1190 der Wald vielleicht nicht einmal als ein Eigenthumsgegenſtand betrachtet, ſondern wohl gleich dem offenen Meere und großen Gewäſſer jedem zum freien Gebrauch gelaßen wurde, zum Holzbedarf ſowohl, als zum Ausraden.“

Herrngut d. i. Rittergut oder adelichen Gute, Bondengut d. i. Freigut und Domainen entſtanden ſind, ſind folgende:

Erbpachtsſtelle, welche eine gewiſſe Partie Landes enthält, und wofür der Beſitzer jährlich einen feſtbeſtimmten Canon erlegen muß. Der Eigenthümer, welcher auf dieſe Art das Land an ſich gekauft hat, kann damit eigenthümlich ſchalten und walten nach Belieben und iſt oftmals nach dem Kaufbriefe von allen ordinairen und extraordinairen Laſten befreit, kann aber nicht bei eintretenden Unglücksfällen eine Remiſſion erwarten.

Hufe oder hube (qiuffa) iſt ein Wort longobardiſchen Urſprungs, welches bedeutet: ein Stück Landes, oder ſo viel Acker, als zum Unterhalte eines Anbauers und ſeiner Familie zureichet. Die Maaße und Größe derſelben kann nach der Beſchaffenheit des Bodens und der Lage verſchieden ſein, wenn nur der erwähnte Endzweck dabei erreicht wird. *) Dieſe mit den Hufen bezeichneten Ländereien wurden von den Grundherrn bereits in den älteſten Zeiten Deutſchlands gewißen Anbauern eingethan, **) die weder urſprünglich zur Zeit des Heidenthums, noch nach Ausbreitung der chriſtlichen Lehre

*) S. Heinr. Coccii diſſertat. de eo, quod juſtum eſt circa ruſticos in materia feudali. Cap. 3. §. 12. ibique allegati auctores.

**) Ceteris ſervis non Romanorum in moram de ſcriptis per familiam miniſteriis utebantur. Sed ſuam quisque ſedem ſuasque penates regebat. Frumenti modum dominus aut pecudio, aut veſtio ut colono injungebat et ſervus hactenus parebat. Tacit. de M. G. c. 25.

Lehre Knechte im eigentlichen Verſtande geweſen ſind, ſondern bloß Dienſtleute, denen das Gut für verſchiedene und beſtimmte Dienſte an Hof-, Acker-, Spann- und Handdienſten, Laufreiſen, Hofzäune zu verfertigen, Bauholz zum Herrnhof zu fahren und d. gl. m. verveſtet worden, und außerdem von den Aufkünften des Födoms einen gewißen Antheil unter dem Namen des Herrengeldes entrichten müßen.

Das Födom war die überlaßene Hufe ſelbſt, keine nach dem Werth der Dienſte genau abgemeßene Belohnung, ſondern eine Wohlthat, die dem Dienſtmann verveſtet wurde, um ihn in Beförderung ſeines eigenen und ſeiner Nachkommen Wohls zu einem beſtändigen Dienſte zum Abtrag ſeiner Dienſt- und Zinspflicht ohne Nachſtand, und zur Verbeſſerung der Hufe zu verbinden und zu ermuntern, damit der eine oder der andere Unglücksfall ihn nicht ſchwächen oder dem Herrn zur Laſt fallen und endlich beim Rückfall der Veſte die verbeſſerte Hufe dem Herrn bei anderweitiger Verveſtung erſprießlich ſein möge. *)

In dieſem Zuſtande befanden ſich die Veſtunterthanen unter der Herrſchaft der Grafen und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein bis in's 12te, 13te, 14te und 15te Jahrhundert, in welchen Zeiten des Aberglaubens zuerſt Zehende und demnächſt Güter und Dörfer durch Kauf und Schenkungen an fromme Stiftungen kamen. **)

Hufen

*) Anonimi Abhandl. von dem Zuſtande der adelichen Hinterſaſſen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. In Dreiers Sammlung vermiſchter Abhandlungen. Thl. 1.

**) S. Weſtphalens Monument. ined. Tom. II et III. und Mullus Hiſtoria Cenobii Bordesholmenſis.

Hufen haben entweder Bondengerechtigkeit oder ſie ſind Veſten. Im erſten Falle kann der Beſitzer eigenthümlich damit ſchalten und walten nach Belieben, und muß alle ordinairen und extraordinairen Abgaben abhalten. Es wird demſelben kein Holz zur Unterhaltung ſeines Ackergeräths und zur Aufbauung ſeiner Häuſer gegeben, indem ein jeder ſeinen beſondern Holztheil hat und ſelben haushälteriſch nutzen kann. Im letzten Falle hat der Veſtebeſitzer nur den Niesbrauch von der Stelle, indem der Landesherrſchaft das dominium directum darüber zuſteht. Kein Veſtebeſitzer kann ſeine Stelle ohne höhere Erlaubniß veräußern, ſie bleibt beſtändig bei der Familie, ſo lange die Pflicht der Abtragung der Gefälle, Leiſtungen und Dienſte erfüllt werden. Die Stelle fällt allemal auf den älteſten Sohn, und, wenn keine Söhne vorhanden ſind, auf die älteſte Tochter, ohne daß der Vater, außer in dem Falle, wenn ſie ganz notoriſch dazu nicht geſchickt ſind, und die Obrigkeit es approbiret, ſolcherwegen anders disponiren kann. Von der bloßen Willkühr des Vaters, unter welchen läſtigen Bedingungen er die Hufe ſeinem Sohne übergeben wolle, hängt es nicht ab, ſondern die nähere Beſtimmung davon muß allenfalls der Obrigkeit anheim geſtellt werden. Beim Antritte der Veſtenſtätte wird ein gewißes feſtgeſetztes, nicht beträchtliches Geld, quantum loco laudemii in die herrſchaftliche Caſſe entrichtet. Die Erbfolge bei den Veſtehufen (denn bei den Veſtekathen iſt ſie, wie bei einem jeden allodio) iſt lehnmäßig, ſo daß ſie in eine andere Familie nicht übergehen. Der Veſtehufner bekömmt in Hinſicht der zu leiſtenden Fuhren Buchenholz zu Nutz- und Radeholz; ſo erhält derſelbe auch nicht allein bei Reparirung, ſondern auch bey gänzlich neuer Aufführung ſeines Wohnhauſes das dazu erforderliche Bauholz unentgeldlich.

Endlich

Endlich hat ein ſolcher Beſtehufner bei allen vorkommenden Unglücksfällen, als Brandſchäden, Mißwachs, Hagelſchaden, Viehſeuche, Krankheiten unter den Pferden und dergleichen wodurch er in ſeiner Hauswirthſchaft zurückgeſetzt worden, eine proportionelle Beihülfe, oder auch Erlaſſung in den Abgaben, zu erwarten.

Kathe, welche ein gewißes Stück Land enthält, wofür der Beſitzer eine jährliche ſtipulirte Recognition erlegen muß. Der Eigenthümer kann nach Belieben damit ſchalten und walten; er leiſtet keine Spann-, ſondern Handdienſte, muß die Laufreiſen in Beförderung herrſchaftlicher Ordre aus einem Amte in das andere verrichten, Wache über die Gefangenen halten und mit den Hufnern zu den vorfallenden Wegeverbeſſerungen concurriren. Die Käthner erhalten zur Erbauung ihrer Häuſer kein Holz und haben kein Recht auf Remiſſion, obwohl das Letztere ihnen oftmals zu Theil wird.

Inſten, dieſe beſitzen nur einen Kohlgarten und ſind Handwerker oder Tagelöhner. Sie erlegen das ſogenannte Verbittelsgeld, es ſei denn, daß ſie Unvermögens oder Altershalber nicht dazu im Stande ſind; und ſie bezahlen keine Nahrungsſteuer.

Die Entſtehung dieſer verſchiedenen Arten von Landbeſitzungen möchte man wohl aus dem Grunde herleiten, daß, ſo wie Krieg und darauf folgende Unglücksfälle und nicht weniger der Zwang der Leibeigenſchaft die Herzogthümer von Einwohnern entblößt hatten, Fremde von den Geiſtlichen ins Land eingerufen wurden, von welchen ein Theil wirklich Land an ſich kaufte, und ein anderer Theil als Lehnsmänner auf die Hufen geſetzt wurde.

In

In Dännemark ſind die älteſten Landbeſitzungen in volle, halbe, viertel und Ottingbool eingetheilt. Dieſe Eintheilung findet man auch im Herzogthum Schleswig, z. B. in Angeln m. m.

Ueber die Größe eines Bools giebt Biſchof Knud zu Dännemark eine Berechnung in ſeiner „Erklärung des jydsken Lov.“ Nach dieſer enthält ein ganzer Bool an Areal 36 Tonnen geometriſch Land däniſch Maaß und ein Ottingbool macht im Steuerkataſter 1½ Mark Goldes. Ein ganzer Bool macht 12 Mark Goldes. *) Nach dieſer Berechnung beträgt das Areal einer Mark Goldes 3 Tonnen geometriſch Land däniſch Maaß, ſo wie 1 Mark Goldes gleich 3 Marken Silbers berechnet iſt, ſo beträgt eine Mark Silber eine Tonne geometriſch Land däniſch Maaß **), reducirt zu einer Tonne auf 320 Quadratruthen Schl. Holſt. Maaß macht $\frac{4}{7}$ Tonnen geometriſch Land. Bei der Einſetzung der Wieſen in's Steuermaaß wurde ein Viertelbool Ackerland 3942 däniſche Quadratellen, gleich 9345 dän. Quadratellen Wieſen geſchätzt. ***)

Aus dieſer Berechnung eines Bools läßt ſich auch die Größe eines Styreshavn, und demnach die Größe der urſprünglichen adelichen Güter in Dännemark (Herregaarde) beſtimmen. Ein ſolches Gut, welches von ſeinem Beſitzer, Styresmann, der als Befehlshaber, um die Bauern, die unter ſeiner Gerichtsbarkeit waren, zu ſteuern und anzuführen, ein Pferd,

*) Arend Berendſen's Jord og Skyldregning.

**) Anbye's Jord-Eiendomms Matrikulering. Kiøbenhavn 1816.

***) a. a. O.

Pferd, Pferdezeug, vollkommenes Rüſtzeug, eine Armbruſt und drei Dutzend Pfeile für ſeine Perſon anſchaffen mußte, und dem in Kriegszeiten von jedem Havn jährlich 9 Scheffel Rocken entrichtet wurden, ſo wie auch ein Schiff erbauet werden mußte, Styreshavn genannt wurde, wurde einem Styresmann, der ſeines Amtes getreulich gewartet hatte, zum Lehn übergeben. Unter der Regierung Waldemar des Erſten ſind dieſe Styreshavn unter den Adel gekommen und hernach erblich geworden, da es ihnen erlaubt war, dieſe an ſich zu kaufen, wenn ſie ihr Leben für den König und das Reich wagten. Dieſes iſt wahrſcheinlich der Urſprung der adelichen Güter (Herregaarde) in Dännemark, welche früher nach den alten Nachrichten ein Theil der Güter der Krone und des Stiftes waren. Dieſe Styreshavn waren gehalten, wenn Aufbot geſchah, ein Schiff von 12 Rudern auszurüſten, es mit 12 Mann zu beſetzen und 18 Mann zu ſtellen. Die Edelleute dagegen, die dergleichen privilegirte Güter ſpäterhin als Lehn trugen, wurden Freileute genannt; denn ſie waren frei von Stud und Inna, oder von der Hülfe und dem Schoß, den die Bauern jährlich zur Unterhaltung des Lethings, d. i. der Landmiliz, entweder an Korn oder Geld, oder Anderes, was ſie aufbringen konnten, bezahlen mußten, indem es in einer Anordnung von König Erik heißt: „Ein jeder Bauer, der eine Mark, oder 10 oder 11 Oers *) bezahlt, ſoll einen vollen Havn aufbringen; wer 12 Oers zur Steuer entrichtet, ſoll anderthalb Havn ausrüſten.“ Ja ſie waren überhaupt frei von Stud und Lething d. i. von Steuer und Zuſchüſſen zum Kriege. Anderthalb

*) Eine alte däniſche Münze.

halb Styreshavn wurde ein Bool (ager metatus) genannt *). Wenn alſo, wie ich glaube, angenommen werden darf, daß dieſe Benennung nur gebraucht wurde, um die Größe deſſelben zu beſtimmen, ſo enthält daſſelbe zu jener Zeit 24 Tonnen geometriſch Land däniſch Maaß.

Die Größe des Areals einer Hufe von den älteſten Zeiten würde, wenn dieſelbe mit einem Pflug von einerlei Größe anzuſehen wäre **), gleich 9587 Quadratruthen und 185 Quadratfuß geſchätzt werden ***).

Faſt ein jeder Diſtrict und eine jede Landſchaft der Herzogthümer hat ein beſonderes Landmaaß. So wie die Unterſuchung deſſelben durch angeſtellte Vergleichungen vielleicht auf Gegenſtände leiten könnte, welche in der Werthſchätzung der Ländereien und Beſtimmung des Steuermaaßes als Baſis gelegt worden, werde ich einen kurzen Begriff davon ertheilen.

Seit der Regierung Knuds des Großen oder vielleicht ſchon im neunten Jahrhunderte ****) wurden die Grundeigenthümer in Dännemark nach einer Mark Goldes beſteuert. Unter dieſer Benennung wurde daſſelbe verſtanden, was man gegenwärtig unter einem Pflug in den Herzogthümern, und in Dännemark unter einer Tonne Hartkorn verſteht, nicht allein ein Landmaaß,

*) S. Ludwig von Holberg däniſche und norwegiſche Staatsgeſchichte, in's Deutſche überſetzt durch Ludolph Conrad Bargum. Abſchnitt VII. S. 264.

**) S. das 1ſte Heft des 2n Bandes der Kieler Blätter. S. 72.

***) Kroymann S. 441.

****) Suhms däniſche Hiſtorie.

maaß, das mit der Fläche zugleich die Güte des Landes, ſondern auch den Theil des reinen Ertrags des Bodens bezeichnet, welcher der Staat zur Beſtreitung der öffentlichen Abgaben beſteuern könnte.

Von dieſem Steuermaaße finden ſich annoch Spuren und Ueberbleibſel im Sundewitter und Glücksburgiſchen Diſtricte, woſelbſt eine Mark Goldes als das übliche Landmaaß exiſtirt. Eine Mark Goldes beträgt in der Landſchaft Sundewitt 7 Tonnen Haferland oder $2\frac{2}{3}$ Tonnen Hartkorn *). Nach einem alten Briefe von König Waldemar II. dat. Schleswig 1239 **) wird die Inſel Ager im Limfiord zu 30 Mark Goldes geſchätzt; wenn man nun dieſe Werthſchätzung mit der im Jahre 1687 in Dännemark eingeführten Matrikel vergleicht, ſo hat Theſtrup ***) und nach ihm Suhm ****) angenommen, daß 3 Mark Goldes = 8 Tonnen Hartkorn. Dieſe Berechnung ſtimmt völlig mit jener überein. Eine ganze Hufe in Sundewitt, ſagt Gude ferner, enthält gewöhnlich 6 Mark Goldes oder 120 Heidſcheffel. Dieſer Berechnung gemäß würden 120 Heidſcheffel = 16 Tonnen Hartkorn geſchätzt werden.

Der Heidſcheffel iſt in Angeln das übliche Landmaaß und enthält 144 Quadratruthen zu 16 Fuß. Ein Heidſcheffel macht 6 Schipp Haferlandes, ein Schipp 24 Quadratruthen; doch fällt in ein Schipp Landes nach dieſem

*) Gude von Sundewitt.

**) Langenbeck ſcriptor. rer. Danic. med. aev. Tom. VII.

***) Dannemark's og Norge's Kriegsarmatur.

****) a. a. O.

dieſem Maaße mehr, als in ein Schipp Haferſaat *), 512 Heidſcheffel = 405 Schl. Holſt. Tonnen **). Nach dieſer Berechnung iſt 66½ Heidſcheffel = 8 11/27 Tonnen Hartkorn = 1 Pflug.

In den Schleswigſchen Marſchen, in der Landſchaft Stapelholm, auch auf den Inſeln und Halligen iſt das Demath, aber von verſchiedenem Inhalte, das übliche Landmaaß.

In den Tonderſchen Marſch- und Geeſtharden enthält ein Demath 10 Ammerſaat zu 18 Quadratruthen, oder 180 Quadratruthen zu 18 Fuß.

Auf Sylt enthält ein Demath 4 Laſtall Wieſengrund à 45 Quadratruthen ***).

In Eiderſtedt enthält ein Demath 216 Quadratruthen, die Ruthe zu 8½ Ellen; dieſe verhält ſich zur rheinländiſchen, wie 131 zu 144 †).

In der Landſchaft Bredſtedt hält das Demath Marſchland 6, Geeſtland aber 10 Scheffel.

In Stapelholm ††) enthält ein Demath 6 Scheffelſaat zu 36 Quadratruthen.

In Dithmarſchen iſt der Morgen, aber von verſchiedenem Inhalte, das übliche Landmaaß †††).

Im

*) Oeſt's Ackerungsſatz S. 42. Gude von Sundewitt. S. 22.

**) Kroymann. S. 441.

***) Niemann's Provinzialberichte. 1792. IV. 60.

†) Volkmar über Eiderſtedt. S. 13. ff.

††) Bolten. S. 92. ff.

†††) Kroymann. S. 439.

Im Glückſtädtſchen enthält ein Morgen 360, im Amte Steinburg 450 und in Süderdithmarſchen 15 Scheffelland oder 600 Quadratruthen gleich 649 Hamburger Quadratruthen.

In Norderdithmarſchen iſt ein kleines und ein großes Landmaaß. Im ſüdlichen Diſtrict enthält ein Morgen Marſchland 20 Scheffelſaat oder 600 Quadratruthen à 16 Fuß, und im nördlichen Diſtrict enthält ein Morgen 16 Scheffelſaat oder 480 Quadratruthen zu 18 Fuß.

Ein Morgen Wieſenland hält 16 Scheffel oder 480 Quadratruthen à 18 Fuß, ein Morgen Pflugland 4 Scheffelſaat oder 200 Quadratruthen à 18 Fuß. 105 Fuß in Norderdithmarſchen iſt = 106 Fuß in Süderdithmarſchen.

Das Drömbtſaat iſt auf der Inſel Femern das übliche Landmaaß. Ein Drömbtſaat enthält 12 Scheffelſaat; ein Scheffelſaat 4 Faßſaat. Nach Beſchaffenheit der ungleichen ausgelegten Schläge hat der Scheffelſaat einen Flächeninhalt von 28 bis 43 Quadratruthen zu 16 Fuß, im Durchſchnitte zu 36 Quadratruthen gerechnet. Demnach enthält ein Drömbtſaat 432, ein Scheffelſaat 36, und ein Faßſaat 9 Quadratruthen *).

In den Aemtern, und überall, wo kein beſonderes Landmaaß exiſtirt, enthält eine Tonne, nach Verſchiedenheit der Güte, 200, 240, 250, 300 und 320 Quadratruthen zu 16 Fuß, und nach der Verordnung von 1802 wurde 260 Quadratruthen als das reducirte Landmaaß einer Tonne für den taxirten Werth befohlen.

Da

*) Niemanns Provinzialberichte 1794. III. 362. Otto über Femern. S. 162. ff.

Da es äußerſt wichtig ſeyn würde bei Einführung eines auf das Princip der Gleichheit begründeten Abgabeſyſtems und alſo bey Errichtung eines neuen Steuerkataſters oder einer Landesmatrikel die verſchiedenen Landmaaße und ihr Verhältniß zu kennen; ſo habe ich geglaubt, daß es nicht unwillkommen ſeyn würde, gerade in dieſem Aufſatze eine Ueberſicht davon zu geben.

Obgleich die Größe eines Pflugs ſich aus den von mehreren Verfaſſern geſammelten datis beſtimmen läßt, welches ich eben gezeigt habe: ſo bleibt doch das Syſtem, worauf die Werthſchätzung eines Pflugs ſich gründet, unbekannt.

In Dännemark wurde die Entſtehung des Landgieldes und Hartkorns einer jeden Landſtelle auf folgende Art geſchätzt *). Nachdem es unterſucht worden, wie viele verſchiedene Kornarten eine Landſtelle auf ihren Ackerländereien ausſäen kann, und angenommen worden, daß das Land jedes dritte Jahr zur Ruhe ausgelegt werden ſollte: wurde eine Tonne Rocken und Gerſte, als von gleichem Werthe, zum Maaßſtabe für das Verhältniß der andern Kornarten geſetzt, ſo daß eine halbe Tonne Buchweitzen, eine halbe Tonne Erbſen, eine und eine halbe Tonne gemiſchtes Korn und zwei Tonnen Hafer, jedes für ſich, gleich einer Tonne Rocken oder Gerſte geſchätzt wurde. Hierauf wurde die Ausſaat in drei Theile getheilt, der eine wurde als eine Vergütung für die Zeit, welche das Land zur Ruhe ausgelegt war, abgezogen, die übrigen wurden wiederum in 3 Theile getheilt, von welchen der eine als ſteuerpflichtig in der Landesmatrikel aufgeführt wurde.

Die

*) Aaby'es Jord Eiendommes Matriculering.

Die Abſchätzung der Wieſen wurde nach der Anzahl der Fuder Heu, welche das Land einträgt, beſtimmt, und ſo wie dieſelbe in 3 Theile getheilt worden, und der eine für die Auslegung des Landes zur Ruhe abgezogen war, (indem man aus Erfahrung Urſache zu glauben hatte, daß die Natur eine gewiße Ordnung, nach welcher die Ländereien einige Jahre unbenutzt und dann abwechſelnd ein Jahr wiederum zur Ruhe ausgelegt werden, wahrzunehmen verlangt; daher dieſelben Grundſätze, welche man beim Ackerland befolgte, auch hier angewandt wurden) wurden die übrigen zwei in 24 Theile getheilt, von welchen der eine als ſteuerpflichtig berechnet wurde.

Die Abſchätzung der Waldungen wurde nach der Anzahl der von der Maſt ernährten Schweine taxirt. Dieſe Anzahl Schweine wurden in 2 Theile getheilt, von welchen der eine wegen der Jahre, in welchen keine Maſt gefallen war, abgezogen ward. Der zweite wurde wiederum in 24 Theile getheilt, wovon der eine als ſteuerpflichtig berechnet wurde.

Dieſe Beſteurungsart wurde Hartkorn genannt. Dagegen wurde die unbeſtimmte Einnahme, welche nicht nach obigen Grundſätzen zu Hartkorn reducirt werden konnte, und die ſogenannte Jnna, welche in natura geleiſtet wurde, unter dem Namen Landgield, in einem, ſo viel möglich, gleichen Verhältniſſe mit dem Hartkorn geſchätzt *).

So wie nun der reine Ertrag als ſteuerpflichtig betrachtet wurde, ſo wurde das Product der Ländereien nach Abzug eines Drittheils von dem Ganzen für die Ausle-

*) Arend Berendſens und Skonning's Taxt-Bog, præntet 1647.

Auslegung des Landes zur Ruhe in 3 Theile getheilt, davon $\frac{2}{3}$ für den Unterhalt des Beſitzers und zur Anwendung für des nächſten Jahrs Production m. m. abgezogen und $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{9}$ des Ganzen, als der reine zu beſteuernde Ueberſchuß berechnet, und von dieſen behielt der Staat ſich $\frac{1}{5}$, oder $\frac{1}{45}$ des Ganzen, zur Beſteurung vor.

Im Jahre 1681 wurde die Matrikel verändert *). Ein Kataſter, welcher ſich nicht auf eine ſpecielle Vermeſſung gründete, wurde aufgenommen. Als Baſis der Abſchätzung des Ackerlandes wurde die Tragbarkeit des Bodens nach ſeinen Beſtandtheilen, welche auf Acht verſchiedene Arten als gemiſchte betrachtet wurden, beſtimmt und demnach auf 4 Claſſen reducirt. So wie nun nach beſtimmten Grundſätzen eine Vergütung für die Zeit, welche das Land nach den gewöhnlichen Umwechſelungen des Ackerbaues zur Ruhe ausgelegt werden, feſtgeſetzt war, ward der Reſt in 3 Theile getheilt, von welchen der eine als reiner Ertrag betrachtet wurde und von welchen denn der Staat nur $\frac{1}{5}$ zur Beſteuerung ſich vorbehielt.

Die Abſchätzung des Wieſengrundes konnte nach der Anzahl der Fuder Heu, welche das Land einträgt; die Abſchätzung der Weide nach der Anzahl des davon genährten Viehes; die Abſchätzung der Waldungen nach der Anzahl der Schweine, welche von der Maſt ſich nähren, nach feſten Grundſätzen beſtimmt werden.

Wenn nun angenommen würde, daß, wenn nicht grade ſolche, jedoch eine ähnliche oder vielleicht auch, um der Etymologie des Pfluges näher zu kommen, andere nahe mit denjenigen verwandte Grundſätze als Baſis für die

*) Aabye, a. a. O.

die Werthſchätzung eines Pfluges gedient haben, und ebenfalls, daß die Herrn- und Pflichtgelder urſprünglich in natura geleiſtet, aber gleich jenem Landgield in Dännemark, nach einem verhältnißmäßigen und mit der Schätzung eines Pfluges reducirten Maaßſtabe geſchätzt worden; ſo bedarf es jedoch keiner weitläuftigen Auseinanderſetzung, um zu beweiſen, daß das Reſultat jener Schätzung gegenwärtig keine allgemeine Gleichheit der Beſteuerung giebt.

Außerdem iſt der Maaßſtab eines Pfluges, welcher im Jahre 1652 nicht weſentlich verändert, ſondern nur berichtigt wurde, wegen der ſeit mehreren Jahrhunderten eingetretenen großen Veränderungen des Areals, theils durch Vermehrung und Erweiterung der Cultur, theils durch Umtauſchung der Ländereien, durch Ankauf oder Verkauf der Grundſtücke und theils durch Parcellirung der Güter ſehr unverhältnißmäßig geworden, da es im letztern Falle dem Verkäufer und Parcellanten ſtets frei überlaſſen geweſen iſt, die verkauften und abgelegten Grundſtücke willkührlich mit Pflügen zu belegen, oder auch gar ganz ſteuerfrei zu machen. Aus dieſen Urſachen entſtand größtentheils die auffallende Ungleichheit der vertheilten Pflüge. Dies hat auch unſere gerechte Regierung erkannt, indem die im Jahre 1802 ausgeſchriebene Grund- und Benutzungsſteuer nicht nach der alten Pflugzahl repartirt wurde, ſondern, nachdem die Ländereien in gewiße Claſſen eingetheilt und Grundſätze für die Bonitirung beſtimmt waren, die verhältnißmäßige Schätzung durch angeſtellte Localunterſuchung von einer verordneten Commiſſion beſtimmt wurde.

So wie aber aus den vorhergehenden Gründen ein Jeder gewiß darin einſtimmen wird, daß ein ſeit mehreren Jahrhunderten für das Steuerverhältniß der Landesein-

 wohner

wohner und für die Entrichtung der Communeabgaben geltender Steuerkataſter nicht als ein fortdauernder Maaßſtab für ſpätere Steuern beibehalten werden kann: ſo kann eben ſo wenig die alte Steuer nach einem neuen Maaßſtabe ausgeglichen oder gänzlich aufgehoben werden.

Steuern, welche in den Herzogthümern bis zum 19ten Jahrhunderte nach dem alten Steuerkataſter erlegt worden ſind, können nicht als Laſten auf irgend einem Mitgliede betrachtet werden. Niemand hat das Recht über die Härte wegen der ungleichmäßigen Vertheilung derſelben zu klagen; vielmehr müßen jene Steuern als eine beſtändige Laſt fortdauern.

In einer Reihe von Jahren ſind die Grundſtücke entweder durch Ankauf oder durch gerade Abſtammung vom Vater auf den Sohn auf neue Beſitzer übergegangen. Im erſten Falle hat der Käufer den Beſitz für einen dem mit der Steuer beſchwerten Eigenthum angemeſſenen Preis an ſich gekauft, und alſo einen Erſatz in der Wohlfeilheit des Ankaufes erhalten. Im letzteren Falle ſind die Grundſtücke nach einem Werthe, für welchen ſie mit den darauf ruhenden Steuern verkauft werden konnten, taxirt und nach dieſem austauſchbaren Werthe übertragen. Demnach ſind die Abgaben, welche auf dem Eigenthume ruhen, allein von den Vorgängern abgetragen worden, und können eben ſo wenig als eine Laſt, welche die gegenwärtigen Beſitzer zu tragen haben, betrachtet werden, wie über die Ungleichheiten, welche ohnehin in dem Laufe der Zeit verſchwunden ſind, geklagt werden kann.

Da der gegenwärtige Beſitzer keinen Kaufpreis für den Theil ſeines Eigenthums bezahlt hat, welcher beim Ankauf mit Laſten beſchwert war, indem die Herabſetzung des Preiſes ihm einen Erſatz in der Wohlfeilheit gegeben

hat,

hat, ſo kann er auf dieſen Theil kein Recht haben. Es iſt im ſtrengſten Sinne ein öffentliches Eigenthum, worauf keiner Anſprüche machen kann, und wenn auch alle Steuern erlaßen würden, ſo können jene Steuern nicht gehoben werden; ſie müßen zum öffentlichen Nutzen verwandt werden und alſo als eine beſtändige Laſt fortdauern.

So wie die urſprüngliche Werthſchätzung der Ländereien oder der entworfene alte Steuerkataſter in den beiden Herzogthümern unmöglich im Stande geweſen iſt, für einen beträchtlichen Zeitraum den relativen Werth der verſchiedenen Grundſtücke und manche andere Urſache, welche auf den Ertrag der Grundſtücke in ſehr verſchiedenem Grade einwirkte, zu berückſichtigen: ſo würde eine neue Steuer, welche nach jener Werthſchätzung erhoben würde, die Steuerpflichtigen in einem umgekehrten Verhältniße ihrer Fähigkeiten treffen. Daher iſt es ein eben ſo gerechter, als billiger Wunſch der beiden Herzogthümer, daß die ſpäter aufgelegten Grundſteuern nach einem gleichmäßigen Maaßſtabe vertheilt werden mögen, da jene, für die im Jahre 1802 ausgeſchriebene Grund- und Benutzungsſteuer geſchehene Taxation, nicht den gerechteſten landesväterlichen Zweck, welcher in der ganzen Verordnung unverkennbar iſt, in der Ausführung völlig hat erreichen können, indem der damalige Werth der Landgüter, welche wegen der ungewöhnlich hohen Kornpreiſe für eine Summe verkauft wurden, daß der Käufer kaum 3 pro Cent von der Kaufſumme haben konnte, in einem ſo hohen Grade berückſichtigt werden mußte. Demnach iſt dieſelbe nicht im Stande, als ein gleichmäßiger Maaßſtab für die Erlegung einer fortdauernden Grundſteuer, welche aus dem jährlichen Ertrag der Grundſtücke in einem gleichen Verhältniße von den Landeseinwohnern nach ihrem Beſitze beſtritten werden muß, zu dienen.

Die

Die Grundſätze, welchen faſt alle Länder bey der Vertheilung der Grundſteuer gefolgt ſind, um ſelbe gegen einander abzuſchätzen, ſind faſt ganz denjenigen gleich, welche in den uralten Zeiten als Baſis für die Werthſchätzung gedient haben: daß der Ertrag des Bodens ausgemittelt und davon die Koſten der Cultur abgezogen wurden.

So ſind in Frankreich *) nach einer im Jahre 1802 entworfenen Matrikel alle Grundſtücke ohne Unterſchied im Verhältniße zu dem reinen Ertrage, welcher nach Abzug der angewandten Koſten und Arbeit übrig blieb, geſchätzt worden. Dieſer Ueberſchuß, welcher nach einem medium der Producte, welche die Grundſtücke nach einer beſtimmten Anzahl Jahre getragen hatten, beſtimmt wurde, war der Theil, welcher beſteuert werden konnte und von welchem der Staat nur ⅕ als maximum ſich vorbehalten hatte. Um dieſen reinen Ertrag auszumitteln, wurde der Boden des Ackerlandes in 3, nachher in 5 Claſſen eingetheilt, und nach der Unterſuchung, welche Getraidearten und wie vieles Korn gezogen werden könnte, geſchätzt. Das Product wurde nach einem medium von 15 Jahren Marktpreiſen, wovon die 2 theuerſten und die 2 wohlfeilſten Jahre abgezogen waren, beſteuert. Die Wieſen wurden nach der Anzahl der jährlich darauf geärndteten Fuder Heu, welche nach dem Mittelpreiſe des Markts angeſchlagen wurden, geſchätzt. Künſtliche Wieſen wurden, wie Ackerland von gleicher Güte, angeſchlagen; Grasländerei und Weide wurde nach der Zahl des davon ernährten Viehes angeſchlagen, demnächſt die Vortheile, welche ſie einbringen konnten, beſteuert. Moräſte und Sümpfe wurden

*) Collection des lois etc. par J. B. Oyon. — Code des contributions directes.

wurden nach der Pachtung beſteuert, die einer etwa davon geben konnte. Teiche, welche alle 3 Jahre gefiſcht wurden, wurden nach ihrem Ertrag geſchätzt. Die Waldungen, welche in Schläge eingetheilt waren, wurden nach ihrem Ertrag geſchätzt, und zwar ſo, daß, wenn ein Wald in 8 Schläge getheilt war, die jährliche Einnahme als der achte Theil von dem taxirten Werthe angeſchlagen wurde. Hochwald, welcher nicht in Schläge eingetheilt war, wurde als ein Capital wovon der Eigenthümer 2½ pro Cent als reinen Ertrag zieht, angeſchlagen. Nationalwaldungen wurden nicht beſteuert. Nachdem der reine Ertrag auf dieſe Art in Geld ausgemittelt war, wurden die Koſten der Cultur, der Verbeſſerung, der Arbeiten, der Fracht bis zum nächſten Markte, der Pflanzungen und des Anbaus m. m. berechnet und davon abgezogen. Von dieſem Ueberſchuſſe, als dem reinen Ertrag, hatte der Staat ſich höchſtens den fünften Theil zur Beſteurung vorbehalten. Wirthſchaftsgebäude auf dem Lande wurden nach dem Inhalte ihres Flächenraums gegen Land der erſten Güte berechnet. Bürgerhäuſer von einem Erdſtocke mußten das doppelte, hatten ſie eine Etage, das Dreifache, und zwei Etagen, das Vierfache von dem, was das beſte Land giebt, bezahlen.

In Oeſterreich, Preußen, Sachſen und in mehreren Ländern ſind die Steuerrollen faſt im Ganzen nach gleichen Grundſätzen, die nur in der Ausführung und Form von jenen verſchieden ſind, verbeſſert worden.

Auſſerdem giebt's aber noch bei der Vertheilung einer Grundſteuer folgende Grundſätze, nach welchen die Abſchätzung des Bodens und der Grundſtücke geſchehen kann: erſtens, alle liegende Gründe in Claſſen einzutheilen und dann von jeder Claſſe das zu beſtimmen, welches die Grundſteuer tragen ſoll; zweitens, den Boden nach ſeinem durch-

gängigen Kaufpreiſe zu ſchätzen; drittens das, was Ländereien in Pacht eintragen, als den reinen Ertrag anzuſehen und darnach zu beſtimmen, wie viel Procent von der Pacht an den Staat abgegeben werden ſoll.

Sowohl dieſe als jene Grundſätze haben viele Schwierigkeiten zu beſiegen, um den reinen Ertrag auszumitteln, und obgleich es faſt unmöglich ſcheint, eine mathematiſche Gleichheit in der Beſteurung der Grundſtücke zu erlangen, ſo kann jedoch die Annäherung der Gleichheit in Ausmittelung des reinen Ertrags dem Staate einen gerechten Maaßſtab für ihre Einnahme geben. Dies iſt das Product des Beſtrebens einer wohlwollenden Regierung.

Die Einnahme eines Staates muß nach ſeiner Ausgabe beſtimmt werden. Es iſt daher äußerſt wichtig für einen Staat, davon überzeugt zu ſeyn, daß jene mit dieſer balanciret. Und, damit nicht ein Staat in die augenblickliche Verlegenheit verſetzt werden ſollte, Mittel, die das Ganze erſchüttern könnten, zu brauchen um ſich neue Einnahmen zu verſchaffen, ſo iſt, wenn die Ausgaben ſich ſchleunig vermehren, ein Maaßſtab nach welchem die Abgaben von jedem Bürger gleichmäßig geleiſtet werden, äußerſt wichtig. Dies iſt das Ziel einer Landesmatrikel. Um den Grund und Boden zu einem möglichen Ertrag zu bereiten, gehört Arbeit, Einſicht und Capital. Da nun der Staat nur den reinen Ertrag beſteuern kann und will, und alſo die Grundſtücke, welche keinen Ertrag gewähren können, befreit bleiben, ſo iſt nur eine ſolche Abſchätzung der Ländereien, welche dieſe Momente in ſich ſchließt, im Stande, den reinen Ertrag auszumitteln.

Schon ſeit uralten Zeiten iſt der reine Ertrag des Grundeigenthums als ein gerechter Maaßſtab für Erlegung der Grundſteuer, wovon der Staat ein Fünftheil zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben ſich vorbehalten hatte,

hatte, nach beſtimmten Grundſätzen ausgemittelt worden, welches ich oben gezeigt habe; daß aber dieſer Maaßſtab eben ſo wenig als fortdauernd für die in ſpätern Zeiten vermehrten Abgaben gelten, indem dadurch die urſprüngliche Ungleichheit noch vergrößert wird, als er für die Erlegung der älteren Steuern verändert werden kann, glaube ich erwieſen zu haben. Wenn alſo der Ertrag der bisher erlegten Grundſteuer nicht zu den Bedürfniſſen des Staats ausreicht, ſo iſt eine Veränderung des Maaßſtabes, nach welchen die Erhöhung der Grundſteuer beſtimmt wird, ganz unvermeidlich. Folglich entſteht hier die Frage: Nach welchen Grundſätzen ſoll eine neue Matrikel für die beiden Herzogthümer unter Anwendung des Begriffs der ſtrengſten Gerechtigkeit und unter Beförderung der Landescultur durch eine richtige Vertheilung der Steuern entworfen werden, damit die Steuerbeiträge in einem richtigen Verhältniße zu dem vorhandenen Grundvermögen, feſtgeſetzt werden? Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes fordert einen jeden Einſichtsvollen auf, hierüber Unterſuchungen anzuſtellen, damit der Grundeigenthümer nur von dem reinen Einkommen aus dem Grundeigenthum zu den Staatslaſten concurrire, und der Maaßſtab, nach welchem die Staatslaſten geleiſtet werden ſollen, keiner Veränderung alljährlich ausgeſetzt werde, wodurch die Luſt zur Verbeſſerung des Anbaues ſehr vermindert und die Preiſe der Grundſtücke ſehr ſchwankend werden.

Als Freund der Wiſſenſchaften ſei es mir daher vergönnt, durch eine kurze Darſtellung auf die Annäherung der Gleichheit in Ausmittelung des reinen Ertrags, was nur von dem Grund und Boden beſteuert werden kann, hinzudeuten.

Eine Grundſteuer muß, wenn ſie gerecht ſeyn ſoll, erſtlich allgemein ſeyn; ſo daß keine Art von unbe-

unbeweglichem Eigenthum, ausgenommen das, was dem öffentlichen Dienſte gewidmet iſt, der Grundſteuer entzogen werden darf. Dieſer Grundſatz wurde zuerſt im Jahre 1791 in Frankreich, im Jahre 1810 in den agrariſchen Geſetzen von Preuſſen, im Jahre 1817 in den agrariſchen Geſetzen von Oeſterreich ausgeſprochen.

Eine Grundſteuer muß zweitens auf jedes unbewegliche Eigenthum, alſo auch auf die Gebäude, ſich erſtrecken, gleichviel wer es beſitzt, wie viele es beſitzen und auf welche Weiſe; ſie wird vom Hauptbeſitzer eingefordert, dieſer bezahlt ſie, läßt ſich aber von ſeinem Mitbeſitzer den Antheil zurückgeben, der auf ſeinen Theil kommt; und endlich drittens iſt die Baſis der Grundſteuer, der reine Ertrag von Grund und Boden und der Gebäude, in Geld auszumitteln.

Die Größe und die Güte des Bodens, die ſeine Ertragsfähigkeit beſtimmt, ſind die Puncte, welche bey der Ausmittelung des reinen Ertrags zu unterſuchen ſind, und geſchieht durch Vermeſſung und Abſchätzung. Ein Kataſter muß das Areal von Acker-, Wieſenland, Waldungen u. m. eines jeden einzelnen Landbeſitzers enthalten, daher eine allgemeine Kataſtral-Vermeſſung vorangehen, es muß für jede Gemeine eine beſondere Charte gemacht, auf der der Umfang der Gemeine, ſo wie jedes einzelne Grundſtück nach ſeiner Lage angegeben worden, und wenn ſolche ſpecielle Charten vorhanden ſind, welche faſt allenthalben in den beiden Herzogthümern vorzufinden ſind, dieſelben unterſucht, ihre Fehler rectificirt, und ſie zu einem beſtimmten Maaßſtabe reducirt werden.

Nach Beendigung einer ſolchen genauen Vermeſſung und richtigen Berechnung des Areals mögte die Ertrags-

fähig-

fähigkeit des Bodens nicht nach ſeinen verſchieden zuſammengeſetzten Beſtandtheilen abzuſchätzen, und die Claſſe, in welche jedes einzelne Grundſtück gehört, zu beſtimmen ſeyn, indem die data, worauf eine ſolche Schätzung ſich gründet, ſehr ſchwankend ſind und keine Genauigkeit und Sicherheit geben; ſondern es dürfte wohl, was derſelbe in dem vorhandenen Zuſtand, es ſei durch Natur oder Kunſt hervorgebracht, bei einer gewöhnlichen, guten und in der Gegend üblichen Wirthſchafts- und Benutzungs-Methode an Erzeugniſſen gewähren kann, durch einſichtsvolle Oeconomen und unter Leitung einiger wiſſenſchaftlich gebildeter und praktiſch geübter Männer abzuſchätzen ſeyn, die verſchiedenen Grundſtücken eines jeden einzelnen Beſitzers in den Claſſen ihrer Culturart und Ertragsfähigkeit, den ſie bei gewöhnlicher Beſtellung liefern werden, eingetheilt und eingetragen, demnach auf eine Hauptklaſſe reducirt werden. Nach Beendigung einer ſolchen Abſchätzung iſt der reine Ertrag, nämlich dasjenige, was ein Stück in Jahren gewöhnlicher Beſtellungsart trägt, nachdem vom rohen Ertrage die Culturkoſten für Ausſaat, Pflüge und Aerndte abgezogen worden, zu beſtimmen. Um nun dieſen reinen Ertrag auszumitteln, müßen die Lage, der Wohlſtand der benachbarten Städte und die Leichtigkeit der Ausfuhr berückſichtigt, ſo wie die zur Benutzung jedes einzelnen Grundſtücks erforderlichen Koſten abgezogen werden. Die Auflöſung dieſer Aufgabe hat viele Schwierigkeiten zu beſeitigen, indem ſo viele und faſt nicht zu berechnende Zufälle darauf wirken, und in Hinſicht der Koſten der Landmann ſo vieles an ſich ſelber hat, was nicht berechnet werden kann, und grade den Ueberſchuß größtentheils bringt. Er dürfte daher wol beſondere Specialcommiſſionen, welche mit den örtlichen Verhältniſſen des Diſtricts bekannt ſind, den Diſtrict zur Einſammlung allgemeiner Localkenntniſſe bereiſen, um den Abſatz der Producte nach der Lage und

die Culturkoſten auszumitteln, ein Gutachten hierüber an eine Centralcommiſſon einzuſenden, welche die ſämmtlichen Reſultate zu vergleichen und in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen hätte.

Jedes Gebäude würde nach dem Ertrage ſeiner Fläche und nach ſeinem Miethzinſe, welchen es trägt und zu tragen vermag, anzuſchlagen, demnach die nothwendigen Koſten für Reparatur und für das endliche Verſchwinden abzuziehen ſeyn *).

Nach dem auf dieſe Weiſe ausgemittelten reinen Ertrage würde in Hinſicht der Grundſteuer feſtzuſetzen ſeyn, in welchem Verhältniſſe jede Haupt-Claſſe zu den Staatslaſten in Naturalien beizutragen hätten, demnächſt dieſe Naturalien nach dem Durchſchnittspreis von 30 Jahren jährlich in Geld zu verwandeln ſeyn, da eine nach dem Durchſchnittspreiſe des Korns erhobene Steuer allemal ungefähr das gleiche Verhältniß zu dem reinen Ertrag des Grundſtückes behauptet. Hierauf iſt die nach den Bedürfniſſen des Staats beſtimmte Summe ſo zu vertheilen, daß jeder Diſtrict, jede Gemeine, auch jedes Haus und Grundeigenthum ein gewiſſes Procent von ſeinem reinen Ertrage als

*) Das franzöſiſche Kataſter ſchlägt die Häuſer nach dem Miethwerth an, zieht aber hievon $\frac{1}{8}$ für Reparatur, $\frac{1}{8}$ für das endliche Verſchwinden ab, im Ganzen $\frac{1}{4}$, — z. B. Ein Haus in der Stadt das für 10000 Rthlr. gekauft iſt und 400 Rthlr. Miethe trägt. Das franzöſiſche Kataſter rechnet hievon jährlich 50 Rthlr. für Reparatur, 50 Rthlr. für's Verſchwinden, und ſchlägt den reinen Ertrag des Hauſes nur zu 300 Rthlr. an. Von dieſem nimmt es ſo viel Steuer, als von einem Bauerhofe, der ebenfalls 300 Rthlr. Pacht trägt.

als Grundſteuer mit Auslaſſung aller übrigen indirecten Steuern an den Staat zu geben hat.

Wann nun ein Kataſter verfertigt iſt und die Steuern auf dieſe Art gleichförmig vertheilt ſind, ſo findet der Finanzminiſter keine Schwierigkeit bei ihrer Erhebung, auch dann nicht, wenn die Bedürfniſſe des Staats eine Erhöhung der Steuern verlangen.

Kiel, im November 1818.

A. C. Gudme,
geograph. und öconom.
Landinſpector.

Kno

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falck, Niels Nikolaus,

Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlands in historischer, statistischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht

Bd.: 1

Altona (1819)

Hols. 126-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457049-2